This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Philosophische Bibliothek.
Band 66.

Die Grundbegriffe

des

Rechts und der Moral

als

Einleitung

in das

Studium rechtsphilosophischer Werke

von

J. H. v. Kirchmann.

Zweite Auflage.

LEIPZIG.
VERLAG DER DÜRR'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1873.

Digitized by Google

Digitized by Google

64877
SEP 4 1902
BM
K63

Vorwort zur ersten Auflage.

Die Erläuterungen zu den Werken der Rechtsphilosophie und des Naturrechts, welche die „Philosophische Bibliothek“ zu bringen hat, können nicht kurz und dabei verständlich gehalten werden, wenn ihnen nicht eine Einleitung vorausgeht, in welcher die ethischen Grundbegriffe im Zusammenhange dargelegt sind, und auf welche dann bei allen wichtigen Fragen Bezug genommen werden kann. Nur dann können sich diese Erläuterungen in dem bescheidenen Maasse, wie es der Plan dieser Sammlung erfordert, halten und doch dem Leser überall den Blick in die Tiefen der jedesmaligen Frage eröffnen.

Aus diesen Gründen hat der Unterzeichnete sich zur Ausarbeitung einer solchen Einleitung entschlossen, welche hier in zwei Heften folgt und eine kurz gefasste Philosophie des Sittlichen bietet, wie die Lehre vom Wissen im ersten Bande eine gedrängte Darstellung der Philosophie des Wissens.

Die Darstellung selbst ruht auf den Prinzipien des Realismus. Abgesehen von der Wahrheit dieser Principien, über welche ja gestritten werden kann, bietet doch die ihnen eigenthümliche Methode der Beobachtung mehr, wie anderen Systemen dies möglich ist, ein Mittel, den Leser von den Vorstellungen des gewöhnlichen Lebens allmählig zu den philosophischen Begriffen der Ethik überzuführen. Uebrigens sind auch die Principien der übrigen Systeme daneben überall angedeutet worden, um den Leser wenigstens einen Ueberblick über das Vorhandene zu gewähren und ihm sein freies Urtheil zu erhalten.

Bei der Fülle des ethischen Stoffes und dem beschränkten Raume hat die Darstellung sehr gedränkt gehalten und auf das Wesentliche beschränkt werden müssen. Dies trifft den Verfasser um so schwerer, als bei den, von dem

Digitized by Google

Bisherigen weit ab liegenden Ergebnissen der Untersuchung Missverständnisse um so leichter möglich sind, und die Wahrheit der hier gebotenen Begriffe um so mehr hervorgetreten sein würde, je mehr die Untersuchung bis in das Einzelne der sittlichen Gestaltungen hätte fortgeführt werden können. Indess hielt sich der Unterzeichnete trotzdem nicht für berechtigt, die Arbeit weiter auszudehnen, als es der Plan dieser Sammlung gestattet. Die späteren Erläuterungen einzelner Werke werden überdem Gelegenheit bieten, durch Gegenüberstellung der verschiedenen Auffassungen das Fehlende zu ergänzen und so dem Leser die Gelegenheit zum eigenen sichern Urtheil zu gewähren.

Berlin, im März 1869.

v. Kirchmann.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die zweite Auflage ist ein ziemlich unveränderter Abdruck der ersten; nur hier und da ist der Ausdruck bestimmter gefasst worden und deshalb stimmt auch die Seitenzahl genau mit der ersten Auflage, was bei den vielfachen Citaten derselben in anderen Bänden der Bibliothek durchaus nothwendig war.

Aber auch abgesehen von dieser äusserlichen Rücksicht hat die fortgesetzte sorgsame Vergleichung anderer Ansichten, mit den hier ausgesprochenen, den Unterzeichneten nur in der Ueberzeugung von der Wahrheit der Letztern immer mehr bestätigen können.

Berlin, im August 1873.

v. Kirchmann.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite.

Einleitung 1

I. Das Handeln.

A. Die Elemente des Handelns.

1. Das Ziel 3
2. Der Beweggrund 4
3. Das Wollen 6
4. Die Ausführung 11

B. Die Einheit der Elemente 15

C. Das mangelhafte Handeln 18

II. Die Gefühle der Lust.

A. Das Wesen der Lustgefühle 23

B. Die Ursachen und Arten der Lustgefühle . . 27

C. Die Empfänglichkeit 36

D. Die Wirkungen der Lustgefühle 42

III. Die Gefühle der Achtung.

A. Das Wesen der Achtungsgefühle 48

B. Die Ursachen der Achtungsgefühle 52

C. Der Inhalt des Sittlichen 62

D. Die Wirkungen der Achtungsgefühle 71

IV. Die Freiheit.

A. Die Freiheit als Macht 77

B. Die Freiheit des Willens 81

V. Die Verbindungen des Handelns.

A. Die Beweggründe in ihrem Verhältniss zu einander 91

B. Die Trennung des Rechts von der Moral . . 104

C. Die Einheitsformen des Handelns 114

VI. Die Gestaltung der sittlichen Welt.

A. Die zeitliche Entwicklung der Gestalten . . 118

Digitized by Google

B. Die Gestaltung der Moral 126
C. Die Gestaltung des Privatrechts 136
D. Die Gestaltung des öffentlichen Rechts . . . 144

VII. Die Wissenschaft des Sittlichen.

A. Die Natur der Wissenschaft des Sittlichen . 173
B. Die Wissenschaft als Gesetz 180
C. Das Urtheilen 183

VIII. Die geschichtliche Bewegung im Sittlichen.

A. Die Ideale 191

Erklärung der Abkürzungen.

B. I. 97. bedeutet Band I. d. Philosophischen Bibliothek. Seite 97.

B. II. 204. „ Seite 204 der in B. II. Phil. Bibl. enthaltenen Kritik der reinen Vernunft von Kant.

Hegel VIII. 36. „ S. 36 B. VIII. der Werke von Hegel Gesammtausgabe.

Aesthetik I. 206. „ S. 206 Th. I. der Aesthetik auf realistischer Grundlage von J. H. v. Kirchmann. Berlin 1866.

S. 17. „ S. 17 dieser Grundbegriffe des Rechts und der Moral.

Digitized by Google

Einleitung.

1. Das Gebiet des Sittlichen (Ethischen), mit welchem Worte hier Moral und Recht zugleich bezeichnet werden sollen, umfasst das menschliche Handeln. Damit ist es gegen das Gebiet der Natur abgegrenzt. Indem das menschliche Handeln bestimmten Regeln folgt und zu festen und mannichfachen, ineinandergreifenden Gestaltungen sich entwickelt, entsteht die sittliche Welt, als das Gegenstück der natürlichen Welt. Der Mensch gehört beiden an, und die Wissenschaft nimmt beide zu ihrem Gegenstande. Es bilden sich für die Erkenntniss der sittlichen Welt zunächst die besonderen Wissenschaften der Lebensklugheit, der Sittenlehre, des Privatrechts, des Staatsrechts, des Völkerrechts u s. w. Aus ihnen erhebt sich später durch Aussonderung der höchsten Begriffe und Gesetze die Philosophie des Sittlichen oder die Ethik, welche damit das einende Band und die letzte Begründung für jene besonderen Wissenschaften bietet.

2. Die in der Lehre vom Wissen (B. I. der Philosophischen Bibliothek) dargelegten Mittel und Gesetze des Erkennens gelten auch für die Erkenntniss der sittlichen Welt. Dieser Satz ist bereits dort begründet worden; hier ist die Aufgabe, diese Mittel anzuwenden und durch den Erfolg eine Bestätigung derselben zu liefern. Die Wissenschaft hat deshalb auch im sittlichen Gebiete nicht mit Ideen oder sachlichen Prinzipien zu beginnen, aus denen der besondere Inhalt sich zu erzeugen oder dialektisch zu entwickeln hätte; sondern sie hat, gleich der Naturwissenschaft, mit der Beobach-

Digitized by Google

tung des einzelnen Seienden zu beginnen, daraus durch begriffliches Trennen und durch Induktion das Allgemeine und die Gesetze zu gewinnen, und sodann die Ergebnisse in eine übersichtliche Ordnung zu stellen. — Die wissenschaftliche Darstellung kann die zahllosen Untersuchungen des Einzelnen, aus denen das Allgemeine gewonnen worden ist, nicht in sich aufnehmen; sie beschränkt sich in der Regel auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen; aber sie ist jederzeit im Stande, die Ableitung dieser Ergebnisse aus der Beobachtung des Seienden nachzuweisen und damit zu begründen.

3. Die nachstehende Darstellung wird daher mit den Elementen des menschlichen Handelns beginnen. Unter diesen Elementen treten die Gefühle der Lust und der Achtung als besonders bedeutsam hervor und werden damit zum Gegenstande genauerer Untersuchung. An diese schliesst sich die Frage der Freiheit. Von den Elementen wendet sich dann die Darstellung zunächst zu den einfachen Verbindungen des Handelns und sodann zu den reichen und verwickelten Gestaltungen der sittlichen Welt, welche deren Gliederung darstellen und die Bewegung in ihr vermitteln. Dann folgt die Untersuchung des Verhältnisses, welches im sittlichen Gebiete zwischen Wissenschaft und Gegenstande besteht und eine Rückwirkung jener auf diesen herbeiführt. Den Schluss bildet die Untersuchung der geschichtlichen Bewegung innerhalb des Sittlichen und der dafür geltenden Gesetze.

Digitized by Google

I. Das Handeln.

A. Die Elemente des Handelns.

1. Das Ziel.

1. Die sittliche Welt kann in einzelne Handlungen aufgelöst werden, welche eine unerschöpfliche Mannichfaltigkeit zeigen. Eine umfassende Betrachtung derselben lässt zuletzt überall vier Bestandtheile erkennen, welche in jeder Handlung wiederkehren und daher als die wesentlichen oder begrifflichen Bestimmungen derselben gelten müssen. Es sind 1. das Ziel, 2. der Beweggrund, 3. das Wollen und 4. die Ausführung.

2. Das Ziel ist die blosse Vorstellung irgend eines Gegenstandes oder Geschehens, welches durch die Ausführung verwirklicht werden soll. Das Ziel kann an sich Alles und Jedes umfassen; es hat seine Schranke nur an der Macht des Handelnden; wo diese zur Verwirklichung fehlt, kann auch das Vorgestellte kein Ziel für ihn werden. Es genügt aber dazu schon die Meinung des Handelnden; auch ist keine Gewissheit dafür nöthig: die Vermuthung, dass die Macht zureichen werde, genügt. Dadurch unterscheiden sich die Ziele von den blossen Wünschen, bei denen auch das Unmögliche begehrt werden kann.

3. Das Ziel kann ein äusserliches oder innerliches sein, und das innerliche Ziel kann dem Handelnden selbst oder andern Menschen angehören. Die Erlegung des Wildes für den Jäger, die Ankunft im Hafen für den Schiffer sind äusserliche Ziele; das Lernen der Vokabeln für den Schüler ist sein eigenes innerliches

Digitized by Google

Ziel; die Erbauung der Zuhörer ist für den Kanzelredner ein innerliches Ziel in Andern; ebenso für den Lehrer die Vermehrung des Wissens seiner Schüler.

4. Alle Ziele gehen auf die Zukunft; in dieser wird ihre Verwirklichung erwartet. Das bereits Gegenwärtige oder schon Vergangene kann kein Ziel abgeben. Der Geschichtschreiber, der Richter beschäftigt sich zwar mit Vergangenem; aber das, was er erzielen will, ist die Erkenntniss dieses Vergangenen oder deren Verbreitung; diese fallen in die Zukunft.

5. Die Vorstellung des Zieles kann bestimmt oder unbestimmt sein. Das bestimmte Ziel umfasst alle Eigenschaften und Folgen des begehrten Gegenstandes, welche sich zur Zeit übersehen lassen; bleiben hierbei Lücken, so ist die Vorstellung unbestimmt. Die grosse Mehrzahl der Ziele wird nur unbestimmt vorgestellt; der Mensch neigt dazu, die angenehmen Seiten des Zieles lebendiger und bestimmter vorzustellen als die unangenehmen; deshalb findet er sich bei Erreichung des Zieles so oft in seinen Erwartungen getäuscht.

6. Die Ziele sind ihrem Inhalte nach bald einfach, bald mehr oder weniger umfassend. Das Ziel des in die Stadt zur Abholung eines Briefes gesandten Boten ist einfach; umfassender wird sein Ziel, wenn er mehrere Besorgungen zu machen hat; am umfassendsten sind die Ziele eines Feldherrn, eines Staatsmannes, eines Religionsstifters. Deshalb müssen für die Verwirklichung umfassender Ziele die Kräfte mehrerer Menschen eintreten.

2. Der Beweggrund.

1. In die Seele treten viele Vorstellungen ein, welche an sich zum Ziele einer Handlung genommen werden könnten; dennoch geschieht dies nicht bei Allen. Dies zeigt, dass das blosse Vorstellen und Denken nicht zureicht, das Wollen zu erwecken; sondern dass noch ein Anderes hinzutreten muss. Dies ist der Beweggrund. Der Beweggrund kommt nicht aus dem reinen Vorstellen, auch nicht aus dem Begehren, sondern er entspringt aus den Gefühlen.

2. Die Gefühle sind zwiefacher Art; entweder Gefühle

Digitized by Google

der Lust und des Schmerzes oder Gefühle der Achtung. Das Wollen des Menschen wird nur durch diese Gefühle bestimmt. Ein gegenwärtiger Schmerz erweckt das Begehren nach seiner Aufhebung; eine vorgestellte Ursache der Lust erweckt das Begehren nach ihrer Verwirklichung; eine Handlung, vorgestellt als von einer sittlichen Autorität geboten, erweckt das Wollen, sie zu thun. In all diesen Fällen ist es also nie die Vorstellung des Gegenstandes oder des Gebotes an sich, welches das Wollen erweckt, sondern ein gegenwärtiger Schmerz oder eine zukünftige, mit der Verwirklichung verbundene Lust oder sittliche Befriedigung.

3. Dieser Grundsatz ist von grosser Bedeutung. In vielen Systemen wird er übersehen und das Denken als ein unmittelbarer Bestimmungsgrund des Wollens behauptet. Schon bei den Stoikern und Spinoza galt die Vernunft als eine solche unmittelbare Macht über den Willen, und die idealistischen Systeme seit Kant haben das Wesen der Sittlichkeit gerade darin gesetzt, dass bei ihr das Wollen und Handeln nur durch das Denken, ohne Beimischung eines Gefühls bestimmt werde. Kant ist hier noch schwankend; bald soll das Allgemeine unmittelbar den Willen bestimmen; bald schiebt Kant die Achtung vor dem Gesetz als Vermittlerin ein; allein die Späteren, wie Fichte und Schleiermacher, setzen das Sittliche in die Macht der Vernunft über das Natürliche, und bei Hegel verwandelt sich diese Macht des Denkens zu einer Identität von Denken und Wollen.

4. Bestände eine solche unmittelbare Bestimmbarkeit des Wollens durch das Denken, so müsste das blosse Wissen des Sittengesetzes auch den sittlichen Charakter und ein ausnahmsloses sittliches Leben zur Folge haben, und der gründlichste Kenner der Moral wäre allemal auch der sittlichste Mensch. Ebenso müsste jede blosse Vorstellung eines sittlichen Gebots den Gedankengang unterbrechen und die Verwirklichung der Vorstellung oder das sittliche Handeln herbeiführen. Indem nach diesen Systemen die Vernunft immer vermag, den Trieben der Lust zu widerstehen, also die höhere Macht darstellt, wäre bei einer unmittelbaren Wirksamkeit derselben auf den Willen das Unsittliche überhaupt unmöglich; die blosse Vorstellung des sittlichen Gebots genügte, um das stärkere

Digitized by Google

Wollen zu erwecken und den Trieb zu überwinden. Dies Alles widerspricht aber der Erfahrung; schon das Sprüchwort erkennt an, dass der Mensch das Bessere einsieht und doch das Schlechtere thut.

5. Das Denken bedarf also noch eine Hülfe, um den Willen zu bestimmen, und diese Hülfe kommt nur von den Gefühlen, welche in dem Beweggrunde zur Wirksamkeit gelangen. Dies Gesetz gilt ausnahmslos für das sittliche, wie für das unsittliche Wollen. Deshalb begnügt man sich auch bei der Erziehung nicht mit der Ausbildung des Wissens, sondern fordert die Bildung des Charakters und die Pflege des sittlichen Gefühls. Die Untersuchung des Beweggrundes führt hiernach zu einer Untersuchung der Gefühle, welche bei ihrem reichen Inhalte den folgenden Abtheilungen vorbehalten bleibt.

3. Das Wollen.

1. Das Wollen gehört, wie das Vorstellen und die Gefühle, zu den elementaren Zuständen der Seele, welche nicht definirt, sondern nur durch Selbstwahrnehmung kennen gelernt werden können. Auf diesem Wege ist auch Jeder damit vollkommen vertraut. Das Wollen besondert sich nicht, wie das Vorstellen und das Gefühl, zu unterschiedenen Arten, sondern es ist überall, wo es auftritt, ein und dasselbe einfache Streben, Begehren, Verlangen, welches die zur Ausführung des Zieles nöthigen Kräfte oder Bewegungen erweckt. Es besteht deshalb auch kein Unterschied zwischen Wollen und Begehren. Wenn einzelne Systeme beide unterscheiden, oder ein höheres und niederes Begehrungsvermögen annehmen, so setzen sie den Unterschied derselben nur in den Bestimmungsgrund; je nachdem die Vernunft oder die Lust als solcher auftritt. Dieser Unterschied trifft also nicht das Wollen selbst, sondern nur seine Ursache. Auch das Verabscheuen ist nur das Wollen eines Nicht-Seins; der Unterschied trifft hier nicht das Wollen, sondern das Ziel.

2. Das Wollen ist auch nicht die Kraft oder die Bewegung selbst, welche sich in der Ausführung darstellt, sondern nur die Erweckerin derselben. Es kann das

Digitized by Google

Wollen da sein und die Ausführung unterbleiben, weil die Kraft fehlt; umgekehrt kann die Kraft da sein und mitunter selbst die Bewegung, wie bei Krämpfen, ohne das Wollen.

3. Das Wollen ist auch nicht identisch mit dem Denken; derselbe Gedanke ist bald mit, bald ohne das Wollen. Der Gesättigte hat den Gedanken des Essens so bestimmt und so stark wie der Hungrige, aber ohne das Begehren des Letzteren. Das Wollen ist auch kein Gefühl; vielmehr geht das Wollen der Lust voraus und erlischt mit dem Eintritt dieser. Umgekehrt geht der Schmerz dem Begehren nach seiner Aufhebung voraus. Aehnliches gilt für das sittliche Gefühl.

4. Die einzigen Unterschiede, welche an dem Wollen hervortreten, betreffen den Grad und die Dauer des Wollens. Die Stärke des Wollens wird hauptsächlich durch die Stärke der Gefühle bestimmt, welche in dem Bewegungsgrunde sich geltend machen. Auch wirkt eine wahrgenommene Ursache der Lust stärker als eine blos vorgestellte. Das Wollen gehört mit den Gefühlen zu den seienden Zuständen der Seele und bildet deshalb mit diesen den Gegensatz zu den wissenden Zuständen derselben oder den Vorstellungen. Letztere wechseln in der Regel weit schneller als jene, und nur, wenn die Vorstellungen sich mit Gefühlen oder mit dem Wollen verbinden, nehmen sie an der längeren Dauer und beharrlichen Natur derselben Theil.

5. Das Wollen vermittelt die Ausführung des Zieles. Diese Vermittelung geschieht immer auf ein und dieselbe Weise. Das Wollen steigert 1) die Vorstellung des Zieles dem Grade nach und bestimmt damit die Bewegung im Denken, so weit die Ausführung eine solche erfordert; und das Wollen erregt 2) die motorischen Nerven der betreffenden Gliedmaassen, so weit die Ausführung eine körperliche Bewegung erfordert. Hierauf allein beschränkt sich die Wirksamkeit alles Wollens; jede andere ist ihm unmöglich. Insbesondere kann das Wollen nicht unmittelbar Vorstellungen oder Gefühle in der Seele erwecken; sondern es kann dies nur mittelbar, indem es vermittelst jener unmittelbaren Wirksamkeit ein Erstes setzt und daraus eine Reihe von Wirkungen nach Naturgesetzen folgt, in welcher die gewollte Vorstellung

Digitized by Google

oder das gewollte Gefühl sich als ein Glied der Reihe befindet. Selbst wenn der Wille frei sein sollte, bleibt dennoch seine Wirksamkeit in jedem einzelnen Falle in Bezug auf die Ausführung des Zieles an diese Gesetze der Natur gebunden. Dies hindert aber nicht, dass das Wollen bei der Ausführung wiederholt auftreten und damit den Ablauf der ersten kausalen Reihe durch Einfügung neuer Reihen verändern kann, um das Ziel sicherer oder schneller zu erreichen.

6. Bei der Mannichfaltigkeit des Inhaltes und der Folgen eines Zieles kann es kommen, dass mit der Ausführung und Verwirklichung desselben sich nicht blos Lust, sondern auch Schmerz, nicht blos sittliche Billigung, sondern auch sittliche Missbilligung verknüpft. Mit der Erkenntniss dieser Verbindungen entwickeln sich daher schon vor der Ausführung entgegengesetzte Beweggründe, und diese erwecken entgegengesetzte Wollen, von denen das eine das will, was das andere nicht will. Dieser Kampf des Wollens gehört zu den wunderbarsten Zuständen der Seele; er zerreisst gleichsam die Einheit derselben und spaltet die eine Seele in zwei Seelen, welche beide die Kräfte derselben und des Körpers in ihren Dienst ziehen, um den Sieg über das entgegengesetzte Wollen und damit die Ausführung ihres Zieles zu gewinnen. Diese Erschütterung der Einheit der Seele ist deshalb schon als solche mit einem peinlichen Gefühle verbunden.

7 Während des Kampfes wechselt vielfach die Stärke der sich bekämpfenden Begehren; bald wird dieses, bald jenes das stärkere; allein trotz dieser Ungleichheit bleibt doch, so lange der Kampf dauert, die auf die Ausführung gerichtete Wirksamkeit beider Begehren gehemmt. Merkwürdig ist es, dass dies nur für die unmittelbare Ausführung gilt; dagegen zeigen beide Begehren eine Wirksamkeit auf Nebensächliches, was aber mittelbar dazu dienen kann, den Sieg des einen oder anderen Begehrens herbeizuführen. So kann eine sinnliche Regung oft nicht unmittelbar durch das sittliche Wollen niedergehalten und vertrieben werden; aber das letztere vermag wenigstens so viel, dass der Mensch ein Buch zur Hand nimmt oder zur Stube hinausgeht und so mittelbar ihm den Sieg verschafft. Hierauf beruht auch die Dialektik der

Digitized by Google

Triebe, welche allerhand Gründe auffindet, um das sittliche Wollen mittelbar zu beseitigen, wenn es geradezu nicht beseitigt werden kann.

8. Dieses Schwanken der Seele, dieser Zustand der Unentschlossenheit kann lange Zeit andauern; er kann auch auf eine Zeit lang durch andere Gedanken und Handlungen unterbrochen werden, um in einer späteren Zeit wieder hervorzutreten. Das Ende des Kampfes wird mit Entschluss bezeichnet. Er tritt dann ein, wenn das eine Begehren ganz erlischt und damit seine Hemmung der Wirksamkeit des andern aufhört. — Die blosse Ueberlegung des Inhaltes und der Folgen eines Zieles enthält noch keinen solchen Kampf; diese Ueberlegung ist als solche eine blosse Bewegung innerhalb des Denkens; erst wenn das Wollen durch die erkannten Beziehungen zur Lust und zum sittlichen Gefühl erwacht, tritt der Kampf ein, welcher der ruhigen und besonnenen Ueberlegung meist hinderlich wird.

9. Da nicht leicht ein Handeln gefunden werden kann, was nicht in seiner Ausführung oder in seinen Folgen diesen Zwiespalt des Begehrens zu erwecken geeignet wäre, und da die Gründe für und gegen sich ohne Ende fortspinnen, so würde der Mensch kaum zu einem Entschlusse gelangen, und sein Zustand würde ein unerträglicher werden, wenn nicht allmählich die Sitten sich gebildet hätten, welche gleichsam den rechten Weg aus diesem Labyrinth der Zweifel zeigen und die beste Lösung darstellen. Indem der grösste Theil des Handelns des Menschen innerhalb dieser Sitten fällt, ist ihm selbst jene endlose Erwägung erspart, welche viele Generationen vor ihm und für ihn gemacht und bereits durch die mannichfachsten Versuche erprobt haben, ehe die beste Lösung sich zur Sitte gestaltete. Indem der Einzelne diesen Sitten bewusst oder unbewusst folgt, bleibt der in seinem Handeln an sich enthaltene Gegensatz ihm selbst verborgen; man meint, dass eine Kollision nicht bestehe, und selbst die Systeme beschränken daher die sogenannten Kollisionen der Pflichten auf einzelne, als Ausnahmen auftretende Fälle, ohne zu bemerken, dass diese Kollisionen für den Menschen ununterbrochen und in jeder seiner Handlungen bestehen.

10. In vielen Systemen wird dieser Widerstreit des

Digitized by Google

Begehrens als ein Widerspruch behandelt. Wäre dies richtig, so würde dieser Widerstreit unmöglich sein; vielmehr ist er gleich dem aus entgegengesetzten Bewegungen und Kräften hervorgehenden Drucke ein Wirkliches, bei dem nur die Wirkung des einen durch die des andern aufgehoben ist. Deshalb ist die in diesen Systemen und auch bei Kant auftretende Beweisführung falsch, welche die Unzulässigkeit des einen Begehrens damit widerlegt, dass es zu einem logischen Widerspruch mit dem andern führe. Wäre dies richtig, so bedürfte es dieser Sorge um das bessere Begehren nicht; der Widerspruch würde das Eintreten des Andern ohne Weiteres unmöglich machen. Indem es dennoch eintritt, erhellt, dass es hier sich nur um einen Widerstreit handelt, und dass die Lösung dafür auf einem anderen Wege als dem des logischen Widerspruchs gesucht werden muss.

11. Dies gilt auch von dem Prinzip der Wahrheit, welches Wollaston für die Sittlichkeit aufgestellt hat. Es wird dabei das einzelne Wollen als das Denken eines allgemeinen Satzes aufgefasst und dadurch der Kampf entgegengesetzter Begehren zu einer Behauptung widersprechender Sätze umgewandelt, welche als eine Unwahrheit nicht stattfinden dürfe. Aehnlich verhält es sich mit Hegel's absoluter Strafrechtstheorie. Auch hier wird die einzelne verbrecherische Handlung als eine Negation der sittlichen Regel, und die Strafe als eine Negation dieser Negation, oder als die Bejahung dieser Regel behauptet, welche deshalb, wenn die Regel bestehen solle, der ersteren Negation nachfolgen müsse. Diesen Auffassungen liegt eine Vermischung des Wollens mit dem Denken unter. Das Wollen ist aber nie ein Denken; es ist mit der Vorstellung eines Zieles nur verbunden; aber selbst dieses Ziel ist immer nur ein Einzelnes und nie ein allgemeiner Satz oder eine Regel. Es kann deshalb eine Handlung einer Regel wohl widerstreiten, aber nie dieselbe verneinen oder ableugnen. Indem der Verbrecher seine Handlung verheimlicht, ja, vor sich selbst möglichst verhehlt, erkennt er vielmehr selbst trotz seines Verbrechens die Geltung der sittlichen Regel an.

12. Derselbe Fehler kehrt bei Hegel wieder, wenn er (VIII. 36) in dem Willen a) das Element der reinen Unbestimmtheit (Abstraktion oder Allgemeinheit), b) das

Digitized by Google

Element der Bestimmtheit (Endlichkeit, Besonderung) und c) die Einheit dieser beiden Momente (Einzelheit, Freiheit) unterscheidet. Das Allgemeine, das Besondere und Einzelne, was Hegel hier meint, trifft nicht das Wollen, sondern die Vorstellung des Zieles, gehört also dem Denken und nicht dem Wollen an. Was Hegel Abstraktion des Willens nennt, ist vielmehr der in dem Entschluss endigende Kampf verschiedener einzelner Wollen. Dies mag als ein Beispiel von der Willkür und Gewaltsamkeit dienen, mit welcher diese Philosophie die Thatsachen behandelt, um sie dem dialektischen Schema anzupassen.

13. Auch Spinoza verwechselt das Wollen mit dem Bejahen und Verneinen (Ethik II. L. 39). Nur dadurch wird es ihm so leicht, das Denken und Wollen für identisch zu erklären und die Freiheit des Willens zu beseitigen. Das Bejahen einer Vorstellung ist nichts als die Wissensart des Fürwahrhaltens oder die Gewissheit (Bd. I. 60). Diese ist schon nach der gewöhnlichen Meinung nicht von dem Belieben abhängig, sondern an bestimmte Umstände nach festen Gesetzen geknüpft. Allein dies Bejahen ist kein Wolleu, und Spinoza ist deshalb in der Lehre von den Affekten genöthigt, das wirkliche Wollen unter dem Namen des Strebens *(Conatus)* wieder einzuführen.

4. Die Ausführung.

1. Die Ausführung setzt das blos vorgestellte Ziel in ein seiendes oder wirkliches um. Dies gilt selbst für Ziele, deren Verwirklichung sich innerhalb des Vorstellens hält, wie z. B. die Ueberdenkung einer Predigt, das Kopfrechnen, das Rathen eines Räthsels. Das Wissen löst hierbei sich in eine zeitlich verlaufende Bewegung der Gedanken auf; es bleibt deshalb kein reines Wissen, sondern wird als Wissensart mit seienden Elementen gemischt (Bd. I. 56).

2. Die Ausführung kann eine geistige oder eine körperliche oder Beides sein. Das Ausrechnen eines Exempels im Kopfe ist eine geistige Ausführung des Zieles. Das Aufstehen vom Stuhle, die Bewegung der

Digitized by Google

Hand, das Aussprechen der Worte ist eine körperliche Ausführung. Alle verwickelteren Handlungen erfordern beide Arten der Ausführung. In vielen Systemen wird fälschlich in Folge der Vermischung des Willens mit dem Denken nur die körperliche Ausführung als Ausführung behandelt.

3. Der geistige Theil der Ausführung geschieht nur im Denken, was aber durch Wahrnehmungen und Mittheilungen unterstützt werden kann. Es bewegt sich entweder in der näheren Bestimmung des Zieles nach seinem Inhalt und seinen Folgen oder in der Aufsuchung der Mittel, welche zu seiner Verwirklichung führen. Das Denken kann deshalb in allen seinen fünf Richtungen (Bd. I. 11) hierbei auftreten; der Künstler braucht vorzüglich das verbindende Denken (Phantasie); der Naturforscher das trennende und beziehende Denken (Scharfsinn); der Schüler das wiederholende Denken (Gedächtniss) für die Verwirklichung ihrer Aufgaben.

4. Die körperliche Ausführung beginnt immer mit der Bewegung eines vom Willen abhängigen Körpergliedes; mit einem Gehen, Schlagen, Drücken, Sprechen, Schreiben u. s. w. Der weitere Verlauf braucht dann nicht in dieser Weise fortzugehen, sondern kann von den Kräften der Natur oder anderen Menschen übernommen und beendet werden. Der Wollende behält dabei die Leitung, oder er kann sie an Andere übertragen. Diese Leitung besteht wesentlich in dem Eintritt neuer, von dem Willen ausgehender Kausalreihen, welche sich mit den vorigen in den Wirkungen verbinden und den Fortgang jener beeinflussen.

5. Wenn andere Personen die Ausführung mit übernehmen, so werden sie damit Gehülfen des Handelnden, der ihnen gegenüber als Urheber gilt. Die Gehülfen kennen das Ziel und helfen zu seiner Verwirklichung; aber es ist dennoch nicht ihr Ziel, vielmehr haben sie ihr eigenes Ziel in den besonderen Vortheilen, die sie erwarten. Haben sie dasselbe Ziel mit dem Handelnden, so gelten sie als gemeinsame Urheber, wobei es im Rechte gleichgültig ist, welcher Theil der Ausführung von dem Einzelnen geschehen ist, indem die Handlungen Aller Jedem zugerechnet werden. Der, welcher den geistigen Theil der Handlung ausführt, gilt als intellektueller

Digitized by Google

Urheber, Anstifter, Rädelsführer; der Andere als physischer Urheber.

6. Hieran schliessen sich die Unterschiede der unmittelbaren und der vermittelten Ausführung. Jene besteht in einem einfachen Akte, der das Ziel verwirklicht; diese zerfällt in eine Reihe von Akten oder Ereignissen, welche in ursachlicher Verbindung mit einander stehen, und aus denen, als letztes Glied der Reihe, die Verwirklichung des Zieles hervorgeht. Diese Zwischenglieder heissen die Mittel, und das Ziel in diesem Falle Zweck oder Endzweck. Es erhellt, dass eine solche vermittelte Ausführung die Kenntniss der Gesetze über die Wirksamkeit der einzelnen Glieder voraussetzt; es muss daher der körperlichen Ausführung hier eine geistige vorausgehen.

7. In Folge dieser Kenntniss geht das Wollen nicht blos auf das Ziel, sondern auch auf die dazu nöthigen Mittel, und wo diese Mittel eine eigene Thätigkeit fördern, löst sich die eine Handlung in mehrere auf. Die Mittel werden damit selbst zu Zielen, und das eigentliche Ziel wird zu dem Endziel oder Endzweck. Die Mittelziele und das Endziel werden zwar beide gewollt, indess jene nicht um ihretwillen, sondern nur um dieses willen. Der Vorsatz bezeichnet das Wollen der Mittel, die Absicht das Wollen des Endzweckes.

8. Die Scholastiker haben deshalb nach dem Vorgange des Aristoteles das Ziel überhaupt die *Causa finalis* genannt und von der *Causa efficiens* oder reinen Ursache unterschieden. In den idealistischen Systemen ist man noch weiter gegangen und hat dem Zwecke als solchem eine eigene Macht beigelegt, vermöge deren er sich selbst verwirklicht. Das Wollen ist dabei aus der menschlichen Seele abgetrennt und dem Gedanken oder Begriffe als eine ihm innewohnende Macht eingefügt worden. Auf diese Weise ist die Entwickelung der Pflanzen und Thiere, so wie der Organismen überhaupt, aus einem ihnen innewohnenden und sich selbst verwirklichenden Zwecke abgeleitet worden. Dieser Zweck ist dann bis zu der sich wissenden und verwirklichenden Idee gesteigert worden.

9. Ein solcher Zweck ist indess nur ein Gebilde des verbindenden Denkens; er ist zuvor aus einzelnen Ele-

Digitized by Google

menten des Wahrgenommenen zusammengesetzt und dient dann, um dieses aus ihm wieder abzuleiten. Deshalb führt eine solche Kategorie in der Erkenntniss des Seienden und seiner Gesetze keinen Schritt weiter; sie ist nur eine Zusammenfassung des bereits Gekannten; um ein Neues zu gewinnen, muss immer auf die Beobachtung des Einzelnen zurückgegangen werden. Im Organischen ist solcher Zweck nur ein anderes Wort für die Lebenskraft, während die neuere Wissenschaft ihren Fortschritt gerade der Ueberwindung und Beseitigung dieses Begriffes verdankt. Ebenso nutzlos, ja schädlich zeigt sich dieser sogenannte lebendige Zweck innerhalb des Sittlichen, wo er sich als die Idee der sittlichen Gestaltungen anmaasst, als Soll über das Seiende zu Gericht zu sitzen, während doch unter diesem hochklingenden Namen sich nur persönliche Gefühle und Wünsche des Darstellenden verhüllen.

10. Hegel hält neben der Identität von Wollen und Denken an einem Unterschiede beider insofern fest, als das Denken das Seiende in Gewusstes, das Wollen aber Gewusstes in Seiendes umsetze. Diese Auffassung stimmt insoweit mit dem Realismus, als auch dieser den Inhalt des Seins und des Wissens als identisch annimmt und den Unterschied nur in die Form setzt (Bd. I. 66). Indess ist die Umsetzung des Gewussten in ein Seiendes eine durchaus andere als die Umsetzung des Seienden in ein Gewusstes. Letztere wird durch das Wahrnehmen vermittelt, erstere durch das Wollen. Die Vermittelung des Wahrnehmens ist aber weit umfassender und unmittelbarer als die des Wollens. Jene führt allen Inhalt der Welt und der seienden Seelenzustände unmittelbar dem Wissen zu; das Wollen kann aber diesen ganzen Inhalt nicht in derselben unmittelbaren und leichten Weise wieder in Seiendes umsetzen. Das Wollen hat, wie erwähnt, nur eine zwiefache unmittelbare Wirksamkeit, entweder auf die Steigung der Vorstellung oder auf die Erregung der motorischen Nerven. Alles Andere kann das Wollen nicht unmittelbar in Seiendes umsetzen, wie das Wahrnehmen in umgekehrter Richtung es kann, sondern es muss zu dessen Verwirklichung den mühsamen Weg durch die Kausalreihen des Seienden einschlagen.

11. Jener Vergleich Hegel's ist deshalb nur im

Digitized by Google

geringsten Maasse zutreffend. Uebrigens ist die Art und Weise, wie das Wollen seine Wirksamkeit auf das Vorstellen und die motorischen Nerven ausübt, der Erkenntniss des Menschen ebenso entzogen, wie die Art, in welche das Wahrnehmen den Seinsinhalt in das Wissen überführt; selbst mit Hypothesen ist hier bei dem unvertilgbaren Gegensatz zwischen Geistigem und Körperlichem nicht weiter zu kommen.

12. Die Thätigkeit, welche in der Ausführung enthalten ist, verwandelt sich, wenn sie oft in gleicher Richtung geübt wird, in Fertigkeit. Dies gilt sowohl für die geistige wie für die körperliche Ausführung. Das Gedächtniss, das Urtheilen, das Vergleichen kann ebenso in einzelnen Richtungen zur Fertigkeit ausgebildet werden wie das Reiten, Tanzen und Musiziren. Bei der Fertigkeit laufen die kausalen Reihen bis zu dem Ziele schneller ab, und die Wirksamkeit des Willens für den ersten Anstoss vollzieht sich schneller und sicherer. Hierauf beruht der Gegensatz des Technischen und Sittlichen. Bei jenem kommt es nur auf die Geschicklichkeit und Fertigkeit in Erreichung des Zieles an, während das Sittliche den Werth des Handelns an sich selbst bemisst. Das technische Handeln nimmt sein einzelnes Ziel als das Feste, als das Maass; der Werth des Handelns wird nur an diesem Ziele gemessen; das Sittliche unterwirft auch die Ziele des Technischen seinem Urtheile. Deshalb können die einzelnen Künste und Wissenschaften die vollendete Darstellung ihrer Ziele und der dazu führenden Mittel enthalten, und dennoch kann das Handeln danach in das Unsittliche gerathen, wie die Nationalökonomie dazu die Beispiele liefert.

B. Die Einheit der Elemente.

1. Weitere Elemente des Handelns, als die vier dargelegten, bestehen nicht. Insbesondere kann die Freiheit nicht als ein solches gelten, wie später dargelegt werden wird. Indem nun in dem einzelnen Handeln diese Elemente als verbunden sich darstellen, fragt es sich, welche Einheitsformen (Bd. I. 26) hierfür wirksam sind.

Digitized by Google

2. Die Elemente des Handelns folgen sich zunächst in einer zeitlichen Reihe. Die Vorstellung eines Zukünftigen ist das Erste; verbindet sich damit eine Beziehung auf Lust oder sittliche Befriedigung, so erweckt diese als Beweggrund das Wollen, und als Letztes folgt die Ausführung. Folgen sich in solchem Falle diese Elemente ohne Unterbrechung, so sind sie schon durch dieses Aneinander geeint (Bd. I. 26). Indess ist es nicht nothwendig, dass dem Wollen sofort die Ausführung folge, wie Schopenhauer (Die Welt als Wille u. s. w. I. 119) behauptet. Die Ausführung kann trotz des festen Wollens oder Entschlusses auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. So haben die Verlobten den festen Willen, sich zu heirathen; aber dieses selbst bleibt noch ausgesetzt. Es ist kein Grund vorhanden, solches Wollen nicht als wahres Wollen gelten zu lassen, wie Schopenhauer meint; ebensowenig wird in solchem Falle die Ausführung durch ein anderes Wollen gehemmt; vielmehr liegt in jenem Wollen selbst die Verschiebung der Ausführung, und es bleibt nur der Gefahr ausgesetzt, dass in der Zwischenzeit ein Gegenwollen auftreten kann, welches die spätere Ausführung hindert.

3. Wenn der Beweggrund ein gegenwärtiger Schmerz ist, so ändert sich die Ordnung der Reihe. Dann ist der Schmerz als Beweggrund das Erste; ihm folgt das Wollen seines Nichtseins; das bestimmtere Ziel folgt erst diesem Wollen, und nur die Ausführung bleibt auch hier das Letzte. Bei dem sittlichen Handeln besteht die gleiche Folge, wie bei dem Handeln aus Lust.

4. Die Einheit der Elemente enthält aber auch eine ursachliche Einheit; der Beweggrund ist kausal mit dem Wollen, und das Wollen kausal mit der Ausführung verknüpft. Nur der Eintritt des Beweggrundes steht mit der blossen Vorstellung des Zieles in keiner festen kausalen Verbindung; vielmehr tritt hier der Gedankenlauf, das Gedächtniss und die Empfänglichkeit für bestimmte Ursachen der Gefühle mitbestimmend hinzu. So verbindet sich mit der Vorstellung des Bettes nur bei dem Müden der Beweggrund, welcher ihn zum Hineinlegen treibt.

5. Die volle Einheit der Elemente des Handelns tritt erst mit der Ausführung ein; deshalb wird auch erst diese Ausführung Handlung genannt. Während der Aus-

Digitized by Google

führung müssen alle vier Elemente des Handelns gegenwärtig sein: Vorstellung, Beweggrund, Wollen, Ausführung; so wie Eines fehlte, würde die Handlung stocken und nicht zu Stande kommen. Hier findet also auch die Einheitsform des Ineinander oder der Durchdringung statt (B. I. 27); durch diese stellen diese Elemente, auch wenn sie bei ihrem ersten Entstehen zeitlich getrennt sind, doch mit dem Eintritte der Ausführung eine Einheit sehr inniger Art dar.

6. Diese Betrachtungen können zugleich als eine Vorbereitung auf die Frage der Freiheit gelten, insoweit sie nicht mit Spinoza und Hegel als eine besondere Art der Nothwendigkeit, sondern als die Willkür oder Wahlfreiheit aufgefasst wird, welche Spinoza ganz leugnet, während Hegel sie anerkennt und nur nicht als die wahre Freiheit gelten lässt. Man kann fragen, wo ist, wenn diese Willkür besteht, sie zu suchen? Zwischen allen Elementen des Handelns oder nur zwischen einzelnen? Diese Willkür ist nur die Verneinung des nothwendigen Bandes zwischen den Elementen des Handelns. Nun ist man darin einverstanden, dass das Auftreten einer Vorstellung an sich nach den festen Gesetzen der Bewegung oder des Wechsels der Vorstellungen (Ideen-Association) erfolgt; ebenso hat das Eintreten des Beweggrundes seine Ursache in der Empfänglichkeit der Person und in dem Gedankengange; ebenso wird auch anerkannt, das jeder Beweggrund mit Nothwendigkeit das ihm entsprechende Begehren erweckt. Auch hier ist also noch kein Platz für die Freiheit.

7. Es bliebe also nur noch die Stelle zwischen Wollen und Ausführung für die Freiheit übrig. Aber auch hier kann Niemand die Ursachlichkeit zwischen Wollen und Erregung der motorischen Nerven oder Steigerung der Vorstellung leugnen; dem wirklichen Wollen folgt Beides mit Nothwendigkeit. Wenn man dennoch die Freiheit des Wollens festhält, so kann also die Freiheit nur in dem Wollen selbst liegen. Allein ein bestimmtes Wollen kann nicht zugleich das Nichtwollen des Bestimmten sein, wie Hegel meint; das einzelne Wollen kann vielleicht erlöschen: allein in der Freiheit ist nicht ein solches Erlöschen, sondern eine Fortdauer des Wollens ge-

Digitized by Google

setzt; deshalb müsste von dem Wollen das Nichtwollen ausgehen.

8. Soll dies kein Widerspruch sein, so kann damit nur ein Widerstreit mehrerer Wollen gemeint sein, bei welchem das erste durch ein anderes gehemmt und so die Ausführung jenes gehindert wird. Allein auch ein solcher Kampf mehrerer Wollen kann nicht die Freiheit darstellen, sondern, wenn jedes einzelne Wollen in der Nothwendigkeit befangen ist, so kann durch den Hinzutritt mehrerer Wollen zwar die Art des Ergebnisses, aber niemals die Nothwendigkeit desselben aufgehoben werden.

9. Dies ist der Mangel des Freiheitsbegriffes von Locke. Er findet die Freiheit in der Macht des Menschen, zu überlegen, bevor er seinen Willen ausführt, und sich dadurch von der Ausführung selbst abhalten zu lassen. Allein alle diese Elemente des Denkens, der mehreren Wollen und des Ausführens bewegen sich nach dem Obigen innerhalb der Nothwendigkeit kausaler Reihen; es kann also niemals eine Freiheit des Ergebnisses, sondern nur eine Veränderung desselben daraus hervorgehen, die aber gleich nothwendig bleibt. Dies wird genügen, die Bedeutung dieser Elementarlehre für die späteren Untersuchungen darzulegen. Die umfassende Untersuchung der Freiheit wird ebenso, wie die Lehre von der Verbindung mehrerer Handlungen, später erfolgen.

C. Das mangelhafte Handeln.

1. Ein Handeln ist dann mangelhaft, wenn eines seiner Elemente nicht voll vorhanden ist oder nicht in dem richtigen Zusammenhange mit den anderen steht. Man kann fragen, wozu die Untersuchung sich auf ein solches mangelhaftes Handeln richte? So wie die Naturwissenschaft sich nur mit den richtig ausgebildeten Bäumen und Pflanzen beschäftige und die Krüppel, als Störungen in der Entwickelung des Keimes, bei Seite lasse, so müsse dasselbe auch für die Wissenschaft des Handelns gelten. Diese Analogie würde begründet sein, wenn nur die natürlichen Folgen des menschlichen Handelns

Digitized by Google

hier in Frage kämen; allein durch die sittlichen Mächte sind mit den Handlungen auch künstliche Folgen verbunden worden, deren Eintritt nur geboten ist, aber nicht durch Naturkräfte bewirkt wird. Dahin gehören die Fragen, ob eine Handlung ein Recht oder eine Pflicht begründe, ob eine Belohnung oder eine Strafe ihr folgen solle, ob überhaupt eine andere Handlung mit ihr verbunden werden solle oder nicht.

2. Indem solche Gebote in der sittlichen Welt bestehen, tritt von selbst die Frage auf, wie weit eine solche künstliche Verbindung auch dann gelten soll, wenn die Handlung nicht alle Bedingungen einer vollständigen Handlungen enthält, und ob durch einen Mangel in der Handlung auch eine Veränderung (Minderung oder Steigerung der Strafe, des Lohnes, der Entschädigung) in der gebotenen Folge einzutreten habe. Mitunter enthalten die Gebote selbst einen Anhalt für diese Antwort, aber vielfach auch nicht. Deshalb hat die Untersuchung des mangelhaften Handelns ihre nothwendige Stelle in der Ethik. Diese Untersuchung kann jedoch hier nur nach dem natürlichen Gesichtspunkte erfolgen; die Frage, welchen Einfluss einzelne Mängel auf den Eintritt der gebotenen Folgen und auf ihre Art und Höhe haben, bleibt hier ausgesetzt und kann überhaupt aus einem allgemeinen Grundsatze nicht erledigt werden.

3. Bei dem ersten Elemente des Handelns, dem Ziele, kann ein Mangel eintreten, wenn das Ziel ganz fehlt. Dies ist der Fall bei dem instinktiven Handeln der Thiere und Kinder, was für gewisse Bewegungen, wie für das Schliessen der Augen, auch bei Erwachsenen bestehen bleibt. Der Instinkt hat das Wissen von seinem Wollen und seiner Ausführung im Einzelnen; er hat nur kein Wissen des Zieles. Dies gilt auch von dem Handeln der Nachtwandler, Mondsüchtigen und der in magnetische Zustände Versetzten. Ferner kann in der Vorstellung des Zieles ein Irrthum bei dem Handelnden bestehen. Dieser Irrthum ist entweder ein Mangel im Wissen oder ein falsches Wissen und kann entweder den Inhalt des Zieles selbst betreffen oder die Folgen desselben, oder die Mittel, welche zu ihm führen sollen. Der Irrthum kann aber auch den Beweggrund betreffen, d. h. die Verknüpfung mit dem Gefühle. Es kann irrthümlich eine Lust

Digitized by Google

oder ein Schmerz daraus erwartet werden, oder es kann eine wirkliche Verbindung solcher Gefühle übersehen werden. Der Irrthum kann auch die sittliche Natur der Handlung betreffen; sie kann fälschlich für recht oder für unrecht oder für gleichgültig gehalten werden. Hierauf bezieht sich die Unterscheidung der Juristen zwischen Rechts-Irrthum, und Irrthum in dem Thatsächlichen. Die Handlungen der Kinder gelten deshalb im Recht bis zu einem gewissen Alter nicht als Handlungen.

4. Der Irrthum kann aus der Natur und dem Umfange des Wissens und Wahrnehmens der handelnden Person hervorgehen; er kann auch durch dritte Personen absichtlich bewirkt sein; daraus bildet sich der Unterschied von Irrthum im engeren Sinn und von Betrug. Der Betrug kann im Interesse des Betrügers geschehen; er kann aber auch den Nutzen eines Anderen, ja des Betrogenen selbst bezwecken, wie bei Jähzornigen und Betrunkenen leicht nöthig werden kann. Es bilden sich daraus die Unterschiede von *dolus malus* und *dolus bonus*.

5. Wenn mit einer Handlung sich ein Umstand verbindet, welcher weder als Mittel noch als Zweck gewollt worden ist, so gehört solcher Umstand nicht zu der Handlung. Dennoch bestimmen die sittlichen Gebote oft, dass auch ein solcher Umstand zur Handlung gerechnet und deshalb von dem Handelnden vertreten werden soll. Dies giebt den Begriff der kulposen oder fahrlässigen (unvorsichtigen) Handlung, im Gegensatz zu der vorsätzlichen und absichtlichen. Die fahrlässige Handlung ist dem Wortsinn nach ein Widerspruch, weil keine Handlung ohne ein gewolltes Ziel möglich ist. In dem hier entwickelten Sinne wird vorausgesetzt, dass der Handelnde die Folge hätte vermeiden können, wenn er sein Ziel und die Mittel vollständiger überdacht oder die Ausführung vorsichtiger bewirkt hätte. War diese Möglichkeit nach den obwaltenden Verhältnissen und Sitten des Landes nicht vorhanden, so gelten diese Folgen als zufällige. Bei fahrlässigen Handlungen lassen die sittlichen Gebote meist eine gelindere Strafe, die Belohnung aber gar nicht eintreten, die für die absichtliche Handlung verordnet ist. Die zufälligen Folgen werden in der

Digitized by Google

Regel nicht zugerechnet. Doch herrscht hier nach der Besonderheit der Verhältnisse ein grosser Unterschied; auch wird bei der Fahrlässigkeit oft noch zwischen grober und leichter unterschieden, und das Maass bald nach dem Durchschnitt, bald nach der Persönlichkeit des Handelnden bestimmt.

6. In dem zweiten Elemente, dem Beweggrunde, ist dann ein Mangel vorhanden, wenn derselbe der Natur des Menschen oder den Sitten des Landes ganz widerspricht, oder wenn er gar nicht aufgefunden werden kann. Die Handlung gilt dann als das Zeichen einer Störung des Geistes, der Verrücktheit und fixer Ideen. Ein anderer Mangel wird durch die an dem Handelnden geübte Gewalt oder gefährliche Drohung bewirkt. Es wird durch solche Gewalt die Ausführung entweder zu einer rein mechanischen, welche nicht von dem Willen ausgeht, oder der natürliche Beweggrund wird durch einen künstlich gesetzten verdrängt. Das Recht und die Moral lassen meist ein solches Handeln nicht als Handeln gelten, indem sie es nicht als ein freies ansehen.

7. Im dritten Element, dem Wollen, ist dann ein Mangel vorhanden, wenn das Wollen entweder zu schwach bleibt, um während der Ausführung auszudauern und Widerstände zu überwinden, oder wenn das Wollen so heftig ist, dass die aus den Umständen sich erhebenden widerstreitenden Begehren die Macht verlieren, jenes Wollen zu hemmen. Dahin gehören die Zustände des Wahnsinns, der Raserei, der heftigen Trunkenheit, des heftigen Zornes. Eine solche Handlung wird im Recht meist nicht als Handlung angesehen. Die Moral ist jedoch hier strenger als das Recht.

8. Die Mängel in dem vierten Elemente, in der Ausführung, treffen die vollständige oder richtige Ausführung. Bleibt die Ausführung unvollständig, so ist nur ein Versuch der Handlung vorhanden, welcher von dem Beginnen der Ausführung bis zu ihrer Vollendung die mannigfachsten Grade durchlaufen kann und im Strafrecht in den nahen und entfernten Versuch eingetheilt wird. Bei strafbaren Handlungen gilt in der christlichen Moral der Versuch, ja schon das blosse ernste Wollen als gleich strafbar mit der ausgeführten Handlung; im Recht beginnt die Strafe erst, nachdem die Aus-

Digitized by Google

führung den ersten Anfang überschritten hat, und bleibt auch dann eine gelindere gegen die Strafe der vollendeten Handlung. Doch bestehen hier mannigfache Unterschiede in dem Rechte und der Moral der einzelnen Länder und verschiedenen Zeitalter. Im bürgerlichen Recht wird dagegen die unvollendete Handlung nicht als eine solche betrachtet. Sind Belohnungen mit einer That verknüpft, so wird meist der Versuch gleich der vollendeten Handlung belohnt, wenn die Vollendung nicht durch den eigenen Willen des Handelnden gehindert worden ist. In der Moral gilt meist der gute Wille der That gleich; ein Satz, den Kant sogar a priori beweist.

9. Die im Recht und der Moral bei mangelhaften Handlungen auftretenden Fragen werden unter den Begriff der Zurechnung zusammengefasst. Eine Handlung wird dem Urheber zugerechnet, heisst, dass die Folgen für ihn eintreten sollen, welche das Recht oder die Moral an solche Handlung geknüpft hat; seien es Rechte oder Pflichten, Strafen oder Belohnungen, in dieser oder jener Welt. Ist die Handlung vollständig, so versteht sich diese Folge von selbst; die Frage der Zurechnung wird erst zweifelhaft, wenn die Handlung mangelhaft ist. In dieser Form gestellt, lässt die Frage nur eine bejahende oder verneinende Antwort zu, und so wird sie im bürgerlichen Recht auch meist entschieden. Die Handlung ist entweder rechtsgültig, wirksam oder nicht. Allein bei den Strafen und Belohnungen kann der Mangel der Handlung auch eine Wirkung auf das Maass jener haben, und in diesem Sinne kann man von Graden der Zurechnung sprechen. Der in der Rechtswissenschaft bestehende Streit über Zurechnungsfähigkeit und Zurechnung ist daher nur ein Wortstreit.

10. Insofern die vollständige Handlung zugleich als eine freie gilt, fällt ein grosser Theil der mangelhaften Handlungen unter den Begriff der unfreien; insbesondere gilt dies von den Mängeln im Beweggrunde und im Wollen. Dieser Begriff ist aber erst aus den Bestimmungen über die einzelnen Fälle gebildet und kann deshalb nicht umgekehrt benutzt werden, um aus ihnen die Frage nach der Zurechnung zu entscheiden; vielmehr muss immer auf die vorhandenen positiven Gebote für die einzelnen Verhältnisse zurückgegangen werden. Ueber-

Digitized by Google

haupt ist es ein Irrthum der Rechtswissenschaft und der Moral, wenn sie meinen, die Fragen der Zurechnung aus der Natur der Sache entscheiden zu können; es sind immer die positiven Gebote des Rechts oder der Moral, aus denen im letzten Grunde die Entscheidung entlehnt werden muss, wie in der Abtheilung VII. näher dargelegt werden wird. Die Moral und das Recht der verschiedenen Völker und Zeiten zeigen hier für die gleichen Fragen die verschiedensten und entgegengesetzten Bestimmungen. Hegel hat daraus ein besonderes Heroenrecht gemacht.

II. Die Gefühle der Lust.

A. Das Wesen der Lustgefühle.

1. Mit „Lust“ und „Lustgefühlen“ werden hier der Kürze halber alle Gefühle bezeichnet, welche den Gegensatz zu den Gefühlen der Achtung oder den sittlichen Gefühlen bilden; es sind also darunter, wo der Sinn nicht das Gegentheil ergiebt, auch die Schmerzgefühle mit zu verstehen.

2. Die Lust und die Achtung sind oben (S. 4) als die Beweggründe des Handelns dargelegt worden. Es wird sich ergeben, dass ausser ihnen keine weiteren bestehen; sie sind die beiden Quellen, aus denen alles menschliche Handeln hervorgeht und bald gesondert, bald verbunden, in kleinen und grossen Strömen und in den mannigfachsten Windungen die Welt durchfliesst. Indem diese Beweggründe sich zu vielfachen Arten besondern, welche mit dem Aeusserlich-Seienden und mit dem Wissen der Seele in mannigfachem ursachlichem Zusammenhange stehen, ist ersichtlich, dass es vor Allem auf eine genaue Erforschung dieser Quellen ankommt, um den Inhalt und Reichthum der aus ihnen abfliessenden Handlungen und Gestaltungen des Lebens zu verstehen. Die Lustgefühle sind zunächst in Betracht zu nehmen. Es ist nothwendig, sie in ihrer Reinheit und frei von aller Beimischung sitt-

Digitized by Google

licher Elemente zu untersuchen; ähnlich, wie dies von Spinoza geschehen ist. Nur in dieser Isolirung kann ihre Natur richtig und erschöpfend erfasst werden. Es werden deshalb in diesem Abschnitt die Lustgefühle rein wie ein Gegenstand der Natur betrachtet werden.

3. Durch diese Spaltung der Beweggründe des Handelns in zwei Arten besondert sich auch der Begriff des Sittlichen. Es bildet sich damit der Begriff des Sittlichen im engeren Sinne, welcher das Handeln aus dem Beweggrund der Achtung bezeichnet; ihm gegenüber kann das Handeln aus Lust als das natürliche, nur nach Naturgesetzen sich bestimmende Handeln bezeichnet werden. Es ist deshalb im Folgenden unter „Sittlich" das Sittliche im engeren Sinne zu verstehen, wo der Zusammenhang nicht klar das Gegentheil ergiebt.

4. Die Lust und der Schmerz können ebensowenig wie das Wollen definirt werden. Das Eigenthümliche derselben kann nur durch die Selbstwahrnehmung erfasst werden; Jeder kennt deshalb nur seine eigene Lust und seinen eigenen Schmerz; der Vorstellung des fremden Gefühls kann er nur sein eigenes unterlegen. Aber aus dieser Quelle sind ihm auch seine Gefühle auf das Genaueste bekannt. Diese eindringende, durch kein Organ vermittelte Erkenntniss vermittelst der Selbstwahrnehmung hat Schopenhauer verleitet, sie als eine intuitive Erkenntniss zu behandeln, welche von der Spaltung ihres Inhaltes in Objekt und Subjekt befreit sei. Andere, wie Spinoza und Herbart, sind dadurch verleitet worden, die Lust mit dem Wissen und Denken identisch zu setzen und nur als eine Besonderung des letzteren zu behandeln.

5. Allein die Lust ist, wie das Begehren, vielmehr der Gegensatz des Wissens; jene beiden bilden die seienden Zustände der Seele, welche nicht, wie das Wissen, nur ein Anderes (den Gegenstand) spiegeln und in diesem Anderen sich selbst verlieren; sondern welche für sich bestehen, auf kein Anderes hinweisen, nicht das Bild eines Anderen bieten, vielmehr selbst einen Gegenstand oder Inhalt für das Wissen abgeben. Sie sind deshalb zwar in der Regel vom Wissen (Bewusstsein) begleitet, allein in ihrem Dasein nicht davon abhängig. Es besteht oft ein Kopfschmerz, welchen man in dem Eifer der Arbeit vergisst, nicht bemerkt, aber dessen Dasein doch nachher

Digitized by Google

aus der lähmenden Wirkung auf den Gedankengang geschlossen werden kann. Alle Systeme, welche die Lust mit dem Wissen identisch setzen, sind daher genöthigt, den Unterschied unter anderem Namen wieder einzuführen, und eine Vermischung von Zuständen so durchaus entgegengesetzter Natur dient nicht, die Erkenntniss zu fördern, sondern zu verwirren.

6. Man hat eine Menge von Definitionen der Lust versucht, welche aber zum grössten Theil nur auf andere Worte hinauslaufen. Wo man eine sachliche Definition versucht hat, wird darin nicht die Lust, sondern nur ihre Ursache oder Wirkung erläutert; solche Beziehung auf ein Anderes giebt aber keinen Aufschluss über den Inhalt und das Wesen der Lust selbst. So wird die Lust oft als das Ziel des Begehrens definirt, und das Begehren demnächst als die Wirkung der vorgestellten Lust; allein damit erhält man so wenig Aufschluss über ihre Natur, als vom Menschen, wenn man ihn als die Ursache seines Schattens, und vom Donner, wenn man ihn als die Wirkung des Blitzes definirt. Insbesondere beliebt ist, nach dem Vorgange Spinoza's, die Definition, wonach die Lust in einer Steigerung der Macht, zu handeln, oder der Lebenskraft besteht. Allein im besten Falle sind die Lust und diese Steigerung nur kausal mit einander verbunden; deshalb kann aber das Eine nicht zur Definition des Andern benutzt werden. Man kann die drei Seiten eines Dreiecks nicht durch seine drei Winkel definiren, obgleich beide untrennbar zusammengehören.

7. Die Beobachtung zeigt, dass die Lustgefühle unterschiedene Grade der Stärke annehmen können, und dass das Steigen und Abnehmen derselben allmählich stattfinden kann; es besteht so ein Nullpunkt, wo Lust und Schmerz verschwinden. Dieser Umstand hat Schopenhauer veranlasst, die Lust nur als die Minderung oder Verneinung des Schmerzes zu nehmen, ähnlich wie in der Physik die Kälte nur als die Minderung der Wärme gilt. Der Schmerz allein soll das Seiende sein (Die Welt als Wille u. s. w. II. 657). Allein mit demselben Recht könnte umgekehrt der Schmerz als die Verneinung, und die Lust als das Bejahende und Seiende behauptet werden. Die Selbstwahrnehmung bietet beide Gefühle als Seiende, welche nicht blos im Grade, sondern auch in der

Digitized by Google

Art verschieden sind. Beide können bis zu dem Nullpunkte oder zur Gefühllosigkeit herabsinken, aber beide sind, indem sie sich über diesen Nullpunkt erheben, ein Positives.

8. Die Gefühle treten in den meisten Fällen gleich mit einer bestimmten Stärke plötzlich ein, und Kant hat Unrecht, wenn er für jedes Dasein einer Empfindung ein Werden derselben behauptet, was vom Nullpunkt beginnen müsse. (B. II. 190). Ebenso brauchen diese Gefühle in ihrer Stärke nicht immer allmählich sich zu ändern, sondern können auch sprungweise steigen oder fallen. Man freut sich über das Geschenk einer Brieftasche; wenn man aber Kassenscheine als zweites Geschenk darin findet, erhält die Freude einen plötzlichen und sprungweisen Zuwachs. — Die Stärke der Gefühle ist in der Regel auf- und absteigend; kein Gefühl erhält sich, selbst auch nur auf Minuten, in gleicher Stärke. Dies gilt auch für die Gefühle aus dem Körper; es wird sich später ergeben, dass dies Schwanken die Folge des Wechsels im Vorstellen ist. — Der Mensch ist der Lust und des Schmerzes nur bis zu einem gewissen Grade fähig; wird dieser Grad überschritten, so schlägt die Freude in Schmerz um, oder es tritt eine Betäubung ein, welche alles Gefühl aufhebt. Dies gilt für alle Arten der Gefühle.

9. Die Zeitdauer der einzelnen Gefühle ist, wie die des Begehrens, in Folge ihrer seienden Natur länger als die Dauer der einzelnen Vorstellungen. Letztere erhalten vielmehr eine ausnahmsweise längere Dauer nur durch eine Verbindung mit Gefühlen oder Begehren. Gefühle aus dem Körper verschwinden mit ihrer körperlichen Ursache; es bleibt nur die Erinnerung. Gefühle anderer Art können ihre Ursache überdauern. Der körperliche Schmerz aus einer Ohrfeige verschwindet mit der Rückkehr der sensiblen Nerven in den normalen Zustand; allein der Schmerz aus der damit erlittenen Schmach hält tagelang ununterbrochen an, selbst wenn man nicht daran denkt, wie aus der Lähmung der geistigen Thätigkeit und veränderten Empfänglichkeit für die Vergnügen erhellt; und doch ist dieser Schmerz nur aus Vorstellungen entsprungen, welche im Laufe des Tages andern Platz machen. — Jede gewaltsame Abkürzung der Dauer eines Gefühles wirkt deshalb störend

Digitized by Google

und wird als ein Unnatürliches unangenehm empfunden. Dies gilt selbst für den Schmerz. Auch hier will man sich ausweinen, und die Tröstungen der Freunde dürfen nicht zu schnell beginnen. Deshalb sind auch unvermittelte Kontraste in Kunstwerken für das ästhetische Gefühl verletzend. Umgekehrt wirkt jede zu lange Dauer eines Gefühles abstumpfend; d. h. das Gefühl sinkt im Grade, wenn nicht neue Ursachen verstärkend auf es einwirken.

B. Die Ursachen der Lustgefühle.

1. Lust und Schmerz sind die Gattungsbegriffe, welche sich in eine reiche Zahl von Arten besondern. Diese Arten sind von den Arten der Ursachen bedingt, welche das Gefühl bewirken. Die Sprache hat deshalb nur wenige selbstständige Worte für die Bezeichnung der Arten gebildet; sie werden vielmehr, wie die Gerüche, durch ihre Ursachen bezeichnet. Die Beobachtung zeigt, dass in der Verknüpfung der Gefühle mit ihren Vorbedingungen die gleiche Regelmässigkeit besteht, wie bei den Vorgängen in der äussern Natur; diese Vorbedingungen gelten deshalb als ihre Ursachen. Insbesondere zeigt sich, dass die Gefühle nicht von dem blossen Wollen abhängig sind; man kann sich nicht vornehmen, heute traurig und morgen lustig zu sein; die Gefühle hängen von andern Ursachen ab, und der Wille kann nur mittelbar, durch Herbeiführung dieser Ursachen, dabei einwirken. Damit widerlegt sich die Identität von Wollen und Gefühl, welche Schopenhauer in seinem Willen als Ding-an-sich annimmt. Das Gefühl ist so wenig Wollen wie Wissen, sondern der dritte elementare Zustand zu jenen.

2. Die Mannigfaltigkeit der Ursachen der Gefühle erscheint unerschöpflich; dennoch gelingt es der Beobachtung, sie auf acht obere Arten zurückzuführen, deren nähere Betrachtung für die Erkenntniss der sittlichen Welt unentbehrlich ist. Diese Ursachen sind weder selbst ein Gefühl, noch ein Begehren, sondern entweder ein Zustand des eigenen Körpers oder ein Vorstellen der

Digitized by Google

Seele. Die Lust ist hiernach entweder 1) eine Lust aus dem eigenen Körper, oder 2) eine Lust aus dem Wissen, oder 3) eine Lust aus der Macht, oder 4) eine Lust aus der Ehre, oder 5) eine Lust aus dem Leben, oder 6) eine Lust aus fremder Lust, oder 7) eine Lust aus der kommenden Lust, oder 8) eine Lust aus dem Bilde der Lust. Weitere Ursachen der Lust giebt es nicht; alles Einzelne, was Lust gewährt, fällt unter eine von diesen acht Arten.

3. Für den Schmerz bestehen gleiche Ursachen durch Umkehrung jener. Die Ursachen des Schmerzes sind nicht blosse Verneinungen der Ursachen der Lust, sondern bejahende Bestimmungen, welche aber den konträren Gegensatz zu den Ursachen der Lust bilden. Im gewöhnlichen Leben gilt allerdings die Verminderung oder Aufhebung einer Ursache der Lust schon als Schmerz, und umgekehrt. So gilt der Verlust eines Kindes als schmerzlich, obgleich er nur die Aufhebung einer Ursache der Lust enthält, und keine bejahende Ursache des Schmerzes. Ebenso gilt die Freisprechung von einer schweren Anklage als eine Ursache der Lust, obgleich sie nur die Aufhebung einer Ursache des Schmerzes ist. Diese Täuschungen entspringen aus einer Verschiebung des Nullpunktes zwischen Lust und Schmerz im Vorstellen des Fühlenden. Nur im Vergleich mit dem vorigen Zustande gilt bei der Freisprechung der gegenwärtige als das bessere; lässt man aber diese Rücksicht bei Seite, so besteht nur ein Zustand, wie damals, als noch gar keine Anklage Statt hatte, welcher Zustand damals nicht als eine besondere Lust gegolten hat. Dieses zeigt, dass diese Meinung auf einer Täuschung beruht.

4. Die Lust aus dem Körper wird gewöhnlich die sinnliche Lust genannt. Es gehört dahin die Lust aus dem Essen, Trinken, der Bewegung, der Ruhe, der Wärme, aus dem Fahren, Reiten, aus dem Wohlgeruch der Blumen, aus der Elastizität der Polster, aus dem Kitzel, aus dem Geschlechtstriebe u. s. w. Ebenso mannigfach sind die Schmerzen aus dem Körper. Beide sind aber nur in der Seele; im Körper ist nur die Ursache des Gefühls, welches der Leidende nur fälschlich in den kranken oder reizenden Theil verlegt, weil die sensiblen Nerven von dort die Wirkung aufs Gefühl vermitteln.

Digitized by Google

Plato schwankt noch über die geistige Natur der Gefühle aus dem Körper; Aristoteles erkennt sie schon bestimmter an. Diese Gefühle aus dem Körper sondern sich nach dem Unterschiede der Ursachen in die mannigfachsten Unterarten. Kenner unterscheiden verschiedene Weine nicht blos nach ihrem gegenständlichen Geschmack, sondern auch nach dem Unterschied der Lust, weshalb sie auch nicht von dem Geschmack, sondern vom Wohlgeschmack derselben sprechen.

5. Die Art, wie der Körperzustand das Gefühl in der Seele erweckt, ist unbekannt und unerkennbar. Die sensiblen Nerven erscheinen dabei als die Organe; aber die Kluft zwischen Geist und Körper schneidet hier jede Erklärung und Beobachtung ebenso ab, wie bei dem Wahrnehmen (B. I. 2). Selbst die angebliche Einheit oder Identität von Seele und Körper führt dabei nicht weiter, weil die Unterschiede, wenn auch mit andern Worten, in diese Einheit wieder eingeführt werden müssen, und daher die Frage nach der Art ihrer Verknüpfung immer wiederkehrt. Die Lust aus dem Körper ist die vorherrschende bei Thieren, bei Kindern und bei rohen Menschen; daher besteht ein Vorurtheil gegen dieselbe, von dem selbst die Wissenschaft sich nicht hat freihalten können.

6. Die Lust aus dem Wissen entspringt daraus, wenn das Wissen für wahr gehalten wird oder das Seiende bietet. Sie sondert sich in die Lust aus der Neugierde und aus der Wissbegierde, von denen die erste auf das Einzelne, die letzte auf das Allgemeine geht. Der Nutzen und Gebrauch, der für andere Zwecke von dem Wissen gemacht werden kann, gehört nicht zu der Lust aus dem Wissen; hier ist es die Wahrheit allein, welche erfreut. Die Freiheit oder der Selbstzweck der Wissenschaften beruht darauf, dass sie fähig sind, als blosse Wahrheit diese Lust zu erwecken. Der Zweifel, der Irrthum, die Täuschung bewirken den Schmerz, welcher dieser Lust gegenübersteht. Die Lust aus dem Wissen geniesst auch der Erfinder und Entdecker eines Neuen. Da die Philosophen vorzugsweise diese Lust aus dem Wissen geniessen, so ist sie von ihnen als die höchste behauptet, ja sogar zu einem sittlichen Gefühl erhoben worden. Plato, Aristoteles und Herill erklären die Erkenntniss für das höchste Gut; bei Spinoza

Digitized by Google

ist seine intellektuelle Liebe zu Gott nur die Lust aus der Wissenschaft und Philosophie; sie vertritt bei ihm das Sittliche, dessen wahrer Begriff in seiner Ethik fehlt. Dies sind Beispiele, wie selbst bei den grössten Denkern persönliche Neigungen in Gestaltung des Sittlichen sich geltend machen.

7. Die Lust aus der Macht entspringt gleichsam aus einer Umkehrung der Lust aus dem Wissen. Diese entsteht, wenn das Seiende in Gewusstes umgewandelt wird; jene aus der Macht entsteht, wenn das Gewusste in Seiendes umgesetzt wird. Diese Lust entspringt nur aus dieser Verwirklichung des Vorgestellten, ohne weitere Rücksicht auf die Folgen. Deshalb erscheint diese Lust am reinsten in den thätigen Spielen. Diese Lust empfindet der Knabe, der über einen breiten Graben springt; der Reiter, der ein Pferd bändigt; der fertige Spieler; der, welcher ein Räthsel erräth; der Beamte, welchem Gehorsam geleistet wird; der Theoretiker, wenn er von seinem Wissen eine Anwendung macht und damit die Natur sich unterwirft; der Besitzer des Geldes, auch ohne dass er Gebrauch davon macht. Der Geizige ist deshalb nicht so thöricht, als er gewöhnlich hingestellt wird; er geniesst in der Regel eine dauerndere Lust aus der Macht in Folge des Besitzes des Geldes als der, welcher andere Ursachen der Lust dafür eintauscht.

8. Die Lust aus der Ehre wird oft mit den sittlichen Gefühlen verwechselt. Es kann sein, dass die Regeln der Ehre dieselben Forderungen stellen, wie das Recht und die Moral; allein beide sind dadurch wesentlich verschieden, dass das Gebot der Ehre nur um der eigenen Ehre wegen befolgt wird, während das sittliche Gebot in Hingebung und Achtung vor den sittlichen Mächten befolgt wird. Im Sittlichen verschwindet das Ich in die Erhabenheit der Autorität; bei der Ehre ist das eigene Ich das Herrschende; das Ich will sich dabei unverletzt, d. h. ohne den Schmerz der Schande erhalten. Deshalb gehört das Gefühl aus der Ehre zu den Lustgefühlen. Auch Hegel sagt (X. B. 174): „Der Mann „von Ehre denkt bei Allem zuerst an sich und nicht, ob „etwas an und für sich recht ist."

9. Die Ehre selbst besteht in der Anerkennung der Nebenmenschen in Bezug auf einen Vorzug, welchen der

Digitized by Google

Geehrte vor ihnen besitzt. Welcher Art dieser Vorzug ist, hängt ganz von der Meinung und den Sitten der Andern ab. Unter Studenten bringt die Stärke im Biertrinken Ehre; unter Offizieren die Gewandtheit im Duell; unter Mädchen, die Erste im Tanze zu sein. Unter Dieben bringt die Geschicklichkeit im Stehlen und unter Hofleuten die Geschicklichkeit im Schmeicheln Ehre. Der Genuss aus der Ehre ist in all diesen Fällen derselbe und höchstens im Grade verschieden. Die äussern Zeichen, durch welche die Anerkennung kund gegeben wird, wechseln nach den Ländern und Zeiten, sind aber an sich gleichgültig. Ein Lorbeerkranz bei den Griechen gewährte dieselbe Lust, wie ein seidenes Band von der Dame beim Turnier im Mittelalter, und wie ein Orden oder Titel in der Gegenwart. Der Gegensatz der Ehre ist die Schande, d. h. der Schmerz, in Bezug auf einen Vorzug unter die Andern gestellt zu sein. Zwischen beiden besteht die Gleichheit mit den Andern, welche von den Juristen als die gemeine Ehre erklärt wird. Sie dient nur als Massstab für die Verletzung der Ehre, ohne selbst eine Quelle der Lust zu sein.

10. Die Lust aus fremder Lust und der Schmerz aus fremdem Schmerz ist das, was gemeinhin Liebe genannt wird. Aristoteles sagt (Rhetor. 2, 4): „Lieben „ist, dass wir für Jemand das wollen, was er für gut „hält, und zwar seinetwegen, nicht unsertwegen.“ Noch treffender sagt Leibnitz (Nouveaux essais II. 20 §. 4): „Liebe ist die Empfänglichkeit für die eigene Freude an „der Vollkommenheit, dem Wohl oder Glück des geliebten „Gegenstandes.“ Die Lust des Andern wird hier Zweck, weil sie die Ursache der eigenen Lust ist. In dieser Verknüpfung von Gegensätzen liegt das Wunderbare der Liebe. Man kann als ihr Ziel ebenso gut das fremde Wohl wie die eigene Lust setzen. Deshalb erzeugt die Liebe eine so innige Verbindung, und die Liebe ist deshalb von jeher für Philosophen und Dichter, welche das Ueberschwängliche liebten, eine unerschöpfliche Fundgrube gewesen für geistreiche, d. h. den Widerspruch enthaltende Aussprüche.

11. Bei einer nüchternen Beobachtung verschwinden diese Wunder der Liebe; es bleibt die hier gegebene Definition, welche nicht mehr Wunderbares hat, als jede

Digitized by Google

andere ursachliche Verknüpfung unterschiedener Dinge. In Wahrheit ist alle Liebe so egoistisch, wie jede andere Lust; die eigene Lust bildet auch hier den Beweggrund, die fremde Lust ist nur das Ziel, weil es als Ursache der eigenen gilt. Dies ist so wahr, dass jede junge Frau sich unglücklich fühlt, wenn ihr Mann sie zwar durchaus liebevoll behandelt, aber dies nur aus Pflicht oder nur ihretwegen thut, und nicht um seiner eigenen Lust willen; erst wenn das Letztere geschieht, fühlt sich die Frau geliebt.

12. Die Liebe ist nicht blos Lust, sondern kann auch den Schmerz enthalten; jedes Gefühl in dem Geliebten weckt das gleiche in dem Liebenden. — Die Empfänglichkeit für die Liebe gehört zur menschlichen Natur; nur besondere Umstände können sie aufheben oder in ihr Gegentheil, den Hass, verkehren, welcher die Lust aus fremdem Schmerz und der Schmerz aus fremder Lust ist. Durch die Liebe ist ein Gleichgewicht zwischen fremder Lust und eigener Lust hergestellt, welches die Grundlage aller Gemeinschaft der Menschen bildet. Der blosse Nutzen würde dafür nicht zureichen; auch ist seine Wirksamkeit die spätere, welche die Liebe nie ganz ersetzen kann. Dies gilt nicht blos für die Ehe und die Familie, sondern auch für die Gemeinde und den Staat. Als Patriotismus tritt diese Liebe im Staate hervor. Deshalb ist es auch falsch, wenn Hobbes und Andere den Naturzustand mit dem Kriege Aller gegen Alle beginnen lassen. Dies findet nicht einmal bei geselligen Thieren statt.

13. So wie die Ehre, so wird auch die Liebe oft mit dem sittlichen Prinzip verwechselt, und in der christlichen Moral ist sie ausdrücklich zu solchem Prinzip erhoben. Indess darf dies nicht wörtlich genommen werden, wie es von der Mehrzahl der christlichen Morallehrer geschieht. In dem Neuen Testamente ist die Liebe nicht allein durch die Klugheit, d. h. durch die Rücksicht auf das eigene Wohl beschränkt, sondern auch durch sittliche Gebote geregelt. So erscheint die Liebe, insbesondere die Liebe zu Gott, nur als Beweggrund, aber nicht als Leiter und Wegweiser für das richtige und sittliche Handeln. Inwiefern diese Verbindung von sittlichen Beweggründen mit denen der Lust ausführbar ist, wird später untersucht werden.

Digitized by Google

14. Innerhalb des wirklichen Lebens erscheint eine so überwiegende Betonung des Prinzips der Liebe, wie sie bei der christlichen Moral geschieht, wenig gefährlich, da der Egoismus schon von selbst die nöthige Korrektur darin anbringt, und beim Kampfe beider eher jene, als dieser einer Stütze bedarf. Allein die Wissenschaft sollte sich hüten, ein solches Prinzip ohne Weiteres an die Spitze des Systems zu stellen, da jeder Knabe schon einsieht, dass nur eine vernünftige Liebe dazu geeignet sein könnte, und damit anerkannt ist, dass die Liebe allein nicht genügt, um das Sittliche aus ihr zu entnehmen.

15. In der Ethik Spinoza's herrscht nur der Egoismus; die Sorge für das Wohl Anderer beruht da nicht auf der Liebe, sondern darauf, dass der Mensch dem Menschen der nützlichste Gegenstand ist und deshalb im eigenen Interesse erhalten und gepflegt werden muss. Spinoza kennt wohl die Liebe; allein sie ist bei ihm nur die eigene Lust, begleitet von der Vorstellung der diese Lust bewirkenden Ursache. Hier fehlt das Wesentliche der Liebe, nämlich die fremde Lust als Ziel und Ursache der eigenen Lust. Deshalb liebt man nach Spinoza auch die Eisenbahn, welche das schnelle Reisen ermöglicht, und hasst den Ofen, an dem man sich verbrennt.

16. Die Lust aus dem Leben scheint nur ein begrifflicher Auszug aus den einzelnen Arten der Lust zu sein, weil ohne Leben keine Lust genossen werden kann. Allein das Leben an sich ist eine selbstständige Quelle der Lust, welche wirksam bleibt, auch wenn im Uebrigen nur Ursachen des Schmerzes es erfüllen. Deshalb hält auch der Todkranke und von Schmerzen Geplagte am Leben fest; es ist als solches, als Dasein an sich, noch eine Quelle der Lust neben den Schmerzen. In dieser Lust liegt wesentlich der Schutz gegen den Selbstmord; sittliche Motive würden nicht zureichen; wie denn auch die sittliche Frage hierüber bei vielen Völkern eine offene ist.

17. Die Furcht vor dem Tode kann leicht widerlegt werden, wenn man den Ausdruck wörtlich nimmt. Dann ist der Tod nur die Verneinung des Daseins, ein Nichts, was mithin keine Ursache eines Schmerzes sein kann und daher nicht gefürchtet zu werden braucht. Dies sind die Gründe der Stoiker und Cicero's. Allein man mag auch die vorhandenen Ursachen der Lust nicht ver-

Digitized by Google

lieren, und schätzt deshalb das Leben, als Ursache solcher Lust. Trotzdem wird in gewöhnlichen Verhältnissen keine Lust weniger empfunden, als die aus dem Leben. Es ist dies die Folge der Abstumpfung, weil diese Ursache ohne Unterlass vorhanden und wirksam ist. Deshalb tritt diese Lust erst dann stärker hervor, wenn eine Gefahr den Verlust des Lebens nahe gebracht hat, und also gleichsam eine Unterbrechung dieser Lust stattgefunden hat.

18. Die Lust aus der kommenden Lust ist die Hoffnung; der Schmerz aus dem kommenden Schmerz ist die Sorge, im höhern Grade die Angst. Die Gewissheit des Eintreffens der Ursache steigert diese Gefühle. Die Ungewissheit ist deshalb diesen Gefühlen nicht wesentlich, wie Spinoza (Ethik III. L. 50) meint. Hoffnung und Sorge können in einem solchen Falle wechseln, aber die Hoffnung und die Angst sind nicht schon selbst solche Mischungen von Lust und Schmerz, vielmehr ist die Hoffnung reine Freude, die Angst reiner Schmerz, welche nur durch die Ungewissheit des Eintreffens sich einander ablösen und damit auch gegenseitig im Grade schwächen. Durch die Hoffnung wird die Lust der Zukunft schon in eine gegenwärtige umgewandelt und so die Lust des Menschen verdoppelt. Indem die Hoffnung das Kommende im rosigen Lichte sieht, ist ihre Lust oft grösser als die spätere aus der Erfüllung. Durch die Hoffnung kann selbst der bitterste Schmerz der Gegenwart gemildert werden, weil die Zukunft nie ohne Elemente der Lust ist. Aber umgekehrt kann auch die Gegenwart durch die Sorge verbittert werden. Spinoza (Ethik IV. L. 67) tadelt die Sorge und sagt: „Der freie Mensch denkt „über das Leben und nicht über den Tod nach.“ Die Lösung dieses Widerstreites wird später erfolgen.

19. Die letzte Lust ist die aus dem Bilde der Lust, oder die Lust aus der Schönheit. Ihr steht der Schmerz aus dem Bilde des Schmerzes oder aus der Hässlichkeit gegenüber. Diese Definitionen können nur in der Aesthetik ihre Begründung erhalten, und wird in dieser Beziehung auf die Aesthetik des Verfassers (Berlin, 1868, bei J. Springer) verwiesen. Indem diese Gefühle nicht aus dem wirklichen Gegenstande, sondern nur aus dessen Bilde entspringen, erhalten sie, wie dieses, eine bildliche oder ideale Natur, vermöge deren diese idealen Gefühle

Digitized by Google

den Willen des Menschen nicht bestimmen, ihn nicht in den Kampf der realen Welt verwickeln und somit seine Freiheit nicht beschränken. Dadurch unterscheidet sich der Genuss des Schönen von den Genüssen des Realen.

20. Hiermit sind die elementaren Arten der Lust und ihrer Ursachen erschöpft. Im wirklichen Leben treten die Gefühle selten in dieser elementaren Absonderung auf; vielmehr enthalten die meisten Handlungen und Zustände die Ursachen zu mehreren Arten der Lust oder des Schmerzes zugleich. Dadurch fliessen die mehreren Arten der Lust zu einer Mischung zusammen, und ebenso die des Schmerzes. Solche Gefühle erhalten damit den Anschein, als wenn sie unter jenen acht Arten nicht begriffen wären; eine genauere Betrachtung vermag indess diese Elemente leicht in ihnen nachzuweisen.

21. So ist die Lust bei einem Festmahle zunächst die sinnliche aus dem Essen und Trinken; weiter die Lust aus der Schönheit der Tafelaufsätze und des Geschirrs; weiter die Lust aus dem Wissen in Anhörung der Stadtneuigkeiten; weiter die Lust aus der Ehre, in Folge eines glücklich ausgebrachten Trinkspruches; weiter die Lust aus fremder Lust, wenn man sieht, wie Frau und Tochter sich ebenfalls erfreuen. Alle diese Arten der Lust fliessen allmählich in ein Gefühl der Fröhlichkeit zusammen, welches deshalb den Schein eines Besonderen annimmt. — So enthält das Vergnügen an der Jagd 1) die Lust aus der Macht in Erlegung des Wildes; 2) die Lust aus dem Körper in dem Genuss der frischen Luft und Bewegung; 3) die Lust aus der kommenden Lust, in Erwartung des ankommenden Wildes und spätern Frühstücks; 4) die Lust aus der Ehre, in Folge des reichlich erlegten Wildes.

22. Die Eitelkeit einer schönen Frau enthält 1) die ideale Lust aus ihrer eigenen Schönheit; 2) die Lust aus der Ehre, in Folge der ihr vor Andern erwiesenen Aufmerksamkeiten; 3) die Lust aus der Macht über die Männer, welche von ihrer Schönheit gerührt sind. Ueberwiegt diese letzte Art der Lust, so gilt die Frau als kokett. Verliebt sich die Frau, so geht all diese Lust in der Lust und dem Schmerz ihrer Liebe, d. h. des Geliebten, unter. Diese Beispiele werden genügen, um danach auch die gemischten Gefühle anderer Verhältnisse in ihre Elemente aufzulösen.

Digitized by Google

23. Da der bei weitem grösste Theil alles menschlichen Handelns aus den Beweggründen der Lust hervorgeht, so ist die Auflösung der Thätigkeiten und Vergnügungen des Lebens in die hier dargelegten elementaren Motive von hohem Interesse und bietet in Wahrheit den Schlüssel zu den Räthseln des Lebens. Wenn man sich durch längere Uebung diese Auffassung zur Gewohnheit gemacht hat, so fällt der bunte Glanz und die unerschöpfliche Mannigfaltigkeit des menschlichen Treibens, wie eine äusserliche Maske von dem Innern ab; es bleiben als Kern nur jene acht elementare Arten der Lust und des Schmerzes und ihre Verbindungen. Um diese allein handelt es sich überall; auf diese ist es von Jedermann abgesehen; sie sind die Mächte, welche die Maschine der menschlichen Gesellschaft in Bewegung setzen und erhalten. Die Gesetze dieser Bewegung gestalten sich dann zu derselben Einfachheit, wie sie für die gleiche Fülle und Mannigfaltigkeit der Naturvorgänge in den elementaren Stoffen und Kräften der Physik und Chemie gewonnen worden ist.

C. Die Empfänglichkeit.

1. Die vorstehend betrachteten Ursachen der Lust sind für sich allein noch nicht zureichend, das Gefühl zu bewirken; es muss ein Zweites hinzukommen, d. i. ein entsprechender Zustand des Körpers oder der Seele auf Seiten des Fühlenden, welcher hier mit Empfänglichkeit bezeichnet werden soll. Indem die Philosophie diese Bedingung nicht genügend beachtete, hat sich in ihr die Meinung von der Zufälligkeit der Gefühle gebildet, welche auch von Kant festgehalten wird. Wird dagegen dieser Faktor mit in die Rechnung gezogen, so zeigt sich hier dieselbe Gesetzlichkeit, wie in den Vorgängen der äussern Natur.

2. Die Untersuchung der letzten Elemente dieser Empfänglichkeit ist die Aufgabe der Physiologie und Psychologie. Hier können nur die nähern Zustände in Betracht genommen werden. Danach zeigt sich die Empfänglichkeit für die Ursachen der Gefühle von vier

Digitized by Google

Umständen bedingt: 1) von der natürlichen Anlage; 2) von der Bildung; 3) von der Abstumpfung und 4) von der Ausgleichung.

3. Die Unterschiede in den natürlichen Anlagen sind bekannt. Der Eine ist empfänglicher für die Lust aus der Ehre, der Andere für die Lust aus dem Wissen, der Dritte für die sinnliche Lust, der Vierte für die ideale Lust aus dem Schönen. Sie bestimmen deshalb in der Regel die Wahl des Berufs. Wegen dieses Unterschiedes der Anlage wirkt dieselbe Ursache bei verschiedenen Menschen sehr verschiedene Grade der Lust. Diese Anlagen sind bedingt von einer grössern Feinheit der einzelnen Sinnesorgane, von einer, nach einer bestimmten Richtung überwiegenden Kraft des Denkens und oft auch von einem besondern Geschick in gewissen körperlichen Fertigkeiten und Bewegungen. — Hierher gehören auch die vorübergehenden Zustände, wonach das Essen nur dem Hungrigen, die Ruhe nur dem Müden, das Tanzen nur der Jugend Lust gewährt.

4. Die Bildung, der zweite Umstand, welcher die Empfänglichkeit bestimmt, ist nicht Naturgabe, sondern das Ergebniss der menschlichen Thätigkeit. Hierher gehören die Wirkungen der Erziehung, des Umganges, der besonderen Lebensweise und Beschäftigung. Deshalb ist die Empfänglichkeit eines Bergmannes eine andere, als die eines Matrosen, und was eine Ursache der Lust für diesen ist wird zu einer Ursache des Schmerzes für jenen. Deshalb liebt jeder Stand seine Lebensweise; deshalb ist die Empfänglichkeit eines Wilden eine andere, wie die eines Gesitteten. Der Begriff der Bildung beruht weniger auf einem gesteigerten Wissen oder einer höhern Sittlichkeit, als auf einer veränderten Empfänglichkeit für die Ursachen der Gefühle. Im Allgemeinen erhöht die Bildung die Reizbarkeit für dieselben, so dass schwache Ursachen bei dem gebildeten die gleiche Wirkung, wie grobe bei dem rohen Menschen hervorbringen. Auch wird dadurch die Empfänglichkeit, für einzelne Arten der Lust geändert; der Gebildete ist stärker als der Rohe für fremde Lust empfänglich; daraus geht sein feines und rücksichtsvolles Benehmen gegen Andere hervor. Die Bildung steigert nicht die Summe des Glückes, aber sie ändert die Art desselben.

5. Da die wissenden und seienden Zustände der Seele

Digitized by Google

zu einer innigen Einheit in ihr verbunden sind, so liegt die Vermuthung nahe, dass die für ein höheres Wissen angelegte Seele auch eine höhere Empfänglichkeit für die Gefühle besitzt. Der geistig überlegene Mensch wird deshalb vergleichsweise jede Art von Lust und Schmerz tiefer fühlen als der geistig schwächere Mensch. Deshalb können die Indianer Amerika's die Torturen, welche sie als Gefangene von ihren Siegern erleiden, leichter ertragen als die Europäer. Dasselbe gilt für die Thiere; Thiere auf den untersten Stufen des Thierreichs scheinen den Verlust ihrer wichtigsten Organe kaum so schmerzlich zu empfinden, wie der Mensch einen Schnitt in den Finger. Das Mitleid mit den Thieren, welches diesen Unterschied übersieht, geräth deshalb leicht in das Uebermass. Aus gleichem Grunde wird die Lust und der Schmerz der Erwachsenen bei gleicher Ursache stärker sein als der der Kinder.

6. Die Empfänglichkeit wird drittens durch die Abstumpfung bestimmt. Bei der steten Fortdauer einer Ursache des Gefühls nimmt die Empfänglichkeit dafür ab, so dass zuletzt das Gefühl trotz dem Fortbestehen der Ursache ganz erlischt. Dieses Gesetz gilt ebenso für die Lust, wie für den Schmerz. Die letzten Stücke eines Konzerts wirken trotz der gleichen Schönheit einen schwächern Genuss. Eine romantische Gegend, die man alltäglich aus dem Fenster sieht, wird zuletzt mit Gleichgültigkeit betrachtet. Die Freude über einen Orden sinkt nach einigen Monaten so, dass man nach einem neuen verlangt.

7. Wenn das Neue und der Wechsel als eine besondere Ursache der Lust behauptet wird, so ist dies unrichtig; es ist damit nur dieses Gesetz der Abstumpfung anerkannt. Das Neue ist nicht an sich eine Ursache der Lust, sondern es steigert nur die Wirksamkeit einer solchen, weil die Empfänglichkeit dafür noch nich geschwächt ist. Die Sitten der Menschen zeigen oft sehr sinnreiche Einrichtungen, um die Lust durch den Wechsel zu erhöhn, oder den Schmerz durch die Abstumpfung zu mindern. Man wechselt deshalb bei einem Gastmahle mit den Weinen, bei einem Ball mit den Tänzen, bei der geselligen Unterhaltung mit den Gegenständen; aber man wechselt nicht gern in der Art der Ausführung der täglichen Arbeit, weil

Digitized by Google

die gleiche Art gegen das Schmerzliche derselben abgestumpft hat. Aus gleichem Grunde scheuen ältere Männer sich vor neuen Kleidern und vor neuen Moden.

8. Die hohe Bedeutung der Arbeit liegt neben der Beschaffung der Mittel zum Unterhalte wesentlich darin, dass sie die Empfänglichkeit für die Lust wiederherstellt. Jede Arbeit ist eine Unterbrechung des Geniessens; sie muss eine Art von Schmerz in sich haben, damit für die übrige Zeit die Lust wieder ihre Stelle einnehmen kann. Deshalb ist das Prinzip Fourrier's falsch, welcher die Arbeit selbst zu einem Vergnügen umwandeln wollte. Die müssigen Reichen vermissen die Arbeit als Unterbrechung des Geniessens schmerzlich; deshalb suchen die Verständigen darunter nach einer Arbeit. Ohne Arbeit steigert sich die Abstumpfung für die Genüsse des Lebens so, dass gerade die Reichsten aus Lebensüberdruss am ersten zum Selbstmord schreiten.

9. Der letzte Umstand, welcher die Empfänglichkeit bestimmt, ist die Ausgleichung. Es ist damit ein zwiefaches Gesetz bezeichnet. Das erste lautet, dass die Lust nicht in dem gleichen Verhältnisse mit der Ursache wächst, sondern in einem geringern. Der zweite Thaler, den man in die Sparkasse einlegt, macht mehr Freude als derselbe Thaler, wenn man schon funfzig darin hat. Der erste Orden macht glücklicher als der zweite, selbst wenn dieser ein höherer ist. Das Kommando über eine Kompagnie macht dem Lieutenant mehr Freude, als dem Obrist das spätere über ein Regiment.

10. Zweitens liegt in dieser Ausgleichung, dass mit jedem Dasein einer starken Lust die Empfänglichkeit für die Lust überhaupt und alle Arten derselben abnimmt, dagegen die für den Schmerz sich steigert. Der Schmerz wirkt das Umgekehrte. Reiche Leute, überhaupt Alle, denen es gut geht, sind für die Vermehrung der Genüsse ihres Lebens sehr unempfindlich; dagegen verletzt sie schon eine kleine Ursache des Schmerzes tief. Der Arme, der Bedrängte empfindet dagegen solche Kleinigkeiten gar nicht; aber für jede auch noch so kleine Ursache der Lust zeigt er die stärkste Empfänglichkeit.

11. Diese Gesetze der Abstumpfung und der Ausgleichung sind im Verein mit den beiden andern Bedingungen der Anlage und Bildung für die allgemeine Gleich-

Digitized by Google

heit des Glückes unter den Menschen von der höchsten Bedeutung. Hinge das Glück von den im vorigen Abschnitt dargelegten Ursachen allein ab, so würde eine Ungleichheit desselben bestehen, welche kaum zu ertragen wäre. Allein durch diesen zweiten Faktor, durch die Empfänglichkeit, wird diese Ungleichheit bis auf ein geringes Mass in wunderbarer Weise ausgeglichen. Indem hiernach die Lust und das Glück nicht von einem, sondern von zwei Faktoren bedingt sind, und indem dabei mit dem Steigen des einen Faktors der andere sinkt, erhellt, dass das Glück, als das Produkt aus beiden, für Arme und Reiche, für Kranke und Gesunde, für Dumme und Gescheidte das Gleiche ist. Nur die kurzen Zeiträume, in denen die Abstumpfung oder die Ausgleichung sich noch nicht haben entwickeln können, bringen einen Unterschied hinein.

12. Es bleibt höchst merkwürdig, dass, obgleich Jedermann diese Verhältnisse in der Theorie so ziemlich anerkennt, dennoch im Leben die Jagd nach dem einen, nehmlich dem äussern Faktor des Glückes in unerschütterlicher Hartnäckigkeit bis zur letzten Stunde des Lebens fortgeht, und zwar in allen Ständen, von den Niedersten bis zu den Höchsten, von den Ungebildeten bis zu den Gebildeten und Gelehrten. Das Streben, die Arbeit Aller geht nur auf Vermehrung der Güter und Ursachen der Lust; Tag und Nacht müht man sich darum, und dennoch erfährt man täglich, dass jede Steigerung in diesen Gütern nach kurzer Zeit durch das unerbittliche Gesetz der Abstumpfung und Ausgleichung seine Wirkung auf die Erhöhung des Glückes verliert, und der Glückszustand trotz aller Mühen der alte geblieben ist. Die Qual der Danaiden besteht daher nicht blos als Fabel in der Unterwelt, sondern auch als Wirklichkeit in der Oberwelt. Mühsam werden ohne Unterlass die Ursachen der Lust in das Gefäss des Glückes geschöpft, obgleich Alle sehen, wie jeder Zusatz durch die Ritzen der Abstumpfung und Ausgleichung schnell wieder abläuft.

13. Die Lehre von der Empfänglichkeit ist in den bisherigen Systemen noch sehr mangelhaft oder gar nicht behandelt. Spinoza berührt sie in seiner Ethik nur nebenbei in zwei einzelnen Fällen. Kant hat sie gar nicht beachtet; daher seine Meinung, dass in dem Gebiete

Digitized by Google

der Gefühle überhaupt keine Gesetzlichkeit bestehe und deshalb alle aus der Lust abgeleiteten Prinzipien keine objektive oder allgemeine Geltung haben. Diese Vernachlässigung ist um so auffallender, da viele im Leben oder in der Wissenschaft umlaufenden Begriffe ohne die Lehre von der Empfänglichkeit weder verstanden noch definirt werden können.

14. So sind die Neigungen weder ein Fühlen, noch ein Wollen noch ein Handeln; sie sind nur eine gesteigerte Empfänglichkeit für bestimmte Ursachen der Lust. Die Schwächen oder schwachen Seiten eines Menschen bezeichnen dasselbe. Indem die aus diesen Ursachen für ihn hervorgehende Lust einen höhern Grad als bei Andern erreicht, werden die sittlichen Gebote von ihm hier am leichtesten verletzt, und der Mensch kann hier am leichtesten von Andern nach ihrem Willen geleitet werden.

15. Auch die Temperamente bezeichnen wesentlich diese Unterschiede in der Empfänglichkeit für die Gefühle, neben dem Unterschied in der Beharrlichkeit derselben. Der Sanguiniker ist leicht zu erregen (d. h. von reizbarer Empfänglichkeit), aber sein Gefühl ist nicht beharrlich. Der Cholerische ist leicht erregbar und auch beharrlich. Der Phlegmatiker ist schwer erregbar, aber nicht beharrlich. Der Melancholische ist schwer erregbar, aber beharrlich. Man kann auch die Temperamente nach der verschiedenen Empfänglichkeit für Lust und Schmerz unterscheiden. In diesem Sinne ist der Sanguiniker mehr für die Lust, der Melancholische mehr für den Schmerz empfänglich. Die Begriffe der Temperamente sind jetzt weniger im Gebrauch, und mit Recht, weil eine solche allgemeine Empfänglichkeit nur selten besteht, vielmehr alle Temperamente, je nach den Ursachen und Arten der Lust bei demselben Menschen zugleich bestehn können.

16. Auch der Charakter hat ein natürliches Element und ist nicht, wie Kant und Andere meinen, ein rein sittlicher Zustand. Insoweit die Empfänglichkeit für bestimmte Ursachen der Gefühle eine feste und beharrliche ist, bildet sie den natürlichen Bestandtheil des Charakters. Deshalb spricht man von gutmüthigen, von rachsüchtigen, von boshaften Charakteren, welche mit sittlichen Beweggründen nichts zu thun haben.

Digitized by Google

17. Die Affekte und Leidenschaften sind Zustände, in denen Gefühle und Begehren zugleich auftreten; auch sie hängen mit der Empfänglichkeit zusammen. Die Affekte entspringen aus sehr starken äussern Ursachen der Gefühle; die Leidenschaft beruht auf der dauernden Empfänglichkeit für gewisse Arten der Lust. Deshalb sind die Affekte starke, aber vorübergehende Erregungen; die Leidenschaften sind weniger heftig, schliessen deshalb die ruhige Ueberlegung nicht, wie jene, aus; aber sie dauern länger.

D. Die Wirkungen der Lustgefühle.

1. Die bedeutendste Wirkung der Gefühle geht auf den Willen. Das Gesetz dafür ist bereits oben (S. 5) dargelegt. Allein Lust und Schmerz haben hier die entgegengesetzte Wirkung; die vorgestellte (nicht seiende) Lust weckt das Begehren; die daseiende erlöscht es; der daseiende Schmerz weckt das Begehren; der erloschene (nicht-seiende) Schmerz ist ohne Begehren. Die zeitliche Dauer der Begehren ist deshalb von dem Sein des Schmerzes und von dem Nichtsein der Lust bedingt.

2. Falsch ist die Meinung Locke's und Anderer, dass jedes Begehren vor seiner Erfüllung den Schmerz enthalte, und dass die Lust nur die Erfüllung des Begehrens oder die Aufhebung dieses Schmerzes sei. Das Begehren ist, als solches, weder Lust noch Schmerz; es hat diese Gefühle nur zur Ursache oder zum Ziele. Insofern das Begehren nicht von dem daseienden Schmerz erweckt ist, sondern nur auf Verwirklichung einer Lust abzielt, ist das Begehren vor seiner Erfüllung nicht allein frei von Schmerz, sondern sogar von der Lust aus der kommenden Lust des Zieles begleitet, wenn die Verwirklichung sich als wahrscheinlich herausstellt.

3. Die Gefühle zeigen in vielen Fällen auch eine Wirkung auf die Kräfte des Körpers und der Seele, so wie auf die Gesundheit von Beiden. In der Regel wird Beides durch die Lust erhöht und durch den Schmerz gemindert. Daraus sind die oben erwähnten Definitionen dieser Gefühle entstanden. Abgesehn davon, dass diese Definitionen sich nicht mit den Gefühlen, sondern nur mit

Digitized by Google

ihren Wirkungen befassen, sind sie auch deshalb falsch, weil jene Wirkungen keineswegs bei jeder Art von Lust und Schmerz eintreten. Es giebt Arten der Lust, die auch schwächend wirken, und Arten des Schmerzes, die stärkend wirken. Diese Systeme sind deshalb zu sophistischen Wendungen genöthigt. So Spinoza, welcher unterscheidet, ob die Lust alle Theile des Körpers gleichmässig erregt, oder einige vor den übrigen (Ethik III. L. 11, IV. L. 43); nur jene Lust soll gelten. Allein dieser Unterschied ist für die Organismen überhaupt unwahr, und überdem nicht unmittelbar erkennbar; er wird erst aus den nachtheiligen Folgen für Kraft und Gesundheit abgeleitet, und die Begründung dreht sich daher im Kreise.

4. Jedes einzelne Gefühl zeigt auch eine Wirkung auf die übrigen, neben ihm zugleich in der Seele bestehenden Gefühle. Lust und Schmerz jeder Art können zugleich in der Seele sein; der Zuschauer im Theater erfreut sich am Stück und leidet dabei an Kopfschmerzen, oder ist in Sorge um ein krankes Kind zu Hause. Der Schmerz der Beleidigung besteht neben der Lust aus der kommenden, bereits vorbereiteten Rache; der Todesschmerz besteht neben der Lust des Sieges in dem sterbenden Feldherrn u. s. w. Auch verschiedene Art der Lust können neben einander bestehen, und ebenso verschiedene Arten des Schmerzes.

5. Die Arten der Lust gehn eine Mischung mit einander zu einem Gefühle ein; solche Mischungen enthält die Fröhlichkeit, die Heiterkeit, die Lustigkeit. Man bezeichnet solche Mischungen oft mit dem Wort: Stimmungen, weil der Zusammenhang des ganzen Gefühlszustandes mit den einzelnen seiner Ursachen nicht erkannt oder erloschen ist. Aehnliches gilt für die Arten des Schmerzes. Dagegen geht Schmerz und Lust keine Mischung mit einander zu einem Neutralen ein; es könnte nur die Gleichgültigkeit sein oder der reine Rest des stärkern Gefühls, der nach Ausgleichung beider Gefühle übrig bliebe. Allein die Beobachtung lehrt, dass vielmehr Lust und Schmerz feindlich und getrennt neben einander beharren; nur der Grad des einen wird durch die Gegenwart des andern gemindert, und vermöge der Bewegung im Vorstellen besteht dabei ein Auf- und Ab-

Digitized by Google

schwanken beider im Grade, je nachdem die Aufmerksamkeit sich mehr diesem oder jenem Gefühle zuwendet.

6. Höchst wunderbar ist die Fähigkeit des Menschen, seine Gefühle nicht blos mit einander zu vergleichen, sondern auch zu messen. Für die verschiedenen Arten einer Gattung mag dies weniger auffallend erscheinen; aber merkwürdig ist, dass auch die Gegensätze selbst, die Lust und der Schmerz, mit einander verglichen und gegen einander abgewogen werden können, wie Jeden die Erfahrung stündlich lehrt. Bei jedem Kauf misst man den Schmerz des Geldhingebens mit der Lust aus dem Besitz der Sache. Alle Klugheit beruht auf der Möglichkeit dieses Messens. Es kommt hinzu, dass in den meisten Fällen ein daseiendes Gefühl mit einem noch nicht seienden, nur vorgestellten verglichen werden muss. Selbst Spinoza nimmt diese Vorgänge als selbstverständlich und hält eine Erklärung nicht für nöthig. (Ethik IV. L. 65. 66.)

7. Bei verschiedenen Arten der Lust könnte man annehmen, dass durch Abtrennung des Besondern einer jeden das Gemeinsame oder Begriffliche derselben, welches damit ein Gleiches geworden, die Messung ermögliche. Allein zwischen Schmerz und Lust fehlt dieses Hülfsmittel, weil das Gemeinsame beider, das Gefühl an sich, gerade derjenigen Bestimmung entkleidet ist, auf welche es hier ankommt. Allerdings entbehren diese Messungen der Genauigkeit; es finden vielfache Irrthümer dabei statt; das gegenwärtige Gefühl wird in der Regel gegen das kommende überschätzt; allein alles dies widerlegt nicht, dass ein Messen und Abwägen beider gegen einander wirklich Statt hat. Es bleibt daher nur übrig, einfach anzuerkennen, dass in dem Menschen die Fähigkeit besteht, diese Gefühle gegen einander abzuwägen, und durch das grössere von beiden sein Handeln zu bestimmen, selbst wenn es das noch Nicht-Seiende, sondern Erst-Kommende ist. Nur die tägliche Uebung und Gewohnheit hat für das Wunderbare dieser Fähigkeit so abgestumpft, dass selbst die Wissenschaft sie nicht bemerkt, obgleich sie zu den Fundamental-Bedingungen des klugen Handelns gehört.

8. Die Gefühle der Lust und des Schmerzes bilden, wenn man vorläufig noch von den sittlichen Gefühlen ab-

Digitized by Google

sieht, den Kern der menschlichen Seele. All ihr Denken, Wollen und Handeln wird durch diese Gefühle bestimmt, und sie bilden den Mittelpunkt, um den sich Alles dreht. Die Gefühle der Lust sind das letzte Ziel, dem alles Andere nur als Mittel dient. Alles Wissen, Denken, Wollen und Handeln hat nur Werth, insoweit es Mittel für dieses Ziel ist; die Lust ist der letzte Massstab allen Werthes; alle andern Werthmesser sind nur relativ und leiten ihre Gültigkeit im letzten Grunde von jenem ab. Kenntnisse, Fertigkeiten, Besitzthümer, die Liebe und die Theilnahme Anderer haben nur Werth als Mittel oder Ursachen zur Lust. Inwieweit die sittlichen Bestimmungen hierin eine Aenderung herbeiführen, wird in dem folgenden Abschnitt zur Untersuchung kommen.

9. Auch der Begriff des Nutzens ruht auf der Lust. Ein Gegenstand gilt als nützlich, wenn er mittelbar zu einer Lust führt; das, was zu keiner Lust, auch später nicht, beiträgt, ist unnütz. Wenn Lust und Nutzen als Gegensätze behandelt werden, so geschieht es nur insofern, als das Nützliche erst später oder mittelbar zu einer, aber dafür grössern Lust führt. Der Begriff des Nützlichen wird entstellt, wenn man das Sittliche hineinzieht, wie mitunter geschieht. Der Begriff des Wohles und Glückes beruht ebenfalls auf der Lust. Sie bezeichnen eine Summe und Dauer der Lust, wobei die Arten derselben wechseln können, und wobei die Klugheit durch Abwägung des Einzelnen die höchste Summe derselben vermittelt.

10. Indem in der Lust alles Begehrens, aller Mangel erloschen ist, erscheint sie als das Vollkommene, Unbedingte, in sich selbst Beruhende, und der Schmerz als das Gegentheil. Epikur unterscheidet die Lust in der Ruhe (ἡδονη καταστηματικη) und stellt ihr die Lust in Bewegung gegenüber (ἡδονη ἐν κινησει), welche er auch „Stürmen in der Seele“ (χειμων ἐν ψυχῃ) nennt. Unter jener versteht er die Schmerzlosigkeit und die in ihr enthaltene Seelenruhe (ἀταραξια); unter letzterer die wirkliche Lust, doch mehr in ihren sinnlichen Arten. Diese Eintheilung ist keine reine Eintheilung der Lust, vielmehr befasst die Seelenruhe mehr einen sittlichen Zustand. Was die verschiedenen Arten der Lust anlangt, so kann als Lust keine den Vorrang vor der andern be-

Digitized by Google

beanspruchen; nur der stärkere Grad und die längere Dauer, aber nicht die Art der Lust kann hier einen Vorzug begründen. Es steht deshalb die sinnliche Lust jeder andern gleich, und Systeme, welche das Sittliche nur auf die Lust gründen, verfallen in Einseitigkeit, wenn sie einer Art der Lust den Vorrang vor der andern zusprechen. Dies trifft selbst Plato, Aristoteles und Spinoza, welche die Lust aus dem Wissen des Allgemeinen (Philosophie) jeder andern Lust im Werthe voranstellen. Wenn kein Werthmesser ausser der Lust besteht, so kann aus dieser selbst kein Unterschied für den höhern Werth einzelner Arten abgeleitet werden. Ein Volk, in welchem Jeder dieser Lust aus der Philosophie nachstreben wollte, würde vielmehr sogar die Mittel für diese Lust zuletzt nicht mehr besitzen.

11. Die Gefühle haben auch eine Wirkung auf das Denken; sie können zwar nicht unmittelbar seinen Gang bestimmen, allein mittelbar dadurch, dass sie die Vorstellung, mit welcher sie sich verbinden, im Grade verstärken, und damit sie zu der erheben, welche den Fortgang der Gedanken und den Eintritt neuer Vorstellungen bestimmt. Deshalb weckt das Angenehme oder Unangenehme, oder Interessante die Aufmerksamkeit und bestimmt die Gedanken-Bewegung. Die Fülle der zufliessenden Vorstellungen ist hier am grössten, und das Trennen, Verbinden und Beziehen derselben am thätigsten. Es ist deshalb nichts verkehrter, als die Behauptung so vieler Systeme, dass die Lust oder die Triebe das Vernunftlose seien; vielmehr steht das Denken in all seinen Richtungen den Lustgefühlen ebenso zu Gebote, wie den sittlichen Gefühlen.

12. Aus dieser Macht und aus der Fähigkeit, die verschiedenen Arten der Gefühle gegen einander abzuwägen und danach den Willen zu bestimmen, besteht die menschliche Klugheit. Sie ist kein blosses Wissen, sondern auch eine Fähigkeit, den Willen und das Handeln nach den Ergebnissen der Abschätzung der Lustgefühle zu bestimmen. In der Klugheit ist besonders enthalten, dass das erst kommende Gefühl mit der gleichen Sorgfalt und Unparteilichkeit wie das gegenwärtige erwogen und abgeschätzt wird. Spinoza sagt (Ethik IV. L. 66): „In „Leitung der Vernunft zieht man das grössere zukünftige „Gut dem kleineren gegenwärtigen vor und begehrt ein

Digitized by Google

„kleineres gegenwärtiges Uebel, wenn es die Ursache „eines grösseren zukünftigen Guts ist.“ Deshalb kann die Mässigung der Begierden schon aus der Klugheit allein, ohne Hülfe des Sittlichen abgeleitet werden, und die Klugheit hat insofern eine Verwandtschaft mit dem Sittlichen.

13. Die Begriffe des Glückes, des Wohles, der Glückseligkeit und des höchsten Gutes ruhn auf dieser Klugheit und Mässigung. In diesen Begriffen ist anerkannt, dass eine Mehrzahl von Arten und Ursachen der Lust und des Schmerzes besteht, und dass die menschliche Kraft und Empfänglichkeit nicht vermag, sie alle in dem höchsten Masse in jedem Einzelnen zu vereinigen. Es muss deshalb die Klugheit nach den vorhandenen Schranken und Gesetzen der Natur eine Auswahl und ein Maass treffen, um als Ergebniss eine Summe von Lust zu erreichen, welche nach der Mannigfaltigkeit ihrer Arten und nach der Stärke und Dauer derselben das Höchste erreicht, was dem einzelnen Menschen mit seinen Mitteln für die Dauer seines Lebens möglich ist. Dies ist die Glückseligkeit oder das höchste Gut in seiner Reinheit von den sittlichen Zusätzen des Aristoteles und Späterer.

14. Mit Rücksicht auf das den Lustgefühlen zu Gebote stehende Wissen und Denken des Menschen sind diese Gefühle allein hinreichend, ein Handeln des Einzelnen und mannichfache Gemeinschaften und Verbindungen Mehrerer, so wie ein solches Zusammenleben derselben herbeizuführen, welches das höchste Mass von Glück enthält, was unter den obwaltenden Naturverhältnissen erreichbar ist. Ohne alle Hülfe von sittlichen Geboten, unter blosser Leitung der Klugheit, würden sich die Gestalten des Eigenthums, des Vertrags, der Ehe, der Familie, der Gemeinde und des Staats ihrem Inhalte nach wahrscheinlich ähnlich entwickelt haben wie gegenwärtig, wo sie als Erzeugnisse sittlicher Prinzipien und selbstständiger sittlicher Mächte gelten, und wenigstens durch andere Gefühle als die der Lust mit gestützt und getragen werden. Ehe aber zu der Betrachtung dieser Gestaltungen der sittlichen Welt übergegangen werden kann, sind zuvor die sittlichen Gefühle ebenso gesondert und in ihrer Reinheit zu untersuchen, wie es hier mit den Lustgefühlen geschehen ist.

Digitized by Google

III. Die Gefühle der Achtung.

A. Das Wesen der Achtung.

1. Mit Achtung wird hier, in Ermangelung eines bessern Wortes, das bezeichnet, was man im Leben „sittliches Gefühl", zum Theil auch „Gewissen" nennt. Es ist damit schon sprachlich anerkannt, dass neben den Lustgefühlen noch ein anderer Beweggrund für das Handeln im Menschen besteht, der sich wesentlich von jenen unterscheidet. Die eudämonistischen Systeme leugnen dies. Es ist also zunächst das Dasein dieses Beweggrundes darzulegen; aus seiner nähern Betrachtung wird sich das Sittliche ergeben.

2. Das eigenthümliche Kennzeichen des Sittlichen ist das Sollen, der kategorische Imperativ Kant's. Indem dieses Sollen sich das Sein unterordnet, kann es anscheinend aus diesem nicht abgeleitet, noch widerlegt werden; das Sollen bleibt, wie Kant sagt, unerschüttert davon, ob es sich verwirklicht oder nicht. Bei dieser Selbstständigkeit scheint es deshalb unmöglich, das Soll aus dem Ist zu begründen; es schwebt unerreichbar über dem Ist, und so erklärt sich, wie die meisten Systeme das Denken oder die Vernunft als die allein dafür zulässige Grundlage erachtet haben. Allein auch die Vernunft ist in diesem Sinne nur ein Ist; aus dem Dasein der Vernunft folgt nicht das Sollen des Vernünftigen. Ebenso unmöglich ist es, dieses Sollen aus dem Wollen der Lust oder den Trieben abzuleiten; die Lust erweckt nur das Wollen, aber kein Sollen; der Mensch bleibt dabei der Herr; die Lust treibt nur, aber gebietet nicht. Grotius leidet das Sittliche aus „der vernünftigen und geselligen Natur des Menschen" ab. Er verbindet also Beides, die Vernunft und den Trieb; allein, wenn keines für sich ein Soll begründen kann, so können sie es auch nicht zusammen. In dem sittlichen Soll wird die unbedingte Unterwerfung des Ich's unter das Soll gesetzt.

3. Wenn die Ableitung des Soll aus dem Seienden

Digitized by Google

hiernach unmöglich wäre, so würde auch dem Realismus dass Sittliche unerreichbar bleiben, da seine Fundamentalsätze nur zu dem Seienden führen. Man hat deshalb auch den Realismus in dieser Hinsicht oft mit dem Materialismus auf gleiche Stufe gestellt. In der That würde es unmöglich sein, mittelst der Fundamentalsätze (B. I 66) zu dem Sittlichen zu gelangen, wenn das Soll oder das sittliche Gebot für sich und in völliger Abtrennung von dem Seienden bestände. Allein die Beobachtung zeigt, dass es an ein Seiendes geknüpft ist, und dieser Umstand macht es möglich, das Prinzip der Beobachtung und der Induktion darauf auszudehnen und das Sittliche sowohl nach seinem Ursprunge als nach seinem Inhalte aus dem Seienden abzuleiten.

4. Die Selbstwahrnehmung lehrt zunächst, dass das eigene Handeln nicht immer durch die Lust bestimmt wird, sondern dass in einzelnen Fällen die Handlung geschieht oder unterbleibt, rein um ihrer selbst willen und ohne alle Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Lust, ja selbst gegen die stärksten Antriebe der Lust. Allerdings giebt es keine Handlung, welche nicht aus Beweggründen der Lust und der Klugheit sich ableiten liesse, und deshalb bleibt das sittliche Handeln Anderer zweifelhaft; allein in seinem eigenen Innern kann der Mensch deutlich wahrnehmen, ob sein Wollen durch die Lust oder durch jenen anderen Beweggrund bestimmt wird. Das Sein dieses Beweggrundes ist deshalb durch den ersten Fundamentalsatz festgestellt (B. I 68).

5. Damit ist das erste seiende Fundament für das Sittliche gewonnen. Es ist dies das besondere Gefühl, was neben den Lustgefühlen in der Seele besteht, und was den Willen, wie diese, bestimmt. Näher betrachtet, zeigt sich, dass es sich der Vorstellung eines Gebotes anfügt. Die blosse Vorstellung eines Gebotes genügt nicht, den Willen zu bestimmen; so bestimmt das Gebot eines Kindes den Willen eines Erwachsenen nicht. Erst indem jenes besondere Gefühl sich mit dem Gebote verbindet, erhält dieses seine Wirksamkeit auf den Willen. Dieses Gefühl ist keine Lust und kein Schmerz. Weder Furcht noch Hoffnung, weder Strafe noch Lohn sind dabei wirksam; vielmehr treibt dieses Gefühl den Willen sogar zu schmerzlichen Handlungen. Ueberhaupt ist bei diesem

Digitized by Google

Beweggrund jede Berechnung und weitere Begründung ausgeschlossen; er treibt zur Handlung, rein weil sie geboten ist.

6. Es fragt sich nun, weshalb verbindet sich dieses Gefühl mit gewissen Geboten, und weshalb mit anderen nicht? Von den idealistischen Systemen wird der Grund in die Vernunft gelegt. Nur die Gebote der Vernunft sollen dieses Gefühl oder diese den Willen bestimmende Macht besitzen. Allein die Vernunft ist nur ein Denken, ein Wissen, aber kein Gebieten; sie befiehlt nie, sondern sie erkennt nur. Das Befehlen ist ein Wollen und gehört zu den seienden Zuständen der Seele; die Vernunft ist nur ein Denken und gehört zu den wissenden Zuständen derselben. Es ist deshalb ein Irrthum, wenn Kant den kategorischen Imperativ oder das Soll aus der Vernunft ableitet; er erkennt dies selbst an, indem er später die Achtungsgefühle als Vermittler zu Hülfe nimmt. Auch dient das Denken ebenso der Lust, wie diesem Beweggrunde, und wenn die Vernunft allein dieses Soll und seine Macht auf den Willen erzeugen könnte, so würden die Lehren der Klugheit sich ebenfalls in dieses Soll umwandeln, und das Böse wäre unmöglich.

7. Auch das Gesetz als solches kann dieses Soll nicht erzeugen, wie Kant meint. In seiner Allgemeinheit ist das Gesetz nur ein Wissen, was das Sollen zwar als Inhalt in sich hat, aber nur in der Form des Wissens, nicht in der Form des Seins; es ist die Vorstellung eines Gebotes, aber nicht das wirkliche Gebot selbst mit seiner Macht über den Willen. Diese Wirklichkeit kann auch hier nur durch Wahrnehmung erfasst werden; nur das wahrgenommene Gebot ist das wirksame. Ein solches ist aber ohne Gebieter unmöglich; es ist daher der wahrgenommene Gebietende der Grund der Wirksamkeit seines Gebotes; nicht das Gesetz, sondern der Gesetzgeber wirkt die Achtung, welche als Beweggrund seine Gebote befolgen macht; nicht das Allgemeine seiner Gebote, sondern die Macht und Hoheit seiner Person ist das Wirksame.

9. Die Beobachtung lehrt, dass dieses Gefühl der Achtung selbst über das sittliche Gebiet hinausreicht. Das Staunen, die Bewunderung, die Ehrfurcht, die Andacht, die Anbetung, die Heiligung, das Aufgehen in die

Digitized by Google

Hoheit und Majestät eines erhabenen Wesens sind einzelne Besonderungen dieses Achtungsgefühls. Das Staunen, das Vergehen und Vergessen seiner selbst tritt schon bei Naturvorgängen ein, welche in ihrer elementaren Gewalt alle menschliche Kraft unermesslich überragen. So bei einem heftigen Gewitter, bei dem Sturz einer Lawine, bei dem Sturme auf dem Meere, bei dem Anblick ungeheurer Gebirge oder des gestirnten Himmels u. s. w. Das Staunen, welches die Wahrnehmung solcher Vorgänge erweckt, ist keine Furcht, kein Schmerz, sondern ein Vergehen des Ich's in die Hoheit und Erhabenheit der hier waltenden Naturmächte. Das Centrum, der Kern der Seele, ist dabei gleichsam verrückt; es ist nicht mehr das eigene Ich und seine Lust, um welche sich Alles dreht, sondern jene erhabene, gegenüberstehende Macht ist zu dem Bestimmenden geworden.

10. Dieser Achtungszustand bei dem Erhabenen der blossen Naturkraft enthält noch keine unmittelbare Wirksamkeit auf das Wollen, weil das Natur-Erhabene selbst kein Wollen enthält. Allein wenn jene unermessliche Kraft und Macht, welche das Staunen und Vergehen des Ich's bewirkt, sich mit einem lebenden Wesen verbindet, was einen Willen hat und diesen seinen Willen durch Gebote verkündet, so werden diese Gebote dann mit demselben Staunen und Vergehen des eigenen Ich's vernommen, wie dort. Die Wirksamkeit der Lust ist auch da gelähmt, und es zeigt sich statt deren eine Wirksamkeit jenes gebietenden Willens. Das Staunen verwandelt sich in Ehrfurcht, und indem das Ich in die Hoheit des Gebietenden aufgeht, wird dessen Wille sein eigener Wille, und dessen Gebot erhält eine Wirksamkeit auf sein Begehren, welches nun nicht die Ziele der Lust, sondern die Gebote jener erhabenen Person zu verwirklichen treibt.

11. Dieses ist das Wesen der Achtung; das von ihr bestimmte Handeln ist das Sittliche. Alle Bestimmungen, welche dem Sittlichen als eigenthümliche innewohnen, gehen aus der Natur dieses Achtungszustandes hervor. Es ist das grosse Verdienst Kant's, dieses Wesen des Sittlichen und die Natur seines Beweggrundes zur vollen Klarheit erhoben zu haben. Bis zu ihm bestand in den Systemen eine trübe Mischung desselben mit der Lust. Schon Aristoteles hatte die Lust in sein

Digitized by Google

höchstes Gut mit aufgenommen, und ebenso die spätere Philosophie bis Wolf. Wenn Kant in seiner Strenge zu weit ging, so trifft dieser Fehler nicht seinen Begriff des Sittlichen, sondern die von ihm gesetzte ausschliessende Herrschaft desselben in dem ganzen Gebiete des Handelns. Diesen Mangel hat man später wohl bemerkt, aber wissenschaftlich noch bis heute nicht zu verbessern vermocht.

B. Die Ursachen der Achtungsgefühle.

1. So richtig Kant den Begriff des Sittlichen erfasst hatte, so mangelhaft blieb doch bei ihm dessen Begründung. Es ist bereits gezeigt worden, dass das Gesetz als solches, aus welchem Kant die Achtung ableitet, dazu unzureichend ist; dass diese nicht eine Achtung vor dem Gesetz, sondern eine Achtung vor dem Gesetzgeber ist. Das Gefühl der Achtung entsteht in der Seele nur gegenüber einer Macht und Kraft, in Vergleich mit welcher die Kraft des einzelnen Menschen verschwindet. Jene Macht muss deshalb dem Menschen unermesslich erscheinen; er muss fühlen, dass jeder Widerstand von seiner Seite hier unmöglich ist; ja, der Gedanke daran darf nicht in seine Seele treten. Anstatt eines Gegensatzes, in welchem das eigene Ich sich erhielte und geltend machte, empfindet das Ich gegenüber dieser unermesslichen Macht vielmehr sein eigenes Vergehen und Aufgehen in diese. Damit wird diese unvergleichlich grosse und gewaltige Macht für das Ich zum Erhabenen und Majestätischen; die eigenen Lustgefühle verlieren ihre Wirksamkeit; indem das Ich in das Erhabene versinkt, wird dessen Wille unmittelbar das Bestimmende für es. Jene unermessliche Macht hebt alle Berechnung und Klugheit, alle Wirksamkeit der Beweggründe der Lust in dem Ich auf; die Achtung ist der Zustand des Ich, welcher aus der Anschauung der unermesslichen, erhabenen Kraft entstanden, den eigenen Willen unmittelbar dem erhabeneren Willen unterwirft und so dem Gebote desselben die Wirksamkeit auf das Handeln des Ich's gewährt.

2. Jene erhabene Macht wird damit zur Autorität

Digitized by Google

für den Menschen. In der Autorität ist wesentlich enthalten, dass sie nicht durch Furcht oder Hoffnung, nicht durch Schmerz oder Lust den Willen des Menschen bestimmt, sondern dass dies durch die Achtung vor ihr geschieht. Diese Achtung hat auch nicht selbst schon einen sittlichen Ursprung, sondern sie ist die reine Natnrwirkung der übergrossen physischen Macht auf den davon betroffenen Menschen.

3. Hier ist der Quellpunkt des Sittlichen, wo es aus dem Natürlichen entspringt; hier die Entstehung des Soll aus dem Ist, welche so unbegreiflich erscheint und der Natur des fertigen Sittlichen so widersteht. Das Sittliche ist nicht schon in der erhabenen Macht enthalten, und ihr Gebot ist kein Ausfluss ihrer eigenen Heiligkeit und Sittlichkeit; dies wäre keine Ableitung und Begründung des Sittlichen, sondern nur eine Verschiebung desselben. Vielmehr beginnt das Sittliche erst bei den Menschen, indem sie das Gebot in Achtung vor dem erhabenen, übergrossen Gebieter empfangen. Die übergrosse Macht des Gebietenden und das Achtungsgefühl des davon Betroffenen sind beide ein Natürliches, und die ursachliche Verknüpfung beider ist dieselbe wie bei jedem anderen Naturvorgange. Auch das Wollen des Mächtigen ist noch ein natürliches. Erst durch die ursachliche Verbindung des Wollens der erhabenen Macht mit der Achtung vor dieser Macht im Menschen verwandelt sich für letzteren jenes natürliche Wollen in ein sittliches Sollen für ihn.

4. Das Sittliche ist somit selbst ein Naturprodukt, ein aus Elementen des Natürlichen Entstandenes. Erst wenn es geboren ist, erhebt es sich über seine Mutter, die Natur, verleugnet sie und meint, aus ihr nicht zu entstammen. Diese Meinung gehört selbst zu dem Wesen des sittlichen Gefühls in dem einzelnen wollenden und handelnden Menschen; für ihn besteht das Sittliche in der Freiheit und Unabhängigkeit von dem Natürlichen; für ihn kann kein Ist das Soll widerlegen oder rechtfertigen. Allein ein Anderes ist der Inhalt des sittlichen Gefühls und die damit verbundene Ueberzeugung in dem einzelnen sittlichen Menschen, und ein Anderes die Entstehung dieses Gefühles und die Natur der dabei wirkenden Mächte. Indem die Philosophie diese

Digitized by Google

Entstehung des Sittlichen aus dem Natürlichen erkennt und aufzeigt, soll jenes und die ihm anhaftende Ueberzeugung seiner Unbedingtheit nicht zerstört werden. Der sittliche Glaube ist, wie der religiöse Glaube, für die Philosophie nicht eine ihr nebengeordnete Erkenntniss, sondern ihr Gegenstand; sie will dies Sittliche nicht zerstören, sondern nur erkennen.

5. Die Beobachtung, für die hiermit die Bahn auch im Sittlichen eröffnet ist, zeigt, dass dergleichen erhabene Mächte mehrere für den Menschen bestehen. Man kann sie nach dem Zeugniss der Geschichte auf vier Autoritäten zurückführen; 1) die Autorität Gottes, 2) die Autorität des Fürsten, 3) die Autorität des Volkes, als Einheit; und 4) die Autorität des Vaters gegenüber seinen unmündigen Kindern. Die unbefangene Auffassung der Völker hat von jeher den Inhalt ihrer Moral und ihres Rechts von den Geboten dieser Autoritäten abgeleitet. Die Religionsquellen stützen ihre Moral auf die ausdrücklichen Gebote Gottes; sie gilt nur, weil Gott es so geboten hat. Die Fürsten gelten um so mehr als Quelle des Sittlichen, je unbeschränkter und grösser ihre Gewalt gegenüber den Einzelnen des Volkes ist. Dies entspricht ganz dem oben gegebenen Prinzip. Deshalb ist die Autorität des Fürsten vorzüglich in dem Beginne der Geschichte und bei rohen und despotisch regierten Völkern die Quelle des Sittlichen; sie versiegt später nur, weil der Fürst durch die Macht des Volkes beschränkt und seine Autorität damit erschüttert wird.

6. Die Autorität des Volkes steigt mit der Abnahme der Autorität des Fürsten; sie wird bei den in der Kultur vorschreitenden Völkern allmählich die überwiegende, von der das vorhandene Sittliche zwar nicht alles ausgegangen ist, aber von der es in der Gegenwart getragen und in seiner Fortbildung geleitet wird. Die Autorität des Vaters kann dem obigen Prinzip gemäss nur wirken gegenüber den schwachen, seiner Macht unterworfenen Kindern. Für die erwachsenen Kinder sind seine Gebote keine Quelle des Sittlichen mehr; der Vater kann deshalb kein Sittliches für die Erwachsenen begründen, wie dies bei den drei anderen Autoritäten der Fall ist; seine Wirksamkeit besteht nur darin, dass seine Autorität für

Digitized by Google

deren Gebote bei den Kindern eintritt, so lange sie für jene anderen Autoritäten noch kein Verständniss haben.

7. Da der Glaube bei dem Gläubigen die Wahrheit vertritt, so ist für die Wirksamkeit jener Autoritäten schon der Glaube an ihr Dasein und an ihre unermessliche Macht genügend, und ihr wirkliches Sein ist nicht nöthig. Deshalb gilt Gott den Gläubigen für die höchste Autorität, und seine Gebote sind ihnen das höchste Sittliche, obgleich sein Dasein und sein Gebieten nicht wahrgenommen werden kann. Ein ähnlicher Glaube kann auch die Autorität des Fürsten verstärken. Hierauf beruht zum Theil die Bedeutung des Pompes und der Pracht bei dem Gottesdienst und bei Hofe, so wie das Dunkel und Geheimnissvolle, in welches die Person Gottes, des Fürsten und höchsten Priesters gehüllt wird.

8. Es ist deshalb auch nicht nöthig, dass die Gebote von den Autoritäten unmittelbar ausgehen; es genügt für ihre Wirksamkeit der Glaube, dass die Verkünder dieser Gebote im Auftrage der eigentlichen Autorität sprechen. Deshalb gelten die Verkündungen der Propheten und der Religionsstifter als die Gebote Gottes selbst; dasselbe gilt für die Vertreter des Fürsten und des Volkes, und für den Lehrer als Vertreter des Vaters. Man muss aber hier wohl unterscheiden zwischen dem Gehorsam, der gewissen Personen geleistet wird in Folge eines bereits bestehenden und anerkannten sittlichen Gebotes, und zwischen dem Gehorsam, der aus der Achtung vor der erhabenen Macht der Autoritäten für sie und ihre Vertreter unmittelbar folgt. Hier ist der Gehorsam und das Sittliche erst die Wirkung des Gebotes und der Achtung; dort hat das Sittliche schon vorher bestanden, und das Gebot erzeugt nicht den Gehorsam, sondern dieser entspringt aus dem schon bestehenden Sittlichen. Zu dieser letzteren Art des Gehorsams gehört der, welcher den Beamten des Staates und den niederen Priestern der Kirche geleistet wird; während die Gebote des Papstes, des Alter Ego des Fürsten ihre Wirksamkeit von der Majestät der Autoritäten ableiten und das Sittliche erst die Folge ihrer Gebote ist.

9. Während so die Achtung nicht dem Gebote, sondern dem Gebietenden gilt, hat die menschliche Natur doch das Eigenthümliche, dass in Folge langer Uebung

Digitized by Google

und Gewohnheit sich allmählich diese Achtung auch mit dem Inhalte des Gesetzes an sich verbindet. Für den sittlichen Charakter tritt die Majestät des Gesetzgebers zurück; das sittliche Gebot an sich ist ihm zur anderen Natur geworden und hat damit eine unmittelbare Wirksamkeit auf seinen Willen gewonnen, welche ursprünglich nur von der Majestät der Gebietenden ausging. Es ist dies nichts Besonderes; sondern Aehnliches findet sich auch in anderen Gebieten. Die Uebung und Gewohnheit lässt auch im Denken und Schliessen oft die Mittelsätze überspringen; die körperlichen Fertigkeiten entwickeln sich aus einer gleichen Uebersprungung einzelner Glieder in der kausalen Reihe in der Art, dass der Wille sich nicht auf jedes einzelne Glied besonders zu richten braucht. Auch zeigt die Achtung, welche sich allmählich mit dem Gesetz unmittelbar verknüpft, ihre abgeleitete Natur dadurch, dass sie in jedem Menschen von der Macht der Autoritäten, insbesondere des Vaters, zeitlich ihren Anfang nimmt, und dass sie später der Stärkung durch die Majestät des höchsten Priesters, des Königs oder des Volkswillens von Zeit zu Zeit bedarf, wenn sie nicht sinken und erlöschen soll. Auch beruht selbst bei einer solchen Achtung vor dem Gesetz an sich der Fortschritt im Inhalte des Sittlichen nur auf den neuen Geboten der Autoritäten selbst; denn das Gesetz an sich ist unbeweglich in seinem Inhalte.

10. Diese hier gebotene Ableitung des Sittlichen aus der unermesslichen oder übergrossen Macht der Autoritäten hat nothwendig an dem entwickelten sittlichen Gefühl des Einzelnen ihren entschiedensten Gegner. Indem der sittliche Mensch nur das gewordene, fertige Sittliche kennt, und dieses in dem einzelnen Menschen sich nothwendig mit dem Glauben verbindet, dass sein Inhalt ein unbedingter, ewiger, heiliger sei, widerspricht die Ableitung desselben aus einer blossen thatsächlichen Macht seinem Begriffe. Dieser Widerspruch löst sich nur, wenn man, wie oben gezeigt worden, die gegenständliche und thatsächliche Entstehung des Sittlichen von der Ueberzeugung und Auffassung trennt, welche für das gewordene und fertige Sittliche innerhalb des einzelnen Menschen besteht. Diese Ueberzeugung gehört zum Glauben, nicht zur Erkenntniss.

Digitized by Google

11. Es bleiben daher nur noch einige naheliegende Einwürfe zu erwägen. Man sagt, dass mit dieser Ableitung des Sittlichen aller Unterschied zwischen Recht und Macht vernichtet werde; jede Gewalt sei damit auch von selbst rechtlich, wenn sie nur vermöge, sich zur Geltung zu bringen. In diesem Einwurfe ist aber die Macht der Menschen mit der Macht der Autoritäten verwechselt. Jene, welche nach dem Obigen nie an die unermessliche Macht der Autoritäten heranreicht, ist hier nirgends als die Quelle des Sittlichen behauptet worden; vielmehr bleibt die Macht der einzelnen Menschen dem Sittlichen überall unterthan und kann nie das Sittliche umstossen. Diesen Unterschied übersieht Thilo (Die theologisirende Rechts- und Staatslehre. Leipzig 1861. S. 337). Er meint, die Ableitung des Sittlichen aus einem Gebote der Autorität führe zu dem unsittlichen Satze, dass die grössere Stärke des einen Wollens der Verpflichtungsgrund für den schwächeren sei. Allein die Macht der Autoritäten ist gegenüber der Macht des einzelnen Menschen so unermesslich, dass eine Vergleichung beider für letztere ganz ausgeschlossen ist; sie gilt deshalb dem Menschen nicht als eine grössere, sondern als eine unendliche; nur deshalb wirkt sie die Achtung. Den gleichen Fehler begeht Haller in seiner „Restauration der Staatswissenschaften". Er hat die Ahnung, dass das Sittliche seinen Ursprung in einer natürlichen Macht habe; allein er begnügt sich mit der Macht an sich und vergisst, dass diese Macht nur als eine für den Menschen unermessliche zur Quelle des Sittlichen wird. Indem für Haller jede Uebermacht, wie z. B. die des Gutsherrn über die Pächter, des Fabrikanten über seine Arbeiter genügt, um diese Macht auch als das Sittliche zu erachten, ist seine Theorie nicht allein falsch, sondern auch verletzend.

12. Man sagt weiter, dass das Sittliche ein Geistiges, Ewiges, in sich selbst Beruhendes sei, was von dem Belieben einer blossen Macht, und sei sie auch unermesslich gross, nie erzeugt werden könne. Allein wenn auch in dem fertigen Sittlichen diese Bestimmungen, als der Glaube des Einzelnen, enthalten sind, so widerlegt dies nicht, dass dieses Sittliche mit sammt diesem Glauben aus einer Macht seinen Ursprung nehmen kann. Auch

Digitized by Google

steht diese Meinung mit den Unterschieden im Inhalte des Sittlichen verschiedener Völker und verschiedener Zeiten in geradem Widerspruch. Dieser Unterschied trifft nicht blos Aeusserliches, Nebensächliches, wie man oft behauptet, sondern er dringt bis in die wichtigsten Bestimmungen der Ehe, der Familie, des Staats und der einzelnen Tugenden ein und ist mit einem ewigen und unveränderlichen Inhalt des Sittlichen unvereinbar.

12. Sehr belehrend ist für diese Frage der Streit, welcher schon von den Scholastikern geführt wurde und sich bis zu Kant fortgesetzt hat: Ob ein Gebot sittlich sei, weil es Gott gebiete, oder: Ob Gott es gebiete, weil es sittlich sei. Es ist dies die hier vorliegende Frage: Ob das Sittliche das Ursprüngliche sei, oder ob es erst aus der Autorität Gottes durch sein Gebot entstehe. Viele Scholastiker setzten die *lex aeterna* als das erste und *„antecedenter ad voluntatem divinam"*. Man behauptete, dass die Unterschiede von Recht und Unrecht bleiben würden, auch wenn es keinen Gott gäbe. Grotius und Leibnitz traten dem bei; Pufendorf und Thomasius traten dem entgegen; ohne die *Imposition* eines Oberherrn, sagten diese, gäbe es kein Gutes und Böses; das Sittliche habe der Mensch nicht *„ex immutabili quasi natura"*, sondern *„ex beneplacito divino"*. Allein Pufendorf blieb sich nicht treu und verlangte wieder, dass der Oberherr, von dem die Verbindlichkeit ausgehe, nicht blos die Macht, sondern auch *„justas causas rationes"* habe. Dann bleibt, wie Stahl richtig bemerkt, für Gott nur die Rolle eines *Deus ex machina*.

13. Stahl (Rechtsphilosophie II. S. 85, Aufl. III.) fühlte die Schwierigkeit dieser Frage; sein Scharfsinn hatte ihm den engen Zusammenhang des Sittlichen mit der Autorität gezeigt, und doch sträubte sich sein sittliches Gefühl gegen das blosse *„bene placitum"* derselben. Er griff deshalb zu der Aushülfe, das Sittliche und den Willen Gottes als identisch zu setzen. Er sagt: „Die Heiligkeit Gottes ist dem göttlichen Willen so wenig vorausgehend als nachfolgend, sondern sie ist dieser Wille selbst. Oder das Gute ist ebensowenig ein Gesetz für den göttlichen Willen, als eine Schöpfung dieses Willens; sondern es ist eben selbst das Urwollen Gottes von Ewigkeit zu Ewigkeit." Stahl glaubt damit die Schwierigkeit überwunden zu

Digitized by Google

haben. Allein diese Identität ist nur eine Verbindung von Sittlichem und Wollen; sie sind damit nur gleich ursprünglich gesetzt, aber kein Identisches geworden. Nun ist aber das Gute entweder in sich ein Festes, eine Regel oder nicht. Ist jenes, so ist der Wille trotz seiner Gleichzeitigkeit doch daran gebunden; das Gute bleibt immer der Grund, das Prius im logischen Sinne für den Willen. Im anderen Falle hat das Gute für sich keinen Inhalt, sondern erhält ihn erst durch den Willen; es ist dann dieser der Grund und das Prius. Somit kann auch diese vermeintliche Identität und Gleichzeitigkeit vom Sittlichem und Willen in Gott die Schwierigkeit nicht beseitigen.

14. Deshalb bleibt, wenn man den Willen der Autorität als die Grundlage des Sittlichen nicht zulassen will, nur die Festhaltung des Sittlichen als ein Erstes, Ursprüngliches und zugleich Inhaltsvolles. Dieses erfolgt auch in Wahrheit bei Stahl, indem er sagt: „Der göttliche Wille in seiner Substanz ist die unendliche Liebe, Barmherzigkeit, Geduld, Wahrhaftigkeit, Treue, Gerechtigkeit u. s. w.“ Für einen gläubigen Christen mag dies genügen, aber nicht für die Philosophie. Diese musste deshalb, wenn sie die Ableitung des Sittlichen von der Macht nicht gelten lassen wollte, nach einem anderen Prinzipe sich umsehen.

15. Plato und Aristoteles verfuhren dabei noch ganz naiv. Der in ihrem Volke zu ihrer Zeit vorhandene Inhalt des Sittlichen galt ihnen ohne Weiteres als der wahre. In den Dialogen Plato's und in den Schriften des Aristoteles werden die Beweise ohne Weiteres auf dies im sittlichen Gefühl sich geltend machende Sittliche ihrer Mitbürger gegründet. Beide begnügen sich, diesen vorgefundenen Inhalt nur durch das Denken in seinen Begriffen und Gesetzen zu reinigen, ohne ihn selbst von einem Höheren abzuleiten. Plato bietet zwar daneben in der Idee des Guten ein anscheinend selbständiges Prinzip; allein es ist leicht zu zeigen, dass diese Idee nur erst aus den vorgefundenen Elementen der griechischen Sittlichkeit zusammengesetzt ist, und dass sie daher das nicht begründen kann, worauf sie selbst sich stützt. Aristoteles bietet ein Prinzip in dem Begriffe der Tugend, als der Mitte zweier Extreme; allein da man

Digitized by Google

eine solche Mitte auch zwischen zwei Extremen im Lügen, Stehlen und in jedem Laster setzen kann, so erhellt, dass ein solches Prinzip sich auf eine bereits vorhandene Grenze stützt, und dass mithin auch bei Aristoteles der Inhalt nur aus dem geltenden Sittlichen seiner Zeit entnommen ist. Aristipp, Epikur, Spinoza, die Encyklopädisten, Bentham sind hier nicht zu erwähnen, da sie kein Sittliches im wahren Sinne kennen, sondern nur den Beweggrund der Lust oder Selbsterhaltung.

16. Es bleiben die Stoiker, an welche sich die Ethik der idealistischen Philosophie seit Kant nahe anschliesst. Von ihnen wird das Sittliche aus der Vernunft abgeleitet. Allein es ist bereits oben dargelegt, dass das Denken für sich keine Macht über den Willen hat; deshalb bleiben ihre Systeme trotz aller inneren Konsequenz und Schönheit nur Gebilde der Phantasie, ohne Wirklichkeit. Aber das Denken hat in sich auch keinen Inhalt; das Allgemeine Kant's und sein Selbstzweck, Fichte's Herrschaft des Ich's über die Natur, Schleiermacher's Einführung des Vernünftigen in das Natürliche sind rein formale Prinzipien, in die jeder Inhalt passt. Hegel erkannte dies und erfand deshalb die dialektische Entwickelung, wobei der Inhalt durch Umschlagen des abstrakten Gedankens in sein Gegentheil und durch spekulative Verbindung dieser Gegensätze sich selbst entwickeln soll, und der Wille mit dem Denken identisch sein soll. Indess ist das Unwahre dieses dialektischen Prinzips bereits anderwärts (S. 2 und Bd. I. 66) dargelegt worden.

17. Herbart kehrte deshalb auf den Standpunkt zurück, der das Sittliche seinem Inhalte nach als unmittelbar gegeben und als nicht ableitbar anerkennt. Nach Herbart bestehen in der Seele fünf sittliche Ideen, welche in ihrem Inhalte die Tugend und das Recht umfassen, und welche zwar dem Menschen nicht gebieten, aber welche sich doch mit einem Wohlgefallen oder mit einem lobenden und tadelnden Urtheile verbinden und dadurch eine Wirksamkeit auf den Willen äussern. Dies ist indess keine Begründung des sittlichen Inhalts, wie ihn die Philosophie gegenüber den thatsächlichen grossen Unterschieden in dem Sittlichen verschiedener Völker und Zeiten doch nicht entbehren kann. Auch ist mit diesem

Digitized by Google

ästhetischen Urtheile dem Soll seine hohe Bedeutung genommen, die es thatsächlich in dem einzelnen Menschen besitzt.

18. Aehnlich fehlt auch bei Schopenhauer die Begründung des sittlichen Inhaltes. Er setzt ohne Weiteres als ausgemacht, dass das Moralische den Gegensatz des Egoistischen bilde und deshalb das Wohl der Andern zum Zwecke habe. „Niemand verletzen", „Jedem helfen" sind bei Schopenhauer der Inhalt des Sittlichen. Er bemerkt nicht, dass diese Begriffe von Verletzen und Helfen schon Regeln und Grenzen für das Mein und Dein, also den sittlichen Inhalt voraussetzen, und ohne solche Grenzen völlig unbestimmt sind (Grundprobleme S. 208 u. s. w.).

19. Es bleiben dann nur noch die Begründer des Naturrechts und die englischen Moralphilosophen. Jene stützen den Inhalt und die Wirksamkeit des Sittlichen auf einzelne Triebe des Menschen oder auf deren Gesammtheit. Diese Triebe sind aber nur ein anderes Wort für das durch die Lust bestimmte Wollen, und diese Systeme würden daher ganz zu den eudämonistischen gehören, wenn sie nicht durch die Fiktion des Ur-Vertrages auch ein sittliches Moment in sich aufgenommen hätten. Indess kann der Vertragstitel nicht die Grundlage des Sittlichen abgeben; seine Verbindlichkeit setzt bereits das Sittliche voraus und kann es deshalb nicht begründen. Wollaston's Prinzip der Wahrheit ist bereits oben (S. 10) widerlegt. Der moralische Sinn von Hutcheson ist nur ein anderes Wort und hat das Sittliche als ein Fertiges entweder in sich oder ausser sich; er dient deshalb nur, es zu finden, aber nicht, es zu begründen. Ebenso ist das Gewissen, auf welches Andere das Sittliche gründen, nur ein anderes Wort für die Achtungsgefühle. Diese oder das Gewissen sind zwar das Wirksame im sittlichen Handeln, aber sie haben in sich keinen Inhalt. Sie sind überdem ein seiender Zustand und bedürfen mithin einer Ursache, ohne deren Darlegung die Deduktion mangelhaft bleibt.

20. So zeigen sich alle bisherigen Versuche der Philosophie für die Begründung des Sittlichen ungenügend, sowohl seinem Inhalte nach, wie nach seiner Wirksamkeit auf den menschlichen Willen. Die Philosophie könnte

Digitized by Google

vielleicht mit der Anerkennung des Sittlichen, als eines Festen und Ursprünglichen, nicht weiter Abzuleitenden sich begnügen; allein der grosse Unterschied des sittlichen Inhaltes nach den Zeiten und Völkern gestattet dies nicht. Indem dieser vorhandene Inhalt sich widerspricht, kann nicht all dieser Inhalt der wahre sein, und will die Philosophie hier eine Auswahl treffen, so verlässt sie die Basis des Gegebenen und bedarf eines Prinzips, was ihr Sittliches begründet.

C. Der Inhalt des Sittlichen.

1. Aus der hier gegebenen Ableitung des sittlichen Soll aus dem Ist ergeben sich zahlreiche Folgerungen, welche in ihrer abstrakten Fassung das sittliche Gefühl des Einzelnen ebenso verletzen, wie das Prinzip selbst; indess wird der Fortgang lehren, dass die Verbindung der Elemente zu reicheren Gestalten die Versöhnung bringt, und dass die sittliche Welt nur auf diesem Wege verstanden werden kann.

2. Entspringt das Sittliche nur aus den Geboten einer für den Menschen unermesslich grossen Macht, so erhellt zunächst, dass aller Inhalt desselben positiv ist; und zwar nicht blos der Inhalt des Rechts, sondern auch der Moral, d. h. dieser Inhalt beruht für den sittlichen Menschen auf keinem sachlichen Grunde, sondern nur auf dem Willen der Autorität. Weder das Nützliche, noch das Zweckmässige, noch die menschliche Gemeinschaft, noch irgend ein anderer für den Menschen bedeutender Umstand kann zur Begründung dieses Inhaltes benutzt werden. Es giebt daher kein Naturrecht; alles Recht, ja alle Moral ist in ihrem Inhalte nur positiv, nur von dem Willen der Autorität abhängig; was diese gebietet, das ist für den ihr untergebenen Menschen das Sittliche; aus keinem sachlichen Grunde kann dieser Inhalt bekämpft oder als unsittlich dargelegt werden.

3. Es giebt deshalb in dem Sittlichen auch keine Wahrheit. Das Sittliche ist nicht ein Wissen, was mit einem Seienden übereinstimmt und aus diesem berichtigt werden kann; es ist auch keine Folge, welche aus einem höheren

Digitized by Google

Satze durch Konklusion abgeleitet werden kann; sondern es ist ein Gebotenes, was für den Menschen gilt, nur weil es von der Autorität geboten ist. Die Geltung liegt in der Person des Gebietenden, nicht in der Uebereinstimmung seines Inhaltes mit irgend einem Gegenständlichen; sein Grund ist ein persönlicher, kein sachlicher. Man kann solcher Ansicht entgegenstellen, dass damit das Sittliche dem Belieben *(Beneplacitum)* preisgegeben sei. Allein vor dem Gebote giebt es noch kein Sittliches; es entsteht erst durch dieses für den Menschen. Dieser kann sich wohl beklagen, dass sein Nutzen, sein Wohl bei dem Gebote nicht beachtet sei. Allein dieser Grund hebt das Sittliche nicht auf; seine Unabhängigkeit vom Nutzen und der Lust macht schon nach der gewöhnlichen Meinung sein Wesen aus; das Sittliche kann nie damit widerlegt werden, dass es ein Schmerzliches oder Schädliches gebiete, sei dieser Schmerz auch noch so gross und noch so Viele umfassend.

4. Wenn das Sittliche somit dem Einzelnen gegenüber das Sittlich-Grundlose, das Positive, das nur aus dem Belieben der Autorität Hervorgehende ist, so sind doch auch die Autoritäten für die Philosophie nur Menschen, deren Autorität entweder durch eine geglaubte oder durch eine wirklich seiende grosse Macht begründet ist. Als Menschen müssen sie für ihr Gebieten einen Beweggrund haben. Da nun dass Sittliche vor ihren Geboten noch nicht besteht, so kann dieser Beweggrund bei ihnen nur in den Lustgefühlen liegen. Diese Lustgefühle sind ihre eigenen; aber da zu diesen auch die Liebe gehört, so können die Gebote der Autoritäten auch die Lust und das Wohl der Untergebenen berücksichtigen. Insofern die Autorität des Volkes sich aus dem Einzelnen bildet, besteht hier eine gewisse Uebereinstimmung zwischen der Lust der Autorität und der Einzelnen; deshalb bieten die von der Volksautorität ausgehenden Gebote eine grössere Gewähr dafür, dass in ihnen das Wohl der Einzelnen beachtet wird.

5. Indem das Sittliche aus dem Gebot der Autorität und aus der Achtung des Menschen davor hervorgeht, so erhellt, dass das Sittliche erst bei den das Gebot empfangenden Menschen beginnt und entsteht, und dass für die Autoritäten selbst kein Sittliches besteht. Ihre

Digitized by Google

Gebote können ihnen selbst keine Achtung einflössen; Gott ist sich selbst kein Erhabenes, und ohne Achtung ist das Sittliche unmöglich. „*Princeps legibus solutus est*," sagten die römischen Juristen in richtiger Erkenntniss der Autorität eines absoluten Fürsten. Ebenso ist in Gott nach Stahl und den Kirchenvätern ein freies, schöpferisches Handeln; kein Gesetz bindet ihn. Wenn sein Handeln dem Menschen als sittlich erscheint, so ist es nicht deshalb, weil das Sittliche, als *lex aeterna*, als *ratio* ihn bände, sondern weil Alles, was Gott will (gebietet), dem Menschen als sittlich gilt.

6. Das grosse weltgeschichtliche Handeln der Völker und Fürsten (Autoritäten) hat sich daher nie durch sittliche Regeln bestimmen lassen. In dem Rechte der Revolution und des Krieges ist anerkannt, dass das Recht nicht das Volk als solches bindet; auch hier ist nur der Ausdruck falsch. Die Revolution ist weder ein Recht noch ein Unrecht, weil für das Volk als Autorität beides nicht besteht; erst sein Wollen begründet für den Einzelnen das Recht, und deshalb entspringt aus der Revolution, obgleich nur Thatsache, doch ein neues Recht für letztere. Verunglückte Revolutionen sind ein Unrecht, weil der Erfolg zeigt, dass sie nicht von dem Volke, als Autorität und übergrosser Macht, ausgegangen sind, sondern von Einzelnen, welche nur den Namen des Volkes dazu benutzten. Nur so lösen sich die Widersprüche, in welche alle Systeme hier sich verwickeln. Deshalb kann auch ein Volk sich nicht verpflichten, seine Verfassung nicht zu ändern; alle erschwerenden Formen, alle Eide helfen dazu nichts, weil das Volk, als Einheit und Autorität, nicht unter dem Gesetze steht. Dies ist der wahre Begriff der Souveränetät; sie ist keine blos physische Macht; sie ist auch kein Recht; sondern sie ist nur die Verneinung der Anwendbarkeit des Rechts und des Sittlichen überhaupt auf die Autorität; das Sittliche kann vermöge seines Ursprunges für die Autorität nicht gelten. Dasselbe will die Unverantwortlichkeit des Fürsten und der Volksvertreter ausdrücken.

7. Schelling, Hegel, Schleiermacher haben denselben Grundgedanken von der Stellung der Autoritäten über dem Sittlichen; sie geben ihm nur einen anderen, vorsichtigeren Ausdruck. Bei Schelling und

Digitized by Google

Schleiermacher verschwindet deshalb das Sollen; das Sittliche verwandelt sich in einen Prozess des Urgrundes, in ein Unterwerfen der Natur unter die Vernunft, welches, als ein Geschehen, über jedem Gesetz steht. Hegel sagt ausdrücklich (VIII. 424): „Gerechtigkeit und Tugend, Unrecht, Gewalt und Laster, Talente und ihre Thaten u. s. w. haben in der Sphäre der bewussten Wirklichkeit ihre Bedeutung und finden darin ihre, jedoch unvollkommene Gerechtigkeit. Die Weltgeschichte fällt ausser diesen Gesichtspunkten; in ihr erhält das Moment der Idee des Weltgeistes, welches gegenwärtig seine Stufe ist, sein absolutes Recht.“ Auch hier ist der Weltgeist die Macht, über das in der Zeit bestehende Sittliche gestellt.

8. Wenn das Sittliche aus der Achtung vor der unermesslichen Macht entspringt, so erhellt, dass die Autoritäten nur so lange Quelle des Sittlichen bleiben, als ihnen diese Macht innewohnt. Ist diese verloren, so haben ihre ferneren Gebote keine sittliche Bedeutung mehr. Deshalb sind der Gott und seine Vertreter auf Erden, wenn die betreffende Religion erloschen ist, keine Quelle des Sittlichen mehr; Jupiter's und Brahma's Gebote gelten deshalb dem Christen nicht als das Sittliche. Deshalb schwächt der Polytheismus die sittliche Bedeutung der einzelnen Götter, weil ihre Macht durch die Vertheilung unter mehrere Götter gemindert ist. Deshalb verliert ein gestürzter Fürst alle sittliche Wirksamkeit, während er im Besitze seiner Macht von rohen Völkern als der Urquell des Heiligen und Sittlichen verehrt wird.

9. Deshalb ist das Gebot des Vaters für die erwachsenen Kinder keine Quelle des Sittlichen mehr; er hat diesen gegenüber nicht mehr die übergrosse Macht und ist deshalb ihnen keine Autorität mehr. Wenn sein Wille von ihnen noch respektirt wird, so ist es, weil die Volkssittlichkeit dies gebietet; aber des Vaters Gebot ist nicht mehr als solches, wie bei den kleinen Kindern, der Quell des Sittlichen. Indem die Eltern in diesen Wechsel sich nicht finden können und nicht begreifen, wie eine blosse Veränderung der thatsächlichen Macht ihr Recht aufheben könne, entstehen daraus die bekannten Uebelstände in den Familien mit erwachsenen Kin-

Digitized by Google

dern, und es ist eine heilsame Sitte, dass die grossen Kinder einen eigenen Hausstand gründen.

10. Mit dem Erlöschen der Macht der Autorität erlischt jedoch nicht nothwendig die Wirksamkeit ihrer vorher erlassenen Gebote. Es ist bereits oben (S. 56) gezeigt, dass die Wirksamkeit der Autorität durch lange Uebung allmählich auf das Gesetz selbst übergeht, dass die Achtung dann an dieses sich knüpft, so dass es befolgt wird und als ein Sittliches gilt, auch ohne seinen Ursprung gegenwärtig zu haben. Je älter deshalb ein Sittliches ist, desto selbstständiger wird es und desto unabhängiger von dem Fortbestehen der Macht der Autorität, von welcher es ausgegangen ist. Deshalb behalten die sittlichen Gebote des Vaters, des Lehrers auch in dem Erwachsenen ihre Gültigkeit. Deshalb stürzt mit dem Fürsten oder mit der Verfassung eines Staates noch nicht das Recht, was von ihnen gegeben worden ist.

11. Indess ist diese Selbstständigkeit, zu der allmählich ein sittlicher Inhalt gelangt, nie so stark, dass sie nicht zu Zeiten einer Unterstützung durch die Macht der Autorität bedürfte. Deshalb erlischt die Wirksamkeit des Sittlichen durch schlechten Umgang, welcher die Stimme des Volkes verdeckt; deshalb wechseln die sittlichen Gesinnungen des Einzelnen, wenn er dauernd in einem fremden Lande und unter Menschen mit anderen Grundsätzen seinen Wohnsitz nimmt. Schon die Veränderung des Standes zeigt diesen Einfluss, da in jedem Stande wegen der verschiedenen Stellung zu den Autoritäten das Sittliche in seinem Inhalte eine andere Färbung zeigt.

12. Indem die Autorität auf der unermesslichen Macht des Gebietenden ruht, erhellt, dass die Autorität des Fürsten da am grössten sein muss, wo seine Macht durch keine Schranke gehemmt ist und insbesondere die Volksautorität sich ihm noch nicht ebenbürtig zur Seite gestellt hat. Deshalb ist die Wirksamkeit der Fürsten für das Sittliche bei rohen Völkern, bei despotischen Fürsten, in grossen mächtigen Reichen am grössten. Bei den Kulturvölkern Europa's ist dagegen diese Autorität sehr gesunken, während da die Volksautorität sich gehoben hat. Damit erledigen sich die Einwendungen, welche man aus dem gegenwärtigen Zustande der Kulturvölker gegen diese Ableitung des Sittlichen von der Autorität des Für-

Digitized by Google

sten entnehmen könnte. Die Philosophie des Sittlichen hat es nicht blos mit der Gegenwart oder einem besonderen Kulturzustand zu thun, sondern sie hat ihre Begriffe und Gesetze aus der Vergangenheit und Gegenwart des ganzen Menschengeschlechtes abzuleiten, wie die Naturwissenschaft dies in ähnlicher Weise thut.

13. Unter den vier oben aufgeführten Autoritäten besteht ein grosser Unterschied in der Macht. Deshalb ist der Vater zwar Autorität für seine kleineren Kinder, aber zugleich sind die anderen Autoritäten auch Autoritäten für ihn. Deshalb ist Gott auch eine Autorität für die Fürsten und für die Völker; seine Macht ist der ihrigen unermesslich überlegen, und deshalb gelten die von Gott ausgehenden sittlichen Gebote auch für sie. Damit erhält die Souveränität des Fürsten und des Volkes eine mildernde Beschränkung, die in Theokratien, wo die Autorität des Fürsten und des Stellvertreters Gottes in einer Person sich vereinigt, schmerzlich entbehrt wird. In dem Dasein mehrerer Autoritäten liegt überhaupt eine Bürgschaft gegen den schrankenlosen Gebrauch ihrer Macht und gegen Gebote (Gesetze), welche mit der Lust der Untergebenen in zu starkem Widerspruch stehen. Je mehr die eine Autorität die übrigen an Gewalt überragt, desto grösser wird diese Gefahr. Dies gilt nicht blos für die Autorität des höchsten Priesters und des Fürsten, sondern auch für die des Volkes; auch dieses kann ein Despot sein. In dem sogenannten Parlamentarismus ist dieser Vorwurf enthalten. Die Freiheit in diesem Sinne beruht deshalb auf dem Gleichgewicht neben einander bestehender Autoritäten.

14. Wenn mehrere Völker eine Religion haben, und wenn nach deren Lehre der Wille Gottes durch ein und denselben Stellvertreter verkündet wird, so ist damit auch die Grundlage für ein Sittliches vorhanden, was für diese mehreren Völker und ihre Fürsten, trotz ihrer Natur als Autoritäten, gilt. Deshalb hat erst mit der Entwickelung der christlichen Religion zur allgemeinen für die Völker Europa's ein Völkerrecht sich bilden können, was Rechtliches und Moralisches in sich enthält. Vor dieser Zeit fehlte für die Völker und Fürsten diese Quelle, und deshalb auch das Sittliche für ihren Verkehr; nur der Nutzen und die Lust bestimmten das Handeln derselben gegen ein-

Digitized by Google

ander. Die Geltung des von Gott ausgehenden Sittlichen für Fürsten und Völker ist indess vermöge ihrer eigenen Autoritätsnatur keine vollständige, wie später gezeigt werden wird.

15. Indem das Sittliche seinen Ursprung erst aus den Geboten der Autoritäten nimmt, und das thatsächliche Entstehen dieser Autoritäten einen Zeitverlauf fordert, erhellt, dass das Sittliche nicht zugleich mit dem Auftreten des Menschen auf der Erde dagewesen ist. Das Sittliche ist vielmehr selbst ein geschichtlich Gewordenes, dessen Fortschritt in dem Beginne der Menschheit ausserordentlich langsam gewesen sein wird. Der sittliche Bestimmungsgrund des Handelns ist daher für den Menschen der geschichtlich spätere, und es können Zeiten bestanden haben, wo das Handeln der Menschen, gleich dem der Thiere, nur durch die Lust bestimmt worden ist. Die ältesten Urkunden der meisten Religionen stimmen dem bei. In der Erzählung der Bibel von dem Sündenfall Adam's und Eva's ist enthalten, dass das Sittliche das Spätere ist; es bestand nicht im Stande der Unschuld; ferner, dass das Sittliche nur durch das Gebot Gottes in die Welt gekommen ist. Zugleich ist die positive Natur dieses Gebotes in dem an sich Unschädlichen des Apfel-Essens instinktiv anerkannt.

16. Indem das Sittliche seinem Inhalte und Umfange nach ein geschichtlich Gewordenes ist, und indem es seine Quelle nur in dem Belieben der Autoritäten hat, indem endlich mehrere, von einander zum Theil unabhängige Autoritäten dabei thätig sind, erhellt, dass dieser Inhalt weder ein System sein, noch alles Handeln des Menschen umfassen kann. Dies gilt nicht nur für das Recht, wo die Geschichte es offen darlegt, sondern auch für die Moral. So wie die Gebote des Vaters bei dem Kinde mit Einzelnem beginnen, was geboten oder untersagt wird, so hat auch die Wirksamkeit der anderen Autoritäten nur in dieser Weise begonnen. Von da ist man allmählich zu allgemeineren Geboten übergegangen; aber es mag lange gewährt haben, ehe nur die Begriffe einzelner Tugenden sich gebildet und es möglich gemacht haben, mehrere Handlungen mit einem allgemeinen Gebote zu umfassen.

17. Im Alten Testament kommen noch viele Gebote

Digitized by Google

Gottes für einzelne Fälle oder eng begrenzte Verhältnisse vor; erst im Neuen Testament herrschen die allgemeineren Gebote vor. Aehnlich herrschte früher im Recht das beschränkte Gebot vor; die meisten Staaten beginnen mit sehr vereinzelten Gesetzen; der Prätor in Rom beschränkte sich auf das Jahr seiner amtlichen Wirksamkeit; ein grosser Theil der Gebote erging selbst zur Zeit der Kaiser in der Form von Reskripten für Einzelfälle. Auch hier dehnten sich die Gebote nur allmählich zu einem allgemeineren Inhalt aus. Trotzdem, dass die Wissenschaft nach Möglichkeit gestrebt hat, die Lücken zu ergänzen, ist dies in dem Rechte nirgends erreicht; überall ist dem Ermessen der Geschworenen und Richter ein weiter Spielraum geblieben. Wenn in der Moral die entgegengesetzte Ansicht jetzt die Oberhand hat, so kommt es nur davon, dass die Wissenschaft an einem sachlichen Prinzipe derselben seit alten Zeiten festgehalten hat, in dessen Natur es liegt, dass sein Inhalt umfassend und systematisch aus ihm sich ableiten lasse. Indess kennt die wirklich in dem Volke geltende Moral diesen Alles umfassenden Inhalt derselben nicht; vielmehr bestehen im Leben grosse und kleine Gebiete in reicher Anzahl, wo das sittliche Gebot nicht hinreicht, sondern die Lust und die Klugheit das Handeln allein bestimmen.

18. Ist das Sittliche ein geschichtlich allmählich Gewordenes, so folgt auch, dass dieses Werden niemals abgeschlossen sein kann, sondern dass das Sittliche einer stetig fortgehenden Veränderung seines Inhaltes unterworfen ist. Alles, was die Macht der Autoritäten, die Bestimmungsgründe ihres Willens, ihr Verhältniss zu einander ändert, muss auf den Inhalt ihrer Gebote Einfluss haben; es wird nicht blos ein neuer Inhalt hinzutreten, sondern auch der alte vielfach verändert oder aufgehoben werden. Indem die Autoritäten selbst Menschen sind, nehmen sie an dem Fortgange des Wissens, der Empfänglichkeit für die Lust und der Macht über die Natur Theil; dies Alles wird sich in ihren Geboten bemerkbar machen. Je mehr jetzt die Volksautorität bei den Kulturvölkern in die erste Stelle eintritt, desto mehr wird diese Autorität sich wirksam zeigen und den Inhalt des Sittlichen ihrem Willen entsprechend verändern. Selbst der kleinste Fortschritt in der Wissenschaft der Natur, die

Digitized by Google

geringste Verbesserung an einer Maschine oder in einem Verfahren wirkt nicht blos auf Vermehrung der Güter, sondern auch auf Veränderung der Sittlichkeit. Deshalb ist diese Bewegung des Sittlichen zwar allmählich, aber stetig und unaufhaltsam. Nur im Recht können vermöge seiner besonderen Natur plötzliche Sprünge eintreten.

19. Die Art, wie die verschiedenen Autoritäten ihren Willen äussern und den Menschen verkünden, ist verschieden; ebenso die Gebiete, auf die sie vorzugsweise ihre Gebote richten. Die Vertreter Gottes und die Fürsten verkünden ihren Willen meist in ausdrücklichen Worten und Geboten. Das Volk, als Autorität, hat kein natürliches Organ für diese Verkündigung; sein Wollen ist nur das sehr allmähliche Erzeugniss des Wollens der Einzelnen. Die dafür im Staate eingerichteten Organe, die Volksversammlungen und Volksvertretungen, die Abstimmung nach der Mehrheit der Stimmen, sind sämmtlich für das Volk als Autorität keine rechtlich bindenden Verhältnisse, und es bleibt stets eine thatsächliche Frage, ob der Wille des Volkes mit diesen Beschlüssen zusammenfällt oder nicht. In der Souveränität der Autorität liegt, dass das Volk als Autorität diese Organe und ihre Beschlüsse jederzeit umstossen und verwerfen kann; sie sind für das Volk als Einheit nur eine Thatsache. Dies gilt natürlich nicht für die einzelnen Glieder des Volkes, sondern nur für dieses als Einheit. In der Moral ist der Wille des Volkes wesentlich an der Gemeinsamkeit der Sitten erkennbar und an der Verachtung, welche Denjenigen trifft, der sich diesen sittlichen Geboten entgegenstellt. Die Mittel des Vaters und Lehrers zur Verkündung seines Willens und Begründung des Sittlichen für die Kinder sind aus der Erziehung bekannt.

20. Indem mehrere Autoritäten neben einander bestehen, welche sämmtlich für dieselben Menschen die Quelle ihres Sittlichen bilden, kann es kommen, dass die Gebote der einen Autorität mit denen der anderen in Widerstreit gerathen. Solche Kollision kann natürlich nicht durch sittliche Regeln vorweg entschieden werden, vielmehr wird auch hier das Uebergewicht der Macht erst den sittlichen Anhalt bieten. Indem aus der übergrossen Macht überhaupt die Achtung hervorgeht, wird der Unterschied in dem Grade dieser Macht auch einen Unterschied

Digitized by Google

in der Achtung, d. h. in dem Grade des Sittlichen herbeiführen. Die eine Pflicht wird damit zu einer höheren gegen die anderen und verlangt ihre Erfüllung vor jener. Hieraus sind die Regeln hervorgegangen, dass Gottes Gebot vor Menschen Gebot geht; dass der Papst über dem Kaiser, und beide über dem Territorialherrn stehen. Deshalb verschwindet die Autorität des Vaters gegenüber den anderen Autoritäten. Systeme, welche das Sittliche einfach aus der Vernunft ableiten, wie bei den Stoikern geschieht, können einen solchen Unterschied im Grade des Sittlichen nicht zulassen; die κατορθώματα des Zeno sind sämmtlich τέλεια, d. h. gleich in Vollkommenheit und im Grade der Verbindlichkeit.

D. Die Wirkungen der Achtungsgefühle.

1. Zur Entstehung der Achtung und somit des Sittlichen gehört für den Untergebenen die Kenntniss des Gebotes an sich, und die Kenntniss, dass dieses Gebot von einer Autorität ausgeht. Fehlt diese oder jene Kenntniss, so ist für das Recht eine *ignorantia juris* vorhanden, welche an sich die Zurechnung aufhebt, d. h. die Anwendung der sittlichen Regeln. Dasselbe gilt auch im Gebiete der Moral; wo die Handlungen der kleineren Kinder, der Blödsinnigen u. s. w. deshalb nicht als moralische behandelt werden. Für die erwachsenen Menschen gilt, dass die Erziehung und das Leben in ihrem Volke ihnen nothwendig die Kenntniss der sittlichen Gebote zuführe; deshalb wird der Einwand der Unwissenheit bei ihnen im Moralischen gar nicht zugelassen und in dem Recht nur auf die besonderen Fälle beschränkt, wo die Unkenntniss entschuldbar ist.

2. Indem die Achtung, das Treibende im Sittlichen, ein Gefühlszustand ist, wie die Lust, so erfordert jene, wie diese, neben der äusseren Ursache eine Empfänglichkeit auf Seiten dessen, an den das Gebot ergeht. Wenn auch für diese sittliche Empfänglichkeit nicht so viele unterschiedene Bedingungen wie bei der Lust vorhanden sind, so besteht doch auch hier unzweifelhaft ein Unterschied, der auf der natürlichen Anlage und auf der

Digitized by Google

Bildung beruht. Deshalb giebt es von Natur boshafte Kinder und Menschen, weil bei ihnen von Natur die Empfänglichkeit für das Gefühl der Achtung in geringerem Maasse besteht, und deshalb der sittliche Beweggrund bei ihnen so schwach bleibt, dass er von dem Beweggrund der Lust meist überwunden wird. Bei der schönen Seele findet das Umgekehrte statt; die Empfänglichkeit für das Sittliche ist hier so fein, dass das sittliche Handeln gleichsam angeboren scheint. Es giebt auch sittliche Affekte und Leidenschaften, wenn eine einzelne sittliche Richtung so mächtig oder dauernd in einem Menschen auftritt, dass damit die Harmonie der sittlichen Gebote gestört ist. Dahin gehören unter Andern die Religionsstifter, die Märtyrer und die Einsiedler.

3. Alles, was die Selbstständigkeit des Menschen steigert, z. B. ein reiches, mit scharfem Denken verbundenes Wissen, mindert seine Empfänglichkeit für die Gebote der Autorität. Deshalb sind rohe Völker viel mehr dafür empfänglich, als die Kulturvölker. Wenn die Sittlichkeit der letztern dennoch höher steht, so liegt dies nicht in der stärkern Achtung vor dem sittlichen Gebot, sondern in der durch die Bildung bewirkten Mässigung der rohen Affekte und Leidenschaften. Der rohere Mensch fällt aus dem Extrem der Lust in das Extrem der Achtung hin und zurück; der Gebildete hält sich für beide Gefühle in einem mittleren Zustande. Deshalb verschwindet bei den Kulturvölkern die Askese und die Verzückung.

4. Wenn die Achtung sich wirksam zeigt und den Willen zum wirklichen Handeln bestimmt, so fühlt sich der sittlich Handelnde in Harmonie mit dem gebietenden Willen. In der Achtung liegt die Verleugnung des eignen Ich's und der Drang, in die Hoheit und Majestät des Gebietenden aufzugehn. Durch das wirkliche sittliche Handeln vollzieht sich dieses Verlangen; der Mensch fühlt sich nunmehr eins mit der erhabenen Macht; er bildet gleichsam einen Theil dieser selbst, und die Achtung, welcher dieser gilt, umfasst nun auch das eigene Ich; das sittliche Handeln führt deshalb zur Achtung seiner selbst. Umgekehrt liegt in dem Ausbleiben dieses Handelns oder in dem Zuwiderhandeln ein Gegensatz, eine

Digitized by Google

Entzweiung mit der Autorität, welche, wenn das Gefühl der Achtung wieder die Oberhand erhält oder zurückkehrt, die eigene Niedrigkeit gegenüber der erhabenen Autorität fühlen lässt und als Gegentheil jenes Gefühles die Verachtung seiner selbst enthält.

5. Diese Gefühle sind durchaus frei von Lust oder Schmerz; sie bilden, als zu den Achtungsgefühlen gehörend, vielmehr deren Gegensatz. Indem aber der sittlich Handelnde sich eins weiss mit der erhabenen und machtvollen Autorität, liegt in dieser Selbstachtung ein Gefühl der Ruhe (Seelenruhe) und Sicherheit, welches leicht mit der Lust verwechselt wird, weil es, wie diese, frei vom Begehren ist. Auf dieser Verwechslung beruht der Satz der Stoiker, dass das tugendhafte Leben auch das glückselige Leben sei (Stöbaeus Eklog. Ethic. pars. II.), und der Satz Spinoza's, dass die Seligkeit nicht der Lohn der Tugend, sondern die Tugend selbst sei (Ethik, V. L. 42). Allein diese Uebertreibung des Sittlichen verdirbt seinen Begriff. Die Gefühle der Achtung vertragen keine Mischung mit den Gefühlen der Lust; die Beweggründe beider schliessen sich einander aus, und wenn aus dem sittlichen Handeln eine Lust hervorgeht, so ist diese demselben nicht wesentlich, sondern zufällig. Die Versöhnung beider liegt anderswo.

6. Indem der sittlich Handelnde sich selbst achtet und sich eins fühlt mit der gebietenden Autorität, verschwindet das Gefühl des Druckes, der eigenen Erniedrigung, mit welchem zunächst die Achtung beginnt. Das Gebot der Autorität ist durch seine Vollziehung kein fremdes mehr; der sittlich Handelnde ist auch in seinem Wollen eins mit dem Willen jener. Damit ist der Zwang, welcher vor der Erfüllung, oder wenn die Lust sich anfänglich entgegenstellt, dem Gebote anhaftet, verschwunden, und der sittlich Handelnde gilt deshalb als frei. Zur Begründung dieser Freiheit bedarf es deshalb nicht der Autonomie der Vernunft, wie Kant sich ausdrückt, oder dass der sittliche Wille der allgemeine und substantielle Wille sei, wie Hegel sagt. Auch wenn das Sittliche sich auf das Gebot gegenüberstehender erhabener Autoritäten gründet, kann dieselbe Freiheit sich entwickeln.

7. Die Achtung, welche in Folge des sittlichen

Digitized by Google

Handelns das eigene Ich umfasst, kann sich auch auf dritte Personen ausdehnen, wenn ihr Handeln als ein sittliches erkannt wird; auch sie erscheinen dann als eins mit der Autorität und nehmen an der Achtung dieser Theil. Bei dem umgekehrten Verhältniss trifft den unsittlich Handelnden die Verachtung. Auch diese Gefühle sind frei von Lust. Das Lob, welches dem eigenen oder fremden sittlichen Handeln ertheilt wird, ist kein reines Urtheilen, wie es der Richter oder Arzt in der Subsumtion des einzelnen Falles unter dem Begriff vollzieht; sondern das Urtheil ist beim Lobe mit der Achtung vor der sittlich handelnden Person verknüpft. Darin, und nicht in der logischen Richtigkeit, liegt die Bedeutung des Lobes und seines Gegensatzes, des mit Verachtung verbundenen Tadels. Deshalb ist das lobende und tadelnde Urtheil, was nach Herbart sich mit seinen sittlichen Ideen verknüpft, im Grunde nur ein anderes Wort für den hier entwickelten Begriff der Achtung. — Auch der Gehorsam gehört nicht zu dem Handeln aus Beweggründen der Lust, sondern ist ein sittlicher Begriff; das Gehorchen geht immer aus der Achtung hervor; entweder ist Der, dem gehorcht wird, die Autorität selbst, oder der Gehorsam, der z. B. einem niedern Beamten geleistet wird, ist durch ein Gesetz bereits als Pflicht geboten. Das Handeln aus Furcht, so wie jedes Vollziehn des Befehles aus Beweggründen der Lust ist nur ein äusserliches Gehorchen, aber kein Gehorsam. Deshalb ist es ein sehr grosser Fehler, wenn Väter und Lehrer ihre Gebote auf Gründe des Nutzens stützen.

8. Das Gewissen ist dasselbe, wie die Achtung vor dem Gebote der Autorität; es ist nur ein anderes Wort. Deshalb wirkt das Gewissen als Beweggrund, und deshalb folgt dem sittlichen Handeln ein ruhiges, gutes Gewissen (Selbstachtung) und dem unsittlichen Handeln ein böses Gewissen (Selbstverachtung). Deshalb wirkt das Gewissen grundlos. Das Gewissen hat aber so wenig wie das Achtungsgefühl in sich selbst einen Inhalt; es empfängt denselben durch die Erziehung und das Leben von den Autoritäten, und nur weil dieser Ursprung allmählich in Vergessenheit geräth, scheint auch der Inhalt der Gebote später aus dem Gewissen hervorzugehn. Indem das unsittliche Handeln aus Beweggründen der Lust er-

Digitized by Google

folgt, drängt das Gewissen nach der Busse für die unsittliche Handlung. Die Busse ist die freiwillige Uebernahme einer schmerzlichen Handlung. Da diese nur aus der wieder vorhandenen Uebermacht des sittlichen Gefühls hervorgehen kann, so ist die Busse das äussere Zeichen und die Gewissheit dieser wieder vorhandenen Uebermacht und dient damit zur Wiederkehr der Seelenruhe. Daher erklärt sich, weshalb gerade der sittliche Mensch so heftig nach der Busse für seine unsittliche That verlangt. In der Strafe, welche das Strafgesetz feststellt, ist das Element der Busse für den Verbrecher mit enthalten, wie später sich zeigen wird.

9. Die Achtungsgefühle steigen nicht zu einem so hohen Grade, dass die freie und naturgemässe Bewegung des Denkens gehemmt wäre, wie dieses bei den aus der Lust entspringenden Affekten geschehen kann. Die sittlichen Gefühle wirken deshalb nicht störend auf das Denken (Urtheilen, Ueberlegen). Es ist aber auch für das sittliche Handeln jene Stärke des Denkens nach allen seinen fünf Richtungen (B. I. 11) nicht nöthig, welche das kluge, auf die Lust gerichtete Handeln bedarf. Die sittlichen Gebote gebieten vielfach die Handlung unmittelbar, und wo sie Ziele setzen, und das Sittliche danach bemessen werden muss, sind diese Ziele doch naheliegend und erfordern weniger Nachdenken, als die in die Ferne gehenden Spekulationen und Berechnungen der Klugheit und des Ehrgeizes. Daher kommt es, dass das Sittliche von dem geistig beschränkten Menschen ebensowohl erfüllt werden kann, wie von dem Scharfsinnigen und Gelehrten.

10. Wenn die Gebote der Autoritäten die Achtung bei den Untergebenen erwecken, und das dadurch bestimmte Handeln das Sittliche ist, so entsteht die Frage, wie das Unsittliche und Böse in die Welt komme. Diese Frage hat für die Systeme, welche das Sittliche aus dem Wollen eines wirklich seienden allmächtigen Gottes ableiten, ihre kaum lösbaren Schwierigkeiten. Man ist dann genöthigt, das Böse als ein blosses Nichtsein des Guten, als einen blossen Mangel zu fassen; ähnlich wie Spinoza das Falsche nur als einen Mangel des Wahren darstellt. Allein schon das Gewissen lehrt Jedem, dass

Digitized by Google

das Böse ein Wirkliches und nicht ein Nichts oder blosser Mangel ist.

11. Andere Systeme leiten das Böse aus der Freiheit ab. Allein wenn das Sittliche das Höchste ist und zugleich der Wille eines allmächtigen Gottes oder einer allmächtigen Idee, so ist die Freiheit, welche es hemmt, damit ein Zustand, der nicht sein sollte, und der entweder der Weisheit oder der Allmacht Gottes widerspricht. Man sagt, diese Freiheit gehöre zu dem Begriff des Sittlichen; nur durch diese Freiheit sei es ein Sittliches. Allein eine Freiheit der Wahl besteht nicht, wie in der folgenden Abtheilung sich zeigen wird; alles Handeln folgt festen Regeln, und das Böse kann daher auch mit dieser Wendung nicht begründet werden.

12. Alle Schwierigkeiten verschwinden hier, wenn für das menschliche Handeln in der Lust und in der Achtung zwei unterschiedene Beweggründe bestehn, welche mit einander in Widerstreit gerathen können. Da keiner von beiden dem andern an sich überlegen ist, und die Autoritäten, von welchen die Gebote ausgehn, keine allmächtigen Wesen oder Ideen sind, sondern nur dem einzelnen Menschen als unermesslich grosse Mächte gelten, so begründen ihre Gebote zwar die Achtung bei dem Menschen, aber es ist keine Nothwendigkeit, dass diese Gebote sich verwirklichen, weil diese Autoritäten keine unbedingte Macht über die Natur besitzen. Damit sind die Gefühle der Achtung und der Lust zwei Beweggründe, wo jeder den andern an Stärke überwiegen kann, und das Unterliegen des sittlichen Gefühls ist dann in keinem Widerspruche mit dem Ursprunge des sittlichen Gebotes.

13. Die Beobachtung lehrt, dass die Achtung nicht immer und überall den Willen bestimmt, sondern oft von dem dagegen auftretenden Beweggrunde der Lust überwunden wird. Das Böse ist deshalb ein Handeln aus Lust. Aber nicht jedes Handeln aus Lust ist ein böses, sondern nur ein solches, welches zugleich die Verletzung eines sittlichen Gebots enthält. In Gebieten des Lebens, welche das sittliche Gebot frei und offen gelassen hat, ist das Handeln aus Lust weder ein sittliches noch ein unsittliches; hier gilt noch heute der Stand der Unschuld, und die Klugheit regiert. Das Böse geht daher nur aus

Digitized by Google

der Schwäche des sittlichen Beweggrundes im Kampfe mit dem der Lust hervor; insofern folgt das Böse aus einem Mangel, aber es selbst ist kein blosser Mangel, sondern ein positives Handeln aus Lust.

IV. Die Freiheit.

A. Die Freiheit als Macht.

1. Die Untersuchung hat bis hier das Gefühl der Lust und das der Achtung als die beiden Beweggründe des Wollens und Handelns ergeben. Die aufmerksamste Selbstbeobachtung zeigt, dass keine Beweggründe neben diesen in der menschlichen Seele auftreten, und dasselbe bestätigen alle Mittheilungen Anderer. Es entsteht aber nun die Frage, ob diese Beweggründe das Wollen mit Nothwendigkeit bestimmen oder nicht, und ob das Wollen auch ursachlos (grundlos) auftreten kann; oder, wie Kant sagt: Ob es von selbst eine, alsdann in der Nothwendigkeit fortlaufende Kausalreihe beginnen kann; oder, wie Hegel sagt: Ob der Wille sich selbst bestimmt. Es ist dies die Frage der Freiheit.

2. Der Sinn des Wortes Freiheit ist mannichfach; alle Bedeutungen derselben laufen aber auf zwei Grundbegriffe hinaus; nach dem einen bezeichnet die Freiheit die Macht und ist die positive Freiheit; nach dem andern bezeichnet sie die Verneinung der Nothwendigkeit und ist die negative Freiheit, die auch die Willkür oder die Wahlfreiheit genannt wird.

3. Das Wollen ist nicht schon die Macht; diese offenbart sich vielmehr erst in der Verwirklichung des Zieles. Weder die Verwirklichung eines Zieles ohne Wollen (die zufällige), noch das Wollen ohne die Verwirklichung ist die Macht; sie ist mithin die durch das

Digitized by Google

Wollen bestimmte Kraft des Körpers oder der Seele, welche das Ziel verwirklicht. Der Mensch kann durch Erfahrung früherer Fälle schon vor der Ausführung in der Regel wissen, ob er die zur Ausführung nöthige Kraft besitzt oder in sich erwecken kann. Diese Kraft wird deshalb im Denken von ihrer Aeusserung getrennt, als ein Seiendes genommen, was schon vor seiner Aeusserung besteht und was die Kraft in Ruhe ist.

4. Aus einem gleichen Verfahren entwickelt sich die Vorstellung des Willens im Unterschied von den einzelnen Wollen. Das Denken nimmt diese als die einzelnen Aeusserungen eines für sich und vor dem bestimmten Wollen bestehenden Seienden, welches schon die Sprache durch das Wort Wille von dem einzelnen Wollen unterscheidet. Diese Auffassung hat bereits Spinoza bestritten; er erkennt keinen Willen neben oder hinter den einzelnen Aeusserungen oder Wollen an; das Wirkliche sind ihm nur diese letzteren. Diese Frage ist für die Freiheit als Selbstbestimmung des Willens von grosser Bedeutung; denn ist kein Wille vor den einzelnen Wollen, so kann auch kein Wille sich zu letzteren bestimmen; es ist dann Nichts da, was sich bestimmen könnte. Auch das begriffliche Trennen (B. I. 16) auf die einzelnen Wollen angewendet, führt nicht zu einem, von ihnen getrennten selbstständigen, ihnen vorausgehenden und auch nach der Aeusserung bleibenden Willen; zumal die Beobachtung lehrt, dass das Wollen zu Zeiten in der Seele völlig fehlt, mithin auch kein begriffliches Stück dieses Wollens in diesen Zeiten bestehen kann. Diese Frage ist indess für das Sittliche nur bei der sogenannten Selbstbestimmung des Willens von Bedeutung und kann bis dahin ausgesetzt bleiben; es wird deshalb das Wort Wille auch hier neben dem einzelnen Wollen der Kürze halber überall gebraucht werden, wo diese besondere Frage nicht vorliegt.

5. Indem die Freiheit in ihrer positiven Bedeutung die Macht bezeichnet, umfasst sie den Willen mit der Kraft zu seiner Ausführung, und diese Macht wird vorzüglich dann Freiheit genannt, wenn es sich um die Beschränkung dieser Macht handelt. Unter Freiheit wird dann die Freiheit von diesen Schranken, die Macht ohne Hemmung verstanden. Diese Beschränkung kann

Digitized by Google

eine verschiedene sein. Wenn eine rein physische Kraft die Macht hemmt, so ist dies der physische Zwang, und seine Verneinung die physische Freiheit. Da der Zwang in den mannichfachsten Richtungen geübt werden kann, so besondert sich danach auch die physische Freiheit. So giebt es eine Freiheit sich zu bewegen, welche dem Gefangenen fehlt. So giebt es eine Freiheit in dem Gebrauche der Glieder, welche der Gefesselte und der, dessen Hand gewaltsam zum Mord geführt wird, entbehrt. So giebt es eine Freiheit in der Wahl des Vergnügens, der Arbeit u. s. w., welche durch physischen Zwang gehemmt sein kann. Die Bewegung des Wissens innerhalb der Seele ist durch ihre Natur solchem physischen Zwange nicht zugänglich. Deshalb gilt die Freiheit des Denkens als unangreifbar.

6. Die Hemmnisse können aber auch von anderer Natur sein; sie können nicht auf die Körperkraft, sondern auf den Willen wirken. Dies ist nur möglich, indem Bestimmungen gesetzt werden, welche auf das Gefühl des Wollenden wirken und somit neue, vorher nicht vorhandene Beweggründe für sein Wollen setzen. Dies können nach dem Obigen nur Beweggründe der Lust oder der Achtung sein. Von beiden wird auch der ausgedehnteste Gebrauch gemacht, wenn es darauf ankommt, das Wollen eines Andern zu beschränken oder nach einem bestimmten Ziele zu richten. Insoweit sind überhaupt die vorhandenen Verhältnisse, in denen der Mensch sich befindet, immer eine Schranke für seine Freiheit. Ebenso bildet der Beweggrund der Achtung ein Hemmniss für das Handeln aus Lust, und umgekehrt; ja selbst die einzelnen Arten der Lust wirken beschränkend auf einander, indem das Wollen und die Kraft des Menschen nicht zureicht, sie alle zugleich, ja oft auch nicht hinter einander zu befriedigen.

7. Vom sittlichen Standpunkte aus ist die Achtung mit ihrer Wirksamkeit auf den Willen keine Schranke, vielmehr gilt das sittliche Handeln als die Macht, und der Trieb der Lust als die diese Macht hemmende Schranke. Deshalb ist von diesem Standpunkte aus das sittliche Handeln die Freiheit, und das unsittliche von der Lust bestimmte Wollen die Unfreiheit, welche jene Freiheit beengt.

Digitized by Google

8. Allein man kann den Standpunkt auch umdrehn. Vom Standpunkt der Lust ist das sittliche Gebot die Schranke für das Handeln aus der Lust, welche Schranke in dem Kampfe des Wollens oft bitter empfunden wird. Für Systeme, welche das höchste Gut in die Glückseligkeit oder Lust setzen, ist deshalb das Sittliche die Schranke, und die Lust ist die Macht. Die Freiheit liegt dann in dem Handeln aus Lust, und die Unfreiheit in dem Handeln aus sittlichen Beweggründen. So sonderbar sich diese Ansicht in der Theorie ausnimmt, so wird doch im Leben davon bei der Fortbildung des Sittlichen fortwährend Gebrauch gemacht, weil nach dem Früheren die Autoritäten bei der Fortbildung desselben nur durch die Beweggründe der Lust bestimmt worden.

9. Im Leben werden die dem Menschen durch seine Natur aufgelegten Schranken und die aus den Sitten und Verhältnissen einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Landes hervorgehenden Beweggründe des Wollens von den darin Lebenden in der Regel nicht als Schranke empfunden. Die für den Einzelnen daraus abfliessende Macht gilt vielmehr, wenn sie auch beschränkt ist, als seine Freiheit. Wenn aber neue Schranken gezogen werden, so gelten diese als eine Minderung der Freiheit; mag dabei die Schranke durch Motive der Lust oder der Achtung gesetzt werden. Deshalb gelten nicht blos neue gesetzliche Gebote und Verbote bestimmter Handlungen als Schranke, sondern auch Uebel oder Belästigungen, welche mit der Handlung verbunden werden, ohne sie zu verbieten. So gilt die Religionsfreiheit schon für beschränkt, wenn der Austritt aus einer Religionsgesellschaft zwar frei bleibt, aber mit Kosten und Förmlichkeiten verknüpft wird; so gilt es als eine Beschränkung der Pressfreiheit, wenn Kautionen gestellt und Exemplare an die Behörde abgeliefert werden müssen. In solchen Fällen wird also schon vor dem unter 8) gesetzten Begriffe der Freiheit Gebrauch gemacht. Es handelt sich dann nicht um die Macht, welche aus dem Sittlichen fliesst (No. 7 S. 79), sondern um den Nutzen oder die Lust, und die Beschränkung dieser durch das neue Sittliche oder Gesetz gilt als die Unfreiheit.

10. Derselbe Begriff der Freiheit wird benutzt, wenn die thatsächlichen Verhältnisse, für welche die sittlichen

Digitized by Google

Gebote zunächst erlassen worden sind, sich im Laufe der Zeit geändert haben, und diese Gebote das Handeln aus Nutzen oder Lust nunmehr in einem stärkeren Maasse als früher beschränken. Es entsteht dann eine Prüfung des Sittlichen aus dem Gesichtspunkte des Nützlichen; das Sittliche wird dann als die Unfreiheit erklärt, und ein Zustand, wo das Handeln aus Lust (Nutzen) durch dieses alte Sittliche nicht mehr gehemmt ist, gilt als die Freiheit, welche gefordert wird.

11. Dieser Begriff der Freiheit ist es, von dem im Leben der modernen Kulturvölker fortwährend Gebrauch gemacht wird, und zwar nicht blos in dem politischen und in dem eigentlichen Rechtsgebiete, sondern auch in dem der Moral, wie die Streitfragen über die Gestattung und Trennung der Ehe, über das Verhältniss zwischen Arbeitern und Lohnherrn und die sogenannten sozialen Fragen zeigen. Dieser Streit ist in Wahrheit ein Streit zwischen den Beweggründen der Lust und der Achtung. Da er aber in dieser nackten Gestalt den Begriff des Sittlichen verletzen würde, so stützt sich die Begründung nicht auf die neue Lust, sondern auf das Veraltet-sein des Sittlichen. In Wahrheit ist dies aber nur ein besser klingendes Wort; denn das Veraltet-sein wird nur aus der Veränderung der Lustverhältnisse bewiesen. Das Weitere gehört in den Abschnitt über die geschichtliche Bewegung im Sittlichen; hier kam es nur darauf an, den Begriff der Freiheit als Macht zu entwickeln.

B. Die Freiheit des Willens.

1. Gegenüber diesem positiven Begriffe der Freiheit tritt nun der negative, welcher die Verneinung der Nothwendigkeit ist. Jene positive Freiheit verträgt sich sehr wohl mit der Nothwendigkeit des Wollens oder mit der Unfreiheit des Menschen in diesem Sinne. Der Streit über die negative Freiheit besteht weniger im Leben, als in der Wissenschaft. Im Leben wird diese Freiheit des Wollens nicht bezweifelt, und das bürgerliche, wie das Strafrecht ist auf der Voraussetzung derselben errichtet. Nur freie Handlungen begründen Verbindlichkeiten; nur freie Handlun-

Digitized by Google

gen werden bestraft. Auch die Reue, die Gewissensbisse, die Busse im Moralischen ruhn auf diesem Begriffe der Freiheit. In der Wissenschaft sind dagegen seit dem Mittelalter Zweifel gegen diese Freiheit des Willens erhoben worden; grosse Denker, wie Spinoza, Hobbes, Hume, Kant, Schopenhauer, leugnen sie und unterwerfen das Wollen und Handeln der gleichen Nothwendigkeit, wie sie in der Natur gilt.

2. In der That zeigt die Selbstbeobachtung Jedem dieselbe Regelmässigkeit der zeitlichen Folge zwischen Beweggrund, Wollen und Ausführung, wie sie in den Vorgängen der Natur besteht, und wenn dessenungeachtet die Kausalität nur bei der Natur angenommen, dort aber an der Freiheit festgehalten worden ist, so müssen besondere Gründe dafür vorhanden sein, und es genügt nicht, wie Spinoza thut, diese Meinung von der Freiheit des Willens für ein blosses Nicht-Wissen seiner Ursachen zu erklären. Es handelt sich hier um innere Vorgänge in der Seele, welche der Selbstbeobachtung jederzeit offen liegen, und es wäre wunderbar, wenn der Mensch hier die Ursachen nicht bemerken sollte, während er in andern Gebieten der Seele sie längst bemerkt und anerkannt hat, wie z. B. in den Gesetzen des Gedächtnisses, der Abhängigkeit der Gefühle von Vorstellungen u. s. w., wo Niemand den ursachlichen Zusammenhang leugnet.

3. Die regelmässige Folge von Beweggrund, Wollen und Ausführung wird allgemein anerkannt; auf ihr beruht alle Berechnung des Handelns Anderer, welche, wenn sie nicht zu weit in die Zukunft geht, bekanntlich mit grosser Sicherheit gemacht werden kann. Auf dieser Regelmässigkeit beruht die Möglichkeit alles menschlichen Verkehrs. Diese Regelmässigkeit wird ebenso in dem Begriff des Charakters anerkannt, ja sittlich gefordert. Endlich liegt sie auch dem Begriffe von dem Fortschritt der Menschheit und von der Nothwendigkeit aller geschichtlichen Entwickelung der Völker zu Grunde.

4. Wenn dessenungeachtet an der Freiheit festgehalten wird, so kann man zunächst fragen, bei welchem Gliede in der zeitlichen Reihe der Elemente diese Nothwendigkeit nicht gelten solle; ob zwischen der ersten Vorstellung eines Zieles und den vorhergegangenen Vorstellungen? oder zwischen der Vorstellung des Zieles und

Digitized by Google

dem Beweggrunde? oder ob das Wollen nicht nothwendig an den Beweggrund, oder die Ausführung nicht nothwendig an das Wollen geknüpft sein soll? Wird die Frage so bestimmter gestellt, so gerathen die Vertheidiger der Freiheit schon in Verlegenheit. Sie können nicht bestreiten, dass der Wechsel der Vorstellungen nach Gesetzen sich vollzieht; ebenso, das jeder Beweggrund ein Wollen oder Verlangen erweckt, und dass jedem ernstlichen Wollen nothwendig die Ausführung folgt. Man pflegt dann die Freiheit darin zu setzen, dass der Beweggrund wohl ein gewisses Verlangen, ein Wollen in einem schwächeren Grade erwecke, aber nicht in der Stärke, welche die Ausführung zur Folge habe. Dies ist der Begriff des Reizes. Der Beweggrund soll nur einen Reiz für das Wollen, aber keine Nothwendigkeit enthalten, d. h. ein schwaches Wollen soll ihm nothwendig folgen, aber das Ansteigen dieses Wollens bis zu dem Entschluss, oder bis zu der Stärke, welche die Ausführung nothwendig nach sich zieht, solle in die Freiheit des Willens fallen.

5. Die gleiche Auffassung liegt der Definition der Freiheit, als Freiheit der Wahl, unter. Es werden dabei zwei Beweggründe anerkannt, welche zwei entgegengesetzte Wollen erwecken. Indem jene nur als Reize wirken, bleibt unbestimmt, welches von diesen zwei Wollen zur Stärke des Entschlusses sich erheben wird, und in der Wahl soll der Beweis liegen, dass dieses Anschwellen nicht mehr von dem Beweggrunde ausgehe, sondern frei sei.

6. Für diese Freiheit des Willens hat man einen verneinenden und einen bejahenden Ausdruck erfunden. Dieses Anschwellen des Wollens zur Stärke, welche die Ausführung nach sich zieht, d. h. der Entschluss, wird entweder als grundlos bezeichnet, oder man sagt: Der Wille bestimmt sich selbst zum Entschluss; dort wird das Dasein einer Ursache ganz geleugnet, hier wird die Ursache in den Willen selbst verlegt. Im ersten Falle verwandelt sich offenbar die Freiheit in den reinen Zufall. Der Handelnde selbst kann dann nicht wissen, wohin seine Freiheit seinen Willen bestimmen wird; jedes Vorauswissen ist unmöglich; jede Einwirkung durch die Motive der Klugheit und Sittlichkeit, welche bei der Ueberlegung vor dem Entschlusse sich erheben, bleibt

Digitized by Google

eine blosse Komödie; alle diese Motive sind nur Reize; der Entschluss ist davon völlig unabhängig und tritt grundlos, d. h. ohne Ursache ein. Dieses Ergebniss wird von den Vertheidigern der Freiheit selbst zurückgewiesen; es stellt das menschliche Handeln noch tiefer als die Nothwendigkeit; der Mensch ist dann der Spielball des Zufalls; er kann sein Handeln in der nächsten Minute nicht übersehen, und alle Klugheit und Sittlichkeit ist dann nicht der Mühe werth, weil sie nur als Reize wirken, der Entschluss, d. h. das eigentliche Wollen aber davon völlig unabhängig eintritt.

7. Alle tiefern Denker haben deshalb diese Freiheit, als reine Verneinung der Ursachlichkeit oder grundlose Freiheit, von dem Menschen ferngehalten und sich dem andern Begriffe zugewendet, wonach die Freiheit darin liegt, dass der Wille sich selbst bestimmt. Allein in diesem Sich-selbst-bestimmen oder Von-selbst-anfangen liegt derselbe Widerspruch, wie in der *Causa sui* Spinoza's und in dem Gotte Stahl's, der das Sittliche, die Regel und zugleich die Freiheit, d. h. die Nicht-Regel ist. Es ist bereits oben dargelegt, dass es unzulässig ist, aus dem Auftreten der einzelnen Wollen, von welchen die Selbstwahrnehmung allein Kunde giebt, auf einen daneben oder dahinter für sich, auch ohne Aeusserung bestehenden Willen zu schliessen. Sind nur die einzelnen Wollen und Entschlüsse das Wirkliche, so ist das Sich-selbst-bestimmen dieser einzelnen Wollen unmöglich; denn vor ihnen ist nichts; sie können sich selbst nicht aus Nichts erzeugen.

8. Aber selbst wenn man einen ruhenden Willen als die Substanz oder Ursache der einzelnen Wollen zugiebt, und wenn man das einzelne Wollen als eine Selbstbestimmung dieses Willens anerkennt, bleibt immer nur die Alternative, dass diese Selbstbestimmung entweder einen Grund (Ursache) hat, oder keinen. Der Umstand, dass der Grund in den Willen selbst verlegt wird, hebt aber die Nothwendigkeit der einzelnen Wollen nicht auf. Nur wenn die Selbstbestimmung grundlos erfolgt, tritt die Freiheit ein; sie ist aber dann wieder der reine Zufall, wie er oben dargelegt worden ist. Will man diese Freiheit als Zufall nicht, so bleibt in dieser Selbstbestimmung dieselbe Nothwendigkeit, als wenn die Ursache eine

Digitized by Google

äussere ist; die Freiheit als Nichtnothwendigkeit ist dann verschwunden.

9. Diese Folge haben daher auch alle scharfen Denker gezogen. Für Spinoza ist die Freiheit nur eine Art der Nothwendigkeit; er erkennt dasjenige Wesen für ein freies an, was „aus der blossen Nothwendigkeit „seiner Natur existirt und von sich allein zum Han„deln bestimmt wird." (Ethik I. D. 7.) Die Freiheit liegt nach Spinoza nicht in der Verneinung der Nothwendigkeit, sondern nur darin, dass diese Nothwendigkeit aus der eignen Natur des Handelnden hervorgeht. Die Willkür, die Freiheit als Zufall, besteht nach Spinoza überhaupt nicht. Dieselbe Auffassung hat Hegel, obgleich er sich zweideutiger hält. Ebenso Schopenhauer, welcher offen sagt: „*Operari sequitur esse*", oder das zeitlich auftretende Handeln des Menschen ist nur die nothwendige Darstellung seines zeitlosen Seins oder seines intelligibeln Charakters.

10. So bleibt als Ergebniss dieser Freiheit des Wollens entweder der Zufall oder die Nothwendigkeit, und alle jene Redensarten von Reiz, Selbstbestimmung, Wahlfreiheit sind nur Verhüllungen jener Alternative, an denen nur ein unklares Denken etwas Anderes zu besitzen wähnen kann. Dessenungeachtet behält dieses Ergebniss sein Bedenkliches, wenn man erwägt, mit welcher Allgemeinheit von allen Völkern seit Jahrtausenden die Nothwendigkeit ebenso wie der Zufall von dem Willen abgehalten und seine Freiheit als Grundlage aller sittlichen Gestaltungen des Lebens mit Hartnäckigkeit und trotz aller Belehrungen der Philosophen festgehalten worden ist.

11. Und in der That bietet die Philosophie des Wissens noch einen Ausweg aus diesem Entweder-Oder; aber nur, wenn man mit ihr anerkennt, dass die Nothwendigkeit nicht im Sein, sondern nur im Wissen besteht (B. I. 62). Da nun das Wollen und Ausführen zu dem Seienden gehört und kein Denken ist, so erhellt, dass im Wollen keine Nothwendigkeit bestehen kann, und dass deshalb jedes Wollen als ein freies gelten muss. Aber diese Freiheit im Sein schliesst nicht die Regelmässigkeit aus, mit der das Wollen dem Beweggrunde und die Ausführung dem Wollen folgt. Diese Regelmässigkeit besteht, wie oben erwähnt, in gleichem Maasse

Digitized by Google

in der zeitlichen Folge der Elemente des Handelns, wie in den zeitlichen Vorgängen der Natur. Selbst das Anschwellen des Wollens bis zur Stärke des Entschlusses ist davon nicht ausgenommen und folgt der steigenden Wirksamkeit des Beweggrundes. Deshalb ist alles Handeln nicht zufällig, aber auch nicht nothwendig, es ist nur regelmässig.

12. Es muss auffallen, dass man diese Lösung des Problems der Freiheit nicht schon längst geboten hat. Stuart Mill erwähnt sie in seiner Logik, aber er kann sie nicht begründen, weil er die Nothwendigkeit als ein Seiendes behandelt. Die Nothwendigkeit wird in jeder Logik seit Aristoteles zu der Modalität der Urtheile gerechnet, welche, wie Kant sagt (Kr. 117): „nichts „zum Inhalte des Urtheils beiträgt, sondern nur den „Werth der Copula in Beziehung auf das Denken über„haupt angeht," d. h. welche keine Bestimmung des Seienden, der Gegenstände ist, sondern nur dem Denken angehört. Die Dinge sind nicht selbst nothwendig, sondern nur ihre Vorstellungen werden es, wenn eine Regel für das Einzelne gefunden ist und das Denken sie unter diese Regel subsumirt. Deshalb gilt derselbe Gegenstand, z. B. dieser Blitz, dem Einen als zufällig und dem Andern als nothwendig; jener nimmt ihn für sich, dieser bezieht ihn auf ein Naturgesetz und nimmt ihn als Wirkung einer Ursache. Erst das Denken bringt also die Nothwendigkeit herbei; wenn das Denken aufhört, hört auch die Nothwendigkeit wieder auf, ohne dass das Seiende sich deshalb im Mindesten änderte.

13. Dies ist es, was die Völker an der Freiheit festhalten lässt; die Selbstwahrnehmung des Wollens bietet keine Nothwendigkeit desselben; das Nothwendige, dieses eiserne, unzerbrechbare Band, ist keine seiende, ihr anhaftende Bestimmung; Jeder fühlt sich deshalb in seinem Wollen frei. Allein diese Freiheit schliesst die Regelmässigkeit der zeitlichen Folge des Wollens auf den Beweggrund nicht aus, und deshalb steht Niemand an, das Handeln der Menschen zu berechnen und ihr Wollen mit Sicherheit durch Aufstellung von Beweggründen zu leiten. Alle Erziehung, alle Lebensklugheit im Umgange mit den Menschen, alle Einrichtungen, welche ein Uebel oder einen Lohn mit dem Handeln verknüpfen, ebenso wie

Digitized by Google

die Möglichkeit sittlicher Charaktere und des geschichtlichen Fortschrittes der Menschheit beruhn auf dieser Regelmässigkeit und auf dem Nichtsein des Zufalls bei dem Wollen.

14. Diese Einführung der Regelmässigkeit neben der Beseitigung der Nothwendigkeit bei dem Willen bietet für das gewöhnliche Vorstellen einige Schwierigkeit und erklärt es, dass diese Auflösung des Problems nicht leicht populär werden kann. Das Regelmässige erscheint gar zu leicht auch als das Nothwendige; denn wo eine Regel besteht, da muss ja das Zweite dem Ersten folgen. Man übersieht, dass dieses Muss nur in dem Denken liegt, nur erst eintritt, wenn ein Gesetz gefunden ist und nunmehr der Fall darunter subsumirt wird; man übersieht, dass dieses Muss fehlt, so lange das Gesetz nicht gefunden ist, obgleich der Gegenstand selbst in allen seinen Eigenschaften und Bestimmungen schon ebenso bestanden hat und gekannt ist wie nachher.

15. Diese hier gegebene Lösung führt übrigens weiter und hebt die Nothwendigkeit nicht blos bei dem Willen auf, sondern bei allem Seienden, mithin auch bei den Vorgängen in der äussern Natur. Indess, da die Regelmässigkeit bleibt, so mag man sich darüber beruhigen. Wenn aber das gewöhnliche Vorstellen so bereit ist, bei diesen äussern Vorgängen die Nothwendigkeit zuzulassen, und nur bei dem Wollen dem sich widersetzt, so liegt dies eben in der Selbstwahrnehmung, welche an dem Willen keine solche Nothwendigkeit als ein Seiendes auffindet, während die Sinneswahrnehmung den äussern Gegenstand nie so durchdringt, dass mit gleicher Sicherheit die Nothwendigkeit bei ihm abgewiesen werden könnte. Deshalb haben die Völker von jeher die Nothwendigkeit nur bei dem Wollen bestritten, aber sich gegen Einführung derselben in die Natur nicht gesträubt.

16. Hierzu treten noch zwei andere, dem Wollen ausschliesslich angehörende Umstände. Das eine ist die grosse Leichtigkeit, mit der das Denken neue Beweggründe herbeiführen oder einen der vorhandenen vor den andern verstärken und so den Entschluss bestimmen kann. Diese schnelle Beweglichkeit des Denkens und die grosse Zahl solcher stets bereit liegender Beweggründe können gar leicht die Meinung erwecken, dass der Wille von der

Digitized by Google

allgemeinen Nothwendigkeit ausgenommen sei. Je schwächer ein Beweggrund ist, desto leichter kann das Denken, gleichsam mit einem gelinden Federdruck, ein entgegenwirkendes Motiv hervorspringen machen und jenem entgegenstellen. Deshalb wird die Freiheit auch immer nur mit Beispielen von sogenannten gleichgültigen Handlungen belegt. Je stärker das Motiv wird, desto schwerer wird diese Herbeischaffung ebenbürtiger Gegner, und deshalb besteht bei allen Völkern eine Grenze, wo man bei ausserordentlich starken Beweggründen (Bedrohungen mit dem Tode, starke Affekte) die Zurechnung aufgehoben, d. h. die Nothwendigkeit der Handlung anerkannt hat.

17. Der zweite Umstand liegt in der eigenthümlichen Wirksamkeit des Wollens. Es besteht bei ihm das zu Bewirkende schon in der Vorstellung, noch vor der Ausführung; während des Wollens und der Ausführung ist das Ziel bereits in dem Wissen des Handelnden; das Wollen geht gleichsam darauf los, und die Glieder stehn mit einer solchen Schnelligkeit und Leichtigkeit ihm dabei zu Dienst, dass bei diesem Vorgange die Kausalität des Willens als eine lebendige und wirkliche gleichsam gefühlt wird, während die Verknüpfung des Wollens mit dem Beweggrunde nichts von dem zeigt, sondern nur als einfache zeitliche Folge des einen auf das andere wahrgenommen wird. Bei diesem grossen Unterschiede war es natürlich, die Kausalität zwischen Wollen und Beweggrund gar nicht als eine wirkliche anzusehen, sondern ihr den Begriff eines blossen Reizes unterzuschieben. Das erklärt, weshalb man selbst bei innern Vorgängen der Seele die Kausalität z. B. bei den Vorgängen des Gedächtnisses und sonst zulässt, und nur bei dem Wollen mit Hartnäckigkeit jede Nothwendigkeit bestreitet.

18. Damit ist die Frage beschlossen. Das Wollen ist weder nothwendig noch zufällig, sondern nur regelmässig; die Nothwendigkeit ist nur im Wissen, und ist nur eine Art, das Wollen vorzustellen, wenn eine Regel für dasselbe gilt und das einzelne Wollen darunter im Denken subsumirt wird. Diese Lösung stimmt mit dem, was die Völker von jeher unter Freiheit des Willens verstanden haben; der Fehler ihrer Auffassung trifft nicht den Kern der Sache, sondern nur die Art des Aus-

Digitized by Google

druckes und die Weise der Begründung. – Uebrigens beruht die hier gesetzte Regelmässigkeit des Wollens nur auf der Induktion; sie entbehrt deshalb der vollen Gewissheit. Es bleibt nicht ausgeschlossen, dass neben der Regelmässigkeit des Geschehens in der Natur und in der Seele auch ein regelloses Geschehen in einzelnen Fällen, oder ein erstes Anfangen bestehen kann. Will man aber an der allgemeinen Regelmässigkeit des Geschehens innerhalb der Natur festhalten, so muss konsequent dasselbe auch für das Geschehen in der Seele, also auch für das Wollen angenommen werden, da die Unterlagen, welche die Beobachtung für diese induktive Annahme bietet, hier so stark und überzeugend sind wie dort.

19. Die Auffassungen der einzelnen Systeme über die Freiheit des Willens werden nunmehr leicht zu übersehen sein. Descartes stützt die von ihm festgehaltene Freiheit (der Wahl) einfach auf das Selbstbewusstsein; er sagt: „Wir sind dieser Freiheit uns so bewusst, dass „es nichts giebt, was offenbarer und vollkommener er„kannt würde." (Principia phil. I. §. 41.) Dass diese Freiheit der Wahl nur Zufall oder Nothwendigkeit sein kann, hat Descartes sich nicht klar gemacht. Spinoza sagt: „Alles Einzelne ist nothwendig; es hat eine Ursache, „folglich auch das Wollen; die Meinung der Freiheit des „Wollens ist nur ein Nicht-Wissen seiner Ursache." Hier ist der Obersatz eine reine *Petitio principii*, und es bleibt unerklärt, weshalb der Mensch gerade in seinem Innern die Ursachen des Geschehens nicht bemerken sollte, während er es doch für die äussern Vorgänge so sehr vermag; besonders nachdem die Philosophen ihn aufmerksam gemacht haben, dass auch dort Ursachen bestehen.

20. Leibnitz stützt die Freiheit einfach darauf, dass die *ratio* für das Wollen nur „*inclinans*" aber nicht „*necessitans*" sei. (Opera von Erdmann, S. 669.) Er bemerkt nicht, dass bei näherer Prüfung dieser Reiz sich in Zufall oder Nothwendigkeit auflöst. Schopenhauer hat die darin steckenden Widersprüche in seinen „Grundproblemen der Ethik" dargelegt. Kant unterscheidet zwischen dem Willen als Erscheinung und als Ding-an-sich; jener ist ihm in der Nothwendigkeit befangen, dieser nicht. Schopenhauer hat diese Auffassung weiter aus-

Digitized by Google

gebildet zu dem empirischen oder intelligiblen Charakter der Menschen. „Jener ist nur die zeitlich ablaufende „Darstellung von diesem, der zeitlos ist. Die Freiheit „ist nur in diesem; das *Operari* jenes folgt mit Noth„wendigkeit aus dem *Esse* dieses.“ Allein eine Freiheit ohne Zeit, mithin ohne Veränderung, ist unfassbar; solches *Esse* ist nicht frei, sondern höchstens ursachlos.

21. Hegel sagt: „Der Wille ist a) das Element der „reinen Unbestimmtheit; er kann von Allem abstrahiren; „b) ist er das Setzen einer Bestimmtheit, und c) ist er „die Einheit dieser beiden Momente, die Selbstbestimmung „des Ich, sich als bestimmt und auch allgemein, d. h. „nicht bestimmt zu setzen. Diese Einheit ist die Frei„heit des Willens.“ (Werke VIII. S. 36—40.) Diese Freiheit ist also zunächst der Widerspruch in voller Offenheit. Sodann ist hier das Wollen mit dem Denken verwechselt. Im Denken kann man abstrahiren, trennen; in ihm besteht die Beziehungsform des Bestimmten und Unbestimmten. Allein das Wollen ist immer ein Einzelnes, Seiendes, auf ein Ziel Gerichtetes. Das Ziel als Vorstellung kann unbestimmt sein, aber nie das Wollen, was überhaupt immer ein und derselbe elementare, in keine Arten sich besondernde Zustand der Seele ist und durch die Unterschiede der Ziele gar nicht berührt wird.

22. Was Hegel hier „abstrahiren“ nennt, ist dasselbe, was Locke die Ueberlegung nennt, und worin Locke die Freiheit setzt. Indem dieses Ueberlegen oder Denken neue entgegengesetzte Beweggründe herbeischafft, kann das erste Wollen damit niedergeschlagen und aufgehoben werden. Indem dies für jedes einzelne Wollen gilt, ist jedes Wollen in dieser Weise durch ein anderes Wollen zu beseitigen; aber dies ist kein Abstrahiren und kein allgemeines Wollen Das zweite Moment Hegel's ist das, was als Entschluss oben dargelegt worden ist. Das dritte Moment, die wahre Freiheit, wäre also nach Hegel der in dem Kampfe des Wollens zurückfallende Entschluss, ein Widerspruch, der in dieser trockenen Fassung seine Unmöglichkeit an der Stirn trägt. Allerdings bleibt auch bei dem Entschluss die Möglichkeit, dass neue Motive eintreten, welche ihn erschüttern können. Allein diese Möglichkeit würde die

Digitized by Google

Nothwendigkeit des einzelnen Wollens, wenn sie bestände, nicht aufheben, so wenig wie die Nothwendigkeit, dass ein Stein zur Erde fällt, durch die Möglichkeit aufgehoben wird, dass er aufgefangen werden könnte und dann nicht fallen würde.

23. Stahl bekämpft die von dem Idealismus aufgestellte innere (logische) Nothwendigkeit des Wollens deshalb, weil bei solcher keine Persönlichkeit, keine freie That, kein Neues möglich sei, sondern der ganze Verlust der Geschichte zu einer logischen Entfaltung des von Anfang ab Gesetzten werde. Dieser Einwand würde auch die hier gesetzte Regelmässigkeit des Handelns treffen, wenn der Mensch allwissend wäre. Für einen allwissenden Geist könnte der Zeitverlauf nichts Neues bringen; er würde durch die Kenntniss der ersten Stellung der Kräfte und ihrer Gesetze den ganzen zeitlichen Verlauf im Voraus übersehen. Aber für den Menschen gilt dieser Einwand nicht, weil er diese Kenntniss nicht hat, für ihn also in den unerschöpflichen Verbindungen der sittlichen Elemente die Geschichte stets ein Neues bringen kann. Dieser Einwand Stahl's trifft also nicht die hier gegebene Lösung, sondern nur den Begriff der dialektischen Entwickelung Fichte's und Hegel's, vermöge deren auch der Mensch den Lauf der Welt vollständig zu übersehen im Stande sein müsste.

V. Die Verbindungen der Handlungen.

A. Die Beweggründe in ihrem Verhältniss zu einander.

1. Nachdem in den vorgehenden Abtheilungen die Elemente des Handelns dargelegt, und insbesondere die Gefühle der Lust und der Achtung, welche in den Beweggründen sich geltend machen, nach Inhalt, Besonde-

Digitized by Google

rung und Ursprung dargelegt worden sind, ist nunmehr zur Betrachtung der nächsten Verbindungen, in welche diese Elemente zusammentreten, überzugehen und so der Weg zur Erkenntniss der Gestalten der sittlichen Welt zu bahnen. Die Darstellung kann genau der beobachtenden Mothode der Naturwissenschaft folgen, welche in gleicher Weise mit den Elementen beginnt, von da allmählich zur Betrachtung der einfacheren Körper und zuletzt der höchsten Organismen fortschreitet. Die Schwierigkeiten, welche das sittliche Soll der beobachtenden Methode bisher entgegengestellt hat, sind beseitigt, nachdem oben dieses Soll auf ein seiendes Gefühl der Achtung vor den seienden Geboten der Autoritäten zurückgeführt worden ist, welche der Beobachtung ebenso wie jedes Natürliche unterliegen.

2. In dem einzelnen Menschen bestehn sowohl Gefühle der Lust wie der Achtung; beide bilden wesentliche Elemente der Seele. Selbst bei den rohsten Völkern, von denen die Geschichte Kunde giebt, und in dem verwildertsten Menschen finden sich beide; der Unterschied trifft nur den Grad ihrer Stärke und Wirksamkeit. Schon bei den höhern Thieren zeigen sich Anfänge der Achtungsgefühle und selbst in den sittlich vollkommenen Wesen, von welchen die Religionen Kunde geben, ist das Gefühl der Lust nicht vertilgt. In jedem Menschen bestehn daher Beweggründe sinnlicher und sittlicher Natur neben einander, welche sein Wollen und sein Handeln bestimmen.

3. Diese Beweggründe der Lust und der Achtung stehen an sich nicht im Widerspruch; sie bestehn zunächst gleichzeitig neben und nach einander. Eine Beziehung auf einander erhalten sie erst, wenn sie bei ein und derselben Handlung zusammentreffen. Dieses Zusammentreffen ist nicht nothwendig ein feindliches. Es kann sehr wohl sein, und geschieht auch oft, dass das Lustgefühl zu derselben Handlung treibt wie das sittliche Gefühl. Beide Arten der Beweggründe stehn also in Bezug auf den Inhalt des Handelns in keinem solchen Gegensatz, wie Kant und Fichte behaupten. Das sittliche Motiv ist nicht davon bedingt, dass es zunächst ein Motiv der Lust zu überwinden habe, oder dass man das Sittliche ungern thue. Vielmehr ist das sittliche Motiv in sich so selbstständig wie das der Lust. Beide

Digitized by Google

bedürfen einander nicht zu ihrem Dasein und zu ihrer Wirksamkeit.

4. Wenn indess beide Arten der Motive selbstständig sind und nicht nothwendig im Gegensatze zu einander stehn, so sind sie doch insofern ausschliessender Natur, als beide Arten von Motiven nicht gemeinsam bei derselben Handlung auftreten können. Indem das Gefühl der Achtung ein Aufgehn des Ich's in die Hoheit der Autorität ist, und in diesem Aufgehn die Wirksamkeit des Gebotes auf den Willen beruht; indem die Lust dagegen nur das Ich verstärkt und alles Andere zum Mittel für das Ich herabsetzt, welches der Endzweck bleibt, vertragen sich beide Arten der Gefühle wohl neben oder nach einander, als Motive verschiedener Handlungen, aber beide Arten können nicht zugleich die wirkende Ursache ein und derselben Handlung sein.

5. In der christlichen Liebe ist diese Unmöglichkeit gefordert. Das Gebot Gottes soll da aus Liebe zu Gott erfüllt werden; Ehrfurcht und Liebe sollen zugleich wirksam sein. Diese unerfüllbare Forderung ist aus der schwärmerischen Auffassung entsprungen, welche in allen Religionen zur Zeit ihrer ersten Entwickelung herrscht. Die Gläubigen fühlen, dass in dem Motiv der Ehrfurcht zunächst eine Trennung des Ich's von Gott enthalten ist; in der Liebe ist diese Trennung in dem vollkommensten Maasse aufgehoben. Deshalb sollen beide Motive zugleich wirken. Man übersah in diesem schwärmerischen Eifer, dass das Gefühl der Ehrfurcht, wenn es sich im sittlichen Handeln verwirklicht, diese Einheit des Ich's mit Gott ebenfalls herbeiführt, und damit den anfänglichen Gegensatz aufhebt.

6. Kant gebührt das grosse Verdienst, diese Ausschliesslichkeit beider Arten der Motive zuerst in ihrer vollen Schärfe hervorgehoben zu haben. Die Achtung vor dem Gesetz ist ihm die Autonomie des Willens, welche durch den Eintritt irgend eines Lustgefühls, als Motiv, aufgehoben und zur Heteronomie des Willens wird. Nur Kant's Zusatz, dass das sittliche Handeln ungern geschehen müsse, ist eine Uebertreibung, gegen welche Schiller auftrat, der wieder das Unmögliche forderte, dass „Statt zwei Prinzipien im Menschen „feindselig gegenüber zu stellen, beide sich versöhnen

Digitized by Google

müssen"; diese Verwirklichung ist nach Schiller die schöne Seele. Allein in der schönen Seele ist nur der Kampf beider Beweggründe aufgehoben; das sittliche Motiv wirkt mit einer solchen Leichtigkeit, und die Beweggründe der Lust sind durch glückliche Anlage und Erziehung so harmonisch geregelt, dass beide an sich zu demselben Ziele treiben, und damit der Schein entsteht, als wirkten auch beide zugleich.

7. Obgleich in der Selbstständigkeit beider Arten von Beweggründen nicht nothwendig der Kampf derselben gesetzt ist, so kann derselbe doch eintreten, wenn beide für eine Handlung das Entgegengesetzte fordern. Das Motiv der Lust kann zu einer Handlung treiben, und das sittliche Gefühl davon abhalten, und umgekehrt. Es tritt dann der oben (S. 8) beschriebene Kampf der Wollen ein. Dieser Kampf ist aber nicht blos zwischen den Motiven der Lust und der Achtung möglich; er kann auch innerhalb der Lust allein eintreten und ebenso innerhalb der sittlichen Gefühle allein. Indem die Lust sich in mannichfache Arten sondert, welche jede ihre besondere Ursachen hat; indem ebenso die Achtung durch die Gebote verschiedener Autoritäten erweckt wird, welche das Entgegengesetzte gebieten, ist dieser Kampf sogar unvermeidlich. Wenn verschiedene Ziele als Ursachen verschiedener Lust erkannt sind und zugleich den Willen erwecken, während doch die gleichzeitige Ausführung aller unmöglich ist; oder wenn die Kraft dazu nicht ausreicht, ist dieser Kampf innerhalb der Lustmotive ebenso gegeben, als wenn die Mittel zu einer Handlung oder ihre Folgen zugleich Ursachen der Lust und des Schmerzes enthalten, und dann das eine Wollen diese Handlung fordert, das andere sie ablehnt.

8. Je mannichfacher in einem lebenden Wesen die Arten der Lust sind, je mehr Autoritäten für dasselbe bestehen, je grösser sein Wissen ist, welches die Verknüpfung der Dinge mit der Lust oder den Achtungsgefühlen übersieht, desto grösser und häufiger muss dieser Kampf der Wollen bei ihm eintreten. Deshalb ist er bei dem Menschen so viel grösser als bei den Thieren, und bei dem Erwachsenen grösser als bei dem Kinde. Man kann nicht behaupten, dass bei den

Digitized by Google

Thieren alles Handeln blos im blinden Instinkt sich vollziehe; auch sie zeigen ein durch bewusste Ziele bestimmtes Wollen und Handeln; allein die Arten ihrer Lust und ihr Wissen sind im Vergleich zu dem Menschen so gering, dass die Kollisionen viel seltener eintreten und viel leichter sich entscheiden. Aus demselben Grunde ist dieser Kampf und seine Entscheidung bei rohen und unwissenden Menschen viel einfacher als bei gebildeten, deren Empfänglichkeit feiner ist, und deren Voraussicht weiter reicht. Deshalb ist auch die sittliche Gestaltung des gemeinsamen Lebens bei wilden Völkern einfacher als bei kultivirten, und deshalb werden die sittlichen Aufgaben mit der Kultur immer schwieriger.

9. In diesen Gegensätzen, in welche bei dem Menschen seine Beweggründe und sein Wollen gerathen, liegt der Kern seines Daseins und die höhere Lebendigkeit, welche ihn auszeichnet. In diesen Gegensätzen liegt auch alle Schwierigkeit seines Handelns. Wo nur ein Motiv besteht, wo kein Kampf mehrerer Wollen sich erhebt, da ist das Handeln die einfache Folge des einen Beweggrundes; der Mensch bewegt sich da wie der fallende Stein oder die vom Wind getriebene Mühle. Die Mannichfaltigkeit der Sitten, die unterschiedenen Gestaltungen des Lebens bei verschiedenen Völkern sind nur eine Folge dieses Kampfes verschiedener Motive, die in Folge verschiedenen Wissens und verschiedener Empfänglichkeit auch zu verschiedenen Lösungen geführt haben. Die Sitten eines Volkes sind in ihrer Bestimmtheit nur die diesen Bedingungen entsprechende beste, durch die Erfahrungen von Jahrhunderten erprobte Lösung jener Kämpfe. Der einzelne kultivirte Mensch würde von diesen Kämpfen, noch ehe er zum Handeln käme, aufgezehrt werden, wenn ihm nicht in dieser Sitte der beste Weg der Lösung bereits vorgezeichnet wäre. Indem der Einzelne diesem Weg vertrauensvoll folgt, kommt die an sich vorhandene Kollision nicht einmal zu seinem Bewusstsein, und das Leben des Einzelnen kann in einer naiven Ruhe verlaufen, gleich dem Wanderer, der, seinem Führer in der Dämmerung folgend, die Abgründe und Irrwege nicht bemerkt, die ihn von beiden Seiten umgeben.

10. Diese Betrachtung zeigt zugleich, wie falsch es ist, diesen Kampf als das Mangelhafte hinzustellen und

Digitized by Google

die Ruhe, die Eintracht, den ewigen Frieden als das Ideal des Sittlichen zu preisen. Der Mensch würde damit vielmehr zum Thiere herabgedrückt, was allerdings durch seinen Instinkt von diesem Kampfe befreit ist. Soll dieser Instinkt bei dem Menschen nicht sein, so darf auch dieser Kampf in ihm nicht fehlen. Dies gilt auch für das gemeinsame Leben von Menschen und Völkern. Die Sitte und das Recht kann diese Kämpfe mildern, aber nie ausrotten, ohne den Menschen in seinem Wesen zu zerstören. Deshalb ist auch das Prinzip der Liebe für das Sittliche nur eine Täuschung; die Liebe ist sicherlich berechtigt, aber sie bedarf des Gegensatzes, wie jedes andere einseitige Prinzip, und indem die christliche Moral selbst die vernünftige Liebe fordert, ist anerkannt, dass die Liebe nicht allein zureicht, das Leben zu leiten. Selbst in den Religionen wird die Nothwendigkeit des Kampfes in ihren guten und bösen Geistern anerkannt, und schon Hesiod feiert in seinen „Werken und Tagen" die Ἔρις als heilsam für den Menschen.

11. Die Gefühle der Lust und des Schmerzes sind die ursprünglichen bei dem Menschen; sie beginnen mit seinem Dasein. Die sittlichen Gefühle sind nicht allein für den einzelnen Menschen das zeitlich Spätere, sondern auch für das menschliche Geschlecht überhaupt. Indem sie von den Geboten einer erhabenen Macht bedingt sind, muss diese Macht selbst erst aus den Menschen hervorgehen. Die elementaren Naturkräfte sind allerdings zugleich mit dem Menschen da; aber sie sind nur Kraft, kein Wollen, kein Gebieten. Erst der Mensch erhebt allmählich diese Mächte des Gewitters, des Sturmwindes, des Meeres, des Himmels, der Sonne, des Mondes, der fruchtbaren Erde durch die Entwickelung seiner Religion zu lebenden Wesen; erst damit werden die erhabenen Naturerscheinungen zu Verkündern eines Willens und Gebotes. Auch der Inhalt dieser Gebote muss zuvor von den Menschen selbst in sie gelegt werden; erst dann kehrt er sich als göttliches Gebot wieder gegen den Menschen, der diesen Ursprung nicht mehr kennt.

12. Ebenso muss der einzelne von Natur begabtere Mensch sich erst zum mächtigen Herrscher und Fürsten des Stammes emporarbeiten, ehe sein Gebot mit Achtung von den Andern empfangen werden kann. Der Fürst ist

Digitized by Google

nicht von Anfang ab da. Ebenso muss eine Mehrheit von Familienvätern erst zu einem Stamme oder Volke anwachsen, ehe dessen Stimme in seinen Geboten und Entscheidungen die Einzelnen mit Achtung erfüllen kann. Ebenso muss ein Menschenpaar erst Kinder erzeugen, ehe die Macht des Vaters die Achtung vor seinen Geboten bei den Kindern erwecken kann.

13. So folgt schon aus dem Begriffe der Autorität, dass das sittliche Gefühl, als ihre Wirkung, zeitlich das spätere ist gegen die Gefühle der Lust. So weit die Geschichte in die Urzeiten hinauf verfolgt werden kann, bestätigt sie den Satz, dass in dem Handeln des Menschen und der Völker nicht der sittliche Beweggrund, sondern der der Lust der frühere und lange der ausschliessende gewesen ist. Nur in den Religionen ist dieses Verhältniss zu einer Emanation umgekehrt worden. Allein für die unbefangene Auffassung waren die ersten Arten der Arbeit und des Vergnügens und die Anfänge der Sitten das Ergebniss der Lustgefühle und nicht der sittlichen Gebote.

14. Es folgt weiter aus der Natur der Autoritäten, dass das Sittliche überhaupt durch die Gebote des Vaters innerhalb der Familie seinen ersten Anfang genommen hat. Je nachdem dann in einem Stamme die fürstliche Gewalt sich emporhob oder in der Gleichheit der Einzelnen die Volksautorität die Oberhand behielt, empfing das Sittliche seine Fortbildung überwiegend entweder von dem Fürsten oder von dem Stamme als Volkseinheit. Sehr früh mag dann die Autorität göttlicher Wesen hinzugetreten sein, aber geschichtlich immer als die letzte. Da der Inhalt des Sittlichen beim Auftreten der Religionen noch beschränkt war, so blieb ihr trotzdem ein weiter Spielraum für ihre Gebote und die Möglichkeit, trotz ihres späteren Auftretens die übrigen Autoritäten sich zu unterwerfen. Die Geschichte zeigt, dass diese Uebermacht der göttlichen Autorität erst mit dem Auftreten der christlichen Religion sich in vollem Maasse entwickelt hat; vorher ist sie, einzelne Ausnahmen abgerechnet, den anderen Autoritäten, wenn auch nicht in der Lehre, doch in der Wirklichkeit untergeordnet gewesen.

15. Es folgt weiter aus der Natur der Autoritäten, dass, so wie sie selbst allmählich entstanden, auch ihre

Digitized by Google

Gebote vereinzelt, im Laufe der Zeit ergangen und nur allmählich zu einem grösseren Inhalte angewachsen sind. Einmal fehlte in jenen Urzeiten das für das Allgemeine ausgebildete Wissen; alles Vorstellen bewegte sich in vereinzeltem Inhalt; die Autoritäten wurden zu dem Gebot durch einzelne Fälle veranlasst: sie hatten in der Regel ihre Lust und nicht die der Untergebenen dabei im Auge. So begann das Sittliche mit einzelnen, ein einzelnes Handeln betreffenden Geboten. Es mögen Jahrhunderte vergangen sein, ehe die Autoritäten zu Geboten von allgemeinerer Fassung übergingen.

16. Damit war der Inhalt des Sittlichen in seinen Anfängen nicht blos vereinzelt, sondern auch lückenhaft und zufällig. Das wirkliche Leben wurde wesentlich nicht durch dieses Sittliche, sondern durch die Erfahrung über das Nützliche, d. h. durch die Lust und die Klugheit bestimmt; das Gebot der Autorität griff nur vereinzelt an Stellen ein, wo der Zufall die Autorität zu einem Gebot veranlasste, oder wo ein besonderer Schutz ihr nöthig schien. Im Uebrigen blieb das Handeln der Regelung durch Erfahrung überlassen; die Sitte war zum bei weitem grössten Theile aus der Berechnung des Nützlichsten hervorgegangen, nur an einzelnen Stellen trat das sittliche Gebot hemmend oder unterstützend hinzu.

17. Das, was den Willen der Autoritäten zu ihren Geboten bestimmte, war in diesen rohen Urzeiten weniger die Rücksicht auf das Wohl (die Lust) der Untergebenen, als die eigene Lust der Autoritäten. Dies gilt sowohl für die Priester, wie für die Fürsten. Die ältesten Staaten- und Religionsbildungen zeigen deshalb die härteste Despotie; erst allmählich tritt die Rücksicht auf das Wohl der Untergebenen entweder aus Klugheit oder aus Liebe hinzu. Nur bei der Autorität des Vaters wird die natürliche Liebe zu den Kindern die Gebote von Anfang an mit bestimmt haben; und Aehnliches gilt für die Gebote des Volkes als Autorität, weil die Lust der Einzelnen hier entscheidender den Willen des Volkes bestimmte. Bei der verschiedenen Natur der Autoritäten war es ferner unvermeidlich, dass ihre Gebote sich einander widersprachen; ja, dieselbe Autorität konnte das Entgegengesetzte zu verschiedenen Zeiten gebieten. Die Völker verehrten in jenen Urzeiten die Gebote der Fürsten wie

Digitized by Google

Gebote Gottes; sie waren ohne Weiteres für sie das Sittliche, und selbst der Wechsel und der Widerspruch in diesen Geboten erschütterte deren Wirksamkeit nicht. Selbst in dem Mittelalter ist dies noch an den Geboten der Päpste zu bemerken, und in Russland gilt dies noch heute bei dem Bauer für die Gebote des Czaren; er prüft nicht; jedes einzelne Gebot ist ihm ein absolutes.

18. Unter solchen Verhältnissen konnte das Sittliche sich nur allmählich entwickeln; die Grundlage des Lebens für den Einzelnen und für die Gemeinschaften blieb wesentlich der Nutzen oder die Motive der Lust. Der sittliche Inhalt war dieser natürlichen Grundlage gegenüber ein Späteres und Positives, was vereinzelt, zufällig, veränderlich, oft sich widersprechend jene natürliche Grundlage nur hier und da ergänzte oder veränderte. Während jene Grundlage der Lust, als ein Natürliches in seinen Kräften und Gesetzen leicht erfasst, als ein gegliederter und zusammenhängender Inhalt erkannt und auf Regeln gebracht werden konnte, bot jener sittliche Inhalt seiner Ordnung und Zurückführung auf Begriffe und Gesetze die grössten Schwierigkeiten.

19. Der sittliche Inhalt ist nun allerdings im Laufe der Zeit vollständiger geworden; allein noch gegenwärtig kann das wirkliche Leben des Einzelnen und der Völker in seiner Totalität nur verstanden werden, wenn das Sittliche nicht für sich als ein System genommen wird, was aus sich allein alles Handeln bestimmt und regelt, sondern wenn beide Motive, die Lust und die Achtung, als dabei wirkend genommen und das Ganze als das Ergebniss von beiden neben einander wirkenden Mächten aufgefasst wird. Jedes philosophische System, welches diese positive und geschichtliche Entstehung des Sittlichen nicht anerkennt, sondern das Sittliche als ein Umfassendes, Ursprüngliches, auch in seinem Inhalte von Anfang an, wenn auch nur *implicite* Gegebenes behauptet, sei es als Idee, oder als Gott, oder als praktische Vernunft, geräth hier in unlösbare Schwierigkeiten. Ein solches System muss eine Ursprünglichkeit und eine systematische Vollständigkeit des Sittlichen von Anfang an behaupten, obgleich solche mit den Urkunden der Geschichte im Widerspruch steht und selbst bei den kultivirtesten Völkern der Gegenwart nicht besteht, wie später sich deutlicher ergeben wird.

Digitized by Google

20. Diese Systeme gerathen weiter in Schwierigkeiten, weil ihr Soll trotz der Allmacht der Quelle, aus der sie es ableiten, dennoch sich nur dürftig zu verwirklichen vermag. Einzelne Systeme setzen sogar diese volle Verwirklichung als ein nie zu erreichendes Ziel, dem der Mensch sich nur zu nähern vermöge. Wenn das sittliche Gebot von einem wirklichen seienden allmächtigen Gott ausgeht, so bleibt dies unbegreiflich; ebenso wenn die Vernunft als die Quelle dieses Solls aufgestellt und dabei behauptet wird, dass das Sittliche in sich die Macht besitze, jeden Widerstand der Lust zu überwinden. Wenn in dem blossen Denken wirklich eine solche übermächtige Wirksamkeit bestände, so wäre diese mangelhafte Verwirklichung der Gebote der Vernunft unbegreiflich.

21. Andere Systeme haben deshalb dieses Soll überhaupt nicht anerkannt. Nach Hegel ist das Vernünftige auch stets das Wirkliche, und das Wirkliche stets das Vernünftige; die Vernunft oder Idee ist nach ihm nicht so schwächlich, um sich mit einem blossen Sollen zu begnügen. Allein sieht man näher nach, so ist das Neue in diesem Auspruch nur eine Verdrehung des Wortes: „wirklich". Auch nach Hegel ist oder existirt viel Unsittliches in der Welt; er giebt ihm nur nicht die Ehre, ein Wirkliches zu sein; aber dann bleibt immer die Frage: Weshalb gestattet die Idee die Existenz dieses Unsittlichen, weshalb beschränkt sie ihre Macht auf das Wirkliche im höheren Sinne und dehnt sie nicht auch auf das Blos-Existirende aus, von dem der Mensch doch auch zu leiden hat. Konsequent führt solche Ansicht zu Spinoza, der das Unsittliche nur als ein Nicht-Seiendes oder einen Mangel im Wissen fasst und schliesslich den Begriff des Sittlichen in dem der Macht völlig verschwinden lässt.

22. Dieser Auffassung stehen auch Schelling und Schleiermacher nahe. Bei ihnen ist das Sittliche ein Geschehen, „ein Prozess, eine Differenzirung des Indifferenten in Reales und Ideales, Natürliches und Vernünftiges, wobei das Ideale oder Vernünftige fortschreitend das Reale oder Natürliche sich unterwirft." Allein dabei ist der Begriff des Sittlichen verschwunden und in den Begriff blosser Mächte aufgelöst. Deshalb fehlt hier auch das Sollen. Solche Auffassung erkennt, dass die Bewegung des Sitt-

Digitized by Google

lichen, von den Autoritäten ausgehend, ein Natürliches ist, wie dies auch hier dargelegt worden ist; allein es fehlt solcher Auffassung das zweite Moment, die erhabene Stellung dieser Autoritäten zu dem Menschen, aus welcher erst das Sittliche seinen Ursprung nimmt. Es ist leicht, jedes dieser Momente für sich zu betrachten; 1) die Bewegung des Sittlichen im Grossen in der Geschichte der Menschheit; da ist es offenbar ein Natürliches, wie alles Andere; und 2) das Sittliche mit seinem unbedingten, das Natürliche überragenden Soll in dem einzelnen Menschen und in den Verbindungen der Menschen. Aber das, worauf es ankommt, ist, das zweite aus dem ersteren abzuleiten, beide kausal zu verbinden; dies ist auch von Schelling und Schleiermacher nicht geschehen.

23. Die hier entwickelte Auffassung erreicht dies und hebt jene Schwierigkeiten leicht. Die Autoritäten müssen unbedingt gebieten, sonst wirkt ihr Gebot nicht die Achtung in den von dem Gebote Betroffenen. Allein diese Autoritäten sind keine allmächtigen; sie haben weder, wie der christliche Gott, eine Allmacht über die Natur, noch, wie angeblich die Vernunft, eine Allmacht über die Triebe der Lust. Alles, was sie mit ihrem unbedingten Soll, mit ihrem kategorischen Imperativ bewirken können, ist nur das Gefühl der Achtung in dem von dem Gebot betroffenen Menschen, und diese Achtung hat ihre Grade und bleibt trotz des unbedingten Solls des Gebots doch nur ein beschränktes Motiv im Menschen, was an der Lust ein Anderes neben sich hat, von dessen Macht es überwunden werden kann. Das unbedingte Soll ist bei dieser Ableitung kein Widerspruch mit dem Ist, selbst wenn jenes sich nicht verwirklicht; denn die Autoritäten haben keine Allmacht, und ihr Soll bezeichnet nur ihr Wollen, aber nicht ihr Können. Die Autoritäten gelten für den Menschen als übergrosse, seiner Macht weit überlegene Mächte; aber dieses Uebergrosse, Unermessliche ist noch kein Unendliches, und ebenso genügt für die Wirksamkeit des Gebotes schon der Glaube an jene übergrosse Macht; das Dasein derselben ist nicht nöthig.

24. Eine andere Schwierigkeit entspringt für jene Systeme aus dem Missverhältniss des Glückes zu dem sittlichen Handeln. Die Erfahrung zeigt, dass der Mensch trotz seines sittlichen Handelns oft von Unglück, Sorgen

Digitized by Google

und Schmerzen heimgesucht wird. Schon die Bibel hat in der Geschichte Hiob's dieses Problem behandelt. Da jedem Menschen das Streben nach Glückseligkeit innewohnt, so mussten jene Systeme eine Versöhnung suchen; ihr allmächtiges Prinzip musste irgend eine Lösung bieten, in der dieses Missverhältniss zwischen Sittlich und Glücklich beseitigt ist. Das Leichteste war, diese Lösung in eine andere Welt nach dem Tode zu verlegen, und von dieser Lösung haben alle Religionen Gebrauch gemacht, da sie die verständlichste ist.

25. Andere Systeme wählten den Ausweg, dass sie das sittliche Handeln selbst als ein solches behaupteten, was die Glückseligkeit in sich trage. Sie erkannten die Lust und den Schmerz gar nicht als zu dem Glück gehörig an. Dies ist die Lösung der Stoiker, der auch Spinoza nahe steht; sie wird auch in der neuesten Zeit als der wahre Begriff des Sittlichen hingestellt. Allein die Natur lässt sich durch solche Sophismen nicht widerlegen. Das sittliche Handeln gewährt nur die Ruhe der Seele (S. 73), aber keine Lust; im Gegentheil, es wird aufgehoben, wenn diese sich als Motiv eindrängt. Das Glück des sittlichen Menschen in diesem Systeme ist also entweder nur eine Wortverdrehung, wie jenes Wirkliche bei Hegel, oder es ist eine Unwahrheit.

26. Die Cyniker wollten die Lösung durch die Aufhebung der Bedürfnisse erreichen. Je weniger ein Mensch bedarf, je weniger er nach Lust begehrt, desto weniger kann sie ihm genommen und seine Sittlichkeit gestört werden. Allein diese Aufhebung ist nur bis zu einem gewissen Grade möglich; sie bringt dabei die Güter des Wissens und der Lust in Gefahr, und zuletzt fordert sie ein Unmögliches; denn das Begehren nach den Ursachen der Lust ist ein seiendes Element der Seele, was durch blosse Vorhaltungen und Systeme sich nicht ausrotten lässt. — Andere rechtfertigten das Unglück des Gerechten mit geheimen Fehltritten, deren Folge sie wären; die Möglichkeit genügte dabei zur Rechtfertigung der Wirklichkeit. Leibnitz opferte dagegen in seiner „Theodicee" bei dieser Frage die Allmacht Gottes; die vorhandene Welt ist nach ihm die beste, die Gott auch in Beziehung auf das Glück des sittlich Handelnden schaffen konnte.

Digitized by Google

27. Kant hält dagegen daran fest, dass der sittliche Mensch der Glückseligkeit würdig sei. Damit ist keine natürliche Verbindung beider behauptet, sondern nur die sittliche Forderung, dass das Glück sich mit dem sittlichen Handeln verbinden solle. Aber von wem soll diese Forderung, dieses Gebot ausgehen? Die weltlichen Autoritäten können dem Laufe der Natur, von der das Glück bedingt ist, nicht gebieten; auch die Vernunft des Menschen kann es nicht; die Natur hört auf ihre Gebote nicht. So bleibt nur der allmächtige Gott. Allein sein Dasein hatte Kant als unerweisbar dargelegt. So geräth Kant in seiner praktischen Philosophie in den Zirkelschluss, dass er die Unsterblichkeit und das Dasein Gottes auf die Würdigkeit des sittlich Handelnden zum Glücke stützt, während doch diese Würdigkeit, als sittliche Forderung, erst aus dem Gebot eines allmächtigen Gottes hervorgehen kann.

28. Diese Schwierigkeiten verschwinden bei dem hier gegebenen Begriffe des Sittlichen. Es entspringt da nicht aus dem Gebot eines wirklichen allmächtigen Gottes oder einer allmächtigen Idee, sondern aus dem Gebot beschränkter Mächte, die nur dem einzelnen Menschen mit einer unermesslichen Macht bekleidet erscheinen. Das Wirksame des Gebotes liegt nur in diesem Verhältniss, und schon der Glaube reicht dafür zu. Dabei ist das Glück der Untergebenen nicht nothwendig das Ziel der gebietenden Autorität. Es ist also durchaus natürlich, dass Glück und sittliches Verhalten in keiner nothwendigen Verbindung stehen; weder der Zweck des Gebietenden ist immer darauf gerichtet, noch seine Macht dazu ausreichend. Selbst wenn die Autorität das Glück als Lohn der Tugend verheisst, bietet diese Verheissung dafür nur so weit Sicherheit, als die Macht der Autorität zureicht, und diese ist, der Natur gegenüber, gar sehr beschränkt. Die realistische Philosophie kann deshalb dem sittlich Handelnden nicht den Trost bieten, wie die Religionen mit der Verweisung auf eine andre Welt es vermögen; sie weiss, dass die Seelenruhe noch kein Glück ist; sie weiss, dass das Begehren nach Glück nicht durch Deklamationen beseitigt werden kann, und sie hat nur die eine Rechtfertigung, dass ihre Aufgabe und ihr Ziel nicht

Digitized by Google

die Tröstung, sondern die Wahrheit ist. Die Philosophie will nur erkennen, nicht handeln oder wirken.

29. Endlich verschwindet mit der hier gegebenen Auffassung auch die Unnatur des sittlichen Rigorismus, wie ihn Kant mit kühner Konsequenz ausgesprochen hat, und zu dem alle Systeme nothwendig führen, welche das Sittliche aus einem umfassenden sachlichen Prinzip ableiten. Das Sittliche ruht auf der Achtung; jedes Motiv der Lust hebt die sittliche Natur des Handelns auf. Ist nun das Sittliche ein Allgemeines, was das ganze Leben umfasst, so darf auch das Essen und Trinken nicht aus Hunger und Durst, das Vergnügen nicht aus Lust geschehen; selbst der Beischlaf der Ehegatten muss nur in Achtung vor dem Gesetz und ohne sinnlichen Trieb erfolgen. Solche Forderung empört, aber sie ist nicht abzuweisen. Man hat sie dadurch zu beseitigen versucht, dass die Motive der Lust und der Achtung zugleich wirken sollen; allein das Unmögliche dieser Forderung ist bereits oben (S. 93) dargelegt worden. Deshalb ist hier jede Lösung für Systeme unmöglich, welche mit dem Sittlichen die ganze Existenz des Menschen und all sein Handeln umfassen. Ist dagegen, wie hier dargelegt worden, das Sittliche nur die Ergänzung des wesentlich auf der Lust ruhenden Lebens, so verschwindet diese Schwierigkeit; der Mensch kann dann die sittlichen Gebote in aller Strenge aus Achtung erfüllen; daneben bleiben noch weite Gebiete für seine Lust, in denen diese herrscht und das Gleichgewicht der Seele sich herstellt. Das Weitere für diese Frage folgt in Abth. VIII.

B. Die Trennung des Rechts von der Moral.

1. Indem das Sittliche aus der Achtung vor gebietenden Autoritäten hervorgeht, ist ihm das Gebot zu seinem Dasein unentbehrlich. Die Autorität kann gebieten und verbieten, aber sie kann nicht erlauben; das Erlauben erweckt nicht, wie das Gebot, das Achtungsgefühl bei den Untergebenen; das Sittliche kann daher aus dem Erlauben nicht hervorgehen. Deshalb hat der Begriff einer „*Lex permissiva*“ der Wissenschaft schon früh-

Digitized by Google

zeitig grosse Schwierigkeiten bereitet. Das vorhandene Recht zeigte das Dasein solcher erlaubenden Gesetze, und doch konnten sie aus dem Prinzip des Rechts nicht abgeleitet werden. Das sittliche Leben der Kulturvölker zeigt indess noch eine zweite, tiefer gehende Spaltung bei der Trennung des Sittlichen in Recht und Moral.

2. Der Unterschied beider liegt für Jeden offen da. Das Nächste ist die Erzwingbarkeit der Rechtspflichten, während bei den moralischen Pflichten solcher Zwang selbst bei den wichtigsten und heiligsten Verhältnissen nicht statt hat. Ein weiterer Unterschied ist, dass das Recht die Gesinnung, das innere Motiv des Handelns, frei lässt; es verlangt nur die äussere Handlung, während die Moral auch das Motiv mit umfasst. Ferner zeigt das Recht eine grössere Bestimmtheit in seinen Vorschriften. Indem eine Macht bestellt wird, welche den Zwang anwenden soll, muss der Inhalt und die Grenze seiner Vorschriften scharf bestimmt sein, damit über den Zwang von jener entschieden werden kann. Endlich hat das Recht zwar Gebote und daraus hervorgehende Pflichten, wie die Moral, aber es kennt auch Rechte (im subjektiven Sinne), welche die Macht zu einem Handeln, aber nicht die Pflicht dazu enthalten.

3. Die Geschichte lehrt, dass die Trennung des Rechts von der Moral sich nur allmählich bei den Völkern vollzogen hat; je roher sie waren, desto weniger bestand diese Trennung. In den asiatischen Reichen werden auch die Pflichten der Höflichkeit, der Dankbarkeit durch Strafen oder durch Zwang verwirklicht. Bei den Griechen begann eine bestimmtere Trennung erst nach der Heroenzeit; bei den Römern kam sie durch die wissenschaftliche Ausbildung des Rechtes zur Vollendung. Seitdem besteht sie in allen kultivirten Völkern der Erde. Dagegen ist die Grenze zwischen beiden in den einzelnen Völkern sehr verschieden; die Erziehung der Kinder durch die Schule, die zwecklose Grausamkeit vermeidende Behandlung der Thiere, die Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr, selbst die Erfüllung mancher Verträge und vieles Andere ist bei dem einen Volk eine Rechtspflicht, bei dem andern nur eine moralische. Der Unterschied von Recht und Moral schreitet selbst bis zu dem Gegensatze fort; das Recht gestattet eine Handlung, welche die Moral

Digitized by Google

verbietet, und das Recht verbietet eine Handlung, welche die Moral gebietet. So gebietet die Moral den Wechsel der Religion, wenn die Ueberzeugung sich geändert hat; das Recht dagegen verbietet diesen Wechsel unbedingt in vielen Ländern. So verbietet bei den Mennoniten die Moral den Kriegsdienst, bei den Quäkern den Eid, welchen das Staatsgesetz ihnen gebietet.

4. Diese Unterschiede zwischen Recht und Moral sind so auffallend, dass die Wissenschaft sie nicht bei Seite lassen konnte, so schwierig auch die hier auftretenden Fragen sich gestalteten. Alle Systeme mit einem Prinzip des Sittlichen vermochten nicht, diese Trennung zu erklären. Man versuchte aus dem Wesen der Pflicht auch das Recht zu ihrer Ausübung abzuleiten; Wolf sagte: „Was ich soll, das darf ich auch"; allein in dem Rechte des Einzelnen liegt gar keine Pflicht; dieser Grund passt also nicht. Andere wollen das Recht aus dem Interesse ableiten, was die Pflicht eines Andern für ihn hat; deshalb sagte Hoffbauer und Andere: „Wenn ich für dich soll, so darfst du." Allein der Nutzen aus fremder Pflichterfüllung ist noch kein Recht auf die Erfüllung. Ueberhaupt zeigte sich die *Lex permissiva* in der Moral als eine Unmöglichkeit.

5. So versuchte man es mit zwei Prinzipien; man benutzte den oben dargelegten Begriff der positiven Freiheit und machte das Recht zu einer Regelung und Entwickelung der Freiheit, während für die Moral die Pflicht als der allgemeine Begriff blieb. Feuerbach sprach es aus: „Moral ist die Wissenschaft der Pflichten; Naturrecht ist die Wissenschaft der Rechte," und glaubte damit ein Grosses gesagt zu haben. Allein die Frage ist nicht die nach der Grenze der Wissenschaften, sondern die nach der Grenze und nach der Entstehung ihrer Gegenstände; die Frage ist: Wie ist das subjektive Recht überhaupt möglich? was ist seine Quelle? die andere Frage, wie die Wissenschaft heissen solle, wenn jene Frage gelöst worden, ist sehr gleichgültig. Ebensowenig vermochte man es zu erklären, dass die Moral den Zwang für ihr Sittliches, als sein Wesen zerstörend, verbietet, während das Recht für das seine ihn als das Wesen aufstellt, und dass die Gebote des Rechts oft das Entgegen-

Digitized by Google

gesetzte vorschreiben oder gestatten von dem, was die Moral gebietet.

6. Hegel umgeht die Schwierigkeit dieser Frage, indem er den „allgemeinen Willen“ und die „Freiheit des Willens“ zum Prinzip der Ethik nimmt. Die Zweideutigkeit des Wortes: Freiheit, das bald die Macht, bald die Ordnung und Pflicht bezeichnet, wird von ihm benutzt, um nach Belieben das Eine und das Andere daraus abzuleiten. Stahl (Rechtsphil. II. 191) unterscheidet im sittlichen Gebiete „1) das Ebenbild Gottes im Menschen und 2) die Weltordnung Gottes im Menschengeschlecht. Auf jenem beruhen die Tugenden, auf dieser die Institutionen (Eigenthum, Ehe, Staat); jene zu erhalten, ist die Sache Gottes durch seine Gebote und die innere Macht im Gewissen. Die Weltordnung soll auch von der menschlichen Gesellschaft erhalten werden durch eine menschliche Ordnung, die sie aufrichtet, und der sie die Einzelnen mit äusserer Macht unterwirft; diese ist das Recht.“ — Allein man bemerkt leicht, dass hier diese Begriffe nicht philosophisch begründet, sondern als fertige hingestellt und nur durch Berufung auf die Religion gestützt werden.

7. Alle bisherigen Versuche mussten misslingen, weil man meinte, das thätige Leben des Einzelnen und der Völker mit dem Inhalt des Sittlichen allein umspannen und bis in alle seine Einzelheiten regeln zu können. Indem man das Prinzip der Lust dabei absichtlich fern hielt, konnte man über das Moralische nicht hinaus kommen; denn das Recht hat sein Wesen gerade in einer Verbindung der Lust mit dem Moralischen. Das Recht entspringt nur aus dieser Verbindung, und diese kann sich vollziehen, 1) indem die Lust das Sittlich zu Hülfe nimmt, wo ihre Wirksamkeit versagt, oder 2) indem das Sittliche die Lust zu Hülfe nimmt, wo seine Wirksamkeit versagt. Auf beiden Wegen ist das Recht entstanden und zu einem von der Moral Unterschiedenen geworden.

8. Jedermann fühlt, dass das Wesen des subjektiven Rechts in der Macht liegt. Diese Macht ist aber kein moralischer Begriff. Es ist ein Widerspruch, wenn alle Lehrbücher der Jurisprudenz das Recht als eine moralische Möglichkeit oder Macht definiren. Die Moral

Digitized by Google

kennt nur Gebote und Verbote; daraus entspringen nur Pflichten, aber keine Macht. Nimmt man die Moral als ein alle Verhältnisse und alle Handlungen bestimmendes Prinzip, so bleibt für die Macht kein Platz. Die Macht ist nur ein Physisches und Natürliches; dieses hat als solches keine Geltung in der Moral; selbst der mächtigste Monarch hat dann nur Pflichten. Nirgends giebt ihm die Moral eine Macht, vielmehr wird diese durch die Alles befassende Ausdehnung der Pflicht aufgehoben. Der Mensch hat dann nicht zu fragen: was will ich, was kann ich? sondern nur: was soll ich? Die Macht hat daher nur im Natürlichen und unter den Menschen nur in dem Gebiete der Lust ihren Platz. Der Mensch hat eine physische Macht über seine Glieder, über das von ihm erlegte Wild, über die Kräfte anderer Menschen, wenn sie ihm versprochen sind, und sie ihn fürchten oder lieben. Diese Macht kann selbst dauerhaft und ausgedehnt sein; es ist nicht nöthig, dass, wie Spinoza und Hobbes meinen, diese Macht im Naturzustande nur eine unsichere sei.

9. Allein unzweifelhaft wird diese Macht noch sicherer, wenn nicht blos die Motive der Lust, sondern auch die Motive der Achtung sie unterstützen. Der einzelne Mensch vermag aber nicht, dieses zweite Motiv zu erwecken; dies können nur die Autoritäten. So kann der Fürst seine physische Uebermacht, welche die Quelle seiner Autorität ist, nicht blos durch physische Mittel (Burgen, Söldner, Schätze) schützen, sondern auch durch das Gebot, seine Macht nicht anzugreifen. Dieses Gebot wird für die Untergebenen zu einem sittlichen, und nunmehr ist die Macht des Fürsten nicht blos durch die Motive der Furcht u. s. w., sondern auch durch die Motive der Achtung oder durch das sittliche Gefühl der Untergebenen geschützt. Das Aehnliche kann sich bei dem Vater in Bezug auf die Kinder vollziehen, und ebenso bei dem Volke in Bezug auf seine einzelnen Angehörigen. Die so durch den Hinzutritt des Sittlichen geschützte Macht der Autoritäten ist das erste Recht.

10. Allein in ähnlicher Weise kann die Macht der Autoritäten auch einzelne Machtsphären der ihnen Untergebenen durch Gebote, d. h. durch Hinzufügung des sittlichen Motives, verstärken. Der Anlass dazu bietet sich

Digitized by Google

leicht. Insbesondere konnte die Nützlichkeit solcher Macht für die Autoritäten, oder für die Gesellschaft überhaupt, jene veranlassen, Machtsphären der Untergebenen, die bis dahin nur durch die Motive der Lust und Klugheit geschützt waren, durch das Verbot ihrer Verletzung zu verstärken. Dann war diese Macht nicht blos durch das Interesse, sondern auch durch die sittlichen Gefühle der Andern gegen Angriffe geschützt. Damit verwandelte sich diese nunmehr auch sittlich geschützte Macht der Untergebenen in ein Recht. Der Begriff des Rechts enthält mithin eine Macht, die nicht blos physisch besteht, sondern auch moralisch, d. h. durch die Achtungsgefühle der Anderen gestärkt und geschützt ist.

11. Das Gebot der Autorität bleibt auch in solchen Fällen gebietend; es wird nicht erlaubend; es richtet sich an alle Uebrigen und verbietet ihnen, die physische Macht des Betreffenden zu stören; es richtet sich aber nicht an den Inhaber der Macht, deshalb bleibt dieser von einer sittlichen Pflicht dabei frei. Die physische Macht selbst kann eine Macht über eine Sache oder eine Macht über eine Person sein. Tritt das Verbot hinzu, diese Macht nicht zu stören, so verwandelt sich diese thatsächliche Macht über eine Sache, oder der Besitz in das Eigenthum, und die über eine Person in ein persönliches oder Forderungsrecht *(obligatio.)* Die physische Macht ist in beiden Fällen dann auch rechtlich gesichert, und nachdem so der Begriff des Rechtes sich gebildet hat, kann nunmehr selbst die physische Macht aufhören, ohne dass die Macht aus dem Rechtsgebot verloren geht; das Recht wird damit unabhängig von der physischen Macht und dem Besitz, zu dessen Schutz es ursprünglich gebildet worden ist.

12. Aus dieser Auffassung und Entstehung des subjektiven Rechts erklären sich alle Eigenthümlichkeiten desselben in strenger Folgerichtigkeit. Das subjektive Recht hat seinen Ursprung in dem Gebot der Autoritäten, wie jedes andere Sittliche; die Gebote sind auch hier nicht erlaubend, sondern gebietend oder verbietend; ihre Wirkung ist auch hier dieselbe, wie überall; sie erwecken die Achtungsgefühle in den davon Betroffenen und erzeugen für diese nur Pflichten. Indem aber das Ziel des Gebotes auf den Schutz der Macht eines Besitzers ab-

Digitized by Google

zielt, trifft das Gebot nicht diesen selbst; er behält die freie Macht; das Gebot, diese Macht nicht zu verletzen, trifft nur die Andern. Deshalb wird der Inhaber der Macht nicht sittlich verpflichtet; er bleibt in seiner Macht unbeschränkt und erhält zu seiner physischen Macht nur noch die Verstärkung durch das hinzukommende sittliche Gefühl der Anderen, d. h. sein Besitz ist ein Recht für ihn, aber keine Pflicht. Dies gilt ebenso für die Macht über Sachen, wie über Personen; für die Macht auf einzelne Handlungen (aus Verträgen, Vergehen), wie für die auf eine dauernde Thätigkeit, wie sie aus den dauernden Unterlagen der Familie und des Staates sich entwickelt. Indem im Recht das Moment der Macht enthalten ist, folgt von selbst, dass die Ausübung dieses Rechts oder dieser Macht in dem Belieben des Besitzenden bleibt.

13. So ist auf diesem ersten Wege der Begriff des Rechts gewonnen, als einer zunächst physischen Macht, die aber durch das Gebot der Autorität, diese Macht nicht zu stören, eine auch auf das sittliche Gefühl der Andern sich stützende Verstärkung erhalten hat. Dieses Recht besteht, ohne dass ein Zwang zu seinem Begriffe nöthig wäre. Auch ohne Zwang gewährt die Achtung vor dem Gebot dem Machtinhaber die sittliche Verstärkung seiner Macht. Hieraus erhellt, dass es falsch ist, die zwangsweise Geltendmachung zu einer wesentlichen Bestimmung des subjektiven Rechtes zu machen. Das subjektive Recht kann auch ohne Zwang bestehen, und selbst wo ein solcher Zwang hinzutritt, gewährt die Achtung vor dem Gebot, es nicht zu verletzen, dem Berechtigten eine Sicherheit, welche im Allgemeinen stärker schützt, als die Drohung und Verwirklichung des Zwanges. In diesem Sinne hat das Recht dieselbe Grundlage, wie die Moral; die Achtung vor dem Gebot bildet auch im Recht das wesentliche Moment, welches ihm Schutz und Sicherheit verleiht. Deshalb ist das Dasein der subjektiven Rechte nicht von dem Dasein einer Macht abhängig, welche diesen Zwang zum Schutz des Rechtes geltend zu machen hat. Das Recht kann auch ausserhalb des Staates bestehen, sobald nur Autoritäten sich gebildet haben, deren Gebote mit Achtung empfangen werden. Deshalb definiren die römischen Juristen die Gerechtigkeit als den festen Willen, Jedem das Seine zu geben und

Digitized by Google

Niemand zu verletzen. Deshalb besteht ein Völkerrecht, obgleich der Zwang hier fehlt; deshalb kennt auch das Privatrecht subjektive Rechte in einzelnen Fällen selbst da, wo die Klagbarkeit fehlt.

14. Auf diesem ersten Wege entstand das Recht durch Hinzutritt des Sittlichen zu der physischen, auf der Lust und dem Nutzen ruhenden Macht. Auf dem zweiten Wege entsteht das Recht, wenn umgekehrt das Motiv der Lust von der Autorität zur Aushülfe hinzugenommen wird, für den Fall, dass das sittliche Motiv sich unzureichend erweist. Die Erfüllung des Gebotes fliesst aus der Achtung, mit der es aufgenommen wird; allein es kann kommen, dass diese Achtung durch besondere Umstände nur in schwachem Grade sich bildet, oder dass ein Motiv der Lust ihr so stark entgegentritt, dass das sittliche Motiv es zu überwinden nicht vermag. Die Autorität kann in Voraussicht solcher Fälle die Gefühle der Lust zu Hülfe nehmen und mit der Nichterfüllung ein Uebel oder einen Schmerz verbinden. Solche verstärkte Gebote wirken sicherer, weil da, wo das sittliche Gefühl nicht ausreicht, die Furcht vor dem Uebel statt seiner eintritt und das zur Verletzung treibende Motiv der Lust überwindet.

15. Da indess solche Uebel nicht von selbst sich mit der Nichterfüllung verbinden, so ist hier eine Macht nöthig, welche die Zufügung dieses Uebels übernimmt. Das Uebel kann entweder eine Strafe oder ein Zwang sein, welcher den Verpflichteten zur Erfüllung nöthigt. Jene Personen, welchen diese Macht des Zwanges anvertraut ist, werden damit den Verpflichteten gegenüber zu den Berechtigten; auch hier ruht der Begriff des Rechts auf der Macht, die Erfüllung der Pflicht durch Zwang oder Uebel durchzusetzen; diese Macht ist hier ebenfalls eine physische, welche durch das Gebot der Autorität sittlich verstärkt ist. Der Begriff dieses Rechts ist aber dennoch von dem auf dem ersten Wege entstandenen verschieden; denn diese Macht kann zugleich als eine Pflicht anvertraut sein, welche das Belieben, den Zwang anzuwenden oder nicht, ausschliesst.

16. Erst wenn der Inhalt dieser beiden Arten von Recht zu dem eines Rechtes sich verbindet, entsteht das Recht in seiner vollen Bedeutung; es ist dann eine physische Macht, welche durch die Gebote der Autorität nicht

Digitized by Google

allein sittlich verstärkt ist, sondern welche auch diese ihre Macht durch Anwendung von Zwang oder Uebel gegen den Verletzer schützen kann, indem eine mit der Zwangsmacht betraute Persönlichkeit auf das Anrufen des Verletzten, diesen Zwang gegen den Verletzer geltend zu machen, verpflichtet ist. Während bei dem Recht der ersten Art (S. 110) die sittliche Gesinnung der Verpflichteten unentbehrlich ist, wird durch den nun hinzutretenden Zwang diese Gesinnung entbehrlich. Indem die Autorität die Motive der Lust zu Hülfe nimmt, können die Motive der Achtung entbehrt werden.

17. Dies gilt jedoch nur von dem einzelnen Falle. Im Allgemeinen bedarf das Recht ebenso der sittlichen Grundlage, wie die Moral; es ruht wie diese auf der Achtung vor dem Gesetz. Diese Gesinnung giebt ihm seinen Adel, seine sittliche Natur, seinen Halt und die Bürgschaft seiner Geltung im Volke überhaupt. Wo diese Gesinnung im ganzen Volke verschwände, würde das Recht selbst zu Grunde gehen, in das Gebiet der Lust aus dem der Achtung herabfallen und nur eine physische Macht darstellen, die sich durch physische Mittel und die Motive der Furcht gegen den Verletzer schützt. Es wäre dies die *Civitas terrena* des Augustin. Indess ist selbst in den härtesten Despotien und bei den rohsten Völkern das Recht schon mehr als diese blos physische Macht, und bei den Kulturvölkern ruht sein Dasein und seine Verwirklichung überwiegend auf dem sittlichen Elemente und nicht auf dem Zwange.

18. Damit ist die Untersuchung des Rechtsbegriffes beschlossen. Sein Wesen ist hiernach, abweichend von dem rein Moralischen, eine Verbindung von Lust und sittlichem Gefühl zum Schutze einer Macht, bei welcher das eine Motiv, wo es ausbleibt oder zu schwach wirkt, durch das andere vertreten und damit die Macht in höherem Maasse gesichert wird. Das Recht hat deshalb kein eigenthümliches Prinzip; es ist nur eine Verbindung der beiden Prinzipe der Lust und des Sittlichen. Diese Verbindung ist an sich dem Moralischen widerstrebend. Es ist klar, dass ein solcher Zwang, welcher mit dem sittlichen Gebote verbunden wird, das Wesen des Sittlichen zerstört. Ebenso enthält die Macht, welche durch das sittliche Gebot, sie

Digitized by Google

nicht zu verletzen, geschützt ist, kein sittliches Moment, und es ist daher selbst ein solcher Gebrauch der Macht rechtlich geschützt, welcher den moralischen Pflichten des Machtinhabers widerstreitet.

19. Dieser Widerstreit mit der Moral ist aus dem Recht nicht zu beseitigen; deshalb ist jedes System, welches das Sittliche aus der Allmacht Gottes oder aus einer Idee ableitet, unfähig, das subjektive Recht aus seinem Prinzip zu begründen. Nur wenn die Autoritäten Menschen sind, die in ihren Geboten sich selbst von der Lust bestimmen lassen, kann das Recht in der Weise, wie hier geschehen, aus ihnen abgeleitet werden. Diese durch Menschen dargestellten Autoritäten stehen nicht allein über dem Sittlichen, sondern sind auch zu keiner Konsequenz in ihren Geboten genöthigt; bei ihnen können die Motive der Lust es erklären, dass sie einzelne Machtsphären ihrer Untergebenen schützen, selbst in Widerspruch mit anderen Geboten, worin sie ihnen Pflichten auflegen. Erst bei den Untergebenen tritt der Widerstreit zwischen Recht und Moral in einem tieferen Sinne hervor; allein für diese ist er eine Thatsache, der sie den Autoritäten gegenüber sich ebenso zu fügen haben, wie den Widersprüchen in den Geboten der Autoritäten überhaupt.

20. Aus dieser Verbindung von Lust und sittlichem Gefühl im Recht erklären sich auch die übrigen, von der Moral abweichenden Eigenthümlichkeiten des Rechts. Indem das Recht an eine Macht anknüpft, die sich auf die Lust stützt, und die Stärkung dieser Macht durch das Gebot den gleichen Zweck verfolgt, erklärt es sich, dass das Recht einen so innigen Zusammenhang mit dem Nutzen, und folgeweise mit der Lust und den Trieben hat. Es ist daher keine Institution des Rechts, die sich nicht aus der Lust und dem Triebe ihrem Inhalte nach rechtfertigen liesse. Deshalb wurde es den Begründern des Naturrechts seit Grotius und Hobbes so leicht, das ganze System des Rechts aus einzelnen Trieben oder aus der Gesammtheit derselben (Glückseligkeit) abzuleiten. Der ganze Begriff des sogenannten Naturrechts hat seine Grundlage nur in der Lust und ihrer Regelung durch die Vernunft. Nur hier ist Natur; nur hier können Regeln aus der Natur abgeleitet werden; nur hier haben die ein-

Digitized by Google

zelnen treibenden Kräfte einen natürlichen Zusammenhang und natürliche Gesetze. Aber im Sittlichen ist Alles positiv, von dem Belieben und Einsichten der Autoritäten abhängig; deshalb kann aus dem Prinzip des Sittlichen kein wirkliches Naturrecht abgeleitet werden, so wenig, wie eine natürliche Moral.

21. Aus dieser Verbindung von Lust und Sittlichem, welche das Recht enthält, erklärt sich ferner, dass die Macht hier so vielfältig zum Recht wird, und das Recht so oft dem Nutzen weichen muss. Deshalb kennt die Moral keine Verjährung, wohl aber das Recht; deshalb giebt hier schon die blosse Thatsache des Besitzes Rechte. Deshalb giebt es ein Recht der Beute und ein Strandrecht. Deshalb wird selbst der beste Rechtstitel unsicher und unwirksam, wenn er in dauernden Widerspruch mit dem Nutzen geräth. Deshalb das Recht der Expropriation gegen den Eigenthümer; deshalb können die Verträge aus alten Zeiten über Erbpacht, lassitische Benutzung der Grundstücke in der Gegenwart nicht aufrecht erhalten werden, weil die allgemeinen Erwerbsverhältnisse und Regeln des Nutzens sich verändert haben u. s. w.

C. Die Einheitsformen.

1. So wie in der Natur die Steine und Erden aus Verbindungen von physischen Kräften und Stoffen hervorgehen, und die Organismen nur diese Verbindungen in verwickelteren Verhältnissen darstellen, so bilden sich auch in der sittlichen Welt die einfacheren und die verwickelteren Gestaltungen des Lebens aus den Verbindungen der elementaren Handlungen. Schon die einzelne Handlung ist, wie gezeigt worden, eine Verbindung von Elementen, und jene Gestaltungen gehen wieder aus der Verbindung von Handlungen hervor. Ehe zur Betrachtung dieser Gestalten übergegangen werden kann, ist es daher nöthig, die sie einenden und verbindenden Formen für sich zu betrachten.

2. Es sind dies die Einheitsformen, welche nach ihrer allgemeinen Natur in der Bd. I. gegebenen Lehre vom Wissen bereits dargestellt worden sind (B. I. 26, 53).

Digitized by Google

Sie zerfallen in die Einheiten des Seins und der Beziehung. Jene sind die Berührung, die Durchdringung und die Verbindung durch Kraft oder Begehren; diese sind hauptsächlich die Verbindung durch Gleich und durch die Ursachlichkeit. Die Elemente der einzelnen Handlung sind, wie gezeigt worden, durch die Berührung und durch die Ursachlichkeit zu einer Handlung geeint (S. 16). Bei den Verbindungen mehrerer einzelner Handlungen zeigen sich aber noch andere Einheitsformen wirksam.

3. Man hat hier das Handeln eines Menschen und das Handeln mehrerer zu unterscheiden. Die mehreren Handlungen eines Menschen können zunächst durch das zeitliche Aneinander verbunden sein. So bilden das Essen und Trinken bei Tisch, die einzelnen Schritte beim Gehen die eine Handlung der Mahlzeit und des Spazierganges. Allein auch zeitlich von einander getrennte Handlungen gelten unter Umständen als eine. Der Bau eines Hauses, die Ausarbeitung eines Buches, das Pflügen eines Ackers gelten als eine Handlung, obgleich sie durch Pausen der Ruhe oder anderes Handeln unterbrochen werden.

4. In solchem Falle liegt die einende Bestimmung entweder in der Gleichheit der einzelnen Handlungen oder in der Dieselbigkeit des Zieles. Das Melken mehrerer Kühe, das Pflügen mehrerer Ackerstücke, das Erlegen mehrerer Hasen in verschiedenen Treiben gilt als eine Handlung wegen der Gleichheit der einzelnen, in ihr befassten; der Bau eines Hauses, die Bewirthschaftung eines Gutes, die Reise nach Ostindien gilt als eine Handlung, weil die einzelnen Thätigkeiten dabei zwar verschieden, aber alle auf ein und dasselbe Ziel gerichtet sind.

5. Sollen die Handlungen mehrerer Menschen sich zu einer verbinden, so zeigen sich auch hier nur die Gleichheit und die Einheit des Zieles als die dazu geeigneten Formen. Die Handlungen mehrerer Holzhacker im Walde gelten nur wegen der Gleichheit als die eine Handlung des Holzschlages; ebenso der Fischfang, den mehrere Fischer unabhängig von einander betreiben. Die Thätigkeit der Einzelnen eines Gewerbes oder Berufes gilt nur wegen dieser Gleichheit der einzelnen Handlun-

Digitized by Google

gen als die eine Justizpflege des Landes, als der eine Handel oder die eine Industrie der Stadt.

6. Aber weit häufiger und stärker einend ist die andere Form, die Einheit des Zieles. Deshalb sind die sehr verschiedenen Handlungen der einzelnen Soldaten und Offiziere nur die eine Schlacht; deshalb gilt der von Mehreren verübte Mord als eine Handlung; deshalb gilt die von Vielen in verschiedener Weise vollführte Herstellung einer Kirche als ein Bau. Je grösser das Ziel ist, je weiter es in der Ferne liegt, je mehr Mittel dazu angewendet werden müssen, desto inhaltreicher ist das Handeln; aber trotzdem gilt es durch diese Dieselbigkeit des Zieles als eine Handlung. So die Eroberung Persiens durch Alexander den Grossen; so die Entdeckung Amerika's.

7. Prüft man die einzelnen Gestaltungen des Lebens auf diese Einheitsformen, soliegt die Einheit der einzelnen Tugenden nur in der Gleichheit ihrer Handlungen. Es können wohl auch die Ziele (die Wahrheit, die Unterstützung der Armen) gleiche sein; aber die Einheit bleibt dabei immer nur die der Gleichheit; es besteht nicht die Dieselbigkeit eines Zieles. Die Einheit des Vertrages ruht dagegen auf dieser Dieselbigkeit des Zieles. Der Beweggrund ist zwar bei jedem Kontrahenten eines Vertrages verschieden, aber das Ziel, z. B. der Tausch selbst, ist für beide dasselbe, weil nur durch diesen der besondere Beweggrund eines jeden seine Befriedigung erhält. In dem Gesellschaftsvertrag tritt diese Einheit des Zieles noch deutlicher als die einende Macht hervor. In der Ehe liegt die einende Form überwiegend in der Liebe der Ehegatten und dem daraus hervorgehenden Verlangen nach Nähe, Beisammensein und Gleichheit des Lebens. Daneben wirkt auch die Einheit der Ziele. Ebendasselbe gilt für die Familie; bei dem Staat überwiegt dagegen die Einheit des Zieles. Bei dem Volke liegt die einende Form in der Gleichheit; die gleichen Sitten, die gleichen Erwerbsarten und Lebensweisen, die gleichen Vergnügungen, die gleiche Religionsübung, die gleiche Geschichte bildet hier das einende Band.

8. Man bemerkt indess schon hier, dass das Wesen der Ehe, der Familie, des Volkes, des Staates durch die Thätigkeit und die Einheitsformen derselben nicht erschöpft wird. In diesen Gestaltungen liegt wesentlich

Digitized by Google

auch das Gefühl in Ruhe, sei es die Lust oder die sittliche Seelenruhe. Diese Lebensgestaltungen enthalten nicht blos das Streben nach Zielen, sondern auch den Genuss der erreichten Ziele; sie haben auch eine Bewegung, welche ihr Ziel nicht ausserhalb ihrer, sondern in sich selbst hat. Dieser ruhige Genuss bildet ein wesentliches Element dieser höhern Bildungen, neben der Thätigkeit; darin liegt der Grund, weshalb das Recht und selbst die Moral diese Bildungen nicht erschöpfen kann. Man fühlt bei allen Definitionen der Ehe, der Familie, des Staats, selbst bei der vollständigsten Aufzählung der in ihnen enthaltenen Rechte und Pflichten, dass sie nicht zureichen, um diese Gestalten zu erschöpfen.

9. Um eine Gleichheit des Handelns und eine Dieselbigkeit der Ziele für die mehreren Menschen vermittelst der hier betrachteten Formen herzustellen, bedarf es einer gleichen Empfänglichkeit derselben für bestimmte Ursachen der Lust, eines gleichen Grades von Wissen und einer gleichen Macht über die Natur. Nur dann werden Mehrere in gleicher Weise ihre Ziele verfolgen, und nur dann werden sich Mehrere zur Verfolgung eines Zieles verbinden. Deshalb bildet diese Gleichheit in Bildung und Empfänglichkeit die letzte Grundlage für die sittlichen Gestaltungen des Lebens; erst aus ihr kann die Einheit des Handelns und die Gleichheit des Geniessens hervorgehn, welche den Inhalt jener Gestalten bilden. Deshalb wird für die Ehe die Gleichheit in Stand und Religion gefordert; deshalb ist der Patriotismus oder die Liebe zum Vaterlande die Grundlage der Einheit für Volk und Staat; in diesem Patriotismus ist die Gemeinsamkeit des Gefühls enthalten, welche aus der Gleichheit der Geschichte, der Einflüsse des Klima's, der Religion und der allgemeinen Bildung hervorgeht und sich dann in der Gleichheit der Sitten und Handlungen verwirklicht. Weil diese Gleichheit der Grundlage zwischen Menschen und Thieren fehlt, ist keine engere Gemeinschaft zwischen ihnen möglich, und weil sie zwischen rohen und gebildeten Völkern nur in geringem Maasse besteht, können die sittlichen Gestalten die Einzelnen von beiden nur unvollkommen verbinden.

Digitized by Google

Die Gestaltung der sittlichen Welt.

A. Die zeitliche Entwickelung der Gestalten.

1. Die Wissenschaft des Sittlichen hat bei der Untersuchung der Gestaltungen der sittlichen Welt mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche die Naturwissenschaft nicht kennt. Diese kann ihre Gegenstände und Organismen isoliren, seziren, unter Vergrösserungsgläser bringen; sie kann die Elemente für sich betrachten, einzelne wieder beliebig verbinden, und so durch Versuche die Natur der daraus hervorgehenden Gestaltungen feststellen. Diese Mittel stehen der Wissenschaft des Sittlichen nur in geringem Maasse zu Gebote. Sie kann weder Ehen, noch Familien und Staaten trennen, noch einzelne Elemente herausnehmen und Versuche über gewisse Verbindungen derselben anstellen. Hier ist der Mensch der Gegenstand, und die Trennung ist theils unmöglich, theils hat die Wissenschaft nicht die Macht und das Recht, in dieser Weise mit seinen sittlichen Verhältnissen Proben zu machen. Die Wissenschaft bleibt hier nur auf die Beobachtung des Seienden, wie es aus den Elementen sich selbst gebildet hat, beschränkt. Aber dafür gewährt ihr die Geschichte vergangener Völker und das gegenwärtige Dasein von Völkern auf den verschiedensten Stufen der Entwickelung einen Vortheil vor der Naturwissenschaft, der, mit Umsicht benutzt, das ersetzen kann, was diese durch ihr unbeschränktes Trennen und versuchsweises Verbinden vor ihr voraus hat.

2. Aus diesem Grunde ist die Wissenschaft des Sittlichen genöthigt, nicht blos auf die sittlichen Zustände der rohen und ältesten Völker mit besonderer Sorgfalt einzugehn, sondern sie muss noch hinter die ältesten geschichtlichen Zustände zurückgehn und durch Hypothesen die einfachsten Zustände zu ermitteln suchen. Diese Hypothesen können in ein phantastisches und für die Wissenschaft nutzloses Spiel ausarten; allein mit Vorsicht geübt, ersetzen sie das Hülfsmittel der Experimente in

Digitized by Google

der Naturwissenschaft und sind nicht zu entbehren. Daher erklärt es sich, dass schon Aristoteles und später die Begründer des Naturrechts mit Urzuständen des Menschen beginnen, welche über die Geschichte hinausreichen. Der oft dagegen erhobene Tadel trifft nicht das Verfahren an sich, sondern nur den damit getriebenen Missbrauch. Es kann deshalb auch hier dieses Mittel nicht unbenutzt bleiben; aber die Vorsicht gebietet, es auf das Nothwendige und Gewissere zu beschränken.

3. Wenn das Sittliche erst das geschichtlich Spätere ist, was die Entstehung von Autoritäten voraussetzt, so ist die Lust und der Nutzen im Beginn der alleinige Beweggrund des menschlichen Handelns gewesen. Ebenso muss die Verbindung der Menschen als das geschichtlich Spätere gegen das Dasein des einzelnen Menschen gelten; womit indess nicht ausgeschlossen ist, dass, wenn die Menschheit mit dem gleichzeitigen Dasein mehrerer Menschen und beider Geschlechter begonnen hat, diese Verbindungen sehr bald begonnen haben. Das Nächste, wofür der Einzelne zu sorgen hatte, war die Erhaltung seines Lebens und die Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfnisse. Dies wird, wenige Landstriche und Klimate ausgenommen, immer zur Thätigkeit und Arbeit genöthigt haben. Die geringen Kenntnisse liessen an den Thätigkeiten, welche sich einmal bewährt hatten, festhalten; so bildeten sich die Beschäftigungen der Jagd, des Fischfanges, der Viehzucht und allmählich auch der Anbau von Früchten.

4. War auf diese Weise die Noth des Lebens überwunden, und blieb dem Menschen noch eine freie Zeit übrig, so werden die andern Arten der Lust allmählich sich geltend gemacht haben. Der Mensch genoss in diesen freien Zeiten entweder der trägen Ruhe, oder er verbesserte und verzierte seine Geräthschaften, seine Kleidung, seine Wohnung; oder es entwickelten sich Thätigkeiten, die der Zweck selbst sind, die Spiele des Ringes, Laufens, des Waffenkampfes u. s. w.

5. Gleichzeitig werden die Verbindungen Mehrerer begonnen haben. Der sinnliche Trieb führte zur Verbindung der Geschlechter; der Nutzen führte zur gemeinsamen Arbeit, die Lust zu gemeinsamem Spiel und Tanz, die Liebe zum gemeinsamen Leben überhaupt. Waren

Digitized by Google

diese Verbindungen im Beginn nur vorübergehender Natur, so wird doch allmählich die Geschlechtsgemeinschaft des einzelnen Falles zu einer längeren Verbindung beider Theile sich gestaltet haben. Ebenso mag der Schutz gegen feindliche Stämme die Glieder eines Stammes zu dauernden Verbindungen getrieben haben. Sicherlich hat auch hier die Liebe und nicht blos der eigene Nutzen mitgewirkt. Vermöge dieser dem Menschen von Natur innewohnenden Liebe zu Seinesgleichen kann Hobbes' „Krieg Aller gegen Alle" nie eine Wahrheit gewesen sein, wie schon Haller gegen ihn geltend macht. Nur zwischen den verschiedenen Stämmen bestand die Feindschaft; innerhalb jeder Familie, und später jeden Stammes, wird von Anfang ab die Liebe und der Nutzen den Frieden zur Regel gemacht haben, ehe noch irgend eine sittliche Bestimmung hier einwirken konnte.

6. Die Gewalt der Triebe und der dem Ungebildeten eigene Mangel der Voraussicht wird in jenen Anfängen den Einzelnen in die Unmässigkeit nach allen Richtungen gestürzt haben. Jahrtausende mögen vergangen sein, ehe die Uebel, welche die Unmässigkeit zur Folge hat, zu einer erheblichen Mässigung der Triebe aus Klugheit geführt haben. Es gehörte dazu nicht blos die Kenntniss vieler Naturgesetze, sondern vor allen eine Wirksamkeit des erst kommenden Uebels auf das gegenwärtige Wollen in einem Grade, dass es den Reiz der nähern Lust zu überwinden vermochte. Ebenso wird der Nutzen und die Liebe zu einer festern Gestaltung der Verbindungen geführt haben. Aus der blossen Befriedigung des Geschlechtstriebes wurde allmählich ein dauerndes Beisammenleben, wenn auch eines Mannes mit mehreren Frauen, welche zugleich von dem stärkeren Manne mit aller möglichen Arbeit zu seinem Nutzen beladen wurden. Aehnlich wird es mit den Kindern geschehen sein, wodurch ein Anfang der Familie gegeben war. Der Schutz und der Krieg mit andern Stämmen wird die einzelnen Familien fester verbunden haben; auch hier wirkte zugleich Liebe und Nutzen.

7. Die Nothwendigkeit einer Leitung im Kriege wird den Willen der Vielen dem Willen des Tüchtigsten oder Mächtigsten oder Klügsten untergeordnet haben, und aus diesen Anfängen wird sich allmählich die fürstliche

Digitized by Google

Gewalt und selbst ein gemeiner Frieden innerhalb des Stammes gebildet haben. Wo die Landesbeschaffenheit und das Klima den genügenden Schutz gegen Feinde gewährte, blieb die Bildung einer fürstlichen Gewalt aus; die einzelnen Familienhäupter traten zusammen, und ihr gemeinsamer Wille galt, wie dort der Wille des Fürsten. Die lebhafte Phantasie der jugendlichen Völker und ihre Unkenntniss der Naturgesetze wird sehr frühzeitig zu den Anfängen der Religion geführt haben. Die grossartigen Vorgänge in der Natur, welche bald Segen, bald Verderben brachten, erhob die Phantasie zu Thaten lebender Wesen, und nach Analogie menschlicher Zustände und menschlicher Empfänglichkeit begann ein Kultus dieser Wesen, um ihren Unwillen abzuwenden und ihre Gunst zu gewinnen.

8. Diese Anfänge der Gestaltung des Lebens des Einzelnen und der Stämme beruhten lediglich auf der Grundlage der Lust. Es ist nicht schwer, die Entwickelung auf dieser Grundlage weiter fortzuführen, da in allen Institutionen der kultivirten Völker neben dem sittlichen Gehalt leicht auch der Nutzen und die Lust als ein wirkendes Element nachgewiesen werden kann. Wenn daher die Vernunft im Interesse der Lust die besten Wege des Lebens erwägt, und der Mensch ihren Erwägungen als Regeln der Klugheit folgt, so erhellt die Möglichkeit, dass die Zustände der kultivirten Nationen rein aus den Beweggründen der Lust und ohne alle Beihülfe des Sittlichen in derselben Weise sich bilden und gestalten konnten, wie sie gegenwärtig bestehn.

9. Die Erfahrung und die Geschichte lehren jedoch, dass das Motiv der Lust und der Klugheit nicht das einzige gewesen ist, was hier gewirkt hat; vielmehr hat daneben auch das sittliche Motiv an der Ausbildung der gesellschaftlichen Zustände sich bethätigt, und dieses sittliche Motiv wirkt neben dem des Nutzens auch für die Erhaltung und Weiterbildung dieser Zustände fort. Es erhebt sich somit die Frage: Wie hat das Sittliche begonnen? Woher hat es seinen Inhalt empfangen? Wie hat es den bis dahin nur auf der Lust erbauten Gestaltungen des Lebens sich eingefügt?

10. Unzweifelhaft hat, wie bereits oben bemerkt worden, das Sittliche seinen Anfang in der Familie

Digitized by Google

durch die Autorität des Vaters genommen. Der Vater war, wenn auch nur in Beziehung auf seine Kinder, die erste Autorität, welche, als solche, unter den Menschen sich erhob; seine Gebote waren die ersten, welche mit Achtung, wenn auch nur von seinen unerwachsenen Kindern, aufgenommen wurden, ehe noch die Autorität des Fürsten, des Volkes und Gottes zum Dasein gelangt waren. Das Dasein des Sittlichen beginnt also innerhalb der Familie; hier liegen die ersten Keime, aus denen es sich entfaltet. Die Gebote des Vaters werden zuerst auf einzelne zur Erhaltung der Familie nöthige Handlungen gerichtet gewesen sein. Der Vater wird den Kindern je nach den Umständen einzelne Handlungen der Sorgfalt, des Fleisses in der Wirthschaft, oder des Muthes und der Ausdauer auf der Jagd oder im Kampfe mit den Feinden geboten haben; in andern Fällen Handlungen der Hülfe oder Verträglichkeit unter einander; in andern Fällen Handlungen der Ehrerbietung gegen ihn selbst, Achtung seines Besitzes und Enthaltung aller Störungen seiner Macht; zunächst, indem er einzelne dahin gehörende Handlungen den Kindern gebot oder verbot; später im Fortgang der Entwickelung, indem die mehreren Handlungen einer Richtung unter einem allgemeinen Namen zusammengefasst und in dieser Form geboten wurden.

11. So entsprangen die Anfänge der einzelnen Tugenden des Fleisses, der Sorgfalt, des Muthes, der Ausdauer, der Tapferkeit, der Ehrfurcht bei den Kindern; so begannen die ersten Rechte, die Anfänge des Eigenthums bei dem Vater. Anfänglich galt Alles nur innerhalb der Familie, denn das Gebot weckte nur hier Achtung; allein die lange Wirksamkeit der väterlichen Autorität während des Heranwachsens der Kinder übte ihren oben dargelegten Einfluss; allmählich verband sich die Achtung mit dem Inhalte der Regel selbst, und so erhielten sich diese Anfänge des Sittlichen auch bei den erwachsenen Kindern und unterstützten die Entwickelung des Sittlichen innerhalb des Stammes und in dem Verhältniss der einzelnen Familienhäupter zu einander. Entweder war es der Fürst, der nun mit seiner entwickelten Autorität hinzutrat und durch seine Gebote den sittlichen Inhalt der Familie allmählich zum Sittlichen für den

Digitized by Google

ganzen, ihm untergebenen Stamm erhob, oder es war, in Ermangelung der fürstlichen Gewalt, der gemeinsame Wille der Familienhäupter, welcher sich in Versammlungen und sonst aussprach und das Sittliche der Familie auf den ganzen Stamm ausdehnte. Gleichzeitig werden diese Autoritäten ihre bis dahin auf der Furcht oder der Klugheit ruhende Macht durch ihre Gebote zu Rechten umgewandelt haben, die nun auch durch die Achtung der Untergebenen gestützt wurden. Ebenso wird die Macht der Einzelnen über das von ihnen Erworbene oder in Besitz genommene oder über einzelne, durch gegenseitige Uebereinkunft bestimmte Leistungen, welche Macht bis dahin nur durch die Motive der Lust und der Klugheit gestützt war, durch die Gebote dieser Autoritäten die sittliche Stütze erhalten, und damit die Natur von Eigenthums- und persönlichen Rechten erlangt haben.

12. Nachdem die Religion die Naturmächte zu lebenden Wesen erhoben hatte, welche ihren Willen durch besonders geschickte Personen kund gaben, traten diese Vertreter der Gottheit als neue Autoritäten hinzu. Ihre Gebote werden zunächst den Kultus der Gottheit, die Macht der Priester zu sittlichen Verhältnissen erhoben haben; nachdem indess die Moral und das Recht durch die Wirksamkeit der weltlichen Autoritäten zu einem reichern Inhalt und grösserer Klarheit vorgeschritten war, musste die Unbedingtheit, welche dem sittlichen Inhalte bei dem Verpflichteten anhaftet, nothwendig dahin führen, jene allmächtigen Gottheiten auch zu Hütern der Sittlichkeit überhaupt zu erheben. Der Glaube führte nun allmählich den Ursprung alles Sittlichen auf die Gebote der Gottheiten zurück; sie galten später als die alleinige Quelle desselben, und aus Naturmächten wurden sie zu sittlichen Gottheiten.

13. In der christlichen Religion vollzog sich diese Umwandlung in der vollkommensten Weise; hier ist Gottes Wille nicht blos die Quelle des Sittlichen für den Menschen, sondern das Sittliche ist in die Natur Gottes selbst als ein wesentlicher Bestandtheil übertragen worden. Der Gläubige unterscheidet nicht mehr, ob das Sittliche erst aus dem Gebote Gottes entspringt, oder ob das Sittliche schon vor dem Gebote in Gott besteht;

Digitized by Google

beide Auffassungen werden benutzt nnd fliessen in eine unklar zusammen.

14. Während die Fortbildung des Rechtes bei den vorgeschrittenen Nationen nun vorzugsweise von den weltlichen Autoritäten ausging, wurde die kirchliche Autorität die Fortbildnerin der Moral, und die Autorität des Vaters trat mit der Ausbildung des Sittlichen aus ihrer ersten erzeugenden Stellung zurück und wurde zur Vermittlerin, welche die Stelle und Wirksamkeit jener Autoritäten bei den Kindern so lange übernahm, bis diese selbst das Verständniss für sie gewonnen hatten. Der Vater erhob jetzt nur den bereits vorhandenen sittlichen Inhalt zunächst durch seine Autorität bei den Kindern zur sittlichen Wirksamkeit.

15. In dieser Stellung und Wirksamkeit erhielten sich diese Autoritäten für Jahrhunderte. Die Kämpfe, welche die Kirchengewalt, die Fürsten und die Völker im Laufe der Geschichte mit einander führten, änderten hierin wenig; weil trotz der Siege und Niederlagen diese Autoritäten dennoch, den Einzelnen gegenüber, immer Macht genug behielten, um das Ansehen und die Wirksamkeit einer Autorität sich zu bewahren. Erst die neuere Zeit mit ihrem gestiegenen Wissen, mit der grössern Verbreitung dieses Wissens durch alle Schichten des Volkes und mit der gestiegenen Macht des Menschen über die Natur hat die Wirksamkeit und das Verhältniss dieser Autoritäten wesentlich verändert. Bei den vorgeschrittensten Kulturvölkern ist bis in die untern Schichten des Volkes der religiöse Glaube, mindestens in Bezug auf die stellvertretende Macht des höchsten Priesters, erschüttert und damit der Einfluss dieser Autorität auf die Fortbildung des Sittlichen gelähmt.

16. Ebenso ist durch die freiheitlichen Verfassungen die Macht der Fürsten geschwächt und der Glaube an die göttliche Einsetzung geschwunden. Damit ist auch die Wirksamkeit dieser Autorität für die Moral gesunken und selbst für das Recht nur in beschränkter Geltung geblieben. Dagegen hat sich die Autorität des Volkes um so viel gehoben, als jene gesunken sind; auf ihr ruht jetzt vorzugsweise der Bestand und die Fortbildung der Moral und in der Hauptsache auch die des Rechtes. Indem der Wille dieser Autorität sich selten in ausdrücklichen Erklärungen kund giebt, sondern nur in den

Digitized by Google

Sitten, in Gewohnheiten, in der öffentlichen Meinung, in der Achtung und Verachtung, welche den Einzelnen, je nach seinem Betragen trifft, sich erkennbar macht, erscheint Dem, der in diesen Sitten lebt und auferzogen ist, der Wille dieser Autorität kaum als ein solcher; vielmehr hat die Moral in der Meinung der Volksangehörigen die Natur eines Ursprünglichen und Unbedingten angenommen, was seine Geltung in sich selbst trägt, und was vermöge seines innern Gegensatzes zur Gewalt am allerwenigsten aus der Gewalt und aus dem Belieben irgend einer Macht seinen Ursprung nehmen kann.

17. Indem dabei die Veränderung des Moralischen allmählich geschieht, so bleibt sie dem Einzelnen verborgen, und es entsteht die Meinung, dass das Moralische ein ewiger, unveränderlicher Inhalt sei. Wo die verschiedenen Zeiten oder Länder einen Unterschied darin zeigen, wird dieser Unterschied entweder nur als ein unwesentlicher anerkannt, oder das eigene Sittliche gilt allein als das Wahre; das andere gilt als das Unsittliche, was, aus der Rohheit früherer Zeiten und Völker entsprungen, bestimmt ist, in das wahre Sittliche, wie es das eigene Gefühl verbürgt, überzugehen. Aehnliche Meinungen bilden sich auch über die Natur des Rechts, und die idealistischen Systeme seit Kant haben wesentlich dazu beigetragen, diese Meinung über die absolute Natur von Moral und Recht als die allein wahre zu befestigen und zu verbreiten.

18. Eine Mittelstellung nimmt hier Savigny ein. In seinem „System des Römischen Rechts“ (I. S. 14. S. 18) leitet er „die Erzeugung des Rechts von dem in „allen Einzelnen lebenden und wirkenden Volksgeist „ab. Die Rechtserzeugung geht von dem Volke aus; sie „ist aber keine Willkür, keine Erfindung, sondern die „geistige Gemeinschaft der Einzelnen; dies Naturganze „ist der Sitz der Rechtserzeugung; in dem gemeinsamen, die Einzelnen durchdringenden Volksgeist findet „sich die Kraft, das Recht zu erzeugen.“ — Alles hängt in dieser Auffassung von dem Begriff des „Volksgeistes“ ab; gerade diesen lässt aber Savigny unbestimmt. So hat man die Wahl, darunter die Idee Hegel's zu verstehn, oder die Motive der Lust und der Klugheit, wie sie in diesem Werke als die Kräfte dargelegt sind, aus denen die thatsächliche Unterlage des Rechts hervorgeht.

Digitized by Google

Selbst ein so klarer Kopf, wie Savigny, wich hier vor einer Ableitung des Rechts aus dem Thatsächlichen zurück und zog es vor, sich in schwankenden und schillernden Begriffen zu halten.

B. Die Gestaltung der Moral.

1. Die Moral hat sich zu einzelnen Tugenden gestaltet; in diesen Tugenden, deren Zahl sehr gross ist und durch Besondernng willkürlich vergrössert werden kann, ist der Inhalt der Moral enthalten. Die Moral bietet zwar auch Bestimmungen über die Ehe, die Familie, den Staat, über Eigenthum und Verträge u. s. w., allein näher betrachtet, wiederholen diese nur den Inhalt jener allgemeinen Tugenden in Anwendung auf solche besondere Verhältnisse, und das Neue besteht dabei höchstens darin, dass hier diese, dort jene Tugend über die andere gestellt, und die übrigen in ihrer Geltung zum Vortheil jener beschränkt werden.

2. Das Handeln, was die einzelnen Tugenden fordern, bestand schon vor ihnen als eine Gewohnheit oder Uebung (*habitus*; ἕξις) auf Grund des Nutzens und der Klugheit. Ein muthiges und tapferes Handeln gegen die feindlichen Stämme, Arbeitsamkeit, Mässigung in den Trieben, Pflege der Gesundheit, Unterstützung der Hülfsbedürftigen in der Familie und in dem eigenen Stamm wurden bereits aus den Motiven der Nützlichkeit und der Lust geübt, bevor sie durch den Vater und später durch die andern Autoritäten geboten und damit zu einem Sittlichen erhoben wurden. Die Tugenden stehen daher bei allen Völkern in einer Verbindung mit dem Nutzen, und die Gebote der Tugenden erhalten ihren nähern Inhalt und selbst ihre Verständlichkeit nur aus dieser Verbindung. Das Motiv der Lust hat nicht blos die materielle Grundlage für die Tugenden geschaffen, sondern es wirkt auch nach Eintritt derselben fort und hilft die tugendhafte Handlung im Einzelnen bestimmen.

3. Darauf beruht der Unterschied der Pflicht von der Tugend. In der Tugend ist diese natürliche Unterlage anerkannt; die Tugend gilt deshalb seit Aristoteles gleichsam als ein natürliches Sittliche, wozu schon

Digitized by Google

die menschliche Natur von selbst treibt, während die Pflicht das reine Element des Moralischen bezeichnet, ein Gebot voraussetzt und jedes andere Motiv, als die Achtung vor dem Gebot, von sich abhält. Die Pflicht bleibt deshalb ein vereinzelter Inhalt, eine einzelne Handlung, während die einzelnen Tugenden einen weitern Umfang haben und alles Handeln nach einer gewissen Richtung hin umfassen. Deshalb werden die Tugenden nach den Zielen definirt, welche das Handeln verfolgt; die Pflicht aber bezeichnet die Handlung selbst, welche sie fordert, und lässt das Ziel bei Seite. Das höchste Gut ist als dritte Form des Moralischen dem Begriff der Tugend und Pflicht zur Seite gestellt worden; es ist indess nur eine Erfindung der Gelehrten und wird in der nächsten Abtheilung erörtert werden.

4. Der nähere Inhalt des Moralischen ist somit in den einzelnen Tugenden gegeben. Aristoteles theilt dieselben in physische, ethische und theoretische Tugenden; die ersten gehn auf Ausbildung der Kraft, die letzten auf Ausbildung des Wissens, die zweiten auf das Verhalten zu Andern. In der christlichen Moral herrscht die Eintheilung nach den Personen; die Pflichten sind entweder Pflichten gegen Gott, oder gegen die Nebenmenschen, oder gegen sich selbst. Einzelne Systeme leugnen die Möglichkeit der ersten und letzten; allein die Autoritäten, aus deren Geboten das Sittliche entspringt, sind in ihrem Wollen nicht beschränkt; jede Handlung, sei sie, welche sie wolle, wird durch ihr Gebot für den Menschen zu einer sittlichen. Deshalb gab es in Aegypten umfangreiche Pflichten selbst gegen Thiere, und überhaupt kann jede Thätigkeit, selbst die verkehrteste, zur Pflicht erhoben werden, wie viele Gebräuche in den Religionen zeigen.

5. Die idealistischen Systeme, welche das Prinzip des Sittlichen in die Vernunft und den Willen setzen, gerathen allerdings hier in Schwierigkeiten, wie sie z. B. bei der Frage von der Unsittlichkeit des Selbstmordes hervortreten, welche aus der Freiheit schwer zu begründen ist. Aehnliches gilt für die eudämonistischen Systeme. Wenn dagegen das Sittliche auf dem Gebote einer erhabenen Autorität beruht, so ist kein Grund vorhanden, weshalb der Selbstmord nicht von ihr verboten werden

Digitized by Google

und damit für den Menschen ein Unsittliches werden könnte. Auf diesen Gründen allein beruht auch in der christlichen Sittenlehre das Unsittliche des Selbstmordes.

6. Indem die Tugenden in ihrem Inhalte den natürlichen Unterlagen der Lust sich anschliessen, erscheint als die beste Eintheilung derselben die, welche den Ursachen der Lust folgt, wie sie früher (S. 27) dargelegt worden sind. Die Tugenden sind dann 1) Tugenden, welche die Gesundheit und das Wohlsein des Körpers zum Ziele haben, 2) Tugenden, welche das Wissen des Allgemeinen und des Einzelnen als Ziel setzen, 3) Tugenden, welche die Macht und die Ausbildung der Kräfte als Ziel setzen, 4) Tugenden der Ehre, 5) Tugenden der Hoffnung, des Vertrauens, 6) Tugenden zur Erhaltung des Lebens, 7) Tugenden mit der Richtung auf die idealen Gefühle des Schönen und endlich 8) Tugenden der Liebe, welche dieselben Ziele, welche hier unter 1—7 für das eigene Ich gesetzt sind, auch in den Andern verwirklichen. Sieht man von dem Inhalt der Tugenden ab und betrachtet nur den Beweggrund, so ergeben sich die besondern Tugenden des Gehorsams, der Treue, der Frömmigkeit, der Ehrfurcht u. s. w., welche kein Handeln aus Lust zur anfänglichen Unterlage haben, sondern erst mit dem Eintritt des Sittlichen beginnen, und sämmtlich nur Besonderungen des sittlichen Beweggrundes darstellen. Man könnte sie rein ethische Tugenden nennen.

7. Die einzelnen Tugenden, wie sie in den Völkern sich gestaltet haben und unter einen Begriff befasst worden sind, folgen natürlich nicht diesen Eintheilungen nach den elementaren Grundlagen, sondern zeigen, ebenso wie die Vergnügungen eines Volkes, meist eine Verbindung mehrerer elementaren Ziele. So ist die Tapferkeit zugleich eine Tugend der Macht und der Liebe (Vaterlandsliebe), so ist die Mässigung eine Tugend des Wissens und der Vorsorge (Schmerz aus kommendem Schmerz), so ist die Wahrheitsliebe halb eine Tugend der Liebe, halb eine rein ethische Tugend. Die Gerechtigkeit ist die Erfüllung der Rechtspflichten überhaupt, aber aus sittlichen Motiven, nicht aus Zwang. In der Weisheit verbindet sich mit der Tugend des Wissens das allgemeine ethische Motiv, das Sittliche zu verwirklichen.

Digitized by Google

8. Indem die meisten Tugenden sich den Unterlagen der Lust anschliessen, stehn die einzelnen in demselben Widerstreit mit einander, wie die Arten der Lust. Die Uebung der einen Tugend hemmt die der andern; der Tapfere kann gegen den Feind nicht liebevoll handeln; die Tugend, welche auf Erwerbung eines reichen Wissens dringt, kollidirt mit der Tugend, welche den Körper und seine Kräfte und Fertigkeiten auszubilden strebt; die Tugend der Wahrheit kollidirt mit der Pflicht, Vermögen zu erwerben oder Schaden abzuhalten. Bei der beschränkten Kraft des Menschen und bei der unendlichen Reihe der Folgen einer Handlung ist dieser Widerstreit der einzelnen Tugenden ununterbrochen vorhanden. Das Verhältniss gleicht einem Kreise, wo die einzelnen Tugenden in dessen Umringe vertheilt sind, während der Mensch in der Mitte steht; er kann keiner einzelnen Tugend des Umrings sich zuwenden, ohne sich gleichzeitig von andern zu entfernen.

9. Es ist deshalb nichts leichter, als in Predigten und Ermahnungen sich auf einzelne Tugenden zu beschränken und deren sittlichen Werth und Nutzen darzulegen und zu preisen. Alle Schwierigkeit des sittlichen Lebens liegt in der Vermittelung des Widerstreits, in dem jede einzelne Tugend mit den andern verwickelt. Diesen Hauptpunkt lassen jene Moralprediger bei Seite. Nun kann aber die Lösung dieses Widerstreits, die Abgrenzung der Gebiete der einzelnen Tugenden gegen einander, aus dem Begriff dieser Tugenden gar nicht abgeleitet werden. Jede fordert die Verwirklichung ihres Gebotes, die Verfolgung ihres Zieles unbedingt. Dennoch liegt gerade in dieser Abgrenzung der einzelnen Tugenden gegen einander der bestimmte Inhalt jeder Moral.

10. Die Moral zweier Völker kann deshalb genau dieselben Tugenden haben, und dennoch kann das Entgegengesetzte bei ihnen sittlich sein, je nachdem das Gebiet der einen Tugend auf Kosten der andern ausgedehnt oder zu deren Vortheil beschränkt wird. Im Alterthum war die Vaterlandsliebe auf Kosten der allgemeinen Menschenliebe verstärkt; in der modernen Zeit ist dies geändert; damit ist die Plünderung des Privateigenthums im Kriege unmoralisch geworden, während sie im Alterthum erlaubt, ja Pflicht

Digitized by Google

war. Umgekehrt ist die Tugend der persönlichen Ehre in der Neuzeit stärker als im Alterthum; deshalb war das Duell im Alterthum unsittlich, während es im Mittelalter als Pflicht galt. Der Waffentausch zwischen Diomedes und Glaukos, die sich in der Schlacht als Gastfreunde erkennen (Homer, Ilias VI. 55) wäre jetzt unsittlich; damals war er sittlich, weil die Pflicht der Gastfreundschaft eine weitere Geltung hatte als jetzt.

11. Indem man diesen Widerstreit übersah und sich blos an die Namen der einzelnen Tugenden hielt, ist daraus hauptsächlich die Meinung von der Ewigkeit und Unveränderlichkeit der Moral entstanden, welche im Leben, wie in den Systemen herrscht. Weil man dieselben Tugenden dem Namen nach im Alterthum wie in der Neuzeit, im Orient wie im Occident findet, meint man, die Moral sei überall und immer dieselbe, und die Unterschiede beträfen nur Unwesentliches. Aber es ist leicht zu zeigen, dass die wichtigsten sittlichen Pflichten lediglich durch die Verschiebung der Grenzen der einzelnen Tugenden entstehen und verschwinden, während die Tugenden als solche bleiben. Die Systeme haben diesen wichtigen Punkt um so lieber umgangen, als sie fühlten, dass ihre Prinzipe ihnen keine Mittel boten, diese Frage zu erledigen.

12. Aristoteles bemerkte diesen Mangel, und daraus ist seine Definition der Tugend hervorgegangen, wonach sie die Mitte zwischen zwei Extremen sein soll. Diese Extreme sind ihm damit die Laster. Indem Aristoteles dabei immer die Sittlichkeit seines Volkes vor Augen hatte, bemerkte er nicht, dass an sich diese Extreme auch Tugenden sind; denn sie verfolgen Ziele, welche als ein Sittliches gesetzt sind; sie schlagen nur in Laster um, weil sie die Schranken überschreiten, die ihnen bei den Griechen durch andere Tugenden gesetzt waren. An sich ist also solche Mitte keine Lösung der hier gestellten Forderung, sondern nur das Anerkenntniss, dass eine Lösung, eine Grenzbestimmung an sich nöthig ist. Ueberdem sind diese Extreme selbst ein Unbestimmtes, und es ist keine Mitte von ihnen aus zu finden.

13. In ähnlichem Sinne spricht Spinoza von dem Uebermaass, in das einzelne Affekte (Tugenden) gerathen können; nur das vernünftige Handeln soll kein

Digitized by Google

Uebermaass haben. (Ethik IV. L. 61.) Allein dieses „vernünftige" ist nur ein anderes Wort für „das Maass haltende". Solche Tautologie versteht sich von selbst; was man verlangt, ist die Bestimmung dieses Maasses, die Ziehung der Grenzlinie, und diese fehlt bei Spinoza wie bei Aristoteles und allen Andern.

14. Näher betrachtet, ergiebt sich hier, dass eine solche Abgrenzung der einzelnen Tugenden in voller Bestimmtheit der Wissenschaft so wenig wie dem Leben möglich ist, während doch der gewöhnliche Begriff des Sittlichen diese Bestimmtheit offenbar verlangt, und die Morallehrer sie zu bieten wähnen. So wie ein einzelner Baum das Ergebniss von verschiedenen Kräften und von Stoffen ist, welche ihm die Stelle und Stärke bestimmen, so dass selbst eine vollendete Naturwissenschaft ohne genaue Kenntniss dieser Verhältnisse für den einzelnen Fall das Wachsen des Baumes nach Grösse und Gestalt nicht im Voraus bestimmen kann, so ist auch die Moral noch viel weniger im Stande, das Handeln für einen einzelnen Fall in voller Schärfe vorauszubestimmen. Ihre Tugenden bezeichnen nur die sittlichen, auf einzelne Ziele gerichteten Beweggründe oder Kräfte; zur Bestimmtheit des Handelns gehört aber auch die verhältnissmässige Stärke dieser Kräfte für den einzelnen Fall. Die Tugend der Liebe gebietet, dem Armen zu helfen; allein die bestimmte Hülfe nach der Art, nach der Dauer, nach dem Geldwerthe wird durch anderweite Rücksichten, auf den Grad und die Art der Noth, auf die Mittel des Helfenden, auf seine Pflichten für die ihm näher stehenden Personen und Anderes, geregelt, d. h. andere Pflichten oder Tugenden wirken beschränkend und bestimmend auf jene ein.

15. Nun kann wohl wieder durch Regeln ausgesprochen werden, dass unter Umständen diese oder jene Pflicht einer andern weichen müsse; allein die hier entscheidenden Momente können ebenfalls weder in Maass und Zahl bestimmt angegeben, noch die Art und Zahl möglicher konkurrirender Pflichten im Voraus übersehen werden. Deshalb bleiben alle sittlichen Gebote für die letzte Entscheidung und das bestimmte Handeln des einzelnen Falles ebenso unzureichend, wie die Gesetze der Naturwissenschaft für die Feststellung der Gestalt und Grösse eines einzelnen

Digitized by Google

werdenden Baumes. Indem die Moral ein zukünftiges Handeln bestimmen will, unternimmt sie ein Unmögliches, und doch gilt dies als ihre Aufgabe.

16. Zum Theil wird dieser Mangel der moralischen Gebote durch das Leben und das Beispiel ähnlicher Fälle ergänzt. Indem hier gehandelt wird, und die Handlung als sittlich gilt, hat der Andere daran einen weit bestimmteren Maassstab für die Ausgleichung der Kollisionen, als die moralischen Regeln an sich bieten. Er sieht, dass ein Bekannter zehn Thaler für eine Kollekte gezeichnet hat, und er hat nun an dem Verhältniss seines und Jenes Vermögens einen Maassstab für seinen Beitrag. Allein strenger aufgefasst, hat er doch keine Gewissheit, ob sein Bekannter mit den zehn Thalern für sich das Rechte getroffen hat; ferner wird seine eigene Pflicht nicht blos durch den Unterschied des Vermögens, sondern noch vieler andern Verhältnisse, wie Zahl der Kinder, Kränklichkeit, Alter u. s. w. bestimmt. Ueberhaupt ist kein Fall im Leben genau wie der andere, und die Art und Zahl der Rücksichten, unter welchem Namen hier die kollidirenden Tugenden sich geltend machen, ist in jedem Falle eine andere. So kann das Beispiel und die Sitte allerdings einigen Anhalt gewähren, allein er bleibt für die volle Bestimmtheit des Handeln ebenfalls unzureichend.

17. Ist nun das Sittliche ein das ganze Leben umfassendes, jedes, auch das geringste Thun bestimmendes Prinzip, wie die meisten Systeme behaupten, so ist es somit in einem unlösbaren Widerspruch befangen. Sein Prinzip fordert die Bestimmtheit des Handelns, und die Mittel, welche es bietet, können diese Bestimmtheit nicht erreichen; selbst mit Zuhülfenahme des Beispiels und der Sitte bleibt diese eine Unmöglichkeit. Diese Antinomie zeigt mehr wie alles Andere, dass diese Auffassung des Sittlichen nicht die wahre sein kann. Das Sittliche ist vielmehr nur ein Ergänzendes, ein dem natürlichen Verlauf Hinzutretendes, welches das durch die Lust bestimmte Handeln wohl mannichfach verändern kann, aber was nie aus sich allein die einzelne Handlung in ihrer vollen Bestimmtheit ableiten kann. Das Sittliche wählt einzelne, vorzugsweise ihm wichtige Gesichtspunkte aus und giebt diesen Zielen durch Erweckung der Achtungsgefühle eine höhere Bürgschaft für ihre Verwirklichung. Allein alles

Digitized by Google

Andere bleibt den natürlichen, durch die Lust wirkenden Kräften und ihrem gegenseitigen Stärkeverhältniss überlassen.

18. Selbst die Regeln, auf welche die Klugheit die Motive der Lust zu bringen sucht, leiden an demselben Mangel; auch die sogenannte Lebensklugheit kann die volle Bestimmtheit des einzelnen Handelns aus denselben Gründen nicht erreichen, die für die sittlichen Regeln dargelegt worden sind. Deshalb hat jede einzelne Handlung des Menschen einen bald grössern, bald geringern Bestandtheil, der durch Regeln nicht im Voraus bestimmt werden kann, der aber deshalb nicht ein Zufall ist, sondern der, wie das Wachsen des Baumes, sich zwar durch gesetzlich wirkende Kräfte verwirklicht, aber ausserhalb der menschlichen Berechnung liegt.

19. Jede einzelne Handlung kann, nachdem sie geschehen, leicht in zwei solche Theile zerlegt werden, deren einer das Ergebniss einer Vorausbestimmung, eines bewussten Wollens ist, und deren anderer von Motiven und Kräften im letzten Momente ohne Vorberechnung gewirkt worden ist. Die Vorbestimmung kann sich bald auf dieses Stück der Handlung, bald auf ein anderes richten; dies Stück kann bald grösser, bald kleiner sein; aber sie kann nie die Handlung ganz bis in ihre letzte Bestimmtheit umfassen; es bleibt ein Theil, der sich momentan bei der Vollziehung ohne Vorwissen verwirklicht, und wo die Motive sich frei, ohne Leitung des Vor-Denkens geltend machen.

20. Ist dies richtig, so erhellt, dass weder die Sittlichkeit noch die Klugheit mit ihren Regeln die sittliche Welt erschöpfen; es bleibt ein Theil, wo die Motive der Lust oder der Sittlichkeit dem Handeln erst im letzten Momente und ohne Vorberechnung die volle Bestimmtheit geben. Die Stellung und Aufgabe der Moral ist damit wesentlich geändert. Sie ist nicht mehr die Alleinherrscherin in der Welt; selbst die Moral und die Klugheit zusammen sind es nicht; ein Theil des Handelns für den Menschen bleibt zufällig, weil, wenn dieser Theil auch in der Ursachlichkeit sich bewegt, der Mensch doch diesen Kausalnexus nicht übersehen und berechnen kann.

21. In diesem Umstande liegt zugleich die Lösung einer andern sittlichen Antinomie. Könnte das Sittliche

Digitized by Google

alles Handeln bis in seine letzte Bestimmtheit umfassen, so folgte auch nothwendig, dass alles Handeln nur aus sittlichen Motiven, d. h. aus Achtung vor dem Gebot geschehen müsste. Das Unnatürliche und Verletzende einer solchen Folge ist früher (S. 104) an Beispielen dargelegt worden. Könnte die Klugheit statt des Sittlichen diese Aufgabe lösen, so wäre damit allerdings dem Motive der Lust wieder Raum verschafft, aber doch nur in dürftiger Weise. Der Mensch gliche dann dem Thiere, „das auf dürrer Haide spekulirt während ringsum grüne Weide ist.“ Erst der zufällige Theil des Handelns löst diesen Widerstreit. In ihm können die Motive der Lust und des Sittlichen sich frei, ohne den Zwang vorgehender Berechnung entfalten; in ihm liegt der Reiz der Freiheit, als Zufall; eine Freiheit, die kein Mensch entbehren mag.

22. So versöhnen sich die Gebote der Sittlichkeit und der Klugheit mit der Freiheit; das Verständige herrscht nicht durchaus in dem Menschen; es beschränkt sich auf die wichtigern Seiten des Lebens und lässt dem Zufalle daneben sein Spiel, das erst, nachdem es geschehen, auf die bekannten Motive des Handelns zurückgeführt werden kann. Dies ist zugleich die Versöhnung zwischen Sittlichkeit und Lust, welche Schiller sucht; sie liegt nicht in der Mischung beider, die unmöglich ist, sondern darin, dass keine ausschliesslich herrscht, und dass die verständige Berechnung auch dem Zufall eine Mitbestimmung des Handelns gestatten muss.

23. Aus dieser Schranke des Sittlichen sind die Begriffe des Gleichgültigen (ἀδιαφορα) und des Mittleren (μεσα) bei den Stoikern und des Zufälligen, nicht in der Idee des Sittlichen Enthaltenen, bei Hegel hervorgegangen. Man könnte dagegen nichts einwenden, wenn nicht diese Systeme in der gesunden Vernunft (ὀρθος λογος) und in dem „allgemeinen Willen“ ein Prinzip der Moral gesetzt hätten, was sich mit diesem Gleichgültigen und Zufälligen nicht verträgt, vielmehr, wie andere Systeme richtig anerkennen, aus sich selbst alles Handeln bis in die letzte Bestimmtheit gestalten müsste. Wenn daher das Zufällige nicht zu beseitigen ist, so erhellt, dass solche Prinzipien des Sittlichen unwahr sind.

24. Die hier dargelegte Schranke besteht auch im Recht. Allerdings führen hier die Regeln zu einer

Digitized by Google

grösseren Bestimmtheit des Handelns; allein nur vergleichsweise gegen die Moral. Auch im Recht bleibt Vieles ausserhalb desselben; so die Geldsorte bei der Zahlung; so die Stunde der Zahlung am Zahlungstage; so die Pflicht, eine Vormundschaft zu übernehmen; so die Ehescheidungsgründe; so die volle Bestimmtheit der Strafen u. s. w. Viele Verträge haben nur den Zweck, diese Unbestimmtheit des Gesetzes zu ergänzen; allein auch sie erreichen die volle Bestimmtheit nicht. Auf dieser Unmöglichkeit beruht das Gutachten der Sachverständigen, das Hülfsmittel des Looses, das Ermessen *(Arbitrium)* des Richters, welche diesen Mangel ergänzen müssen.

25. Das Sittliche hat aber eine Schranke nicht blos an der Klugheit und an dem Zufall, sondern auch an dem Technischen. Plato beschäftigt sich in vielen seiner Dialoge mit dem Unterschied des Technischen und Sittlichen. Ein guter Reiter, ein guter Fechter ist noch nicht ein guter (sittlicher) Mensch, und doch haben beide Begriffe das menschliche Handeln zum Gegenstand. Plato gelangt hier zu keinem klaren Ergebniss; sein Prinzip, die Ideen, waren ihm daran hinderlich. Der Unterschied kann nicht in der besonders zu erwerbenden Fertigkeit, auch nicht in der Beschränktheit der technischen Ziele gefunden werden; er liegt vielmehr nur in dem Belieben der Autoritäten, welche ihre Gebote meist nur in der Form von Zielen geben und die Art ihrer Erlangung der Klugheit überlassen.

26. Deshalb ist in der Tapferkeit eines Soldaten ein Gebrauch der Waffen gefordert, welcher den Sieg über den Feind herbeiführt; allein die Fechtkunst, die Reitkunst, welche diesen Gebrauch bestimmen, sind damit für sich allein noch keine sittlichen Handlungen, sondern werden es erst durch ihre Verwendung zu sittlichen Zielen. Wo dagegen die Autoritäten ihre Gebote auch auf die Mittel ausdehnen, da erhalten auch diese eine sittliche Natur und verwandeln sich aus einem Technischen in ein Sittliches. So die Aufmerksamkeit des Schülers in der Schule; die Pünktlichkeit, die Innehaltung der Lehrstunden; so die Thätigkeit des Beamten, die bald nur nach dem Ziele bestimmt ist (das Wohl der Bürger zu fördern), bald auch in den Mitteln geregelt ist (Anwesenheit im Amtsgelass, monatliche Revision der Kassen

Digitized by Google

u. s. w.); im ersten Fall fällt die Ausführung nur in die Technik; im letzten Falle ist einzelnes Technische zum Sittlichen geworden.

27. Die Unbestimmtheit des Sittlichen offenbart sich endlich noch in der Weise, dass selbst die Ueberschreitung des sittlich Geforderten unter Umständen noch sittlich bleibt, ja ein Sittliches höheren Grades darstellt. Es sind dies die sogenannten heroischen und edlen Thaten. Die Moral fordert die Errettung eines Ertrinkenden nur, wenn sie ohne eigene erhebliche Lebensgefahr geschehen kann; die Tugend der Tapferkeit und der Vaterlandsliebe forderte nicht, dass Leonidas mit seinen 300 Spartanern sich bei den Thermopylen opferte. Dennoch werden solche Thaten als heroische, edle gepriesen. Umgekehrt fällt nicht jede Uebertreibung der Tapferkeit bei dem einzelnen Soldaten unter diesen Begriff; sie kann als Tollkühnheit oder Ungehorsam unsittlich werden. Auch dieser Begriff der edlen Handlung ist also aus sittlichen Prinzipien nicht abzuleiten. Die Vernunft würde aber als Quelle des Sittlichen keine solche Unbestimmtheit gestatten. Der Begriff des Edlen ist nur möglich, wenn das Sitttliche von lebendigen und menschlichen Autoritäten ausgeht, die ihr Gebot selbst schwankend lassen, und zwar ein bestimmtes Maass als Pflicht unbedingt fordern, aber das darüber Hinausgehende nicht missbilligen; zwar wünschen, aber nicht gebieten.

C. Die Gestaltung des Privatrechts.

1. Die Darstellung hat sich hier, dem Zwecke dieser Einleitung gemäss, auf die wichtigsten Gestalten zu beschränken; diese sind das Eigenthum, der Vertrag und die Familie. Das Uebrige fliesst meist aus diesen Hauptgestalten ab und wird nach ihnen geregelt. Auch hier wiederholen sich im Allgemeinen die bei dem Moralischen dargelegten Verhältnisse. Die Macht über die gefertigten Werkzeuge, über das erlegte Wild, über die selbst gezogenen und ernährten Thiere, über die selbst gebauten Früchte, über die in Besitz genommenen herren-

Digitized by Google

losen Dinge, wie Holz, Steine, wilde Früchte; die Stelle für die Hütte, die Plätze zur Weide des Viehs u. s. w. waren sicherlich lange Zeit schon durch die Nützlichkeit und Klugheit geschützt, als die Gebote der Autoritäten hinzutraten, damit zum Motiv des Nutzens das der Achtung hinzufügten und so die thatsächliche Macht oder den Besitz in Eigenthum verwandelten.

2. Es ist deshalb ein sonderbarer Streit, wenn von den Systemen Einige das Eigenthum auf die Arbeit, Andere auf den Willen des Besitzergreifenden stützen. Beide Grundlagen gehören den Motiven des Nutzens an und beide haben sicherlich zu dem anfänglichen thatsächlichen Bestand des Besitzes mitgewirkt; aber beide Motive sind völlig unfähig, ein Recht oder ein Sittliches zu begründen; die Lust und die Macht der Einzelnen sind vielmehr als solche der Gegensatz des Rechtes. Das Recht konnte für dieses Verhältniss, wie für jedes andere, nur aus dem Gebote erhabener Autoritäten hervorgehen.

3. Das Motiv zu diesem Gebote bei den Autoritäten mag der Nutzen für sie oder für die Untergebenen gewesen sein; aber nicht dies Motiv, sondern das Gebot als solches wirkte das Recht. Das Sittliche ist für den Menschen das Unbedingte, was nicht gilt, weil das Gebot einen guten Grund hat, sondern weil es von der Autorität geboten ist. Das Gebot ist der alleinige und zugleich letzte Grund des Moralischen, wie des Rechts, also auch des Eigenthums. Die Arbeit und die Macht haben nur die thatsächliche Unterlage, den Besitz beschafft; sie haben vielleicht auch das Gebot bei den Autoritäten motivirt, aber das Recht des Besitzers, sein Eigenthum, ruht nicht auf ihnen, sondern auf dem für den Menschen grundlosen Gebote jener.

4. Ebenso verkehrt sind die Deduktionen der Systeme, womit sie das individuelle Eigenthum, die Ungleichheit des Vermögens, das Recht zur Veräusserung, zur testamentarischen Vererbung u. s. w. aus dem Begriffe des Eigenthums ableiten wollen. So wie das Eigenthum selbst nur aus dem Gebote der Autoritäten entspringt, so hängt auch davon allein seine Dauer, sein Umfang und sein Inhalt als Institution ab. Deshalb herrscht hierbei nach dem Unterschiede der Zeiten, der Völker und der Gegenstände der grösste Unterschied.

Digitized by Google

Das Eigenthum an Grundstücken war bei den Germanen in der Regel Gesammteigenthum, es war nicht veräusserlich, es war nicht testamentarisch zu vererben; bei den Römern galt von alledem das Umgekehrte. Der Nutzen, die Lebensweise, die übrigen Einrichtungen haben, wie bei der Begründung des Eigenthums, so auch bei dessen Umfange und Inhalte, das Thatsächliche gestaltet; aber nur das Gebot der Autoritäten ist die Grundlage für den rechtlichen Umfang des Eigenthums.

5. Insbesondere gilt dies auch für die Frage, welche Gegenstände zum Eigenthum besessen werden können, und ob auch der Mensch im Eigenthum eines Anderen sein kann. Jahrtausende hat die Sklaverei nicht blos als eine rechtliche, sondern auch als eine moralische Einrichtung gegolten; ihr thatsächlicher Bestand war aus den Verhältnissen und Zuständen der Stämme, d. h. aus den Motiven des Nutzens und selbst aus der Milde für die Gefangenen hervorgegangen; die Autoritäten nahmen deshalb keinen Anstand, ihn auch sittlich und rechtlich zu machen. Alle Deklamationen über die Unveräusserlichkeit der Persönlichkeit, über den Selbstzweck des Menschen verkennen den Ursprung und die Veränderlichkeit alles Sittlichen. In jenen Urzeiten war wegen der unversöhnlichen Feindschaft der Stämme und Raçen, wegen der Unmöglichkeit, die Gefangenen ohne Zwang und Arbeit zu bewahren, und wegen tausend anderer Umstände die Sklaverei die beste Lösung der Kollisionen, wie sie damals bestanden; nur deshalb erhielt sie sich durch Jahrtausende auch als eine sittliche Institution. Erst als die natürlichen Bedingungen sich so verändert hatten, dass eine andere Lösung der Kollisionen möglich wurde, trat die Sklaverei allmählich und zunächst thatsächlich zurück. Das Recht und die Moral gingen auch hier, bei dieser geschichtlichen Bewegung, im Ganzen, nicht voran, sondern sie folgten, und erst als das Thatsächliche der Sklaverei keine Grundlage in den Lebens- und Verkehrsverhältnissen, d. h. in den Motiven der Lust mehr hatte, änderten auch die Autoritäten ihre Gebote, und das Eigenthum an Menschen wurde allmählich auch für ein Unsittliches erklärt.

6. Die Verträge bilden die zweite Hauptgestalt des Privatrechts. Auch hier ist offenbar dem Recht ein that-

Digitized by Google

sächlicher, aus dem allgemeinen Nutzen hervorgegangener Schutz der auf Versprechen sich stützenden Ansprüche an Sachen oder Handlungen vorausgegangen; an diese Thatsachen haben die Gebote der Autoritäten sich nur angelehnt und sie damit aus einer thatsächlichen Macht in Forderungsrechte (Obligationen) umgewandelt. Die Ableitung der rechtsverbindlichen Kraft der Verträge aus dem Nutzen oder aus der Natur des Willens ist deshalb hier ebenso verkehrt, wie bei dem Eigenthum. Deshalb schiessen solche Prinzipien auch immer über ihr Ziel hinaus; die Gültigkeit der Verträge ist viel beschränkter, als nach solchen Prinzipien es sein müsste. Deshalb war man genöthigt, zur Berichtigung des falschen Prinzips neue künstliche Sätze hervorzuholen; einzelne Rechte und Gegenstände sollten als unveräusserlich gelten, in anderen Fällen sollte das Nutzlose oder Unmoralische des Inhaltes dem Vertrage die Kraft nehmen u. s. w.

7. Die thatsächliche, wie die rechtliche Wirksamkeit der Verträge hat vielmehr, wie die Geschichte, insbesondere bei den Römern, lehrt, immer bei einzelnen Verhältnissen und Gegenständen begonnen. Der Tausch, das Leihen, die Miethe, der Kauf, später das Darlehn, das Depositum, und zwar alle diese Verträge zunächst für die Gegenstände des Lebensbedarfs, und die Mittel dazu (Werkzeuge, Grundstücke, Geld) waren offenbar im Anfange die allein thatsächlich in Uebung stehenden Abkommen; die Autoritäten beschränkten sich auf deren Sanktionirung. Nur allmählich dehnte man die Klagbarkeit weiter aus. Die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages überhaupt war den Römern selbst bis zu Justinian noch unbekannt und ist erst durch die Autorität der christlichen Kirche begründet worden.

8. Indem die rechtliche Geltung der Verträge sonach erst aus den Geboten der Autoritäten sich ableitet, erhellt, dass der Vertrag nicht, wie die Schöpfer des Naturrechts meinten, zur Begründung des ganzen Rechtszustandes überhaupt benutzt werden kann. Seine Verbindlichkeit ist selbst nur eine Folge des erreichten Rechtszustandes. Weil innerhalb eines solchen der Vertrag zur Begründung der mannichfachsten Rechtsverhältnisse benutzt werden kann und allmählich zur beinahe alleinigen

Digitized by Google

Quelle der Rechte der Einzelnen sich entwickelt hat, entstand die Meinung, der Vertrag sei auch zur Begründung des Rechts im objektiven Sinne, oder des Gesetzes geeignet. Die Systeme suchten, als man diesen Irrthum bemerkte, die Rechtsverbindlichkeit desselben aus dem Nutzen oder dem Willen abzuleiten, womit man indess nur aus einem Irrthum in den anderen gerieth.

9. Indem sonach bei den Verträgen die mannichfachsten thatsächlichen Verhältnisse überall die Grundlage und die Richtung für die Ausbildung ihrer rechtlichen Natur, d. h. ihrer Rechtsverbindlichkeit, abgegeben haben, erklärt es sich auch, dass eine systematische Eintheilung der Verträge sich nicht durchführen lässt. Man kann dergleichen in verschiedener Weise versuchen; schon die römischen Juristen haben es gethan, aber nur mit Vorsicht und immer von den besonderen Verhältnissen ihres Volkes geleitet. Erst in der Neuzeit hat die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie durchgreifendere Eintheilungen versucht; so Kant, Hegel, Stahl; allein man sieht ihnen an, dass hier kein festes, von der Natur abgegrenztes Gebiet vorliegt, was sich dem logischen Schematismus mit Leichtigkeit fügte.

10. Bei der Ehe und Familie beginnt für das Recht und selbst für die Moral ein Gebiet, was sich von den bisherigen Gestalten wesentlich unterscheidet. Auch in der Ehe und in der Familie ist offenbar der thatsächliche Bestand und die thatsächliche Uebung dem Sittlichen vorausgegangen, wie bei dem Eigenthum und Vertrag. Allein während bei diesen nur der eigene Nutzen der Betheiligten das Bestimmende war, tritt bei der Ehe und Familie das Gefühl der Liebe auf. In der Ehe, in der Familie wird nicht blos der eigene Nutzen, die Lust im egoistischen Sinne verfolgt, wie bei dem Kaufe und Eigenthum, sondern jeder Theil will auch das Glück, die Lust des Andern; erst in der Erreichung dieses Zieles fühlt er sich selbst befriedigt.

11. Dadurch wird es dem Recht unmöglich, diese Gestaltungen aus sich allein zu entwickeln; aber dies gilt auch für die Moral. Gemeinhin pflegt man die Ehe und Familie als rein sittliche Gestalten des Lebens zu nehmen, und daraus zu erklären, dass das Recht sie nicht erschöpfen könne. Allein auch die Moral vermag es

Digitized by Google

nicht. Das Motiv der Moral ist immer die Achtung vor dem sittlichen Gebot; das Handeln aus Lust kann die Moral in einzelnen Gebieten neben sich dulden; allein das sittliche Motiv kann die Lust und also auch die Liebe nicht vertreten oder ersetzen. Würde das Handeln in der Ehe und Familie nur durch sittliche Motive bestimmt, so würden diese Gestalten zerstört werden, weil sie wesentlich auf der Liebe, d. h. auf der Lust aus der Lust des Andern beruhen.

12. So würde ein junger Ehemann sich höchst unglücklich fühlen, wenn seine Frau zwar der Sache nach ebenso handelte, wie eine liebende Frau, aber dies nicht aus Liebe zu ihm, sondern aus sittlichem Gefühle, aus Achtung vor dem Sittengesetz thäte. Dasselbe würde für eine Mutter gelten, deren Tochter durchaus korrekt sich gegen sie benähme, aber nicht aus Liebe, sondern aus sittlicher Pflicht. Dies zeigt, dass diese Verhältnisse der Liebe nicht entbehren können; dass in dem Motiv der Lust ihr Wesen liegt, und dass das sittliche Motiv vielmehr sie zerstört.

13. Die Moral hat dies auch erkannt und dadurch erledigen wollen, dass sie diese gegenseitige Liebe der Ehegatten und Familienglieder in ihre Gebote aufnahm. Allein die Liebe lässt sich nicht gebieten; sie ist ein Natürliches, was dem blossen Wollen und Sollen nicht unterthan ist. Das Motiv der Liebe kann sich überdem mit dem sittlichen Motiv nicht verbinden; die Zärtlichkeit einer Frau kann nicht zugleich aus Liebe und aus Pflichtgefühl geübt werden; beide Motive sind, wie früher gezeigt worden (S. 93), für dieselbe Handlung unvereinbar.

14. Zu dieser Schwierigkeit tritt noch eine andere hinzu. Die Ehe und die Familie hat keinen bestimmten Zweck, wie die Tugenden; ebenso wenig lässt sich ihr Inhalt in wenige bestimmte Handlungen auflösen, wie dies bei Verträgen und bei den Eigenthumsfragen möglich ist. Ehe und Familie umfassen eine unzählige Menge und Mannichfaltigkeit einzelner Handlungen, und sie dienen ebenso der Verwirklichung der verschiedensten Ziele. Dabei kann keine dieser Handlungen, keiner dieser Zwecke als der wesentliche vor den anderen behauptet werden. Deshalb ist eine inhaltliche oder Real-Definition der Ehe

Digitized by Google

und der Familie unmöglich. Geschlechtsgemeinschaft, gegenseitige Hülfe, gemeinsames Leben treten wohl als wichtige inhaltliche Momente der Ehe hervor; allein die Ehe ist doch nicht von ihnen abhängig; sie kann auch ohnedem bestehen. Aehnliches gilt für die Familie.

15. Ehe und Familie sind vielmehr ein Thatsächliches, Gewordenes, wie die Organismen in der Natur. Mannichfache Motive der Lust, vor Allem die Liebe haben dabei gewirkt; das Klima, die Erwerbsmittel, die Lebensweise, das Wissen und die Bildung haben in jedem Volke, in jeder Zeit diesen Gestalten einen anderen Inhalt und Umfang gegeben. Polygamie und Monogamie, lebenslängliche Ehen und willkürlich lösbare, Ehen mit der Oberherrschaft des Mannes und Ehen mit gleicher Stellung beider Theile bezeichnen nur einige der gröbsten Unterschiede. Der Inhalt der Ehe wechselt aber nicht blos nach Ländern und Zeiten, sondern für dieselbe Zeit und Nation nach den Ständen, nach den Individuen, und selbst die Ehe zweier bestimmter Personen wechselt in ihrem Inhalte mit dem Ablauf der Jahre. Aus diesen unterschiedenen Ehen lässt sich wohl ein begrifflicher Bestandtheil aussondern, der in den meisten sich vorfindet; allein dieses Begriffliche wird damit ein so Unbestimmtes und Schwankendes, dass es seine Brauchbarkeit zur Aufnahme in sittliche Gebote verliert.

16. Diese Umstände erklären es, weshalb nicht blos das Recht, sondern auch die Moral in der Darstellung der Ehe und Familie so arm und dürftig erscheint. Sie kann nichts thun, als ihre allgemeinen Tugenden wiederholen und höchstens die stärkere Geltung einzelner für diese besonderen Gestalten hervorheben. Neues kann sie nicht bieten, und doch ist die Ehe und die Familie so unendlich inhaltreich und eigenartig. Selbst die Besonderung der allgemeinen Tugenden nach der eigenthümlichen Stellung der Ehegatten und Familienglieder kommt nicht über wenige allgemeine und unbestimmte Gebote hinaus. Noch viel mehr gilt dieses vom Rechte. Alle Rechtsgesetze für Ehe und Familie haben sich deshalb auf die Bedingungen der Eingehung und Auflösung dieser Gestalten und auf ihre Wirkungen in Bezug auf Vermögen beschränkt; wo mehr geschehen ist, hat es sich als vergeblich, ja schädlich erwiesen.

Digitized by Google

17. Recht und Moral können daher die Ehe und Familie durch ihre Gebote wohl verfälschen und verderben, aber nicht hervorbringen und darstellen: Recht und Moral können wohl einzelne Seiten dieser Gestalten durch das sittliche Moment verstärken, aber sie können nie den Inhalt dieser Gestalten erschöpfen. Diese bleiben wesentlich das Erzeugniss der Lust und der Triebe, in Anwendung auf die besonderen Verhältnisse des Landes und Volkes; ihr Inhalt ist wesentlich das Glück und die Liebe der Zugehörenden; Moral und Recht können hier nur an einzelnen Stellen und nur mit Vorsicht unterstützend eintreten. Nicht die Ethik, sondern nur das Leben und die Kunst vermag die Ehe und Familie darzustellen.

18. Damit fällt das Meiste von dem, was die Systeme der Moral und des Naturrechts aus dem Begriffe der Ehe und Familie für deren Inhalt ableiten. Indem schon ihre Begriffe als ein Willkürliches und Gemachtes erscheinen, bei dem nach der Individualität des Darstellenden der Schwerpunkt bald da- bald dorthin verlegt ist, können diese Deduktionen keine Gültigkeit haben. Insbesondere ist die Ehe kein Vertrag. Ihre thatsächliche Entwickelung unter bestimmten Personen kann nie durch Vertrag geregelt werden; solche momentane Uebereinstimmung des Willens beider Theile reicht für das ganze Leben und seine Stürme nicht aus; selbst wenn der Staat hier volle Freiheit gestattete, würden solche Verträge keine Bedeutung gewinnen und die Natur des Instituts nicht ändern. Die Bereitwilligkeit, sich zu heirathen, ist noch kein Vertrag; in der Regel wissen die Brautleute selbst am wenigsten, was sie unternehmen, und kennen die Bedeutung des Instituts, in das sie eintreten wollen, nicht. Auch hat es Völker und Zeiten gegeben, wo die Brautleute oder die Braut gar nicht gefragt wurden, wo die Eltern für sie die Wahl trafen, ohne dass die Ehe darunter gelitten hätte. Auf dem Lande sind Ueberbleibsel solcher Sitte noch gegenwärtig selbst bei den Kulturvölkern häufig anzutreffen.

19. Wegen dieser Natur der Ehe und Familie kann auch das Recht nur verhindernd und verbietend dabei eintreten; es kann bestimmen, welche Personen keine Ehe eingehen dürfen; aber die positiven Bedingungen der

Digitized by Google

Ehe kann es nicht aufstellen und ihren Inhalt, mit Ausnahme des Sachenrechts, nicht regeln. Ebenso kann das Recht sich nur negativ bei der Auflösung der Ehe verhalten. Es kann die durch die erloschene Liebe thatsächlich erloschene Ehe nicht wieder herstellen; es kann nur das Aeusserliche derselben schützen, wie Namen, Stand, die Vermögensrechte, das Verbot einer anderen Ehe, und davon nur unter gewissen Bedingungen befreien, welche damit zu Scheidungsgründen werden.

20. Man hat jede Beschränkung der Ehegatten in Trennung ihrer Ehe als ein Unsittliches behauptet, weil die Ehe ohne Liebe ein Unsittliches werde, was das Gesetz nicht gebieten dürfe. Allein Moral und Recht gerathen auch auf anderen Gebieten in den Gegensatz; die Rücksicht auf den unschuldigen Ehegatten, auf die Kinder, auf die Achtung der Ehe als Institut können hier Schranken rechtfertigen, welchen die Ehegatten sich zu unterwerfen haben; selbst die Liebe wird beständiger, wenn nicht jede vorübergehende Aufwallung das Band rechtlich zerreissen kann. Auch hier kann also aus Begriffen und Prinzipien nichts deducirt werden; auch die Frage der rechtlichen Lösung der Ehe ist von ihrer thatsächlichen Natur und von den allgemeinen Verhältnissen der Zeit und des Landes bedingt, welche in den Geboten der Autoritäten ihre rechtliche Wirksamkeit erhalten. Nach dem Zeugniss der Geschichte hat weder Strenge noch Milde des Gesetzes das Institut und seine Entwickelung erheblich berührt; denn sein Wesen und sein Bestand ruht, wie gezeigt worden, auf den Grundlagen der Lust und der Liebe; aber nicht auf den Motiven der Moral und des Rechts.

C. Die Gestaltung des öffentlichen Rechts.

1. Das Recht ist Privatrecht, soweit es die Rechte der dem Gebote der Autoritäten Untergebenen zum Inhalte hat; es wird öffentliches Recht, wenn es die Rechte der Autoritäten selbst zum Inhalte nimmt. Die Autoritäten stehen an sich über dem Recht; allein sie können ihre thatsächliche Macht durch Gebote an die

Digitized by Google

ihnen Untergebenen verstärken. Wenn dies geschieht, so fühlen sich die Untergebenen auch gegen die Autoritäten selbst sittlich verpflichtet; die zunächst blos physische Macht der Autoritäten hat damit in der Achtung der Untergebenen auch eine sittliche Unterlage erhalten und die Natur von Rechten angenommen. Da jedoch die Autoritäten sich nicht selbst gebieten können, so können auch nur Rechte, aber nie Pflichten aus ihren Geboten für sie entstehen. Dieser wichtige Grundsatz macht sich überall im öffentlichen Recht geltend, und nur wenn man ihn sich stets gegenwärtig hält, können die hierher gehörenden Gestalten der sittlichen Welt verstanden werden und die Wissenschaft mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung bleiben.

2. Die Gestaltungen des öffentlichen Rechts sind hauptsächlich der Staat, die Kirche und die Verbindungen, welche sich zwischen verschiedenen Staaten, so wie zwischen Staat und Kirche entwickeln. Dagegen gehören weder die Gemeinde, noch die Verbindungen und Gestaltungen für Kunst und Wissenschaft und ähnliche Zwecke zu dem öffentlichen Recht; weil diese Verbindungen nur von einzelnen dem Recht Unterworfenen ausgehen, und sie nie jene übergrosse Macht und Gewalt erreichen, wie sie zu dem Begriffe der Autorität erforderlich ist.

3. Es ist deshalb irrig, wenn Schleiermacher die Kunst und die Wissenschaft dem Staate ebenbürtig zur Seite stellt und seinen Geboten entziehen will. Kunst und Wissenschaft gehören dem natürlichen Gebiete des Handelns aus Lust an (Lust aus dem Wissen; Lust aus dem Schönen). So wie nun das Gebot der Autoritäten über jedes andere Gebiet des Lebens bis in die innersten Gedanken sich erstrecken kann, so auch über das Handeln, was sich der Kunst oder Wissenschaft zuwendet, und indem die Autoritäten für dieses Handeln Gebote erlassen, wird es damit sittlich beschränkt. Die Freiheit der Wissenschaft, die künstlerische Thätigkeit kann darunter leiden; allein da das sittliche Gebot das höchste für den Menschen ist, und alle anderen Ziele sich ihm unterordnen, so gilt dies auch für die Kunst und Wissenschaft. Es kann sein, dass der Fortschritt der Wissenschaft und die Erkenntniss der Wahrheit dadurch ge-

Digitized by Google

hemmt oder erschwert wird; allein diese Schranke muss sich auch jede andere besondere Thätigkeit gefallen lassen; auch die Reitkunst, der Bergbau, die Vermehrung des nationalen Reichthums, die Klugheit unterliegen sittlichen Schranken, welche sie an der vollen Erreichung ihrer besonderen Ziele hindern.

4. Indem der Staat, die Kirche und deren Verbindungen somit nur Verbindungen der Autoritäten darstellen, erhellt, dass diese Gestaltungen noch mehr wie die Ehe und Familie dem natürlichen Gebiet des Handelns aus Lust und Klugheit angehören, ja dass sie, wie die Autoritäten selbst, über der Moral und dem Rechte stehen. Beide reichen mit ihren Geboten nicht an sie heran. Dies gilt sowohl für das Verhältniss der Autoritäten zu einander, wie für das zu den ihnen Untergebenen. Das Handeln der Autoritäten steht auch innerhalb des Staats nach beiden Richtungen über dem Sittlichen. Das Sittliche beginnt erst bei den Untergebenen, oder bei den von ihrer Macht Betroffenen: hier allein hat es im Staate seine Stelle.

5. Aber auch hier ist der Staat nicht die Quelle des Sittlichen. Da das Sittliche schon durch die Gebote einer Autorität allein begründet wird, sei es der Fürst, oder das Volk, oder der Stellvertreter der Gottheit, und da diese Autoritäten in ihrer Macht selbst Mittel besitzen, um die sittlichen Gebote auch als Rechte äusserlich zu schützen, so erhellt, dass eine Verbindung dieser Autoritäten, d. h. der Staat gar nicht nöthig ist, um das Recht unter den Einzelnen zu erzeugen oder zu schützen. Auch lehrt die Geschichte, dass nicht blos die Moral, sondern auch das Recht bestanden hat und gehandhabt worden ist unter Stämmen, Nomadenvölkern und rohen Nationen, bei denen noch kein Staat bestand, und wo die Einzelnen ihr Leben nur in Beschaffung der Mittel dazu und in den Gestaltungen des Privatrechts verlebten, ohne staatliche Verbindung.

6. Der Staat ist daher auch in seiner Beziehung zu den Einzelnen nicht die Quelle des Rechts; indem er aber eine Verbindung von Autoritäten darstellt, wird die Wirkung der von ihnen gemeinsam ausgehenden Gebote damit verstärkt und ihre Macht, die Rechte der Einzelnen zu schützen, erhöht. — Ebenso ist das Dasein der Autori-

Digitized by Google

täten von ihren Verbindungen in den Formen des Staats und der Kirche nicht bedingt. Es kann ein Volk als bürgerliche Gesellschaft bestehen; es kann ein Fürst durch seinen grossen Landbesitz, seine Reichthümer und die grosse Zahl seiner Dienstleute die erhabene Macht einer Autorität besitzen, auch ohne dass das Volk sich mit ihm verbindet oder ein Staat besteht; es kann endlich die Religion einen Priester zum Stellvertreter Gottes in der Ueberzeugung der Gläubigen erheben und ihm damit eine so grosse Macht über die Gemüther und das Irdische gewähren, dass er eine Autorität darstellt, auch ohne Organisation einer Kirche.

7. Diese Zustände der Isolirung der Autoritäten sind jedoch nur haltbar, so lange es sich um Zustände der Ruhe handelt; will dagegen eine dieser Autoritäten ihre Kraft zusammenfassen und ein grösseres Unternehmen beginnen, so ist dies ohne Verbindung mit der anderen nicht ausführbar. Das Volk kann keine Kriege führen, sich nicht gegen mächtige Feinde schützen, keine grossen Bauten im Innern vollführen, wenn es seine Kräfte nicht der Leitung eines Einzelnen übergiebt, der entweder schon Fürst ist oder durch diese Uebergabe zur fürstlichen Autorität erhoben wird. Ebenso kann ein Fürst kein ähnliches grosses Unternehmen, ein höchster Priester keinen Religionskrieg, keine allgemeine Verfolgung der Ketzer ausführen ohne Mithülfe des Volkes.

8. Deshalb sind nach Ausweis der Geschichte es vorzugsweise die Kriege gewesen, welche zur Staatenbildung geführt haben. Erst die Vertheidigung gegen äussere Feinde oder die Eroberungszüge haben Volk und Fürst zusammengebracht und zu den Anfängen des Staats geführt. Aehnliches gilt für die Kirche, wo sich in ihr eine selbstständige Autorität gegenüber dem Volke gebildet hat. Diese Verbindung konnte anfänglich vorübergehender Natur sein; sie konnte sich mit Erreichung des einen Zieles wieder lösen; allein in der Regel knüpfte sich an das erste Ziel ein zweites und folgendes; die Vortheile der Verbindung machten sich auch für die Pausen der Ruhe geltend. Der Fürst hatte insbesondere ein Interesse, die Verbindung zu erhalten, und so war es natürlich, dass die Verbindung zwischen Fürst und

Digitized by Google

Volk, wenn einmal begründet, sehr bald eine dauernde wurde.

9. Insbesondere erscheint bei den kultivirten Nationen diese Verbindung, d. h. der Staat, unauflöslich, weil zu viele Interessen sich damit verknüpft haben und die Meinung sich gebildet hat, dass der Schutz des Rechts ohne Staatsgewalt unmöglich sei. Dennoch hat in neuerer Zeit die Ansicht viele Anhänger gewonnen, dass ein Volk auch ohne Staatsform in seinem Rechte und Wohlstande sich erhalten könne. Man geht dabei davon aus, dass die Schutzmittel der Volksautorität, also die Achtung und Verachtung und der Verlust des Vertrauens genügende Mittel für den Schutz des Rechtes abgeben, und das Wohl der Gesellschaft auch ohne Staat, durch freie Associationen erreicht werden könne. Man setzt dabei den allgemeineren Friedenszustand unter den Völkern voraus (Manchester-Partei), und es liegt in dieser Meinung jedenfalls die Wahrheit, dass der Staat nur nothwendig wird, wenn es sich um grosse Unternehmen und ein energisches Zusammenfassen aller Kraft zu einem grossen Ziele handelt.

10. Wenn die Staaten nur Verbindungen von Autoritäten darstellen, so müssen die besonderen Formen des Staates von dem Machtverhältnisse dieser Autoritäten bedingt sein. Der Staat ist eine Monarchie, wenn die fürstliche Gewalt die Volksautorität an Macht überwiegt; er ist eine Republik, wenn das Umgekehrte statthat. Auch in der Republik besteht die fürstliche Macht bei Denen, welche zu Inhabern und Leitern der Staatsmacht bestellt sind. Wenn die Archonten in Athen, die Konsuln in Rom, die Präsidenten in den modernen Republiken nicht als Fürsten gelten, so liegt dies nur in ihrer verhältnissmässigen Schwäche gegenüber der Volksautorität. Ueberhaupt darf man sich hier nicht durch die Namen irren lassen. Der englische Staat heisst Monarchie, obgleich er jetzt eine aristokratische Republik ist und der König kaum die Rechte eines Präsidenten hat. Allein weder die schwächere Macht, noch die kürzere Dauer erschüttert die thatsächliche Stellung der Präsidenten in der Weise, dass sie nicht, gleich dem Monarchen, die Stelle einer Autorität dem Einzelnen gegenüber einnähmen. Auch enthält die Geschichte unzählige Beispiele, dass die

Digitized by Google

Macht dieser Inhaber genügte, um Republiken in Monarchien und die Präsidenten in Kaiser umzuwandeln.

11. In der Despotie und Tyrannei ist das Uebergewicht des Fürsten gegenüber dem Volke am stärksten; in der demokratischen oder socialen Republik findet das Umgekehrte statt. Aber beide Formen können trotzdem die Verbindung mit der anderen Autorität nicht entbehren. Auch der Despot kann nicht ohne Volk etwas Grosses unternehmen, und umgekehrt muss auch die demokratische Republik den Besitz und die Leitung der Staatsmacht Einem oder Einigen anvertrauen, welche damit thatsächlich zur fürstlichen Autorität werden. Gerade dadurch, dass in einzelnen Fällen man sich nicht dazu entschliessen wollte, ist die demokratische Republik zu Grunde gegangen, indem die kräftige Zusammenfassung und Leitung der Volkskraft dadurch unmöglich wurde. Besteht zwischen Fürst und Volk ein ohngefähres Gleichgewicht der Macht, so ist die gemässigte Monarchie vorhanden, wie sie in dem germanischen Königthum sich verwirklicht hat.

12. Die aristokratischen Formen des Staats entstehen, wenn die fürstliche Gewalt oder die Volksmacht unter mehrere Inhaber sich vertheilt, Die zwei Könige in Sparta, die zwei Konsuln in Rom, die zwei Kaiser im römischen Reiche gehören zu den Keimen dieser Staatsform; sie entwickelt sich erst voll, wenn die Theilhaber an der fürstlichen Autorität so zahlreich werden, dass nicht Alle zugleich den Besitz derselben haben, sondern nur für Einzelnes an der Leitung theilnehmen können. Es entstehen dann die Senate und die aristokratischen, zur Mitregierung berufenen Familien.

13. Ebenso kann die Macht des Volkes von einzelnen Ständen oder Klassen in Besitz genommen und ausgeübt werden Die Ursachen dazu liegen in dem Gegensatze des erobernden und des besiegten Stammes, oder in dem Gegensatz von Besitz, namentlich Grundbesitz und blosser Arbeit, oder in dem Gegensatz der Religionen, oder in dem Gegensatz politischer Parteistellungen. Die bevorzugte Klasse bildet das aristokratische Element, und wenn diese Klasse wenig zahlreich ist, so kann sie einen allmählichen Uebergang in die mit der fürstlichen Gewalt betrauten Geschlechter darstellen. — Auch bei diesen

Digitized by Google

aristokratischen Formen des Staates hat das Recht keine Stelle; es sind shatsächliche Verhältnisse, welche im steten Schwanken sich befinden, und deren Veränderung, wo die Macht dazu da ist, durch kein Recht gehemmt wird.

14. Diese Auffassung des Staates, als eines blos thatsächlichen Zustandes, bei dem das Recht und die Pflicht nur für die Untergebenen, aber nicht für die Autoritäten gilt, steht mit der herrschenden Ansicht im Widerspruch, welche in dem Staate die Quelle des Rechtes sieht, nur aus ihm den Schutz des Rechtes ableitet und nicht blos die einzelnen Bürger, sondern auch die Fürsten und die mit der Staatsmacht Betrauten dem Recht unterwirft. Diese Ansicht wäre die richtige, wenn ein sachliches Prinzip für das Sittliche bestände; ein solches bringt nothwendig seine unbedingte Geltung für Alle mit sich. Die hier gebotene Auffassung ist dagegen unabweisbar, wenn die hier dargelegte Entstehung des Sittlichen die richtige ist. Wenn das Sittliche sich nur aus den Geboten übermächtiger Autoritäten für die Einzelnen bildet, können die Autoritäten selbst davon nicht erfasst werden, und eben deshalb können auch ihre Verbindungen nur thatsächliche, auf dem Nutzen beruhende Zustände darstellen, denen das rechtliche Element abgeht.

15. Wenn nun die Unmöglichkeit eines sachlichen Prinzips und das Ungenügende aller, als solche von den Systemen gebotenen Grundlagen dargelegt worden ist, so bleibt für die Begründung des Sittlichen nur die hier gebotene Auffassung, und damit ist der direkte Beweis für die thatsächliche, dem Recht nicht unterworfene Natur des Staates geführt. Dieser Beweis lässt sich indess auch indirekt verstärken; theils aus den Thatsachen der Geschichte, theils aus den Eigenthümlichkeiten des Staates, welche jedes System anerkennt.

16. In der Geschichte wird das Handeln der Staaten nach innen und nach aussen erzählt. Es ist allgemein anerkannt, dass dieses Handeln, was sich in den Thaten der Völker, Fürsten und grossen Männer darstellt, nicht nach den Regeln der Moral und des Rechts beurtheilt werden kann. Hegel sagt: „Der Gang der Weltgeschichte steht ausserhalb der Tugend, des Lasters und der Gerechtigkeit“ (VIII. 425). Er statuirt deshalb ein besonderes Heroenrecht. Alle grossen Geschichts-

Digitized by Google

schreiber enthalten sich der Kritik der Geschichte von dem moralischen Standpunkte aus; sie begnügen sich, den kausalen Zusammenhang der Ereignisse und Thaten darzulegen; der Einzelne wird nach der Grösse seiner Ziele, nach den Wirkungen seiner Thaten für das Wohl der Völker gemessen, aber nicht nach dem Maasse der Moral und des Rechts. Gervinus (Shakespeare-Dramen) behauptet sogar eine doppelte Moral, für die Grossen und für die Kleinen.

17. Schon dieses Handeln der Staatsgewalt wäre unerklärlich, wenn die Autoritäten dem Sittlichen unterworfen wären; eine solche fortgehende Verletzung desselben ist mit dem Begriffe desselben unverträglich. Noch deutlicher tritt dies in der Thätigkeit der Autoritäten nach innen hervor. Der Begriff der Revolution und des Staatsstreiches ist unmöglich, wenn das Recht auch die Autoritäten bindet. Alle Systeme mit sachlichem Prinzip gerathen hier, wie man leicht bemerkt, in Verlegenheit. Nach der hier gebotenen Auffassung ist die Revolution und der Staatsstreich weder zu Zeiten ein Recht, noch zu anderen ein Unrecht, sondern sie sind ein Handeln der Autoritäten und damit zu allen Zeiten über dem Recht. Diese gewaltsamen Veränderungen der Staatsform von Seiten der Volks- oder fürstlichen Autorität werden in der Geschichte und im Leben oft mit Naturereignissen verglichen; damit ist anerkannt, dass sie nicht in das sittliche Gebiet gehören.

18. Sie gehen aus den Veränderungen in dem thatsächlichen Machtverhältniss der den Staat bildenden Autoritäten hervor. Wird diesen Veränderungen nicht freiwillig von den Autoritäten durch Reformen Rechnung getragen, so führt das veränderte Machtverhältniss, bei längerer Zurückdrängung, zuletzt zu einem gewaltsamen Ausbruch, gleich dem eines Vulkans. Nur so erklärt es sich, dass solche rohe Gewalt, welche dem bestehenden Recht Hohn spricht, dennoch von dem Volke und der öffentlichen Stimme als ein Recht gefeiert werden kann; dass selbst die konservativsten Staatslehrer mit wenigen Ausnahmen sie als letztes Mittel gestatten, und dass diese rohe Gewalt zugleich das Fundament für eine neue Staatsform abgeben kann, welche für die Untergebenen neue Rechte und Pflichten begründet. Wenn verunglückte Revolutionen an ihren Führern gestraft werden, so ist auch

Digitized by Google

dies nach der hier gebotenen Auffassung folgerecht; denn in dem Verunglückten liegt der Beweis, dass hier nicht die Autorität selbst handelnd aufgetreten ist, sondern dass nur der Name des Volkes zu dem Unternehmen gemissbraucht worden ist. Ebenso fühlt Jeder, dass die Verjagung oder Enthauptung des Fürsten wegen verunglückter Staatsstreiche keine rechtliche Strafe, sondern nur eine Rache ist, welche die Volksautorität übt.

19. Aehnliches wie für die Revolution gilt für die Eroberung fremder Länder. Auch hier liegt nur rohe Gewalt vor; der Krieg wird in dem besiegten Lande nicht als ein gerechter, sondern nur als ein glücklicher anerkannt. Dennoch genügt dieser Akt roher Gewalt, um nicht allein das Recht des vertriebenen Fürsten aufzuheben, sondern um auch das Recht des Volkes bis in seine Fundamente zu verändern. Auch hier erscheint, wie in der Revolution, die rohe Gewalt als ein Fundament, was nicht blos altbegründete Rechte vernichtet, sondern auch neue erzeugt. Das wäre unmöglich, wenn die Autoritäten dem Rechte unterthan wären; der Hergang ist nur verständlich, wenn man anerkennt, dass die Autoritäten über dem Rechte stehen, dass diese Vorgänge mithin nur als natürliche gelten können, welche nur für die Untergebenen neue Rechte und Pflichten begründen. Es ist ein Widerspruch, wenn die Wissenschaft hier sich mit einem Rechte der Eroberung helfen will. Im Begriffe des Rechtes liegt, dass es durch Gewalt nicht gebrochen werden kann; wenn man daher der Gewalt hier dennoch eine solche Kraft einräumt, so ist damit nur in verschämteren Redensarten anerkannt, dass überhaupt hier das Recht keine Stätte hat, aber dass dennoch dieses Handeln der Autoritäten die Quelle für ein neues Recht der Untergebenen werden kann.

20. Dieselbe Unabhängigkeit von dem Rechte stellt sich in den Gesetzgebungen der Autoritäten dar. Wenn das bestehende Recht sie ebenso bindet, wie die Bürger, so ist ein Recht, dieses Recht aufzuheben, ein Widerspruch, welcher bleibt, wenn man auch dieses Gesetzgeben, d. h. die Macht, das Recht aufzuheben, zu einem Rechte erhebt. Vielmehr können die Autoritäten nur deshalb Gesetze geben und aufheben, weil sie von denselben nicht betroffen werden, oder weil sie über dem

Digitized by Google

Rechte stehen. Daher erklärt es sich auch, dass alle neuen Gesetze und die Aufhebung alter immer nur aus dem Nutzen und Wohle des Volkes, des Fürsten, des Staates gerechtfertigt werden, aber nie aus dem Rechte. Damit ist anerkannt, dass das Gesetzgeben zu dem freien Handeln der Autoritäten gehört, wo nur der Nutzen und das Wohl entscheidet.

21. Aus dieser Stellung über dem Rechte ist auch das Begnadigungsrecht des Fürsten allein verständlich. Es ist kein Recht; denn als solches enthielte es denselben Widerspruch, wie das sogenannte Gesetzgebungsrecht. Es ist nur ein freies Handeln, was aus der Stellung des Fürsten über dem Rechte und aus seiner Natur, selbst Quelle des Rechts zu sein, hervorgeht. Deshalb entzieht sich auch die Begnadigung aller rechtlichen Begründung, und es ist verkehrt, wenn Feuerbach sie nur als eine Ergänzung des Gesetzes behandelt, welche die mangelhafte Fassung desselben berichtigt. Dasselbe gilt für das Asylrecht; es ist ein Schutz gegen das Recht, welches von der Volks- oder Kirchen-Autorität nur deshalb ausgehen kann, weil sie über dem Rechte stehen.

22. Eine andere Folge aus dieser Stellung ist die Unverantwortlichkeit des Fürsten. Mag sie in einer Verfassung ausgesprochen sein oder nicht, oder mag selbst das Gegentheil darin stehen, so bleibt der Fürst unverantwortlich, d. h. sein Handeln kann nicht nach dem bestehenden Rechte bestraft werden, wenn er es verletzt. Jedes Verfahren der Art würde die fürstliche Autorität vernichten, wie Jeder fühlt. Deshalb ist auch die Anklage des Präsidenten in der amerikanischen Union ein Unnatürliches, was das Volk selbst am härtesten trifft, weil es die Autorität erschüttert, die es doch nicht entbehren kann. Der Fürst kann deshalb nur thatsächlich vertrieben werden, es kann Rache gegen ihn geübt werden, aber kein Strafrecht. Ein Aehnliches gilt für die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten des Volkes, so weit sie dessen Autorität vertreten. Es ist dies kein Privilegium, wie man es meist auffasst, sondern eine Folge, dass ihr Machtgeber, das Volk, über dem Rechte steht. Es ist deshalb auch verkehrt, von Pflichten der Parlamente und Kammern zu sprechen; ihr Handeln wird nur durch den Nutzen und das Wohl bestimmt, und selbst

Digitized by Google

wenn Rechtsgründe herbeigezogen werden, ist dies nur ein Schein oder eine Selbsttäuschung.

23. Dies führt auf den wichtigen Begriff der Souveränität, welcher den Systemen mit einem sachlichen Prinzip ähnliche Schwierigkeiten wie die Frage der Revolution bereitet. Man streitet, ob die Souveränität dem Fürsten oder dem Volke, oder nur dem Staate, als der Verbindung von beiden, zusteht. Man geht dabei immer von der Voraussetzung aus, dass die Souveränität selbst ein Recht bezeichne. Allein die Souveränität ist nur ein anderes Wort für die hier dargelegte Stellung der Autoritäten über dem Recht. Deshalb steht diese Souveränität sowohl dem Fürsten wie dem Volke zu; Jedes als Autorität ist souverän, d. h. über dem Rechte, und der Staat ist gerade nicht souverän, weil er keine Autorität für sich ist, sondern nur eine Verbindung von solchen. Die Souveränität ist nur die thatsächliche Macht der erhabenen Autoritäten, und deshalb kann sie auch durch keine Rechtsbestimmungen beschränkt werden, wie schon in dem Wortsinne anerkannt ist.

24. Am deutlichsten ist dies von Rousseau erfasst. Die früheren Naturrechtslehrer, wie Hobbes, Grotius, gehen zwar auch von der Macht der den Staat durch Vertrag errichtenden Personen aus; allein sie meinen, dass mit der Errichtung des Staats und mit dem Abschluss des Vertrages diese Macht aufgehört habe, und Fürst und Volk nunmehr dem Rechte so weit unterworfen seien, als der Vertrag besage. Deshalb ist bei Hobbes der Fürst zwar Souverän im vollen Sinne des Wortes, aber doch nur, weil das Volk ihm durch Vertrag alle seine Rechte übertragen habe. Erst Rousseau gewann den wahren Begriff der Souveränität, wonach das Volk sich rechtlich gar nicht binden kann, selbst wenn es wollte. Deshalb ist jedes Abkommen, jede Form des Staats, jede Verfassungsbestimmung, jedes Gesetz für das Volk als Einheit kein rechtlich bindendes Moment; das Volk bleibt jederzeit berechtigt, davon zurückzutreten, die übertragene Gewalt zurückzunehmen oder anders einzurichten. Rousseau fehlt nur insofern, als er dieses Handeln noch als ein Recht bezeichnet; es ist vielmehr nur ein thatsächliches Handeln, auf welches der Rechtsbegriff gar keine Anwendung findet. Aber grösser noch

Digitized by Google

ist der zweite Fehler, dass Rousseau diese Stellung über dem Rechte nur dem Volke zuspricht, und nicht auch dem Fürsten und dem höchsten Priester, als Vertreter Gottes. Nur dadurch entbehrt sein Staatsvertrag der Festigkeit und des Gleichgewichts, welches in der wirklichen Welt durch das gleichzeitige Dasein mehrerer Souveräne oder Autoritäten herbeigeführt wird.

25. Indem die Souveränität in diesem wahren Sinne sowohl dem Fürsten wie dem Volke zusteht, erhellt, dass auch die Verträge und Rezesse früherer Jahrhunderte und die Verfassungen der modernen Zeit, insoweit sie die Grenzen zwischen der Macht des Fürsten und Volkes festsetzen, niemals eine rechtliche Bedeutung für diese Autoritäten haben können. Es sind Uebereinkommen, welche blos einen thatsächlichen Besitzstand für die Autoritäten feststellen, aber sie nicht rechtlich binden. Deshalb besteht auch ein fortwährender Kampf zwischen beiden; jeder Theil strebt, seine Macht auszudehnen. Keine Verfassung, sei sie auch noch so feierlich aufgerichtet und mit Eiden bekräftigt, schützt deshalb vor deren Verletzung, sobald die Machtverhältnisse zwischen Volk und Fürst sich so geändert haben, dass diese Verfassung ihnen nicht mehr entspricht. Wenn in vorübergehenden, durch Glücksfälle herbeigeführten Verhältnissen eine Autorität der andern eine Verfassung aufgedrungen hat, welche dem dauernden Machtverhältniss beider nicht entspricht, so tritt die Revolution oder der Staatsstreich oder der Scheinkonstitutionalismus mit gleicher Gewissheit ein, sobald die alten Verhältnisse zurückkehren.

26. Alle Verfassungen sind deshalb für die Autoritäten Waffenstillstände, welche sich nur dadurch erhalten, dass jedem Theile die ihm nach den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Macht darin zugetheilt ist, und dass ihm die Macht, ein Mehreres zu gewinnen, zur Zeit fehlt. Es ist deshalb die Eintheilung der Staaten in verfassungsmässige und andere ohne Werth, weil diese Eintheilung ein Recht voraussetzt, was nicht besteht. Deshalb ist es auch falsch, den Vertrag zur Grundlage des Staates zu machen; er ist in den meisten Fällen nicht einmal der thatsächliche Anfang des Staates gewesen; vielmehr sind die meisten Staaten aus dem Kriege, aus der Gewalt oder List hervorgegangen. Es

Digitized by Google

kann wohl vorkommen, dass in dem Beginne eines Staates eine Anzahl Einzelner sich durch Vertrag zur Gründung eines Staatswesens und zur nähern Bestimmung der Macht des Leiters vereinigen, allein aus solchem Abkommen kann nur eine kleinere Gemeinde hervorgehen; ein wirklicher Staat, der in seiner Macht die Natur von Autoritäten darstellt, und der sich selbst genug ist (die *αὐταρχεια* des Aristoteles), kann erst allmählich aus solcher Gemeinde erwachsen, und dieser spätere Staat hat noch viele andere Grundlagen neben jenem ersten Uebereinkommen der Ansiedler.

27. Der Vertragstitel für den Staat ist nur deshalb so beliebt geworden, weil er das Uebergewicht der Volksautorität darstellt, wie es in den modernen Staaten besteht oder erstrebt wird; weil der Vertrag zur Beschränkung der fürstlichen Autorität führt, und dieses Alles mit dem Schein des Rechtes umgiebt. Allein vom Recht kann nach dem Obigen überhaupt hier nicht die Rede sein; es bedarf deshalb auch nicht dazu des Vertragstitels, und ebenso wenig ist ein solcher Titel geeignet, das thatsächliche Machtverhältniss von Fürst und Volk über das Maass hinaus zu ändern, wie es zur Zeit wirklich besteht. Die Begründung des Staates auf den Vertrag ist deshalb ebenso nutzlos wie verwirrend; sie verhindert die wahre Auffassung seiner Natur und verleitet die Parteien leicht, die thatsächlichen Zustände und Machtverhältnisse zu unterschätzen, weil dem Volke vermeintlich aus dem Urvertrage über Errichtung des Staates ein Recht zustehe, diese Verhältnisse nach seinem Sinne zu ändern.

28. Indem die Staatenbildung mit bestimmten Zielen, gewöhnlich mit Kriegen begonnen hat und nur allmählich sich zu einer dauernden befestigt hat, ist es erklärlich, dass für den Staat, als solchen, gar kein bestimmtes Ziel als wesentlich aufgestellt werden kann; vielmehr ist es zufällig, welche Ziele im Laufe der Entwickelung die Autoritäten gemeinsam aufnehmen und mit ihrer vereinten Macht verfolgen. Die Geschichte zeigt, dass hier das Verschiedenste erstrebt worden ist, und dass Jahrtausende vergangen sind, ehe die Sorge für das Privatrecht und das Wohl der Einzelnen dabei in Rücksicht genommen worden ist. In dem Beginn des Staates sind

Digitized by Google

es vielmehr die Eroberungskriege oder die Vertheidigung des Landes gegen Einfälle, welche wesentlich die Staatsmacht beschäftigt haben. Nur allmählich traten dann grosse innere Unternehmen, Bauten, Kanäle, Tempel u. s. w., hinzu. Ueberall zeigt sich aber das Interesse des Fürsten und der bevorzugten Klassen vorherrschend; das gemeine Recht und Wohl Aller war das Letzte, was in die Staatszwecke eintrat. Deshalb ist die Gesetzgebung in den alten Staaten nur mit den Finanzen, Polizeimassregeln, militärischen Einrichtungen u. s. w. beschäftigt, welche der Macht der Autoritäten dienen; von privatrechtlichen Bestimmungen findet sich nur Weniges, weil erst sehr spät die Staatsgewalt darauf ihr Augenmerk richtete. Es ist bekannt, dass im Mittelalter die Feudalstaaten nicht einmal für die Verwirklichung des Rechts sorgten, sondern dies der Privatfehde überliessen.

29. Neben diesem Schwanken in den Zielen des Staates besteht auch ein fortwährendes Schwanken in der Verbindung selbst. Der Staat geht aus dieser Verbindung der Autoritäten hervor; allein daneben bleibt auch der natürliche Gegensatz derselben bestehen, welcher aus den verschiedenen Interessen derselben entspringt. Deshalb zeigt die Geschichte der einzelnen Staaten wohl grosse Thaten, welche aus der Eintracht und Einheit von Fürst und Volk hervorgegangen sind, aber daneben auch eine fortlaufende Reihe innerer Kämpfe, welche sich um die Machterweiterung von beiden drehen. Deshalb ist die Einheit des Staates am grössten in den Zeiten grosser gemeinsamer Thaten, und deshalb tragen grosse und glückliche Kriege so wesentlich bei, den Patriotismus zu stärken und das Gefühl der Staatseinheit in dem Einzelnen zu beleben. Umgekehrt sinkt diese Einheit in den Zeiten des Friedens; der Staat löst sich dann in die bürgerliche Gesellschaft auf, welche nur die Privatinteressen der Einzelnen kennt und den Staat nur als eine lästige Zuthat oder ein nothwendiges Uebel betrachtet.

30. Wegen dieser Unbestimmtheit der Ziele und wegen dieses Gegensatzes, welcher trotz der Verbindung im Staate besteht und in einem steten Auf- und Absteigen sich befindet, ist es unmöglich, den Staat zu definiren. Alle Definitionen, welche die Wissenschaft bietet, können, wie bei der Ehe, den Reichthum

Digitized by Google

seiner Ziele und die Mannichfaltigkeit seines inneren Lebens nicht erschöpfen. Man kann nur einzelne Bestimmungen herausgreifen und giebt dann nicht das Ganze; oder man muss sich in so unbestimmten und allgemeinen Merkmalen halten, dass die Definition allen Werth und Inhalt verliert. Am meisten müssen jene Definitionen die Wahrheit verfehlen, welche meinen, den Staat mit sittlichen Bestimmungen erschöpfen zu können. Vielmehr ist der Staat, wie alle Gestalten des öffentlichen Lebens, gerade dadurch von denen der Moral und des Privatrechts unterschieden, dass bei ihm Moral und Recht nur an untergeordneten Stellen eintreten, und im Uebrigen der Staat nur eine natürliche, aus der Lust und dem Wohle hervorgegangene und nur ihr dienende Gestaltung darstellt.

31. Diese Ansicht steht allerdings mit der Lehre der Systeme und mit der öffentlichen Meinung in Widerspruch. Letztere stützt sich dabei auf die in dem sittlichen Gefühl enthaltene unbedingte Geltung des Sittlichen für Alles; die Systeme stützen ihren Widerspruch auf das sachliche Prinzip (Idee, allgemeiner Wille, Vernunft), aus welchem das Sittliche abfliessen und deshalb alles Handeln umfassen soll. Beide Auffassungen sind bereits oben gewürdigt; es bleibt deshalb nur übrig, zu zeigen, dass die hier entwickelte Ansicht nicht die Gefahren und Revolutionen in sich trägt, welche man ihr entgegenhalten kann. Zunächst lehrt die Geschichte, dass auch die Ansicht von der Heiligkeit des Staates und der unbedingten Geltung des Rechts für Alle nicht vermocht hat, die inneren Kämpfe, Revolutionen und Staatsstreiche zu hindern, welche in allen Jahrhunderten die Staaten erschüttert haben. Die Hülfe des Rechts, welche jene Systeme bieten, ist deshalb thatsächlich nicht hoch anzuschlagen. Umgekehrt bieten die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Staat hier zurückgeführt worden ist, in sich eine Menge Bürgschaften, welche jenes vermeintliche Chaos, was man davon befürchtet, abzuhalten besser geeignet sind, wie das Recht.

32. Dahin gehört zunächst das Dasein mehrerer Autoritäten; damit ist jede einzelne in dem schrankenlosen Gebrauche ihrer Macht gehemmt. Der fürstlichen Gewalt tritt nicht blos das Volk, sondern auch die Autorität der Kirche entgegen; dadurch ist selbst die Despotie

Digitized by Google

der asiatischen Reiche in hohem Grade gemildert; dadurch ist im Mittelalter die Gewalt der Feudalfürsten gemässigt worden. Es ist deshalb für das Wohl der Einzelnen gefährlich, wenn die fürstliche und die kirchliche Gewalt sich in einer Person vereinigen, wie in Russland; oder wenn die kirchliche Autorität so niedergebeugt ist, wie in den protestantischen Ländern, dass sie der fürstlichen nicht mehr mit Kraft entgegentreten kann.

33. Hieraus erhellt zugleich, dass es irrig ist, wenn das Wohl in der ausschliesslichen Herrschaft der Volksautorität gesucht wird. Auch diese kann und hat ihre Macht zum Nachtheil Einzelner und einzelner Klassen auf das härteste gemissbraucht oder in unbesonnenen Unternehmen vergeudet. Deshalb ist jede zu grosse Schwächung der fürstlichen Autorität für das allgemeine Wohl bedenklich; erfahrene Staatsmänner sehen darin die Gefahr für die amerikanische Union. Wenn die moderne Zeit dennoch zum Uebergewicht der Volksautorität mächtig hintreibt, so bleibt es deshalb zweifelhaft, ob das Ziel, was man dabei im Auge hat, damit erreicht werden wird. Insbesondere scheint dies dann bedenklich, wenn die sozialen Gegensätze von Besitz und Arbeit sich nicht mildern, sondern steigen sollten, worüber nichts vorher zu sagen ist. Wegen dieser in der Uebermacht der Volksautorität liegenden Gefahren gilt den niedern Klassen instinktiv der Monarch und nicht das Volk als ihr Beschützer.

34. Wenn das Recht und Wohl der Einzelnen schon in dem Dasein mehrerer Autoritäten einen starken thatsächlichen Schutz hat, so steigert sich dieser dadurch, dass willkürliche Veränderungen in den Verfassungen der Staaten für die Autoritäten, auch wenn sie über denselben stehen und rechtlich nicht von ihnen gebunden sind, so lange unmöglich sind, als die Machtverhältnisse der Autoritäten sich nicht geändert haben. Die despotischen Gelüste eines Fürsten, die republikanischen Tendenzen eines Parlaments sind deshalb nicht so gefährlich, als man meint. Es ist gar nicht nöthig, hier das Recht zu Hülfe zu nehmen; es kann diese Hülfe nicht leisten, und es genügt, dass den Autoritäten die Macht fehlt, eine Veränderung der Staatsform herbeizuführen, welche über das wahre Machtverhältniss beider hinausgeht. Darin liegt der wahre und wirkliche Schutz der Ver-

Digitized by Google

fassungen, und nicht in den Eidschwüren und Feierlichkeiten, und nicht in der Meinung, dass Fürst und Volk dadurch rechtlich gebunden seien. Diese Schutzmittel des Rechts zerbrechen vielmehr wie Glas, sobald die Machtverhältnisse sich geändert haben; umgekehrt sind sie ein betrügerischer und gefährlicher Schein, wo diese Aenderung noch nicht eingetreten ist.

35. Dazu kommt, dass diese Veränderungen in den Machtverhältnissen der Autoritäten nur sehr langsam und allmählich vor sich gehn. Generationen und Jahrhunderte schwinden, ehe die Aenderung erheblich wird. Sie ist von der grössern Ausbreitung des Wissens, von der Steigerung der Macht des Menschen über die Natur, von den Veränderungen in der Empfänglichkeit der Völker bedingt, und diese Faktoren verändern sich selbst in der Neuzeit so langsam, dass die Grundlagen der Staaten noch eine Festigkeit und Dauer in sich haben, welche auch ohne Rechtsschutz willkürliche Verfassungsänderungen verhindert.

36. Eine fernere Bürgschaft bietet die Grösse der modernen Staaten im Vergleich zu den Staaten des Alterthums. Man hat vielfach erkannt, dass eine gewisse Grösse für den Begriff des Staates nicht entbehrt werden könne. Allein wenn der Staat nur eine sittliche Anstalt ist für die Ziele des Rechts und Wohles, so ist dieser rein thatsächliche Begriff der Grösse schwer zu begründen. Ist dagegen der Staat eine Verbindung der Autoritäten, so folgt diese Grösse aus dem Begriffe der Autoritäten von selbst. Diese können keine für den Einzelnen unermesslich grosse Macht darstellen, welche ihn mit Ehrfurcht erfüllt, wenn nicht der Staat die entsprechende Grösse und Machtmittel besitzt. Deshalb zeigen im Alterthum nur die orientalischen Staaten und später das römische Kaiserreich einen dauernden Bestand; dagegen wurden die kleinen Staaten Griechenlands, Italiens, Kleinasiens fortwährend von innern Kämpfen zerrissen, weil sowohl dem Volke wie der fürstlichen Gewalt dieser kleinen Staaten jene übergrosse Macht fehlte, welche den Bürger mit Ehrfurcht und Gehorsam erfüllt. Fürst und Volk standen da dem Einzelnen zu nahe, waren für die Mächtigen im Volke nicht stark und erhaben genug, um die Achtung und das Sittliche in ihnen voll zu er-

Digitized by Google

wecken und dem Staate so den festen Halt gegenüber dem Einzelnen zu geben.

37. Indem in den letzten Jahrhunderten die wichtigern Staaten Europa's zu der Grösse angewachsen sind, wie sie hier gefordert ist, tragen sie in sich eine Bürgschaft für ihre Dauer, wie sie den kleinen Staaten fehlt. Selbst der Luxus und der Reichthum der Einzelnen, welche im Alterthum dem Bestand der Staaten so gefährlich waren, sind jetzt dem Staate gegenüber ohnmächtig, und die Klagen des Xenophon, Livius und Cicero in dieser Hinsicht sind kaum noch verständlich. An diesem Punkte ist es, wo das sittliche Moment im Staate zum Vorschein kommt und an seiner rechten Stelle ist. Nicht bei den Autoritäten ist das sittliche Moment des Staats zu suchen, sondern bei den Bürgern. Indem der moderne grosse Staat die Naturbedingungen der Autorität im höchsten Maasse erfüllt, ist auch dieses sittliche Moment in dem einzelnen Staatsangehörigen mehr wie im Alterthume gesteigert. — Seinen Bürgern gegenüber ruht in Wahrheit der Staat weniger auf der Gewalt, als auf der sittlichen Grundlage und auf dem Patriotismus, mit welchem der Einzelne sich an den Staat gebunden fühlt und eins mit ihm weiss.

38. Dies wird genügen, um die Gefahren, welche die hier vertheidigte Ansicht vom Staate in sich tragen könnte, als eine Täuschung darzulegen. In Bezug auf Moral stehen übrigens die Fürsten und die Volksautorität nicht ganz so unabhängig da, als es bis hier zur Vereinfachung der Lehre dargestellt worden ist. Nachdem die Moral namentlich unter den christlichen Völkern auf die Gebote eines allmächtigen Gottes zurückgeführt worden ist, wurden auch die Fürsten und die Völker diesen Geboten unterthan. Deshalb zeigt sich in dem Handeln derselben ein gewisser Einfluss der moralischen Gebote, und es kann nicht bestritten werden, dass manche Handlung dieser Autoritäten durch sittliche Rücksichten mit bestimmt werden mag.

39. Allein im Ganzen ändert dieses sittliche Moment nur wenig in der obigen Darstellung. Es bleibt zunächst auf die Gebote der Moral beschränkt und bleibt auch hier sehr untergeordneter Natur. Die hohe Stellung der Fürsten, das Unbestimmte der Moral selbst und ihrer Re-

Digitized by Google

geln, welche nur für das Handeln der Einzelnen berechnet sind und für das Handeln des Staates nur dürftige Anhalte bieten; ferner die eigenthümliche Natur des Volkes als solchem, bei dem das Gebot der christlichen Liebe sein Handeln nie so bestimmen kann, wie dies bei dem Einzelnen gefordert wird; der starke Reiz des Ruhmes und der Macht gegenüber den Motiven der Moral; Alles dies bringt diesen Einfluss der Moral auf das Handeln der Autoritäten auf ein so niedriges Maass herab, dass es kaum zu bemerken ist und bei allen bedeutendern Unternehmen gegen die Motive des Nutzens verschwindet. Nur in dem Privatleben des Fürsten hat das Sittliche eine etwas stärkere Bedeutung gewonnen.

40. Die hier gebotene Lehre vom Staate findet an dem wirklichen Handeln der Staatsmänner aller Zeiten ihre Bestätigung; das Wohl, die Ehre, die Selbstständigkeit des Staates werden in jedem Staatsakt, in jeder Thronrede, in jeder Kriegserklärung heute wie vor Jahrhunderten und Jahrtausenden offen und frei als die entscheidenden Beweggründe des staatlichen Handelns verkündet, und die öffentliche Meinung stimmt dem bei. Das Wohl, die Ehre, die Existenz sind aber nur Beweggründe der Lust, nicht des Rechts. Auch alle Schriftsteller und Gelehrte, welche dem Leben oder Staate näher standen, haben die hier vorgetragenen Grundsätze als die richtigen hingestellt, und wo sie geirrt haben, trifft der Irrthum nur die Fassung und die Begründung jener Sätze.

41. Schon die Römischen grossen Juristen hatten die Regel: *Princeps legibus solutus est*, und diese Regel ist von ihnen nicht erst aus der despotischen Form des Kaiserreichs abgeleitet. Ebenso erklärt der gemässigte Bodinus (De republica. 1584) die *Majestas* (Autorität) für eine von den Gesetzen gelöste Gewalt.

42. Dasselbe lehrt bekanntlich Macchiavelli in seinem „Fürsten". Man hat Macchiavelli zwar in der Theorie bekämpft, allein die Praxis der Staaten hat seine Lehren immer eingehalten; man ist nur in den Mitteln jetzt milder geworden, weil bei der veränderten Empfänglichkeit und Bildung jetzt mildere Mittel zureichen. Wenn seine Lehre verletzt, so kommt dies nur von der Kleinheit der Staaten und Fürsten, auf die er sie anwendet. Indem solche kleine Staaten in ihren Völkern und Fürsten

Digitized by Google

nicht jene übergrosse Macht darstellen, welche zur Natur der Autorität gehört, sinken sie zu Einzelnen, dem Sittlichen Unterworfenen herab, und es ist natürlich, dass bei solchen das sittliche Gefühl sich empört, während man die ähnlichen Thaten Alexander's oder Karl's des Grossen gar nicht unter dem Gesichtspunkte des Sittlichen auffasst, weil ihre erhabene Stellung sie schon instinktiv darüber erhebt. Nach Hobbes ist der Fürst die alleinige Quelle des Rechts und der Moral; Alles, was er gebietet, ist Recht; er selbst steht über dem Recht. Auch nach Kant (Rechtslehre) hat der Herrscher nur Rechte, keine Pflichten.

43. Die hier aufgestellte Ansicht vom Staat findet ferner ihre Bestätigung in der neuern Richtung, welche den Staat nur als ein Naturprodukt betrachtet und aus den Beweggründen der Lust und Klugheit allein abzuleiten unternimmt. Daher die Bücher über die Physiologie des Staates; daher die Richtung, welche Comte in Frankreich und Buckle in England mit so vielem Erfolg eingeschlagen haben. Schon Locke und Montesquieu haben hier vorgearbeitet. Der Werth von des Letzteren „Geist der Gesetze" liegt wesentlich in der Ableitung des Staates und seiner Formen aus dem Natürlichen.

44. Eine letzte Bestätigung dieser Ansicht liegt endlich in der Ausnahme-Stellung der sogenannten politischen Verbrechen. Anstatt dass diese nach der Konsequenz der entgegengesetzten Ansicht, als die schwersten, mit den härtesten Strafen geahndet werden müssten, findet vielmehr das Gegentheil statt, und zwar unter Beistimmung der öffentlichen Meinung. Dies ist nur verständlich, wenn der Staat, als eine Verbindung der Autoritäten, ausserhalb des Rechtsgebietes steht. Der Einzelne, als solcher, ist dem Staate sittlich verbunden; allein da bei den politischen Verbrechen der Einzelne nicht in seinem Interesse, sondern in dem des Volkes oder Fürsten, wenigstens nach seiner Meinung, handelt, so erscheint der politische Verbrecher als Mandatar oder Geschäftsführer einer über dem Rechte stehenden Autorität und nimmt deshalb in einem gewissen Maasse an deren Straflosigkeit Theil. Dies gilt auch für die Anklagen der Minister und ihre Verantwortlichkeit. Wenn trotzdem eine Strafe verhängt wird, so hat sie mehr die

Digitized by Google

Natur einer Selbstvertheidigung der angegriffenen Autorität, als die des verletzten Rechtes; deshalb die Milde, welche die öffentliche Meinung dafür fordert, und deshalb die häufigen Begnadigungen solcher Verbrecher, sobald die Selbstvertheidigung nicht mehr erforderlich erscheint.

45. Weil der Staat in seinen wichtigsten Bestimmungen und Thätigkeiten aus einem sachlichen und unbedingten ethischen Prinzip nicht abgeleitet werden kann, sind die bisherigen Systeme und die ihnen folgende öffentliche Meinung zu den sonderbarsten Aushülfen genöthigt, um ihr Prinzip mit den Thatsachen in Uebereinstimmung zu erhalten. Hierher gehören die Unterscheidungen zwischen formalem und materialem, so wie zwischen höherem und niederem Recht; ferner die Unterordnung des Rechts unter das Wohl des Volkes, unter die Nothwendigkeit der Thatsachen, unter die herrschenden Ideen und den sogenannten Geist der Zeit. Mit diesen Phrasen werden die Umgestaltungen der Staaten, die gewaltsamen Verjagungen von Fürsten, der Umsturz von Verfassungen, die Eroberung und Annektirung selbstständiger Länder gerechtfertigt.

46. Die Begründungen der seit 1866 in Norddeutschland eingetretenen staatlichen Veränderungen geben zahlreiche Belege hierzu; Könige und Parlamente, die Tagesliteratur und die Wissenschaft benutzen diese Aushülfen, um damit das Prinzip des Rechts auch für diese Gewaltthaten zu bewahren. Gegenüber den hier entwickelten Grundsätzen erscheinen diese Aushülfen als leere Phrasen, die nur die falsche Folge eines falschen Prinzips sind. Dehnt man das Gebiet des Sittlichen nicht auf das Handeln der Autoritäten aus, so bedarf es solcher Aushülfen nicht; deren Handeln kann dann überhaupt nur nach seiner Naturseite betrachtet werden. Geschieht dies, so kann das wahre Recht dabei nur gewinnen. Es wird dann zwar sein Gebiet beschränkt, aber dafür bleibt auch in diesem Gebiete seine Hoheit und Heiligkeit unangetastet.

47. Wenn der Staat dem energischen Handeln der Autoritäten seinen Ursprung verdankt, so erhellt, dass seine Verfassung nicht das Höchste oder der Zweck ist, sondern nur das Mittel für die Ziele der Autoritäten. Die Verfassung gleicht den Knochen und Sehnen des menschlichen Körpers, welche ihm zwar den Halt geben,

Digitized by Google

aber doch nur einem Höhern, dem Handeln des Menschen als Mittel dienen und darin ihren Werth haben. Das Handeln des Staates ist in den kultivirten Ländern ein zwiefaches: die Verwaltung und das freie Handeln.

48. Jene bezeichnet das Handeln, was sich auf die regelmässige Beschaffung der Staatsmittel und auf den Rechtsschutz und das Wohl der Einzelnen bezieht. Durch die Verwaltung werden die Interessen der einzelnen Bürger befriedigt, und deshalb wird von ihnen die Verwaltung höher gestellt als die Verfassung; eine gute Verwaltung kann für eine mangelhafte Verfassung entschädigen, d. h. für eine solche, welche dem wahren Machtverhältniss der Autoritäten nicht entspricht.

49. Indem die Verwaltung sich in eine Masse einzelner Handlungen auflöst, welche für regelmässig wiederkehrende gleiche Verhältnisse berechnet sind, kann die Verwaltung durch Gesetze und Verordnungen geregelt werden, und die zur Ausführung dieser Geschäfte nöthigen Personen, die Beamten, können an diese Gesetze gebunden werden. Wenn deshalb auch diese Beamten im Auftrage der Autorität handeln, so nehmen sie doch nicht an deren Unverantwortlichkeit und Stellung über dem Rechte Theil, sondern sie bleiben dem Rechte sowohl gegenüber den Autoritäten, wie gegenüber den Bürgern unterworfen. Nichts erbittert Letztere mehr, als die Willkür der Beamten. Die Verwaltung sondert sich in die Thätigkeiten, welche die Mittel für die Macht des Staates und sein Handeln beschaffen, und in die, welche nur den Interessen der Einzelnen dienen. Danach haben sich für die erstere die Ministerien der Finanzen und des Krieges gebildet und für letztere die Ministerien der Justiz und der Polizei. Letzteres theilt sich in mancherlei Unterabtheilungen, wie die Ministerien des Unterrichts, des Handels, des Ackerbaus, der eigentlichen Polizei u. s. w.

50. Zur Verwaltung des Staats gehört auch die Strafrechtspflege. Ueber den Rechtsgrund der Strafe bestehn sogenannte relative und absolute Theorien in der Wissenschaft. Jene wollen die Strafe aus den Zwecken der Abschreckung, der Vorbeugung (Prävention), der Besserung u. s. w. ableiten; diese lassen diese Zwecke bei Seite und suchen aus dem Begriffe des Rechts oder

Digitized by Google

des Verbrechens die Strafe zu begründen. Man hat auch eine Verbindung beider Auffassungen versucht, aber eine Klarheit kann nur gewonnen werden, wenn von den hier dargelegten Grundlagen des Sittlichen ausgegangen wird.

51. Das Wesen der relativen Theorien ist, dass sie sich auf die Beweggründe der Lust stützen; der in der Strafe enthaltene Schmerz soll dem zum Verbrechen treibenden Beweggrund der Lust entgegentreten und so das Verbrechen verhindern; selbst die Besserung des Verbrechers wird hier nur als ein solches Mittel behandelt. Dieser Begründung stellte man entgegen, dass das Recht nicht aus dem Nutzen abgeleitet werden dürfe, dass es seine eigene Grundlage habe, und dass überdem diese Zwecke durch die Strafe nicht einmal erreicht würden. So entstanden die absoluten Theorien, deren Wesen ist, dass sie die Strafe aus dem sittlichen Prinzip abzuleiten suchen. Allein man begnügte sich dabei nicht mit dem Gebot des Gesetzgebers, als Letztem, sondern suchte noch nach einem Rechtsgrunde darüber hinaus. Da nun alles Sittliche nur aus den Geboten der Autoritäten entspringt, und keine höhere Quelle für es besteht, so mussten diese Versuche nothwendig verunglücken. So musste Hegel das Verbrechen gegen dessen Natur zu einer Verneinung des objektiven Rechts oder des Strafgesetzes verdrehn, und ebenso die Strafe zu einer zweiten Verneinung jener ersten, um eine Ableitung der Strafe aus dem Rechte zu gewinnen, deren Unnatürlichkeit so gross ist, dass man schon Mühe hat, sie zu verstehn. — Andere benutzen das Prinzip der Wiedervergeltung, allein dieses bedarf selbst erst der sittlichen Begründung. Die relativen Theorien haben für sich, dass ihre Beweggründe den Gesetzgeber wirklich bestimmt haben, allein sie vermögen den Einwand nicht zu widerlegen, dass diese Ziele des Nutzens nicht in das Recht gehören.

52. Diese Schwierigkeiten lösen sich nur, wenn man nach der hier gegebenen Begründung des Sittlichen sich vergegenwärtigt, dass das Sittliche und das Recht erst mit dem Gebot der Autoritäten für die Untergebenen beginnt, dass aber die Autoritäten über demselben stehn, und deshalb bei ihren Geboten nur durch die Motive des Nutzens bestimmt werden. Deshalb ist es unmöglich,

Digitized by Google

die Strafe anders sittlich zu begründen, als durch das positive Gebot der Autorität; insbesondere führt jeder Versuch, dieselbe aus dem Verbrechen selbst abzuleiten, zu unhaltbaren Interpretationen. Allein ebenso richtig ist, dass jene Ziele der relativen Theorien als Beweggründe die Autoritäten zu ihren Strafgeboten bestimmt haben. Dies ist kein Widerspruch, da das Sittliche nicht vor den Geboten besteht, sondern erst durch diese bei den Untergebenen beginnt. Damit hebt sich der Streit beider Theorien; beide, das Nützliche und das Sittliche, sind die Grundlagen der Strafe; aber jenes nur bei den Autoritäten, dieses nur bei den Untergebenen. Damit erhellt zugleich, dass die Strafe durchaus keine Singularität ist, sondern nur den allgemeinen, für alles Recht aufgestellten Regeln folgt.

53. Aehnlich verhält es sich mit dem Streit über die rechtliche Zulässigkeit der Todesstrafe. Ihre Rechtlichkeit ist durch das Gebot der Autoritäten unzweifelhaft begründet. Streitet man aber *de lege ferenda*, so verlässt man das sittliche Gebiet, stellt sich auf den Standpunkt der Autorität, und hier giebt es keine Gründe des Rechts, sondern nur des Nutzens, der Zwekmässigkeit, die, wie überall, von der Bildungsstufe des Volkes und Anderem bedingt sind und deshalb gar kein einfaches Ja oder Nein für alle Zeiten und Völker gestatten. Nur Systeme, welche den Staat aus dem Vertrage ableiten, gerathen hier in Schwierigkeiten, indem man sagt, der Mensch habe kein Recht, über sein Leben zu bestimmen. Allein schon dies ist falsch, und die Macht der Autoritäten kennt keine solche Schranken für ihre Gebote.

54. Der Verwaltungsthätigkeit des Staates steht ein freies Handeln gegenüber. Es stellt das Handeln der Autoritäten selbst dar und hat seine Richtung entweder nach Aussen oder nach Innen. Jenes umfasst die friedlichen Verhandlungen mit fremden Staaten und die Kriegführung gegen dieselben. Das freie Handeln nach Innen umfasst die Gesetzgebung, die Reformen der Verfassung, die Wahl der höchsten Beamten, die Ausführung grosser Bauten und Landesmeliorationen, die Aufnahme von Schulden u. s. w. Dies freie Handeln ist so sehr von den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles bedingt, dass sich keine Gesetze darüber im Voraus geben

Digitized by Google

lassen; auch treten hier die Autoritäten unmittelbar als handelnd auf, und es sind auch deshalb die Gesetze hier nicht am Orte. Darum ist dieses Handeln das freie genannt worden. Es bestimmt sich lediglich nach den Motiven des Nutzens, und die Wissenschaft dieses Handelns, die Politik, ist keine Wissenschaft des Rechts, sondern nur der Klugheit.

55. Dem Staate steht die Kirche gegenüber; jener ist eine Verbindung des Fürsten mit dem Volke; diese eine Verbindung des Stellvertreters Gottes mit dem Volke. In jeder Religion entwickelt sich die bevorrechtete Stellung des Priesters; er gilt als Der, welcher der Gottheit am nächsten steht und ihren Willen am deutlichsten erkennt. Wenn die Religion sich ausbreitet, erheben sich unter den Priestern Einer oder Einige, auf welche dieser Vorzug in höherem oder ausschliessendem Maasse übergeht, und welche damit die Autorität Gottes für die Gläubigen auf Erden vertreten. Die Machtmittel dieser Autorität können sehr bedeutend sein; sie ruhen auf der Stärke des Glaubens und der Ehrfurcht vor Gottes Willen, auf dem Lohne und der Strafe, welche in jener Welt dem irdischen Handeln zu Theil werden, und auf den irdischen Mitteln des Besitzes, des Reichthums, der Gewalt, welche die geistliche Autorität ebenso wie die weltliche allmählich erlangt.

56. Wo daher diese Mittel in genügendem Maasse vorhanden sind, kann die Kirche, als die Verbindung der geistlichen Autorität mit dem Volke, die Zwecke, welche man gewöhnlich nur durch den Staat für erreichbar hält, ebenso wie dieser verwirklichen. Das Recht und das Wohl der Einzelnen kann ebensowohl durch die Kirche wie durch den Staat geschützt werden; auch kann die Kirche gegen äussere und innere Feinde ebenso energisch handeln wie der Staat, und es erhellt damit, dass bei einer solchen Gestaltung der Kirche der Staat entbehrt werden kann. In den strengen Theokratien, von denen die Geschichte berichtet, hat sich dies verwirklicht. Man kann zwar die Theokratie auch als eine Verbindung von Staat und Kirche nehmen, wo die fürstliche und die geistliche Autorität durch dieselbe Person vertreten wird; doch bedarf es dieser Auffassung nicht, wenn man festhält, dass die geistliche Autorität für ihr irdisches Han-

Digitized by Google

deln gar nicht auf die rein geistigen Mittel beschränkt ist, sondern als Macht von jedem Mittel Gebrauch machen kann.

57. Wo dagegen in einem Volke der Glaube nicht jene starke Gewalt und jene alle Lebensverhältnisse umfassende Ausdehnung, wie dies im christlichen Mittelalter z. B. der Fall war, gewonnen hat, da kann auch die geistliche Autorität nicht zur vollen Entwickelung kommen, und hier kommt es deshalb auch zu keiner Kirche oder Kirchenverfassung, oder sie bleibt in den ersten Anfängen stehen und dem Staate untergeordnet und dienstbar. Dies war der Fall bei den antiken Religionen, mit Ausnahme der jüdischen, und deshalb fehlt in der antiken Welt die Kirche; nur Anfänge davon zeigen sich in den Priesterkasten Aegyptens und Indiens und in den Priesterkollegien Rom's, insofern sie der Staatsgewalt gegenüber einige Selbstständigkeit besassen.

58. In andern Fällen können die geschichtlichen Verhältnisse zwar zur Ausbildung der Kirche führen, aber die geistliche und fürstliche Autorität sondert sich nicht in verschiedene Personen. Hier besteht zwar Kirche und Staat besonders, aber es findet eine Personalunion derselben statt. Dies ist der Fall in Russland und zum grossen Theile in den protestantischen Ländern Europa's, wo dieses Verhältniss als Territorialsystem bezeichnet wird.

59. Bei einer regelmässigen Entwickelung sondert sich jedoch Staat und Kirche, und beide bestehen ebenbürtig neben einander. Die katholische Kirche im Mittelalter neben den weltlichen Staaten ist das vollständigste Beispiel hierfür. — In Folge der Natur der Autoritäten steht auch das Verhältniss zwischen Kirche und Staat *über* dem Rechte; es ist ebenso nur thatsächlicher Natur, wie das zwischen Fürt und Volk. Alle Konkordate und anderen Abkommen, welche Staat und Kirche über die Begrenzung ihrer Macht mit einander abschliessen, sind nur Regulirungen des Besitzstandes, welche keine Rechte begründen. Entsprechen sie den Machtverhältnissen beider Theile, so werden sie beobachtet, wo nicht, so nimmt kein Theil Anstand, sie zu brechen, und jene oben erwähnten Aushülfen und Phrasen dienen dann auch hier, das Verfahren mit Rechtsgründen zu beschönigen.

60. Die *Formen* der Kirche gestalten sich ähnlich wie bei dem Staat. Je nach dem Uebergewicht der

Digitized by Google

geistlichen Autorität oder des Volkes gestaltet sich die Verfassung der Kirche monarchisch oder republikanisch. Letztere Form wird in den Lehrbüchern mit dem Kollegialsystem, erstere mit Episcopalsystem bezeichnet. Der gemässigten Monarchie entspricht die Synodalverfassung. Es kann hier auch eine ähnliche Theilung der Gewalten wie bei dem Staate eintreten. Die niederen Priester stellen die Beamten dar. Ebenso sondert sich das Handeln der Kirche in ein Verwalten und in ein freies Handeln. Es besteht auch für die Kirche ebenso wenig ein bestimmter Zweck, wie für den Staat. Nach der Religion scheint es, als sei die Kirche nur auf die innern Ziele der religiösen und sittlichen Gesinnung der Gläubigen beschränkt; allein da die kirchliche Autorität eine erhabene Macht ist, so lässt sie sich dadurch nicht einengen, und die Kirche kann, wie die Geschichte lehrt, sich auch äussere Ziele aller Art setzen und verfolgen.

61. Jede Spaltung in dem Glauben muss nothwendig die Macht der Kirche erschüttern. Deshalb ist ein Staat, wo die Angehörigen verschiedenen Konfessionen zugethan sind, den in ihm bestehenden Kirchen überlegen; umgekehrt hat die katholische Kirche, welche eine Einheit der Gläubigen auf der ganzen Erde darstellt, damit von selbst ein Uebergewicht gegen die vielen Staaten, die ihr gegenüberstehen. Wenn dieses Uebergewicht in der Gegenwart nicht mehr in dem früheren Maasse besteht, so ist dies nur Folge des gesunkenen Glaubens. Das religiöse Gefühl beherrscht den Menschen jetzt nicht mehr so überwiegend wie im Mittelalter, und damit ist auch die Macht des Papstes gesunken.

62. Man meint gegenwärtig in dem Satze: »Die freie Kirche in dem freien Staat« die Lösung für die Kollisionen zwischen beiden gefunden zu haben; allein diese Lösung ist in Wahrheit keine, sondern nimmt nur für die Gegenwart den Schein einer solchen an, weil die Kirche dem Staat gegenüber in ihrer Macht gesunken ist. In diesem Ausspruche liegt, dass die Kirche, wie die Vereine für Kunst, Wissenschaft und andere Zwecke des Lebens, dem Staate, als souveräner Macht, zwar unterworfen sind, aber dass der Staat der Kirche wie jenen andern Vereinen eine freie Bewegung innerhalb ihrer gestattet,

Digitized by Google

wobei aber der Staat die letzte Entscheidung über die Grenzen dieses Gebietes sich vorbehält.

63. Allein Jedermann erkennt, dass damit das Wesen der Kirche, als eine Verbindung von Autoritäten, zerstört ist. In der Natur der Kirche liegt die Unabhängigkeit der gläubigen Gemeinde und ihrer Priester von aller fremden Einmischung. Die christliche Religion gebietet wohl, der Obrigkeit zu gehorchen; allein sie behält sich die Begrenzung des Gehorsams vor, wo Gottes Gebot über Staatsgebot geht; eine natürliche Grenze besteht hier nicht, sondern sie hängt von dem Inhalte des Glaubens selbst ab. Es ist also klar, dass mit jenem Satze der Frieden nicht hergestellt werden kann, so lange die Kirche sich als eine Macht fühlt, welche dem Staat entgegentreten kann.

64. Die neuere Geschichte liefert dazu die genügenden Beispiele, insbesondere zeigt die Schulfrage, dass mit jenem Satze die Schwierigkeiten nicht beseitigt sind. Wo daher die Kirche noch als eine Macht dem Staate gegenübersteht, kann jene Freiheit der Kirche nicht unbedingt von ihm anerkannt werden, und wenn in einzelnen Ländern, wie in der amerikanischen Union, dieses Prinzip sich bewährt, so kommt dies nur davon, dass dort eine Menge von Konfessionen und Sekten neben einander bestehn, und damit jede einzelne so schwach ist, dass ihre Freiheit, d. h. ihre Macht, dem Staate ungefährlich wird. Sollte dagegen die katholische Kirche dort später zu einer bedeutenden Macht sich erheben, so wird sich dann zeigen, dass der Staat mit jener unbedingten Freiheit der Kirche nicht bestehen kann.

65. Weitere Verbindungen als die, welche der Staat und die Kirche darstellen, giebt es nicht, weil nur drei Autoritäten, Fürst, Priester und Volk, bestehen, und die vierte, der Vater, hier nicht in Betracht kommt. Es bleiben daher für das öffentliche Recht nur noch die Verbindungen zwischen mehreren Staaten zu betrachten, da die Verbindungen zwischen mehreren Kirchen sich praktisch nicht entwickelt haben. Diese Verbindungen können vorübergehend oder dauernd sein. Zu jenen gehören die Allianzen, zu diesen der Staatenbund. In Folge der Natur der Autoritäten sind auch diese Gestaltungen nur thatsächlicher Natur. Der Bun-

Digitized by Google

desstaat soll eine Theilung der Souveränetät zwischen dem Bund und den Einzelstaaten, die ihm zugehören, darstellen. Allein da die Souveränetät als höchste Macht nicht theilbar ist, so ist der Bundesstaat nach seinem Begriffe unmöglich; er ist in Wahrheit entweder ein Einheitsstaat oder ein Staatenbund, und bezeichnet meist den thatsächlichen Uebergang des letzteren in ersteren.

66. Für die Verhältnisse der mehreren Staaten zu einander hat sich das Völkerrecht gebildet. Es theilt sich in das Friedens- und in das Kriegsrecht und enthält eine Anzahl von Regeln, welche eine sittliche Verbindlichkeit für die Staaten begründen sollen. Man hat neuerlich in der Wissenschaft noch den Unterschied von moralischen und Rechtspflichten für dieses Gebiet eingeführt. Es bedarf nach dem Vorgehenden keiner Ausführung, dass hier, wo es sich um Autoritäten und ihr Verhältniss unter einander handelt, der Begriff des Rechts keine Anwendung finden kann, und selbst moralische Momente haben sich hier nur erst im Mittelalter unter den christlichen Völkern bilden können, als die gemeinsame Religion ihre Moral-Gebote von einem auch über die Fürsten und Völker herrschenden Gotte ableitete. Indess ist in Folge der Natur der Autoritäten und in Folge der Abschwächung der göttlichen Gebote durch ihre Verkündung mittelst der Priester die Wirksamkeit dieses moralischen Momentes in dem Staatenverkehr nur schwach.

67. Wenn die Kriege milder geworden sind, wenn jetzt das Privateigenthum dabei geschont wird, so sind das nicht die Wirkungen eines bestehenden Rechtes, sondern der Milderung der Sitten. Diese Milde kommt aus dem Gebiete der Lust, nicht des Rechts. Deshalb sind auch diese Regeln des Völkerrechts überall bedingt durch die Grösse der Ziele, um die es sich handelt. Wo die Existenz des Staates in Frage kommt, wo in Revolutionen ein Kampf des Volkes mit der Macht des Fürsten auf Tod und Leben sich entwickelt, da werden auch jene Regeln nicht innegehalten, und Niemand nimmt Anstoss daran; auch hier helfen dann die Phrasen von dem höheren Rechte.

68. Aehnlich verhält es sich mit dem Recht der

Digitized by Google

Neutralen auf offener See, mit dem Prinzip der Nichtintervention und mit der Rechtsgültigkeit der internationalen Verträge u. s. w. Eine leise sittliche Wirkung mag aus dem oben dargelegten Grunde in einzelnen Fällen diesen Prinzipien innewohnen, allein sie ist so schwach, dass sie gegen die Beweggründe der hohen Politik, d. h. des Nutzens, sich überall ungenügend erweist. Nur der schwächere Theil beruft sich hier auf das Recht, während der Stärkere sich nicht dadurch hindern lässt und die öffentliche Stimme leicht durch jene Scheingründe von dem Wohle des Vaterlandes und der Macht der Ideen beschwichtigt, sobald der Erfolg sich für ihn entschieden hat.

69. Die Philosophie des Sittlichen kann deshalb die Verhältnisse der Staaten nicht zu denen rechnen, wohin das sittliche Gebot sich erstreckt; sie gehören vielmehr rein dem natürlichen Gebiete an, wo das Handeln nur durch den Nutzen bestimmt wird und von Recht oder Unrecht nicht die Rede sein kann. Aller Fortschritt auf diesem Gebiete kann deshalb hier nur durch die steigende Kultur und Bildung herbeigeführt werden, d. h. durch die Steigerung des Wissens, der Macht über die Natur und durch eine feinere Empfänglichkeit, welche Momente sämmtlich in das Gebiet der Lust gehören.

VII. Die Wissenschaft des Sittlichen.

A. Die Natur der Wissenschaft des Sittlichen.

1. Es ist bei diesem Werke davon ausgegangen worden, dass für die Erkenntniss der sittlichen Welt dieselben Mittel und Gesetze gelten, wie für die Erkenntniss der natürlichen Welt. Indem es gelungen ist, das ge-

Digitized by Google

heimnissvolle Soll, was sich dem Sein entgegenstellt, in ein seiendes Gefühl der Achtung vor den seienden Geboten seiender Autoritäten aufzulösen, ist es möglich geworden, das Prinzip der Beobachtung auch für die Erkenntniss der sittlichen Welt folgerecht durchzuführen.

2. Die Wissenschaft des Sittlichen hat daher ihren Gegenstand nicht zu erzeugen, sondern nur zu beobachten. Dem entgegen tragen die Systeme noch gegenwärtig Bedenken, dies anzuerkennen, und selbst das gewöhnliche Vorstellen schwankt hierbei. Indem in dem Sittlichen schon als Gegenstand ein Moment des Wissens enthalten ist; indem das Recht sich in seiner Besonderung als das Werk des Menschen darstellt, ist die Meinung natürlich, dass die Wissenschaft vor Allem berufen sei, an diesem Werke mitzuarbeiten und das entscheidende Wort dabei zu sprechen. Selbst grosse Denker, wie Kant, Fichte, Schleiermacher, Hegel, haben sich nicht gescheut, das Recht und die Moral grosser Völker, das Werk der Weisheit und Erfahrung unzähliger Geschlechter gleich der Arbeit eines Schulknaben zu kritisiren und zu korrigiren.

3. Geht die Wissenschaft von einem sachlichen Prinzip aus, so sind diese Folgen unvermeidlich; ihr Soll steht erhaben über jedem Ist und hat das Recht, es zu meistern. Indem der Philosoph als Mensch das sittliche Gefühl in sich trägt, und dessen Gebot sich ihm als das Unbedingte und Ewige ankündigt, geschieht es nur zu leicht, dass er auch in seinem philosophischen Erkennen dies Gefühl als das Letzte festhält und versäumt, die Entstehung dieses Gefühls und seines Inhaltes näher zu untersuchen; jede Ableitung dieses Inhaltes von einer Naturmacht würde dieses sittliche Gefühl verletzen, dessen Inhalt ihm als das absolute gilt. Allein die Philosophie hat nicht zu handeln, sondern nur zu erkennen; damit wird jenes sittliche Gefühl selbst zu einem Gegenstand ihrer Untersuchung.

4. Hat also die Wissenschaft des Sittlichen sich nur beobachtend, wie jede andere Wissenschaft, zu verhalten, so folgt zunächst, das von einem Naturrecht im Gegensatz zu dem positiven Rechte nicht die Rede sein kann. Dasselbe gilt auch für die Moral. So wie in der

Digitized by Google

Natur es keine höhere Natur über die daseiende Natur giebt, ebenso wenig giebt es kein höheres Sittliche, was über dem daseienden Sittlichen stände und den Maassstab für dessen Beurtheilung und Fortbildung abgeben könnte. Wenn kein sachliches Prinzip für das Sittliche besteht, wenn es nur aus den Geboten der Autoritäten für die davon Betroffenen entspringt, so kann neben diesem Sittlichen kein zweites als ein höheres oder natürliches oder vernünftiges bestehn. Die Begründer des Naturrechts, Grotius und Andere, haben es aus den Trieben des Menschen und deren vernünftiger Ausgleichung abgeleitet; allein eine solche Grundlage führt nur zu dem Zweckmässigen und Nützlichen, aber nicht zu dem Sittlichen.

5. Die Kritik des bestehenden Rechts und der geltenden Moral ist deshalb der Wissenschaft des Sittlichen unmöglich. So wenig wie die Naturwissenschaft eine Kritik der Pflanzen und Thiere unternimmt oder eine Musterpflanze aufstellt, so wenig kann es die Wissenschaft mit den Gestalten der sittlichen Welt. Es fehlt ihr dazu die Grundlage. Will sie die daseienden (positiven) Gebote nicht gelten lassen, so hat sie keine Basis, als den Nutzen und das Wohl. Allein das Sittliche kann damit nicht angegriffen werden; seine Hoheit liegt gerade in seiner Stellung über dem Nützlichen, und diese Stellung wird von jenen Systemen ausdrücklich anerkannt.

6. Wenn dessenungeachtet diese Kritik so beliebt ist und täglich in den Zeitungen und Brochüren, in der Unterhaltung und in wissenschaftlichen Büchern geübt wird, so ist dies keine Widerlegung des obigen Satzes, sondern vielmehr eine Bestätigung der hier gegebenen Begründung alles Sittlichen überhaupt. All diese Kritik stützt sich auf den Nutzen und das Wohl. Dieser Standpunkt wäre unmöglich, wenn das Sittliche aus einem selbstständigen sachlichen Prinzip abflösse. Wenn es dagegen aus den Geboten der Autoritäten seinen Ursprung nimmt, welche über dem Sittlichen stehn und in ihren Geboten nur die Lust und den Nutzen vor Augen haben, so ist diese Kritik wohl berechtigt. Aber sie gehört nicht in die Wissenschaft des daseienden Sittlichen, sondern sie stellt sich auf den Standpunkt der Autoritäten.

Digitized by Google

Diese Kritik will nicht erkennen, was ist, sondern bewirken, was werden soll.

7. Insofern die Autoritäten selbst Menschen sind oder durch Menschen vertreten werden, kann solche Untersuchung *de lege ferenda* von hohem Werthe sein; aber sie bildet keinen Theil der Wissenschaft des Seienden. Jene Kritik gehört zur Agitation der Parteien; sie bildet selbst ein seiendes Element in der Fortbildung des Sittlichen; aber für die Erkenntniss des daseienden Sittlichen führt sie gar leicht auf Abwege. Das Seiende wird nicht durch den Blick in die Zukunft, sondern eher durch den Rückblick in die Vergangenheit erkannt.

8. Die Wissenschaft trifft deshalb nicht der Vorwurf des Quietismus. Sie leugnet nicht die Bewegung im Sittlichen; sie bekämpft sie auch nicht; sie kann sich nur nicht selbst zu einer solchen treibenden Macht hergeben, da in dem reinen Wissen der Wissenschaft diese seienden Elemente des Begehrens nicht enthalten sind. Die Wissenschaft des Sittlichen hat weder Lob noch Tadel. So wie die Geometrie ihre Figuren nicht lobt noch tadelt, so auch jene nicht die ihr gegebenen sittlichen Gestalten. Spinoza hat dies erkannt und befolgt; seine Ethik kann in dieser Beziehung als Muster gelten,

9. Wenn dagegen Plato in seinem Staate das gegebene Sittliche ganz verlässt und dessen Elemente zu neuen Gestaltungen nach seinem Sinne verbindet, so kann ein solches Werk wohl für ein Kunstwerk, für eine philosophische Dichtung gelten, aber es ist keine Wissenschaft und hat keine Wahrheit. Noch mehr gilt dies von den Systemen des Idealismus, welche zwischen Dichtung und Wahrheit unstät auf und ab schwanken und damit weder das Wahre noch das Schöne erreichen. Der Schriftsteller, der sich über das gegebene Sittliche erhebt und ein Neues, wenn auch nur im Einzelnen und in angeblicher Konsequenz seines Prinzips, an dessen Stelle setzt, vergisst, dass der sittliche Inhalt nicht konsequent zu sein braucht, und dass der Ausspruch des Schriftstellers wirkungslos bleiben muss, weil er nicht zu den Autoritäten gehört.

10. Die Wissenschaft hat auch nicht die Aufgabe, das Sittliche zu verwirklichen oder für seine Verbreitung und Geltung mitzuhelfen. Auch dies geht über

Digitized by Google

ihre rein wissende Natur hinaus. Es ist dies vielmehr die Aufgabe der Erziehung, der Religion und überhaupt der Autoritäten, welche genügende Mittel dazu besitzen. Die Wissenschaft kann auch hierfür nur die Begriffe und Gesetze erforschen; deren Anwendung fällt in das Sein und Handeln und steht ausserhalb des reinen Wissens. Jedes hier sich einmengende Streben kann nur die ruhige, parteilose Erforschung der Wahrheit gefährden.

11. In dem Prinzip der Beobachtung liegt, dass zunächst das Einzelne nach seinem ganzen Inhalt und ursachlichen Zusammenhang erforscht und dass alsdann durch trennendes Denken und Induktion das Allgemeine und das Gesetz daraus abgeleitet wird. Dieses Einzelne liegt hier in den einzelnen Geboten der Autoritäten, welche ein zeitliches Geschehen darstellen und bei ihrer hohen Bedeutung für den Menschen bald gesammelt und mit der Erfindung der Schrift auch schriftlich befestigt worden sind. Dies gilt nicht blos von dem Recht, sondern auch von der Moral, wie die Urkunden der Religion ergeben. Diese Erkenntniss des Einzelnen hat nur bei den Geboten der Volksautorität eine besondere Schwierigkeit. Das Volk hat kein natürliches Organ für den Ausdruck seines Wollens; seine verfassungsmässigen Vertreter sind nicht immer der wahre Ausdruck seines Willens, und sie beschränken sich nur auf das Recht. Allein ebenso wichtig ist die Wirksamkeit des Volkes für die Moral. Hier erfolgt der Ausdruck seines Willens nicht in einzelnen ausdrücklichen Geboten, sondern durch die Uebung des Gewollten und die öffentliche Meinung.

12. Wenn die öffentliche Meinung für einzelne Fragen schwankt oder in Parteigegensätze sich spaltet, so ist dies ein Zeichen, dass das Sittliche noch im Werden ist. Nur die Ungeduld des Parteistandpunktes giebt solche noch schwankende Meinung schon für den Willen des Volkes aus. Daher erklären sich die Gegensätze, dass die öffentliche Meinung bald wegen ihrer Schwäche verspottet, bald ihre Macht und ihr endlicher Sieg als sicher verkündet wird.

13. Die Meinung des Volkes spricht sich nicht immer gebietend aus, sondern oft nur rathend. Daraus entspringt der Unterschied der Sittlichkeit und der Sitte. In treffender Erkenntniss der Natur des Sittlichen hütet

Digitized by Google

das Volk sich, das Sittliche zu einem alle Lebensverhältnisse umfassenden Prinzip zu machen. Es beschränkt seine Gebote auf das Nothwendigere und Dringliche. Im Uebrigen giebt es in seinen Sitten nur Rathschläge über die beste Lösung der Kollisionen, auf Grund der reichen Erfahrungen unzähliger vorangegangener Geschlechter. Der Unterschied von Sitte und Sittlichem ist leicht zu erkennen. Den, der das sittliche Gebot verletzt, trifft die Verachtung, das Misstrauen, die Isolirung; wer blos die Sitte verlässt, gilt als ein Sonderling, der seinen Schaden tragen mag, aber der nichts an seiner Achtung einbüsst.

14. Soll nun das Allgemeine aus dem erkannten Einzelnen gewonnen werden, so hat die Wissenschaft des Sittlichen mit grösseren Schwierigkeiten als die Naturwissenschaft zu kämpfen. Diese Schwierigkeiten kommen von dem Gegenstande. Bei der Natur gelangt die Beobachtung bald zu einfachen Stoffen und regelmässig wirkenden Kräften, welche sich zwar zu den mannichfachsten Gestaltungen verbinden, aber immer und überall ihre Natur bewahren. Von Ausnahmen, von Zufälligem, von Zusammenhanglosem ist hier keine Spur; je mehr die Untersuchung eindringt, um so regelmässiger zeigt sich der Gegenstand.

15. Das Gegentheil zeigt sich in den Gegenständen der sittlichen Welt. Es ist bereits früher dargelegt worden, dass der Stoff des Sittlichen aus zufälligen, unzusammenhängenden, zerstückelten, oft dunklen Geboten verschiedener Autoritäten sich bildet, und dass in den sittlichen Gestalten diese Lücken und diese Gegensätze der wirkenden Mächte überall hervortreten. Die Wissenschaft vermag deshalb hier trotz aller Mühe und Anstrengung diese Mängel des Stoffes nicht zu überwinden. Ihre Begriffe bleiben unsicher, und ihre Regeln werden von zahlreichen Ausnahmen durchlöchert; es fehlt der Zusammenhang und die Einheit, welche in der Naturwissenschaft durch die überall gleichen elementaren Stoffe und Kräfte gegeben sind.

16. Dies gilt nicht blos von dem Rechte, sondern auch von der Moral. Bei dieser tritt die neue Schwierigkeit hinzu, dass sie meint, das ganze Handeln des Menschen bis in seine letzte Bestimmtheit umfassen zu

Digitized by Google

müssen, während die Regeln und Begriffe, welche sie bietet, dazu unzureichend bleiben, wie früher (S. 133) dargelegt worden ist.

17. Die Wissenschaft des Rechts bietet zwar eine grössere Bestimmtheit; aber dafür ist in anderer Beziehung ihre Aufgabe um so trauriger. Es ist nicht das Klare, das Uebereinstimmende und Zusammenhängende, womit sie sich beschäftigt, sondern das Dunkle, das Lückenhafte, das sich Widersprechende. Dicke Folianten voll Gelehrsamkeit werden nothwendig, nur weil der Gesetzgeber nachlässig im Ausdruck seines Gebotes gewesen, oder ein früheres Gebot nicht beachtet hat, oder weil andere Autoritäten das Gegentheil geboten haben. Dabei sind diese Berge von Arbeit und Gelehrsamkeit so vergänglich wie ein Kartenhaus. Eine Deklaration von drei Zeilen, zu der der Gesetzgeber sich entschliesst, verwandelt die Arbeit von Jahrhunderten in werthlose Makulatur.

18. Mit dem Fortschritt des Wissens und der Bildung wird allerdings der sittliche Stoff zusammenhängender, und seine Lücken werden an vielen Stellen ergänzt; der Wissenschaft kommt dies zu Gute, allein trotzdem würde sie noch gegenwärtig kaum als Wissenschaft gelten, wenn nicht die wissenschaftliche Thätigkeit bei den Gerichten und bei den Gelehrten neben den sittlichen Geboten noch ein Zweites benutzt hätte, um diese Mängel zu überwinden und den Bedingungen der Wissenschaft sich zu nähern.

19. Dieses Zweite wird bald die Natur der Sache, bald die gesunde Vernunft, bald die Billigkeit genannt. Näher betrachtet, ist es das Nützliche und das Zweckmässige; es ist das Gebiet der Lust und der Klugheit, was man zur Ergänzung des sittlichen Stoffes benutzt. In allen Darstellungen der Moral und des Rechts wird von diesem Hülfsmittel der ausgedehnteste Gebrauch gemacht. Allein der Gegensatz von Sittlichem und Nützlichem, von Achtung und Lust widersteht dieser Aushülfe. Es wird auch hier der Standpunkt der Autorität mit dem der Wissenschaft verwechselt. Nur die Nothwendigkeit, die Lücken und Mängel des sittlichen Stoffes zu verdecken, konnte diesen Widerspruch übersehen lassen. Wo das Gebot selbst für die Erreichung seines Zieles auf die Klugheit verweist, ist diese Aushülfe zwar gerecht-

Digitized by Google

fertigt, aber sie fällt schon ausserhalb des Sittlichen; wo dagegen ein solcher Wille der Autorität nicht erkennbar ist, bleibt diese Aushülfe ein Widerspruch, an dem die Wissenschaft überall krankt, und der in den zahllosen Kontroversen derselben, wie sie keine andere Wissenschaft enthält, zu Tage tritt.

B. Die Wissenschaft als Gesetz

1. Die ersten Gebote im Beginn des Sittlichen waren einzelne und für einen einzelnen Fall erlassen. Nur in dieser Form konnte das Sittliche bei den Kindern in der Familie beginnen. Aber auch die Gebote der anderen Autoritäten zeigen in früheren Zeiten dieselbe Gestalt. Die ältesten Religionsquellen sind erfüllt mit Geboten Gottes für einzelne Fälle. Der Wille des Volkes spricht sich in gleicher Weise in den Urtheilen aus, welche in den öffentlichen Versammlungen über einzelne Fälle gesprochen werden. Im Corpus juris bilden die Reskripte der Kaiser über einzelne Fälle einen Haupttheil des Gesetzbuches. Selbst in der Gegenwart bildet sich das Sittliche einzelner Verhältnisse in dieser Form fort; so das Verhältniss der Beamten, der Dienstboten, der Matrosen und Passagiere zum Kapitän u. s. w.

2. Die fortschreitende Ausbildung des Allgemeinen und die Erleichterung der Autoritäten musste indess bald dazu führen, diese einzelnen Gebote durch allgemeinere zu ersetzen; der Fortschritt geschah jedoch nur langsam. Die zehn Gebote sind das Ergebniss eines solchen Fortschritts; daneben hat das Alte Testament auch noch viele besondere Gebote. Im Neuen Testament herrscht dagegen schon das allgemeinere Gebot vor. Im Römischen Recht hat das Edikt des Prätor und der Aedilen nur eine beschränkte Bedeutung; es gilt überdem nur für ihre Amtsdauer. In dem Gewohnheitsrechte des Volkes wird der Wille desselben nur in der Einzelheit ausgesprochen; es sind immer nur einzelne Handlungen und deren Wiederholung, in denen sich der Wille kund giebt. Das Aehnliche gilt für die Moralgebote, welche in der Form der

Digitized by Google

öffentlichen Meinung sich immer nur in den Aussprüchen über einzelne Fälle erkennbar machen.

3. Insoweit hat die Wissenschaft des Sittlichen die gleiche Aufgabe mit der Naturwissenschaft; das Gesetz, was sie finden soll, ist in dem Einzelnen, wie dort, nur verhüllt enthalten, und es ist ihre Aufgabe, es darin zu entdecken und in seiner Reinheit auszusprechen. Allein die höhere Bildung der neueren Zeit hat neben diesen vereinzelten oder besonderen Geboten auch zu allgemeineren Gesetzbüchern geführt, deren Wesen ist, dass in ihnen die Wissenschaft selbst zum Gesetz erhoben wird. Es kann nicht fehlen, dass bei der verschiedenen Natur beider diese Verbindung zu Folgen führt, welche ebenso der Wissenschaft, wie dem Rechte Schaden bringen. Dies ist der Gedanke Savigny's, mit dem er diesen Gesetzbüchern entgegengetreten ist.

4. Das Gesetz ist als Gebot ein Wollen und gehört dem Seienden an. Als solches ist es seine Natur, nur Einzelnes und Bestimmtes zu wollen; nur dadurch ist es wahres Wollen; nur dadurch ist es klar und deutlich und ein Gegenstand für die Wissenschaft. Ein allgemeines Wollen ist der Natur des Wollens widersprechend; es ist daher unvermeidlich, dass ein solches Wollen bald zu viel, bald zu wenig will, in Vergleich mit der eigentlichen Absicht des Wollenden; auch die Deutlichkeit des Gebotes ist dadurch erschüttert. Die Wissenschaft kann diese Schwierigkeit überwinden, weil sie in ihrer Darstellung sich ausführlicher ergehen und Beispiele aller Art zur Versinnlichung benutzen kann; aber dem Gesetze ist dies unmöglich, ohne neue Uebelstände hervorzurufen.

5. Solche allgemeine Gesetzbücher verleiten ferner zu einer Festhaltung von Prinzipien, welche die Wissenschaft wohl als Versuch wagen kann, aber welche das reich gegliederte Leben des Volkes leicht verletzen, und welche zu Folgerungen verleiten, die der Gesetzgeber selbst nicht gewollt hat. Die wissenschaftliche Erfassung des sittlichen Stoffes befindet sich in einem steten Vorschreiten; jedes Geschlecht gewinnt dem Stoffe richtigere Begriffe und eine treffendere Darstellung ab. Das Gesetz in wissenschaftlicher Form kann aber dieser Bewegung nicht folgen; es verharrt in seiner veralteten, überwundenen Form, und

Digitized by Google

nach Ablauf weniger Jahrzehnde zeigt sich, dass diese mangelhafte Form auch den Inhalt beschädigt hat.

6. Diese Uebelstände sind von jedem allgemeinen Gesetzbuche unabtrennbar; die neuere Wissenschaft hat sie an den Gesetzbüchern Preussens und Oesterreichs in vielen Beispielen nachgewiesen. Selbst der grosse Fortschritt in der Kunst der Gesetzfassung kann diese Mängel nur mildern, aber nicht beseitigen. Dessenungeachtet zeigt sich bei allen Kulturvölkern gegenwärtig das dringende Verlangen nach solchen Gesetzbüchern. Jene Uebelstände werden weniger bemerkt als die Vortheile, welche auf der anderen Seite sich mit denselben verbinden.

7. Man verlangt nach diesen Gesetzbüchern, um die Verschiedenheit des Rechtes in den einzelnen Landestheilen zu beseitigen; man verlangt danach, um die Kenntniss der Gesetze Jedermann im Volke zu erleichtern; man verlangt danach, um die Zweifel über den Inhalt und die Lücken in den einzelnen Gesetzen zu vermeiden und das Gebiet so zu erschöpfen, dass jeder einzelne Fall seine Entscheidung in dem Gesetzbuche findet. Obgleich hier viel Täuschung obwaltet, so ist doch anzunehmen, dass diese Vortheile jene Nachtheile überwiegen, und die Wissenschaft hat deshalb keinen Grund, sich diesem Verlangen entgegenzustellen.

8. Auf den ersten Blick scheint selbst die Wissenschaft bei diesen Gesetzbüchern zu gewinnen. Indem der Gesetzgeber genöthigt ist, in wissenschaftlicher Weise ein weites Gebiet zu behandeln, werden damit die Begriffe und Regeln, wie sie die Wissenschaft sucht, ihr bereits fertig vom Gesetze selbst dargereicht. Man hat sogar die Meinung gehabt, durch diese Gesetzbücher die Wissenschaft ganz zu ersetzen. Letztere hat allerdings mit dem Erscheinen solcher Gesetzbücher eine Zeit lang geruht; allein die denselben anhaftenden, oben dargelegten Mängel traten bald hervor, und indem die Wissenschaft hier aushelfen sollte, zeigte sich, dass ihre Aufgabe durch dergleichen Gesetzbücher vielmehr erschwert statt erleichtert war. Indem bei diesen der Stoff sich nicht, wie bei einzelnen Geboten, in seiner reinen seienden Natur darbietet, sondern wissenschaftliche Formen mit sich verbunden hat, und das Gebot darin gefasst ist, hat die Wissenschaft nicht blos, wie in anderen Fällen, den Stoff

Digitized by Google

zu bearbeiten, sondern sie hat auch mit der Form zu kämpfen, die sich als eine unzureichende darstellt, aber durch ihre Umwandlung zum Gesetz nicht mehr bei Seite gelassen werden kann, sondern selbst in ihren fehlerhaften Begriffen und falschen Konsequenzen als ein Geltendes sich eindrängt und die freie Entwickelung der Wissenschaft behindert.

C. Das Urtheilen.

1. Wenn eine Wissenschaft ihre Begriffe und Gesetze gefunden hat, so beginnt das Urtheilen, welches nunmehr das Einzelne und Besondere des Gebietes unter diese Begriffe und Gesetze subsumirt, oder richtiger, welches dieses Allgemeine in dem Einzelnen und Besonderen wiedererkennt. Innerhalb der Natur, wo die Bewegung und die Verbindung des Einzelnen sich durch seiende Kräfte allein vollzieht, hat das Urtheilen auf den Gang der Bewegung keinen Einfluss. Mag das Urtheil richtig oder falsch sein, mag der Eichbaum für eine Buche und das Pferd für einen Esel gehalten werden, so wird dadurch das Sein und die natürliche Bewegung in beiden nicht gestört; die Eiche wächst nach ihren Gesetzen fort, und das Pferd verbindet sich nicht mit den Eigenthümlichkeiten des Esels.

2. Anders ist dies im Gebiete des menschlichen Handelns. Indem hier das Wissen mittelst des Beweggrundes und Wollens eine Wirksamkeit auf das Seiende gewinnt, hat das falsche Urtheilen ebenso seiende Folgen, wie das wahre. Das falsche Urtheil über die Zulässigkeit des Duells führt zur Tödtung des Gegners; das falsche Urtheil über das russische Reich hat den Feldzug von 1812 und das Elend von Hunderttausenden herbeigeführt. Im Moralischen treten die Folgen des falschen Urtheilens weniger deutlich hervor; aber im Recht weiss Jeder, dass Vermögen, Ehre, Freiheit und Leben durch ein falsches Urtheil des Richters gegen den Willen des Gesetzes verloren gehen kann.

3. So tritt in der sittlichen Welt die neue Forderung nach einem Schutze gegen das falsche Urtheilen auf,

Digitized by Google

welchen die Natur nicht bedarf. Innerhalb der Moral giebt das Leben in der sittlichen Welt und das Beispiel Anderer, neben der Lehre und Erziehung, den Anhalt, der für die gewöhnlichen Verhältnisse ausreicht. Früher pflegten sich ängstliche Gemüther für diese Zweifel einen Gewissensrath zu halten, wie man jetzt einen Arzt gebraucht. Die Stellung des Pfarrers, namentlich im Katholischen und für die Leute niederen Standes, ähnelt diesem Gewissensrath. Die Ohrenbeichte hat auch diese Natur.

Innerhalb des Rechts, wo die Gefahren für den Einzelnen weit grösser sind, hat man sich damit nicht begnügt, sondern besondere Schutzmittel aufgestellt. Das Nächste war, den bösen Willen der Richter, ihre Leidenschaften von dem Urtheil fern zu halten; deshalb machte man sie unabhängig. Aber auch bei gutem Willen kann das Urtheil fehl greifen; deshalb forderte man eine sorgfältige Ausbildung des Richters und liess das Urtheil nicht von Einem allein, sondern von Mehreren, kollegialisch, fällen. Um den einzelnen Fall richtig zu subsumiren, muss er thatsächlich gekannt sein; so entstand der Prozess, welcher die Feststellung des Thatsächlichen bei Verbrechen und bürgerlichen Streitigkeiten regelt, die Zuziehung von Sachverständigen gestattet, den Richter selbst in der rechtlichen Beurtheilung des Falles unterstützt und die Prüfung des Urtheiles durch höhere Instanzen gestattet.

5. Allein bald ergab sich, dass ein grosser Theil der Unsicherheit nicht die Schuld der urtheilenden Personen, sondern die Folge der Gesetze selbst war, deren Dunkelheiten, Lücken, Widersprüche oder gänzliches Fehlen das Urtheil nothwendig in das Schwanken bringen musste. Die Autoritäten kamen deshalb mit neuen Gesetzen, mit Deklarationen und Novellen zu Hülfe; allein die Masse dieses rohen Stoffes wuchs damit so, dass seine sichere Kenntniss unmöglich wurde. So trieb dieser Uebelstand zu systematischen und umfassenden Gesetzen und Gesetzbüchern. Allein hier traten wieder die oben dargelegten Mängel störend dazwischen.

6. So wandte man sich zur Wissenschaft. Sie sollte die Lücken des Gesetzes ergänzen, die Dunkelheiten aufhellen, die Widersprüche ausgleichen. Indem die

Digitized by Google

Wissenschaft dadurch genöthigt wurde, das Recht aus dem Natürlichen (Nutzen, Natur der Sache) zu ergänzen, war es bei dem Gegensatz dieser beiden Grundlagen unvermeidlich, dass die widersprechendsten Ansichten sich entwickelten und die Wissenschaft mit zahllosen Kontroversen sich erfüllte. Anstatt also die Anwendung des Gesetzes zu sichern, nahm die Unsicherheit zu, und wenn es auch gelang, einzelne Gebiete aufzuhellen und alte Kontroversen zu beseitigen, so traten neue dafür an deren Stelle, und die neuen Gesetze vermehrten die Zweifel.

7. So verfehlten alle Schutzmittel gegen mangelhafte Urtheile ihr Ziel, und das Ergebniss war, dass der Begriff des Rechtes durch dessen Handhabung allmählich ganz verloren ging. Die Prozesse gelten deshalb dem Volke als ein Glücksspiel, bei dem Niemand, selbst die Sachverständigen nicht den Ausgang vorhersehen können; man betrachtet den Gewinn oder Verlust derselben wie ein Naturereigniss, wie Regen und Sonnenschein, in das man sich schweigend zu fügen hat. In Folge dessen drängt man, diesen künstlichen Apparat wieder zu verlassen, und sucht auf den ursprünglichen Zustand zurückzugehen, wo einfache Männer aus dem Volke den Fall nach ihrem unmittelbaren Ermessen und Rechtsgefühl entscheiden. Die Schiedsmänner, die Friedensrichter, die Handelsgerichte, die Gewerbegerichte, die gewählten Schiedsrichter, die Schwurgerichte sind das Ergebniss dieser beginnenden Rückkehr zu dem Anfang.

8. Selbst wo die Entscheidung noch den Berufsrichtern überlassen bleibt, sucht man dem freien Ermessen derselben immer mehr Spielraum zu gewähren. Das Verlangen der Zeit geht nicht auf die höchste Gründlichkeit und wissenschaftliche Erschöpfung des Falles, sondern auf Schnelligkeit der Entscheidung und auf Festhaltung der einmal gegebenen Entscheidung für alle späteren Fälle. So ist nicht blos im Volke, sondern auch bei den Richtern und Anwälten eine Reaktion gegen die Wissenschaft eingetreten, welche die selbstständige und freie Prüfung des Falles vermeidet und nur fragt, ob bereits eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes über die Frage vorhanden ist. Ist dies der Fall, so beruhigt man sich dabei, unterwirft sich einfach dem Präzedenzfall, und die

Digitized by Google

Parteien selbst sind mit dieser Praxis vollkommen zufrieden.

9. Vergleicht man diese Zustände mit denen in anderen Gebieten des menschlichen Handelns, so zeigt sich das Recht in grossem Nachtheil gegen die übrigen. Im Landbau, im Bergbau, in der Schifffahrt, im Handwerk treten wohl auch Zweifel über die besten Methoden und Maschinen, über die Beurtheilung des einzelnen Falles ein; allein die Technik und die Wissenschaften sind hier im Stande, diese Zweifel allgemeingültig und bald zu lösen; die Kontroversen nehmen nicht zu, sondern ab, und die einmal erledigten sind für alle Zeiten abgethan. Es herrscht in den Gebieten, wo das Handeln der Menschen es nur mit den Naturgesetzen zu thun hat, eine Sicherheit und Zweckmässigkeit, mit welcher das Handeln und Urtheilen im Rechtsgebiet sich auch nicht entfernt messen kann.

10. Diese Mängel in Handhabung des Rechtes wären unerklärlich, wenn für dasselbe eine gleich sichere Grundlage bestände, wie sie für das technische Handeln in den Elementen und Gesetzen der Natur gegeben ist. Bestände im Sittlichen eine ähnliche sachliche Grundlage, mit innerem Zusammenhang und ausnahmslos geltenden Gesetzen, so müsste für die Handhabung des Rechts die gleiche Vollkommenheit, wie sie im Technischen besteht, erreicht werden können. Indem dies nicht der Fall ist, und selbst die Völker auf der höchsten Stufe der Kultur hier zu den Anfängen zurückkehren, ist dies ein neuer Beweis dafür, dass hier die Grundlage eine andere ist. Nur weil der sittliche Inhalt ein Gemisch aus Geboten verschiedener Autoritäten, verschiedener Zeiten und Verhältnisse ist, unter denen keine Einheit besteht, und für die keine Regel gilt; nur weil dieser Inhalt selbst rein positiver Natur, voller Lücken, Widersprüche und Dunkelheiten ist, während die Naturgegenstände von dem Allen das Gegentheil sind: nur deshalb kann es auch dem vollendetsten Wissen und dem höchsten Scharfsinn nicht gelingen, in der Handhabung dieses sittlichen Stoffes jene Sicherheit und Vollkommenheit zu erreichen, wie sie in der Technik des Natürlichen erreicht worden ist.

Digitized by Google

VIII. Die geschichtliche Bewegung im Sittlichen.

A. Die Ideale.

1. Das jedem Sittlichen innewohnende Soll weist schon durch sich selbst auf die Zukunft. Die Erfahrung lehrt, dass dieses Soll sich nicht immer verwirklicht; dass andere Kräfte sich ihm entgegenstellen. Aber in diesem Soll liegt, dass dies nicht sein soll. Das sittliche Soll stellt sich als das Höchste hin, was über allen jenen Hemmnissen steht; selbst die stärksten Motive der Lust verblassen zu Schatten gegenüber dem kategorischen Imperativ.

2. So treibt schon der Begriff des Sittlichen das Denken zur Vorstellung eines Weltzustandes, wo dieses erhabene Gebot auch der wirkliche Herrscher ist, wo das Sein diesem höchsten Sollen entspricht. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass bei den Einzelnen wie bei den Völkern Ideale sich bilden, in welchen dieser Weltzustand näher bestimmt und entwickelt wird, und welche damit sich in die Ziele der Bewegung und in die Bestimmung der Menschheit umwandeln. Wenn das Unsittliche unbedingt nicht sein soll, so ist die gegenwärtige Welt nicht die rechte, und es ist nur folgerecht, dass eine bessere als ihr Ziel gesetzt wird.

3. An der Ausbildung dieser Ideale haben Religion, Kunst und Wissenschaft gemeinschaftlich gearbeitet. Indem die Religionen unendliche, mächtige Gottheiten setzen und das Sittliche als deren Gebot darstellen, können sie am wenigsten die Folgerung abweisen, dass ein Zustand folgen müsse, in welchem diese Gebote sich reiner als hier verwirklichen. Die der Gottheit beigelegte Allmacht nöthigt dazu; denn ein Gebot kann nicht ernstlich gemeint sein, wenn der Gebietende die Macht zu seiner Verwirklichung hat und sie doch nicht anwendet.

4. Der Phantasie und Kunst fiel die weitere Gestal-

Digitized by Google

tung dieses Ideales zu. Das Leichteste war, diesen idealen Zustand in eine andere Welt zu verlegen, bei deren Ausbildung man mit den Naturkräften und Hemmnissen der irdischen nicht zu rechnen brauchte. Man liess den Menschen nach seinem Tode in diese Welt eintreten, und konnte darin nicht allein eine volle Verwirklichung der sittlichen Gebote Gottes setzen, sondern auch die im Irdischen nur mangelhafte Verbindung des Glücks mit dem Sittlichen verbessern, ja durch Strafen und Lohn für das irdische Verhalten die hier bestandene Ungleichheit wieder gut machen.

5. Nach diesen Grundzügen ist in allen Religionen eine solche jenseitige Welt ausgebildet worden; die Unterschiede im Einzelnen sind dabei aus den Unterschieden der Völker in ihrem Sittlichen und in ihrer Lust hervorgegangen. Bei den Germanen erfreuen sich die Helden der Walhalla tagtäglich an Waffenkampf und Trinkgelagen; bei den südlicheren Völkern ist das Himmelreich mit kühlen Hainen, frischen Bächen und schönen Frauen erfüllt; bei den Christen sind die Elemente der Lust unbestimmter gelassen; das Leben in der Nähe Gottes, das Anschauen seiner Herrlichkeit bilden das Wesen des christlichen Himmels, und nur edlere Freuden, wie das Wiedersehen der Verwandten und Freunde, werden daneben zugelassen.

6. So lange in der christlichen Welt der Glaube die Quellen der Erkenntniss verdeckte, war auch die Wissenschaft bereit, diese Ideale mit ihren Mitteln zu verbessern und die Gewissheit ihrer Verwirklichung zu verstärken. Schon Augustinus hat dies in seinem Buche „*De Civitate Dei*“, gethan; für ihn hat die „*Civitas terrena*“ nur die Aufgabe, der „*Civitas coelestis*“ und somit der Kirche und der Ausbreitung des Glaubens zu dienen. Erst mit der Reformation kam die Wissenschaft aus diesem Zwang heraus und begann, sich auf ihre eigenen Füsse zu stellen. Wenn nun auch in Folge dessen die Wissenschaft allmählich die Vorstellungen von einer jenseitigen Welt fallen liess, so hielt sie doch an einem sittlichen Ideale fest, verlegte aber dessen Verwirklichung in die diesseitige Welt. Damit war aber die bestimmtere Gestaltung desselben weit schwieriger geworden, und man beschränkte sich deshalb auf einzelne Ziele, deren volle Verwirk-

Digitized by Google

lichung in diesen Idealen gesetzt wurde, wie z. B. das der Gleichheit aller Menschen, oder des ewigen Friedens; oder man hielt sich im Unbestimmten und setzte nur die volle Verwirklichung der Freiheit überhaupt, oder, wie Fichte, Schelling und Schleiermacher, die volle Einbildung (Einführung, Herrschaft) der Vernunft in die Natur, oder des Idealen über das Reale, ohne sich in Bestimmteres einzulassen.

7. Neben dem im Sittlichen enthaltenen Soll wirkte auf die Bildung dieser Ideale noch ein zweiter Umstand ein; dies war der Unterschied, welcher sich im Inhalte des Sittlichen zeigte. Dieser Unterschied besteht nicht allein für dieselbe Zeit zwischen verschiedenen Völkern, sondern er zeigt sich auch bei ein und demselben Volke in seinen Zuständen aus verschiedenen Zeiten.

8. Diese Unterschiede des Sittlichen lassen sich mit einem sachlichen und ewigen Prinzip desselben schwer vereinigen. Die Systeme, welche an einem solchen Prinzip festhalten, haben durch zwei Wendungen diese Schwierigkeit zu beseitigen gesucht. Man machte zunächst einen Unterschied im sittlichen Inhalte selbst; nur ein Theil davon soll das Ewige, Allgemeine, Unveränderliche darstellen; der andere Theil wird dagegen als das Unwesentliche und Veränderliche der Zufälligkeit preisgegeben. So Stahl (Rechtsphilosophie II. 93). Nach ihm „hat das Ethos ein doppeltes Prinzip: die Idee der vollendeten Persönlichkeit und den Plan der sittlichen Weltordnung. — Liebe, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit u. s. w. sind das ursprünglich und ewig Gute; dagegen sind die eheliche Liebe, die Anerkennung des Eigenthums u. s. w. das Gute in Bezug auf Einrichtungen, deren Ewigkeit nicht feststeht."

9. Andere Systeme nehmen sich nicht einmal diese Mühe. Bei Hegel ist das Zufällige von Anfang ab eine logische Kategorie neben der Nothwendigkeit und von seiner Idee untrennbar. Indem seine Idee sich nur in Individuen verwirklicht, ist damit das Mangelhafte und Zufällige des Einzelnen von selbst gesetzt. Man kann dies zugeben; allein eine philosophische Begründung ist es sicherlich nicht, wenn in die Idee erst das hineingetragen wird, was dann aus ihr folgen soll. Andere Systeme begnügen sich mit der Unterscheidung des Sitt-

Digitized by Google

lichen von den Sitten. Man meint, nur letztere wechselten, nicht das Sittliche; aber diese Trennung wird weder näher erklärt, noch begründet.

10. Die Meinung von der Unveränderlichkeit und Ewigkeit des sittlichen Inhaltes wurde erheblich dadurch unterstützt, dass sich nach Ausweis der Geschichte und Literatur die einzelnen Tugenden in jedem Volke und in jedem Zeitalter vorfinden. Indem man überall denselben Namen der Tugenden begegnete, war die Annahme natürlich, dass auch die Sache und der sittliche Inhalt überall derselbe sei; man beruhigte sich um so mehr dabei, als einzelne hervorragende Fälle, wie Diebstahl und Mord, überall als Unrecht gelten. Die hier stattfindende Täuschung ist früher dargelegt worden (S. 129).

11. Durch diese Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem vermochte man die Unterschiede im Sittlichen der Kulturvölker nothdürftig mit dem Prinzip der Ewigkeit und Heiligkeit des Sittlichen zu vereinigen. Allein für das Sittliche der rohen Völker ging dies nicht an. Hier waren die Unterschiede zu stark, und hier benutzte man daher das zweite Mittel, indem man das Sittliche dieser rohen Völker gar nicht als ein solches gelten liess. Nur einzelne Spuren davon sollten darin enthalten sein; und zur Beruhigung der Gemüther erfand man hier den Begriff des sittlichen Fortschritts. Das Sittliche sollte, wie der Baum, mit einem Keime begonnen haben; allmählich sollte das Mangelhafte sich abgestreift und so erst bei den Kulturvölkern in der Gegenwart das wahre Sittliche erreicht sein. Hegel übertrug hierbei seinen Begriff der Entwicklung vom Logischen auf das Sittliche.

12. Das sittliche Gefühl der Gegenwart war durch diese Wendungen über die Unterschiede im Sittlichen anderer Völker und früherer Zeiten beruhigt. Diese Unterschiede galten ihm nun als unwesentliche oder als die Vorstufen zur Gegenwart, dessen Sittliches allein das Wahre darstellte und in dem Gefühle des Einzelnen seine Rechtfertigung fand. Wer indess mit Hegel nicht annehmen konnte, dass die Gegenwart bereits die höchste Stufe der Entwickelung im Sittlichen erreicht habe, musste sich sagen, dass diese Entwickelung auch in Zukunft fortgehen und das Sittliche der Gegenwart ebenso zu einer Vorstufe herabdrücken werde, wie es mit dem der Vorzeit

Digitized by Google

geschehen war. So kommt auch in das Sittliche der Gegenwart die Unwahrheit und das Bedingte, was man nicht hatte zulassen wollen.

13. Dazu kam, dass die grossen Thaten der Fürsten und Völker, von denen die Geschichte Kunde giebt, welche die Bewunderung aller Zeiten sind und als die Bedingungen des Fortschritts gepriesen werden, nur in den seltensten Fällen den Geboten der Moral und des Rechts entsprechen; in der Mehrzahl enthalten sie so grobe Verletzungen des Sittlichen, dass die grossen Geschichtschreiber längst es aufgegeben haben, die Geschichte mit dem sittlichen Maasse zu messen.

B. Die wirkliche Bewegung.

1. Diese Schwierigkeiten, in welche die geschichtliche und umfassende Betrachtung des Sittlichen sich verwickelt, wenn man dasselbe von einem materialen und ewigen Prinzip oder von einem wirklichen allmächtigen Gotte ableitet, sind ein neuer indirekter Beweis für die Unwahrheit eines solchen Prinzips überhaupt. Lässt man dagegen die materialen Prinzipien bei Seite und folgt der in diesem Werke dargelegten realistischen Auffassung, so verschwinden diese Schwierigkeiten. Die Fürsten und Völker sind dann Autoritäten, welche als solche dem Sittengesetz nicht unterworfen sind, und es darf daher nicht verwundern, wenn sie es in ihren geschichtlichen Thaten nicht darstellen, und wenn überhaupt die Regeln der Moral und des Rechts nur eine erzwungene Anwendung auf solche Thaten gestatten.

2. Ebenso ist der Wechsel im sittlichen Inhalte dann durch die Natur dieser Autoritäten gesetzt und nothwendig; diese Bewegung und Veränderung trifft auch nicht blos Unwesentliches, sondern jeden Theil des Sittlichen ohne Unterschied; eine Trennung desselben in Wesentliches und Unwesentliches ist überhaupt unmöglich, weil der Maassstab fehlt, nach dem dies zu trennen wäre.

3. Wenn das Sittliche mit dem Moralischen beginnt, und zwar mit den Geboten des Vaters und mit dem Willen des Volkes; wenn dabei diese Autoritäten nur

Digitized by Google

durch die Motive der Lust bestimmt worden, weil das Sittliche im Beginn noch fehlt und erst aus ihren Geboten sich bildet, so erhellt, dass diese Gebote schon von Anfang ab nach den verschiedenen Ländern und Bedingungen des Lebens in ihrem Inhalte verschieden haben ausfallen müssen.

4. Wenn nun selbst nach der ersten Bildung des Sittlichen das Volk als Einheit und Autorität dadurch nicht beschränkt wird, und wenn es fortfährt, zu gebieten, so wird jede Veränderung in den Motiven der Lust auch eine Veränderung dieser Gebote, d. h. des Sittlichen, herbeiführen. Diese Veränderung ist wesentlich durch drei Umstände bedingt: 1) durch die Vermehrung des Wissens; 2) durch die Vermehrung der Macht des Menschen über die Natur; und 3) durch eine Veränderung in seiner Empfänglichkeit für die Ursachen der Lust. Diese Umstände verbinden sich meist; aber auch jeder allein genügt, die Motive des Willens und den Inhalt der Gebote zu ändern.

5. Es ist früher gezeigt worden (S. 37), wie sehr die Empfänglichkeit durch die steigende Bildung sich ändert; wie namentlich die Vorsicht und die Empfindlichkeit für das Glück und Unglück Anderer dadurch gesteigert wird. Deshalb wird sich dies auch in den lauten und stillen Geboten des Volkes darstellen; deshalb ist in der Moral der kultivirten Völker das Prinzip der Liebe viel mächtiger; deshalb steigen bei ihnen die Tugenden der Mässigung, Vorsicht, Weisheit, Wahrheit, und drängen die Tugenden der blossen Stärke und des blossen Wissens zurück.

6. Wenn jede Lust zugleich nach der Schwierigkeit ihrer Erlangung abgeschätzt wird, so erhellt, dass jede Steigerung der Macht der Menschen über die Natur auch diese Abschätzung verändern und deshalb auch die Richtung des Volkswillens verändern wird. Man hat längst bemerkt, dass mit jeder Erfindung, welche die Kriegführung änderte, auch das Recht der Völker sich verändert hat. Dies ist nur ein einzelner Fall dieses Gesetzes. Ebenso hat auch die durch die Maschinen herbeigeführte Veränderung des Landbaues und Handwerks das Recht umgestaltet.

7. Aber nicht blos das Recht, sondern auch die

Digitized by Google

Moral wird davon betroffen; die Veränderung ist hier nur weniger auffällig, weil die Namen der Tugenden bleiben, und nur das Geltungsgebiet der Einzelnen gegen einander sich ändert. Die Tugenden der Wohlthätigkeit, der Gastfreundschaft, der kindlichen Pietät sind dadurch jetzt mehr als früher von anderen Tugenden eingeengt und beschränkt. Aehnlich wirkt jeder Zuwachs an Kenntnissen und Wissenschaften. Indem die Gesetze des Seienden dem Menschen damit offenbar werden, wird er in höherem Maasse der Herr über dasselbe, und sein Wollen nimmt andere Richtungen. Indem das Volk diese Richtungen in seine Gebote aufnimmt, werden sie geheiligt und zu einem neuen Sittlichen.

8. Was hier als Ursachen der Veränderung für die Gebote des Volkes dargelegt worden ist, gilt auch für die Gebote Gottes und der Fürsten. Das Dasein Gottes ist nur ein geglaubtes; selbst der Glaube lässt den Willen Gottes nur durch Stellvertreter verkünden, welche Menschen sind. Jene Umstände, welche bei dem Volke seine Gebote ändern, werden deshalb auch bei Denen, welche als Stellvertreter Gottes seinen Willen den Gläubigen verkünden, die gleiche Wirkung äussern. Dasselbe gilt für die Fürsten, welche als Menschen dem Wechsel in den Motiven der Lust so zugänglich bleiben wie Andere. Bei der Verschiedenheit der Stellung und der Interessen der Autoritäten wird dieser Wechsel zwar den Inhalt der Gebote nicht in gleicher Weise bei Allen verändern, aber die Veränderung an sich ist unvermeidlich.

9. Mit Hülfe dieser hier gebotenen Anhaltspunkte ist es nicht schwer, den Wechsel in der Moral und dem Rechte der Völker, wie ihn die Geschichte zeigt, zu erklären. Dasselbe gilt für den Unterschied des Sittlichen ein und derselben Zeit bei Völkern auf verschiedenen Stufen der Kultur. Es ist dies bereits von einzelnen Männern mit lohnendem Erfolge geschehen, nachdem Montesquieu hier die Bahn gebrochen hat. Je weiter die Geschichtswissenschaft vordringt, desto fähiger wird sie, diese Abhängigkeit der Moral und des Rechts von jenen drei Faktoren, des Wissens, der Macht und der Empfänglichkeit, darzulegen und jede Veränderung dort als eine Folge der Veränderungen hier aufzuzeigen. Es

Digitized by Google

beginnt bereits eine besondere Geschichts-Wissenschaft sich zu bilden, welche die volle Darlegung der hier wirkenden Kräfte und Gesetze sich zur Aufgabe macht; die Werke von Comte, Buckle, Taylor und Andern gehören hierher.

10. Wenn hiernach der Inhalt des Sittlichen nothwendig dem Wechsel unterworfen ist; wenn dieser Wechsel jeden Theil des Sittlichen ohne Unterschied erreicht; wenn dieser Wechsel im letzten Grunde von Thatsachen bestimmt wird, welche mit dem Sittlichen nichts gemein haben; wenn dieser Wechsel endlich in der Zukunft so gewiss Statt haben wird, wie es in der Vergangenheit der Fall gewesen: so erhellt, dass das Sittliche keiner Zeit und keines Volkes ein Vorrecht vor den andern haben kann, und dass von einem Unterschiede des Wahren und Falschen, des Höhern und Niedern dabei nicht die Rede sein kann. Das Sittliche der Neuseeländer, der alten Mexikaner ist vielmehr ebenso sittlich wie das der Griechen, der Römer; und das Sittliche der Christen des Mittelalters ist ebenso sittlich wie das der Gegenwart.

11. Wenn das sittliche Gefühl sich gegen solche Folgerung sträubt, so ist es nur, weil es das fremde Sittliche unmittelbar auf die thatsächlichen Zustände der eigenen Zeit überträgt, in der jene Faktoren dies ältere Sittliche bereits verdrängt und in ein anderes umgewandelt haben. Ein Kulturvolk der Gegenwart kann deshalb jedes Sittliche eines rohen Volkes von sich ablehnen, weil es den Bedingungen seines Lebens nicht mehr entspricht; allein solches Urtheil ist immer nur relativ. Es beweist nur, dass der Inhalt des Sittlichen bei jedem Volke und in jeder Zeit sich anders gestaltet, aber nicht, dass das Sittliche an sich durch den bestimmten Inhalt irgend einer Zeit oder eines Volkes bedingt ist.

12. Die wesentlichen Bestimmungen des Begriffes sind vielmehr für das Sittliche bei jedem Volke und in jeder Zeit vorhanden; es ist überall und immer aus den Geboten der Gottheit, der Fürsten, des Staates oder Volkes hervorgegangen; es hat überall mit den Geboten des Vaters seinen Anfang genommen. Es sind deshalb die Menschenopfer, welche die Mexikaner ihren Gottheiten zu Ehren brachten, ebenso sittlich, wie die Menschenopfer, welche die modernen Kulturvölker im Kriege zu Ehren des Vaterlandes fordern. Es kann sehr wohl sein, dass man die Todes-

Digitized by Google

strafen der Gegenwart im nächsten Jahrhundert für ein ebenso Unsittliches hält, wie es jetzt mit den Torturen des Mittelalters geschieht. Jedes einzelne Volk und jedes Zeitalter muss sein Sittliches für das allein rechte halten, jedes muss es als ein Heiliges und Unveränderliches behaupten; diese Ueberzeugung ist ein Glaube, der als thatsächliches Moment zum Thatbestande des Sittlichen gehört; aber für die Vergleichung des verschiedenen Sittlichen verschiedener Zeiten und Völker kann dieses Gefühl nicht als Anhalt dienen, weil ähnlich wie bei den Religionen jedes einzelne Sittliche diese Ueberzeugung in gleicher Weise in sich trägt und für sich geltend machen kann.

13. Fällt dieser Anhalt, so bliebe nur noch der Maassstab des Wohles, des Nutzens, d. h. der Lust. Hier kann zugegeben werden, dass die sittlichen Regeln vielleicht dieses Wohl bei einzelnen Völkern nicht in gleich vollkommener Weise vermitteln; dass ein anderes Recht, eine Veränderung in der Moral dem Wohle und dem Nutzen vielleicht in einem höheren Grade Raum gestatten würde; allein einmal ist schon diese thatsächliche Frage bei der Verschiedenheit in der Empfänglichkeit der Völker (S. 98) kaum zu entscheiden. Sodann aber liegt es in dem Begriffe des Sittlichen, dass es jede Messung seiner nach dem Nutzen von sich abhalten muss. Wenn das Sittliche nur in dem Handeln aus Achtung vor dem Gebote besteht, wenn das Sittliche in vielen Fällen das Opfer von Gut und Blut, das eigene und der Angehörigen Leben fordert, so kann das Motiv des Nutzens nie dagegen auftreten; beide widerstehen einander, das eine kann nie das Maass des andern sein. Man verwechselt dabei das Sittliche in seinem Werden, als Wollen der Autorität, mit dem gewordenen und für die Untergebenen geltenden Sittlichen.

14. Hiernach erscheint jede Messung des Sittlichen verschiedener Zeiten und Völker unmöglich; es fehlt der Maassstab. Der Begriff des Sittlichen ist daher in keiner Weise von seinem Inhalte bedingt. Deshalb kann nach Unterschied der Zeiten und Orte das Entgegengesetzte sittlich sein, ist es gewesen und wird es sein. Wenn Völker sich mit einander vergleichen wollen, so kann der Wohlstand, die Macht, das Wissen, die Kraft, das

Digitized by Google

Land, das Klima, überhaupt alles Natürliche dafür als Maassstab benutzt werden, aber niemals das Recht und die Moral. Man kann wohl den Unterschied in letzteren aufzeigen, deren unterschiedene Wirkung auf das Wohl darlegen, aber dies trifft nie den Begriff und das Wesen des Sittlichen, und deshalb kann das eine Sittliche nicht über das andere gestellt werden.

15. Damit fällt auch der Begriff des Fortschrittes der Völker in Recht und Moral, insofern man damit die Erreichung eines Besseren und Höheren versteht. Es bleibt nur ein Wechsel im Inhalte des Sittlichen. Indess erhebt sich auch für diesen Wechsel die Frage: Wohin führt er? Besteht ein Ziel, wohin die Bewegung geht, und ist der Mensch im Stande, dieses Ziel zu erkennen? – Hier ist zuzugeben, dass die Bewegung keine zufällige, regellose ist. Wenn das Handeln jedes einzelnen Menschen oben (S. 86) zwar nicht als ein nothwendiges, aber doch als ein regelmässiges Geschehen dargelegt worden ist, so muss auch das Handeln Vieler und Aller (der Völker) ein regelmässiges bleiben, und für einen Geist, der die wirkenden Kräfte nach ihrem Maasse und ihrer Stellung, so wie die Gesetze ihres Wirkens voll übersähe, würde der Gang der Geschichte und die Bewegung der Moral und des Rechts der Völker ebenso genau im Voraus erkennbar sein, wie dies jetzt mit der Bewegung der Planeten für den Astronomen der Fall ist.

16. Allein der menschliche Geist hat diese Kenntniss nicht und kann sie nie erreichen, da die Verwickelung der Elemente in diesem Gebiete zu gross ist. Selbst wenn die Gesetze sämmtlich erkannt wären, würde damit noch wenig erreicht sein, wenn nicht auch das Maass und die Stellung der wirkenden Elemente gegen einander zugleich gegeben wäre. Dies ist unmöglich, weil die Verbindung der Elemente hier sich in das Unendliche steigert. Schon das Fallen eines Blattes vom Baume nach Richtung und Ort des Falles ist mit voller Genauigkeit unmöglich zu berechnen, obgleich die Gesetze des Falles und des Windes bekannt sind; wie viel mehr muss dies für die Elemente gelten, welche das Wollen des Menschen in jedem einzelnen Falle bestimmen. Weder die äusseren Ursachen, noch die innere Empfänglichkeit sind hier je zu übersehn.

17. Die Bewegung der Geschichte und des Sittlichen

Digitized by Google

erfolgt daher zwar nach festen Gesetzen, aber die Erkenntniss ihres Ganges und Zieles im Voraus ist dem Menschen unerreichbar. Der Beobachter vermag hier wohl einzelne vorzugsweise wirksame Kräfte zu erkennen, und indem er sich auf die nächste Zeit beschränkt und keine volle Bestimmtheit setzt, vermag er das Kommende mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusehn. Allein je erfahrener ein Staatsmann ist, desto vorsichtiger ist er in diesen Berechnungen, da er weiss, wie leicht die sorgfältigste von einem Zufall (d. h. durch ein nicht zu erkennendes Regelmässiges) durchkreuzt und zu Schanden gemacht werden kann.

18. Man ist deshalb auch bereit, das Einzelne und völlig Bestimmte nicht zu fordern; aber man meint, der Gang der Geschichte und des Sittlichen im Grossen müsse nach Inhalt und Ziele erfassbar sein; die menschliche Vernunft dürfe hier nicht im Dunkeln tappen. Man hat auch nicht unterlassen, solche Ziele zu setzen. Dahin gehört die bekannte Formel: Allgemeine Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit (St. Simon); oder: Die volle Ausgleichung zwischen Sittlichkeit und Glück (Kant); oder: Die Entwickelung des allgemeinen Willens oder der Freiheit (Hegel); oder: Die volle Herrschaft der Vernunft über die Natur (Fichte, Schleiermacher).

19. Indess ist leicht zu zeigen, dass diese Sätze entweder rein im Formalen bleiben und den materialen Gang der Entwickelung so unbestimmt lassen wie vorher; oder dass man nur einzelne Forderungen aus dem Sittlichen herausgegriffen, aber ihre Begrenzung offen gelassen hat, während doch der Inhalt sich erst aus dieser bestimmt, wie oben bei den Tugenden (S. 129) gezeigt worden ist. So sind die Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit schon in dem Sittlichen der Gegenwart enthalten; man ist nur mit deren gegenwärtiger Begrenzung nicht einverstanden; indem man aber blos diese Elemente wiederholt, bleibt gerade der neue Inhalt, den man bezeichnen will, unbekannt. Dasselbe gilt für die Entwickelung der Humanität, für die Verwirklichung des Guten überhaupt, für die harmonische Entwickelung aller menschlichen Kräfte, für die Erreichung des höchsten Gutes, welche von einzelnen Systemen als Endziele hingestellt werden. Das Inhaltlose solcher For-

Digitized by Google

meln ist offenbar; sie sagen, nur mit verschiedenen Worten, alle dasselbe, nämlich dass das Sittliche überhaupt sich verwirklichen solle, während dies nicht die Frage ist, sondern der Weg und die Art und der Inhalt, in dem es geschehen wird.

20. Ebenso irrig ist es, wenn von einzelnen Gestaltungen der gegenwärtigen sittlichen Welt als von Errungenschaften des menschlichen Geistes gesprochen wird, welche nun für alle Ewigkeit gesichert wären und gelten müssten, wie z. B. das Privateigenthum, die monogamische Form der Ehe, die allgemeinen Menschenrechte, der Rechtsstaat u. s. w. Der Fortgang der Geschichte und des Sittlichen bietet durchaus keine Bürgschaft dafür. Insbesondere kann durch tief in das Verkehrsleben eingreifende Entdeckungen und Erfindungen auch das Sittliche bis in seine Grundfesten erschüttert und umgeändert werden.

21. Sollte es z. B. der Chemie gelingen, ein dem Getreidemehl ähnliches Produkt auf künstlichem Wege aus den dafür in der Luft und Erde in Ueberfluss vorhandenen Elementen herzustellen, was nach den Fortschritten der organischen Chemie keineswegs mehr zu den Unwahrscheinlichkeiten gehört, so erhellt, dass dann der Ackerbau und somit die Stellung der Stände eine völlige Veränderung erleiden müssen, deren Folgen sich im Recht und in der Moral noch viel stärker herausstellen werden, als es bei den Veränderungen der Kriegführung der Fall gewesen ist.

22. Sollte die Bildung in solchem Maasse fortschreiten, dass die Triebfedern der Liebe und Gemeinschaft die egoistischen Triebe zu ersetzen in den Stand kommen, und sollte dabei durch neue Maschinen und Werkzeuge die Arbeit des Menschen noch mehr als bisher auf die Naturkräfte abgewälzt werden, so wären damit die Grundlagen des Privateigenthums so erschüttert, dass es leicht einem gemeinsamen Eigenthume in mancherlei Formen Platz machen könnte. Es ist eine leere Phrase, wenn man das Privateigenthum auf die Freiheit der Person stützt, damit sie ein Mittel habe, ihren Willen zu bethätigen; dergleichen Mittel bleiben auch bei dem Gesammt-Eigenthume genug.

23. Ebenso kann durch die fortschreitende Bildung die Stellung der Frauen sich wesentlich ändern, und es

Digitized by Google

können Formen der Ehe allmählich sich bilden, welche nicht nothwendig monogamisch zu sein brauchen. Für einen höhern Kulturzustand wäre es möglich, dass eine Form sich bildete, wo zwei Freunde zwei Freundinnen heirathen mit gemeinsamen Rechten und Pflichten.

24. Ebenso kann die wachsende Kultur sehr wohl die Staatsform als eine gefährliche, dem Missbrauch zu sehr unterworfene Macht und als eine zwecklose Beschränkung des Einzelnen beseitigen, und die Association wird dann im Stande sein, die Stelle des Staats zu vertreten. Der Rechtszustand kann durch die Mittel und Erwägungen des Nutzens und der Klugheit auch ohne Justizgewalt sich erhalten, wie ja dies innerhalb der kaufmännischen Welt schon in einem hohen Maasse jetzt geschieht. Umgekehrt kann, wenn die Spannung zwischen Besitzenden und Besitzlosen im Fortgange der Geschichte sich steigern sollte, der Staat zu den despotischen Formen früherer Zeiten zurückzukehren genöthigt sein.

25. Diese Betrachtungen sind hier nur eingeschoben, um zu zeigen, wie die Meinung von der Festigkeit und Heiligkeit gewisser Institutionen so wenig einen sicheren Boden hat, wie die von einem Ziele, dem als Bestimmung der Menschheit die Bewegung im Sittlichen sich zuwenden müsse. Alle diese Meinungen und Hoffnungen und Ideale haben nur eine Grundlage; dies ist das sittliche Gefühl des Einzelnen, welchem das Sittliche seines Volkes und seiner Zeit als das allein wahre gilt, und dessen vollkommnere Verwirklichung er anstrebt. Als Ausfluss dieses Gefühles hat die Philosophie diese Meinungen zu achten; aber in keinem Falle können sie als die Wahrheit gelten, denn diese kann nicht auf Gefühle, und selbst nicht auf sittliche Gefühle gestützt werden; ihre Grundlage sind nur die Fundamentalsätze der Erkenntniss.

26. Wenn sonach das Sittliche für den handelnden Menschen zwar das Unbedingte ist, aber die Wissenschaft doch dasselbe aus den Motiven der Lust bei den gebietenden Autoritäten abzuleiten vermag, so ist für die Philosophie der Gegensatz von Lust und Sittlichkeit kein letzter und kein unüberwindlicher. Der Dualismus, welcher durch das Soll zwischen natürlichem und sittlichem Sein eingeführt ist, verschwindet für die Philosophie zunächst in Bezug auf den Inhalt.

Digitized by Google

27. Das Sittliche ist selbst das Erzeugniss einer Lust; sein Unterschied gegen die Lust kommt nur von der übergrossen Macht gewisser Personen gegenüber den gewöhnlichen Menschen. Damit ist die Wissenschaft im Stande, den Inhalt des Sittlichen aus der Lust abzuleiten und das Sittliche nur als eine Besonderung von jener darzulegen.

28. Es liegt dann im Sittlichen keine Nothwendigkeit, dass sein Inhalt im Gegensatze gegen die Lust der Untergebenen stehe. Wo ein solcher Unterschied gegenwärtig besteht, erscheint er vielmehr als ein zufälliger, indem die Autoritäten bei ihren Geboten nicht die Lust der Untergebenen, sondern nur ihre eigene Lust beachtet haben. Hieraus erklärt sich der Kampf der Kulturvölker gegen die Autoritäten der Kirche und des Fürsten. Indem die Autorität des Volkes eine höhere Bürgschaft dafür bietet, dass ihre Gebote nur das Wohl der Einzelnen zum Ziele haben, geht das instinktive Bestreben der Gegenwart dahin, jene Autoritäten zurückzudrängen und die Quelle des Rechts und der Moral nur in das Volk zu verlegen.

29. Wäre diese Uebereinstimmung zwischen dem Inhalte des Sittlichen und Klugen (Nützlichen) erreicht, so könnte dann auch das Sittliche als Form oder als besonderes Motiv verschwinden. Die Gebote der Autoritäten würden dann überflüssig sein, weil das, was sie bezwecken, schon durch die Klugheit geboten und durch die Motive der Lust gesichert wäre. Das Sittliche könnte dann höchstens nur als ein verstärkendes Motiv sich rechtfertigen, aber es hätte keinen selbstständigen Werth in sich.

30. Während die idealistischen Systeme in ihrem letzten Ziele die Aufhebung des Natürlichen und seine Umwandlung in das Sittliche (Vernünftige) setzen, führt die realistische Auffassung hiernach zu dem entgegengesetzten Endergebniss. Das Sittliche ist nach ihr nur scheinbar der Gegensatz des Natürlichen, und dieser Schein kann verschwinden, das Motiv der Lust kann allein herrschen und als Klugheit das Handeln bestimmen. Je mehr das Wissen und die Bildung steigt, desto fähiger wird der Mensch für einen solchen Zustand, und dem aufmerksamen Beobachter wird es nicht entgehen, dass

Digitized by Google

in den Kulturvölkern die Anfänge eines solchen Zustandes an verschiedenen Punkten hervortreten.

31. So ist es unvermeidlich, dass das fortschreitende Wissen des Einzelnen seine Empfänglichkeit für die Achtungsgefühle mindert, welche dem Sittlichen seine Wirksamkeit verleihen. Die Ironie, mit welcher in den Centralpunkten des Verkehrs und der Intelligenz, in den grossen Städten, alles Erhabene so gern in den Staub gezogen wird, ist eine Wirkung dieses fortschreitenden Wissens, die jetzt nur verletzt, weil sie einen Zustand vorausnimmt, dessen Bedingungen erst im Werden sind. Ebenso tritt jetzt an Stelle der Achtung bei dem Besonnenen und Leidenschaftslosen immer mehr die Erkenntniss der Zweckmässigkeit, der Nothwendigkeit eines einheitlichen Willens. Man gehorcht nicht mehr aus Achtung vor dem Gebot, sondern weil das Gebot ein nothwendiges Uebel ist, dem man sich fügen muss.

32. Wenn also die Philosophie sich erlauben dürfte, in die Zukunft zu blicken, so würde sich ihr als Endziel die Aufhebung des Gegensatzes von Sittlich und Nützlich darstellen, aber nicht in dem Sinne der christlichen Religion und der idealistischen Systeme, wonach die Lust oder Natur dem Sittlichen zu weichen hätte; auch nicht in dem Sinne, dass beide zu einem Identischen werden müssten; sondern in dem Sinne, dass das Sittliche verschwindet, wenn die Bildung so weit vorgeschritten ist, dass die Motive der Lust genügen, um die Triebe zu mässigen und harmonisch zu beschränken, und daher zur Erreichung des höchsten Wohles das sittliche Motiv entbehrt werden kann. Das Sittliche erscheint dann nicht als das Höchste und Letzte, sondern als eine Vorstufe, welche nur so lange nöthig ist, als der Macht der Triebe durch die Klugheit allein nicht die genügende Mässigung auferlegt werden kann. Das Sittliche ist dann nur ein Erziehungsmittel der Menschheit, was nach vollendeter Erziehung zurückzutreten hat. Aehnlich behandelt Spinoza den Begriff des Sittlichen nur als einen Begriff innerhalb der Vorstufen des Wissens, welcher mit Erreichung der adaequaten Erkenntniss verschwindet. (Ethik. IV. Sex. 64. 68.)

Ende.

Digitized by Google

Druck: Wilhelm Baensch. Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

89094560307

B89094560307A

Digitized by Google

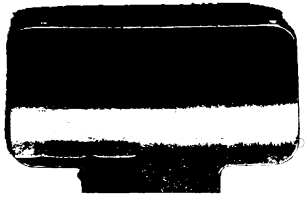
Digitized by Google

b89094560307
b89094560307a

Hegel, Encyclopädie d. philosoph. [illegible]
Erläuterungen der ph[illegible] v. Rosenkranz . . . . . —.80
Hume, Untersuchungen über d. menschl. Verstand. 4. Aufl. 1.50
— Dialoge über natürliche Religion. Übers. v. Prof. Dr. Paulsen 1.50
Kant, Imm., Sämtl. Werke. Herausgeg. v. J. H. Kirchmann. 8 Bde. u. Suppl.-Bd. . . . . 28.—
— In 9 Halbfranzbdn. 37.80
Erläuterungen dazu v. J. H. Kirchmann. cplt. 6.60
In 2 Halbfranzbdn. . . . . 8.—
Die Werke Kants sind nach der korrektesten Gesamtausgabe, derjenigen von G. Hartenstein abgedruckt und von Kirchmann mit erläuternden und prüfenden Anmerkungen versehen worden.
— Kritik der reinen Vernunft. 3. Aufl. 2.40
Erläuterungen zur Kritik der reinen Vernunft. 4. Aufl. . . . . —.50
— Kritik der praktischen Vernunft. 3. Aufl. . . . . 1.—
Erläuterungen dazu. 2. Aufl . . . . . —.50
— Kritik der Urteilskraft. 2. Aufl. . . . . 1.—
Erläuterungen dazu . . . . . —.50
— Antropologie. 2. Aufl. 1.50
Erläuterungen dazu . . . . . —.50
— Die Religion innerh. d. Grenzen d. Vernunft. 2. Aufl. 1.20
Erläuterungen dazu. 2. Aufl. . . . . —.50
— Prolegomena. 2. Aufl. . . . . 1.—
Erläuterungen dazu . . . . . —.50
— Logik. 2. Aufl. . . . . 1.—
Erläuterungen dazu . . . . . —.50
— Grundlegung zur Metaphysik der Sitten . . . . . —.80
— Metaphysik der Sitten . . . . . 1.—
Erläuterungen zur Grundlegung und zur Metaphysik der Sitten . . . . . 1.—
— Kl. Schriften zur Logik und Metaphysik . . . . . 3.—
Erläuterungen dazu . . . . . —.50
— Kl. Schriften z. Ethik und Religionsphilosophie . . 2.—
Erläuterungen dazu . . . . . —.40
— Kl. Schriften z. Naturphilosophie. 2 Bde. . . . 5.40
Erläuterungen dazu . . . . . —.40
— Vermischte Schriften und Briefwechsel . . . . . 4.—
Erläuterungen dazu . . . . . —.80
— Physische Geographie 2.50
— Die vier lat. Dissertationen im Urtext . . . . . 1.—
Kirchmann, J. H. v., die Lehre vom Wissen. 4. Aufl. . —.75
— Grundbegriffe des Rechtes und der Moral. 2. Aufl. . —.80
Kirchner, Dr. Fr., Wörterbuch d. philosophischen Grundbegriffe. 3. Aufl. . . . . 5.—

Digitized by Google